Die Abschiede

der

in den Jahren 1540—1542 in der Altmark

gehaltenen

ersten General-Kirchen-Visitation

mit Berücksichtigung

der in den Jahren 1551, 1578—79 und 1600

gehaltenen Visitationen.

Im Auftrage

des Altmärkischen Geschichts-Vereins

herausgegeben

von

J. Müller, Superintendent und Oberpfarrer zu Calbe a. M.

und

A. Parisius, Pastor zu Groß-Beeren.

---

4. Heft (Salzwedel, Alt- und Neustadt).

Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1898.

Die Abschiede

der

in den Jahren 1540—1542 in der Altmark

gehaltenen

ersten General-Kirchen-Visitation

mit Berücksichtigung

der in den Jahren 1551, 1578—79 und 1600

gehaltenen Visitationen.

Im Auftrage

des Altmärkischen Geschichts-Vereins

herausgegeben

von

J. Müller, Superintendent und Oberpfarrer zu Calbe a. M.

und

A. Parisius, Pastor zu Groß-Beeren.

---

4. Heft (Salzwedel, Alt- und Neustadt).

Magdeburg.
Druck von E. Baensch jun.
1898.

Vorwort zum 4. Heft.

Für das 4. Heft lag in dem Urkundenbuch zu Danneils Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel eine werthvolle Vorarbeit vor. Da aber den dortigen Abdrücken spätere Copieen zu Grunde lagen, bedurfte es sorgfältiger Vergleichung mit den Originalen und älteren Copieen der Staatsarchive. Außerdem sind die Einkommensverzeichnisse bei Danneil stets nur in Auszügen gegeben, welche oft grade das für unsern Zweck Werthvolle weglassen. Schließlich fehlen bei Danneil der Abschied von 1579 für die Neustadt, das Einkommensverzeichniß des großen Caland und diejenigen sämmtlicher geistlichen Stiftungen der Neustadt.

Groß-Beeren, im November 1898.

A. Parisius.

A. Abschiede.

I. Altstadt.[1])

Ordnung und Abscheid durch unsers gnädigsten Herrn des Kurfürsten zu Brandenburg verordnete Visitatores in der alten Stadt Soltwedel in gehaltener Visitation daselbst der Religion, Pfarren, Caplan, Schulen, Hospital und anderer mehr Zugehöring halb gemacht.

Nachdem die Pfarre in unser lieben Frauen Kirchen allhier vor Alters als eine Propstei herbracht und hochgedachts unsers gnädigsten Herrn Prälaturen eine ist, soll die nochmals alle wege also bei fr. churfürstl. Gnaden zu verleihen bleiben.[2])

---

[1]) Gedruckt im Urkundenbuch zu J. F. Danneil's Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel Nr. 87 S. 76—85 nach der Kleinowschen Abschrift in den Acten der Superintendentur. Weinlöbens Concept im Magdeburger Regierungsarchiv S. spec. 173c, eine Reinschrift mit Siegeln, aber ohne Unterschriften ebenda S. spec. 173a fol. 111—142, eine Copie ebenda 174b fol. 93—111. — Der Receß von 1551 findet sich nur in einem bruchstückähnlichen Concept von Weinlöbens Hand im Magd. Reg.-Archiv S. spec. 173d, fünf flüchtig geschriebene Blätter umfassend. Der allgemeinere Eingang ist für die Neustadt von W. selbst umcorrigiert und lautet so wörtlich wie der Receß für diese; erst mit der Verfügung über gewisse Lehen beginnt die Verschiedenheit. — Die Reinschrift des Recesses von 1579 im Magd. Reg.-Archiv S. spec. 173a, 23 Blätter, abgedruckt bei Danneil a. a. O. Nr. 109 S. 128—147 nach einer Abschrift im Archiv der Superintendentur zu Salzwedel. — Die Reinschrift des Recesses von 1600 ebenfalls in S. spec. 173a (zusammengebunden mit den vorigen) des Magd. Reg.-Archivs, Abschriften ebenda S. spec. 175 und im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47. S. 5. 9. M. A. 157. Vgl. Danneil a. a. O. S. 147—149, wo nur kurz die Abweichungen vom Receß von 1579 angegeben.

[2]) 1579: Obwol an dem, daß die Propstei sammt derselben Einkommen durch die hohe Obrigkeit in weltlichen Brauch gezogen, und denen von der Schulenburg zu Mannlehn verliehen worden, E. E. Rath auch daneben Bericht gethan, daß sie seit obgedachter Visitation den Pfarrer bestellt und angenommen, so befinden doch die Visitatores aus dem Bescheid der ersten Visitation des 1541. Jahres (1600: und der andern anno 1579), von der Pfarren Collation diese Wort: „Nachdem die Pfarre in u. l. Frauen ꝛc. — zu verleihen bleiben". Als will den Visitatoren solches zu ändern nicht gebühren. Und soll derwegen nach Abgang der Resignation eines Pfarrers sich der E. Rath allhier einen andern christlichen und gelehrten Pfarrer zu erlangen befleißigen, denselben fr. churfürstl. Gn. angeben und da er nach der Examination fr. churf. Gn. gefällig, alsdann von fr. churf. Gn. präsentirt auch folgig durch den gemeinen Superintendenten confirmirt und instituirt werden. — Hiermit tritt der Pfarrer in geistlicher Hinsicht an die Stelle des Propstes. Vgl. S. 248 Anm. 1—3. 1600 fast wörtlich ebenso.

Und soll ein Propst allhier das ordentliche Einkommen der Propstei, wie es der Ehrwürdige Er Wolfgang von Arnim, jetziger Propst schriftlich übergeben und in der Visitatoren Registration zu finden[1]), sammt dem Propstei-Hause haben und behalten.

Es sollen auch wie vor Alters diese alte Stadt sammt den zweien Vorstädten Bockhorn und Perver, desgleichen auch die Dörfer Kemnitz, Bodenstedt, Güttlitz und Briest mit dem Pfarrrecht in dieser Pfarrkirche bleiben.

So soll auch ein Propst die Pfarre des Dorfes Brewitz, darin die Dörfer Kricheldorf, Czinow und Czitenitz zugehören zu verleihen haben.

Und nachdem dem Propste der Opfer- oder Vierzeitenpfennig[2]) allhier gehörig, aber etliche sich desselben wider Recht und Altherkommen geweigert, soll solch Opfer hinfüro dermaßen eingebracht werden, daß der Propst jedes Vierteljahrs durch einen Stadtdiener, den der Rath dazu gönnen soll, in alle Häuser der Stadt umschicken und von jedem Menschen, so in die Kirchen oder zum Sacrament gehet, den Opferpfennig einfordern lassen soll; und in den Vorstädten und obgenannten zugehörigen Dörfern soll der Propst den Opfer auch also zu erfordern bestellen.

Nachdem denn ein Propst allhier vor Alters etliche sonderliche Ufheben (Hebungen) aus den beiden Kalanden allhier gehabt, soll nochmals einem Propst aus dem großen Kalande 20 Guld. und aus dem kleinen Kalande 6 Guld. auf Martini jährlich gegeben werden.

Es soll auch ein Propst allhier haben und bestellen das Amt eines Superintendenten[3]), also daß er allhier in beiden Städten auch auf dem Lande, so-

[1]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 174a vgl. unter B. I. a. Das Einkommen des an die Stelle des Propstes getretenen Pfarrers 1579 und 1600 siehe S. 249 Anm. 1.

[2]) 1579 (wo der Pfarrer an die Stelle des Propstes tritt): So folget auch dem Pfarrer allhier der Vierzeitenpfennig wie gewöhnlich nicht unbillig. Darum soll E. E. Rath bei den Bürgern und Einwohnern erfordern lassen, daß er von jeder Person so viel der in jedem Hause allhier sind und zum Hochwürdigen Sacrament gehen, jährlichen 4 Pfennige bekommen möge und werden fromme Christen den Pfarrer ohnedies mildiglich bedenken. — 1600 ebenso.

[3]) 1579 (aus Abschnitt 3 „vom Kirchenregiment"): Damit auch hochged. unf. gn. Herrn publicirten Kirchen- und Visitationsordnung von den benachbarten Pfarrern, so allhier visitirt worden, endlich möge nachgekommen auch widerwärtige Lehre und Secten nicht einschleichen mögen, thun die Visitatores den Pfarrer allhier zum Inspectoren verorden und ihm auflegen, daß er inhalts der Visitationsordnung nicht allein auf seine Kirchendiener, sondern auch auf die benachbarten Pfarrer der Dörfer, so allhier visitirt worden, fleißig sehen und sonderlich auf die Calvinisten und andere verführerische Lehre Achtung geben und sonst alle Ungebühr abwenden und verhüten helfen, auch Keinen Gifft oder Gaben willen diesfalls nachfragen oder verschonen soll. — Es soll auch die Einweisung der neuen Pfarrer durch den Pfarrer allhier ordentlicher Weise nach Meldung der Visitationsordnung in diesem Revier beschehen und die von Adel sich desselben enthalten. — Und soll die Inspection vom Pfarrer allhier anders nicht denn unf. gn. Herrn Visitationsordnung meldet, bestellt und keine Neuerungen eingeführt noch die Priester mit vergeblichen Unkosten beschwert werden, denn Sr. churf. Gn. andere Ordnungen,

weit er oder ein Commissarius des Bischofs zu Verden vor Alters die geistliche Jurisdiction in clerum oder in geistlichen Sachen bestellt und gehabt, gut Aufsehen habe, daß es in der Religion im Predigen und Sacramentreichung hochgedachts unseres gn. Herrn christlichen und allhier verkündigten Kirchenordnung allenthalben allhier in der Stadt und auf dem Lande gemäß gehalten werde. Soll auch je zu Zeiten die Pfarrer von den Dörfern, welcher Verzeichniß ihm soll zugestellt werden, zu sich herein bescheiden und examiniren. Soll auch die Jurisdiction in clerum exerciren und sie ihrer Excesse halber gebührlich strafen, darüber das Konsistorium in Ehesachen wieder bestellen, auch jus instituendi und Alles das, so einem ordinario gebührt, über diesen Ort haben. Dafür ihn denn die Geistlichen gebührlich recognosciren und erkennen, auch die Gebühr, wie sich gehört, reichen und geben sollen.

Von den Predigern und Capläuen.

Als denn etwan ein Propst allhier einen Chor-Official und zwei Capläne gehalten, welche die Pfarramt in den Kirchen allhier bestellt und ausgerichtet und aber der jetzige Propst von hochgedacht unf. gn. Herrn der persönlichen Residenz halb etliche Jahre Verlaub gehabt: ordnen die Visitatoren, daß er gleichwol die Pfarrrechte hinfort mit einem geschickten Prediger und zweien Caplänen versorgen und bestellen soll, und sehen vor nützlich an, damit desto mehr gelehrte und geschickte Leute zu solchen Ämtern zubekommen, daß der Herr Propst dem Prediger hätte jährlich 100 Guld. an Gelde[1]) und dem einen

außer denen, die S. churf. Gn. allweil ausgehen lassen, keineswegs leidlich. Darum achten die Visitatores der Verordnung des gesuchten Siegels desfalls von Unnöten. — So wollen auch die Visitatores bei hochged. unf. gn. Herrn anhalten, ob S. churf. Gn. bewilligen wollen, daß die Ehesachen und andere geistliche Händel zu Vermeidung vieler Unkosten und anderer Unrichtigkeiten durch die Quartal-Gerichtsräthe neben dem Superintendenten und Pfarrer zu unf. l. Frauen zu Stendal wie hievor bei Sr. churf. Gn. Herrn Vaters hochlöbl. Gedächtnis Zeiten auch geschehen, auf die Quartal möchten gehört, gütlich vertragen und verabscheidet oder zu fernerem Austrage vor das Consistorium zu Köln a. d. Spree verwiesen werden. Und soll sich hierüber ein Jeder der Ehesachen und anderer geistlichen Händel, darein endlichen zu judiciren äußern und enthalten. — 1600 ebenso.

[1]) 1579: Und weil nunmehr einem Pfarrer die Inspection — obliegt, so soll eines Pfarrers allhier jährliche Besoldung hinfort sein, nämlich 280 Guld. an Geld und 4 Wspl. Korns als 170 Guld. und 2 Wspl. Roggen aus dem gemeinen Kasten, 100 Guld. von den Inhabern der Propstei, 100 Guld. aus Matthiesen v. der Schulenburg sel. Wittwen Testamente und 2 Wspl. R. vom Lehen Dionisii, welches Johann Hakelbusch sel. Wittwe zum Predigtstuhl von Peter Sachsen erkauft. Item wöchentlich zwei Semmeln aus der Fraternität Trinitatis. — 1600: da — in voriger anno 79 gehaltenen Visitation diese Verordnung gethan, daß eines Pfarrherrn, welchem nunmehr die Inspection obliegt, jährliche Besoldung solle 280 Guld. an Gelde und 4 Wspl. Korn an Roggen nebst anderen Accidentibus sein, die anitzo verordneten Visitatores auch nichts lieberes gesehen, denn daß es bei solcher Disposition hätte bleiben und anitzo noch weiter verbessert werden mögen. Alldieweil sie aber aus den Inventario befunden, daß über 100 Guld. Zins sammt derselben Hauptsummen dem Gotteskasten zugeschlagen, in deren Hebung und Possession die

Caplan 40 Guld. gegeben, er vermöchte die denn um ein Geringeres zu bestellen. So sollte demselbigen Caplan noch 10 Guld. und ½ Wspl. Roggen aus dem gemeinen Kasten allhier, davon hierunten gesetzt, damit er also jährlich 50 Guld. und ½ Wspl. Rocken hätte[1]), und dem andern Caplan 40 Guld.

Kirche doch niemals kommen, als hat auch der Pfarrherr seine vollkommene Besoldung von denen Hauptsummen und Posten nicht bekommen können; könnte aber künftig wegen solcher Hauptsummen nochmals etwas erhalten werden, käme solches billig den Kirchendienern zum Besten, und obgleich wie obgedachter Pfarrherr solche 280 Guld. an Gelde von denselben Posten nicht bekommen, so haben doch die jetzigen Visitatores befunden, daß dennoch des Pfarrherrn jetzige Besoldung sonst so hoch, als ihm dieselbe in voriger Visitation verschrieben worden, sich belaufen thut, wie aus folgendem Verzeichniß zu ersehen, und ist demnach eines Pfarrherrn Besoldung allhier, deren er jetziger Zeit gewislich sich zu getrösten wie folgt: 100 Guld. von dem Inhaber der Propstei, 100 Guld. aus dem gemeinen Kasten, 10 Guld. aus Matthies v. der Schulenburg sel. Wittwe Vermachung, 44 Guld. aus E. E. Raths Lehngefällen (Randbem. „wegen der Psalterpredigten und werden von Bockhorst bezahlt, sind schon 1579 benannt"), so jetzo Herr Bürgermeister Joachim Brunow unter Händen hat und vor etzlichen wenigen Jahren dem Herrn Pfarrherrn zu soviel besserer Unterhaltung ihm erstlich zugelegt worden, 20 Guld. von 500 Thlr. Hauptsummen von Albrecht v. der Schulenburg herrührend, werden mit 30 Thlrn. verzinset und wird der übrige Zins unter die Herren Capläne zugleich vertheilt (Bem. „werden von der Propstei als Martini gegeben"), 16 Schill. von Barbara Rademins Vermachung, 2 Guld. 16 Schill. aus Elisabeth Schmides Jürgen von Arnstedts Hausfrau Vermachung, 16 Schill. von Peter Gerstenkorns Vermachung. 1 Wspl. R. aus der Pervermühle, 1 Wspl. R. aus Jochen Müller Mühle, 2 Wspl. R. vom Lehen Dionisii ꝛc. — Trinitatis (wie oben 1579). Wie denn auch 3 Fuder Heu, so E. E. Rath dem Pfarrherrn jährlich zu geben gewilligt, nebst ½ Kafel Holzung, so oft gekafelt wird, hinfort dem Pfarrherrn also perpetuirt sein und bleiben sollen. Der Abschied von 1551 hat bezüglich der Besoldung der Geistlichen lediglich die Bemerkung: „Es wären auch die Visitatores wohl geneigt gewesen, der Kirchendiener einestheils und in der Schule Besoldungen zu bessern, so ist es doch in des gemeinen Kastens Vermögen diesmal nicht gestanden, darum sei dieses bis zur nächstfolgenden Visitation angestellet."

[1]) 1579: Die Capläne sollen hinfort vermöge uns. gn. Herrn Visitationsordnung mit Rathe des Pfarrers vom E. Rath allhier angenommen, doch die Bürgerskinder, so dazu geschickt in Acht gehabt und vor andern dazu gefordert und darüber keiner eingedrungen werden. Sie sollen auch so oft die Nothdurft erfordert mit einhelligem Rath wieder verurlaubt werden. (1600 ebenso, 1551 hierüber nichts). Und soll den beiden Capläuen allhier einem jeden jährlich aus dem gemeinen Kasten 110 Guld. und 3 Wspl. Korn (Danneil a. a. O. S. 129 hat 4) verreicht werden, als Ern Johann Radebande 40 Guld. und 1½ Wspl. Korn aus dem gemeinen Kasten, 40 Guld. von der Propstei, 20 Guld. wegen des Klosters St. Annae allhier, 10 Guld. aus Matthiesen von d. Schulenburg Wittwen sel. Testament und 1½ Wspl. R. von dem geistlichen Lehen Dionisii, so Johann Hackelbuschs sel. Wittwe zum Predigtstuhl erkauft. — 1600: und soll den beiden Capläuen allhier jedem jährlich aus dem gemeinen Kasten an Geld und Korn verreicht werden als nämlich Ern Heinrich Schmieden 32 Guld. aus dem gemeinen Kasten, 40 Guld. von der Propstei, 28 Guld. aus dem Kloster St. Annae, 10 Guld. aus Matthies v. d. Schulenburg Wittwen Testament, 10 Guld. wegen Albrecht v. der Schulenburg Vermachung, 16 Schill. von Barbara Rademins Vermachung, 2 Guld. 16 Schill. wegen Elisabeth

aus dem gemeldeten Kasten gegeben werden[1]). Darüber soll der Herr Propst diesen Prediger und zween Capläne mit freien Behausungen versorgen[2]).

Und sollen sich der Herr Propst, seine Prediger und Capläne im Predigen, Sacramentreichung und Kirchenceremonien allenthalben hochged. uns. gn. Herrn christlichen Kirchenordnung gemäß verhalten[3]), auch ordnen, daß alle Sonntage

Jürgen v. Arnstedt Hausfrau Vermachung, 1½ Wspl. Korn aus Joachim Müllers Mühle, 1½ Wspl. Korn vom geistlichen Lehen Dionisii, so Johann Hackelb. ꝛc. (wie 1579); ¼ von der Holzkafel und wöchentlich 2 Semmeln nebst andern Accidentibus, wie sie die bisher gehabt, gebraucht und genossen. Und ist diesfalls zwischen beiden Capläuen, was das Capitel ihrer Besoldung anlangt, gar kein Unterschied ohne allein, daß der andere Caplan Er Johann Tegethmeyer 100 Guld. und ½ Wspl. R. aus dem gemeinen Kasten und 1 Wspl. R. aus der Pervermühle zu heben, der erste Caplan aber dagegen an andere Oerter Erstattung bekommt.

[2]) Ueber die Wohnung bringen die Recesse von 1579 und 1600 nichts, dagegen über sonstige Gerechtsame, Pension und Wittwenpension, 1579: So haben auch der Pfarrer und Capläne des Privilegii für ihre Häuser zinsefrei zu brauen und ihr Korn ohne Erlegung des Scheffelgeldes zu mahlen wie andere Pfarrer und Geistlichen Inhalts der Visitationsordnung zu genießen, doch daß sie sich durch den Mißbrauch desselben nicht verlustig machen. Desgleichen sollen einem Pfarrer, der Alters oder Schwachheit halber sein Amt nicht mehr verwalten könnte und allhier in der Stadt bleiben würde, 50 Guld. und einem Caplan 25 Guld. auf sein Leben zu seiner Unterhaltung von des Pfarrers oder Caplans Einkommen jährlich folgen. — Als auch in uns. gn. Herrn Visitationsordnung der Pfarrer und Capläne Wittwen dergestalt begnadet, daß ihnen die Besoldungen ein halb Jahr nach ihrer Herren Absterben folgen und dagegen der Pfarrer und Capläne indes das Amt an des Verstorbenen statt bestellen müssen, desgleichen weil der ehrbare und wolgelarte Andreas Reiche, Bürgermeister dieser Stadt mit dreien hundert Thalern zu der Kirchendiener Wittwen Wohnungen christlichen bedacht, zweifeln die Visitatores nicht, E. E. Rath werde neben bemelten Bürgermeister Reichen derselben Wittwen, wenn sie nicht ad secunda vota schreiten, mit freien Wohnungen auf ihr Leben, wie in andern Städten auch verordnet, zu versehen unbeschweret sein, und sonderlich des nächst verstorbenen arme Wittwen und Waisen in acht haben (der bis hierher gleichlautende Abschied von 1600 bringt nun nur noch den Zusatz: „im Falle aber keine Wittwe vorhanden sollen inhalts ermeldten B. Reichen Disposition die Zinsen zur Unterhaltung armer Studenten auf Universitäten angewant werden), zu voraus weil ihr Herr und Vater solches um Kirchen und Schulen wol verdienet. — Und da auch nicht allein in anderen Städten, Flecken und Dörfern die Pfarrer und Capläne auch die Schulverwandten, so sich im Ehestande begeben, aus der Theilung des gemeinen Holzes nicht geschlossen sondern ihnen ihre Kaveln gleich Bürgern und Einwohnern zugetheilet werden, wollen sich die Visitatores versehen und hoffen, E. E. Rath werde ihre Kirchen- und Schuldiener nicht ausschließen, inmaßen sie solches in der Neustadt, weil die Holzung beider Städte gemein ist, auch verordnet, fürnähmlich weil Gott der Allmächtige wegen der Diener seines heiligen Wortes die Holzung so vielmehr wachsen lassen könne. —

[3]) 1551: Ferner thun auch die Visitatores aus besonderen hochged. uns. gn. Herrn Befehl verordnen, daß jr. churf. Gn. christliche Kirchenordnung nochmals, wie auch vormals allhier gesetzt und bewilligt, in der Religion und Lehre und Kirchenceremonien soll gelebt und dieselbige allenthalben gehalten werden. Darauf thun auch die Visitatores den vorigen Abschied dieses Artikels verneuern, also daß sich die Pfarrer, Prediger, Capläne, Schüler und andere Kirchendiener danach richten

auch an andern Feiertagen des Morgens früh im Sommer um 5 und dem Winter um 6 hora in dem grauen Kloster allhier das Evangelium des Sonntags oder Feiertags vor das gemeine Dienstvolk gepredigt und hernach um 8 hora das Amt und Predigt in der Pfarrkirche gehalten; desgleichen soll der Katechismus alle Sonntage und andere Feiertage nach der Vesper dem gemeinen Volk aus der Ordnung vorgelesen und allewege ein Artikel daraus erklärt werden, und damit der Katechismus dem jungen und einfältigen Volke desto mehr eingebildet, sollen der Prediger und Caplan alle viertel Jahres denselben etliche Tage die Wochen über auf eine gelegene Stunde im grauen Kloster predigen und das Volk vermahnen, darein zu gehen, denselben zu lernen, auch ihrem Gesinde und Kindern dazu zu erlauben [1]). Sonst soll auch der Propst ordnen, daß außer den Sonntag und Feiertagen die Woche über an Werktagen zween Tage in der Pfarrkirche und zween Tage in dem grauen Kloster Predigten geschehen [2]).

und diese Ordnung in Predigen, Sacramentreichung, Kirchenamt und Ceremonien auch mit Meßgewanden, Chorröcken, Kappen und andern Kirchenkleidern sollen allenthalben halten. (Vgl. Neustadt.) — 1579: Es soll sich der Pfarrer neben den Capläneu hochged. uns. gn. Herrn christlichen Kirchen- und Visitationsordnung in Lehre, guten Sitten und Leben, auch sonst in allen Artikeln und Punkten gänzlichen verhalten und ihres Amtes in Predigen, Taufen, Beichtsitzen, Sacramentreichen und Besuchung der Armen und Kranken getreulich warten und bestellen. Und sonderlich sollen sie solchen Ordnungen zuwider bei Entsetzung ihres Amtes keiner falschen oder calvinischen Lehre anhängig sein noch dieselbe auf Schrauben setzen und einführen, vielweniger ohne Sr. churf. Gn. Vorwissen an den Ceremonien was ändern noch abthun, sondern Gottes Wort lauter und rein predigen, die hochwürdigen Sacramente in rechtem Verstande der Worte, wie sie Gottes Sohn selbst eingesetzt, gebrauchen; auch die alten christlichen Responsoria, cantica und Ceremonien halten und bleiben lassen, damit in Sr. churf. Gn. Lande Kirchen Ungleichheit möge vermieden und verhütet werden. So soll auch der Pfarrer das Amt in den hohen Festen, wie vor Alters hergebracht, der Kirchen zur Zier selbst halten. — 1600 ebenso mit dem Zusatz: Und weil zierliche Fahnen vorhanden, und neulicher Zeit dieselben aus der Kirchen weggeschafft, sollen sie wiederum in die Kirche gesetzt werden.

[1]) 1579: Und sollen die Woche einmal den Catechismum den Jungen und unverständigen Volke aufs treulichste und einfältigste vortragen auch zu Zeiten sie examiniren und vermahnen und sonderlich die Leute der eingepfarrten Dörfer dazu ziehen, daß sie also in den fürnemsten Stücken christlicher Lehre zunehmen, Gott recht erkennen und endlich selig werden mögen. — 1600 ebenso.

[2]) Ueber Predigt und sonstige Amtsführung bringt der Abschied von 1579 noch folgende Bestimmungen: Desgleichen sollen sich die Pfarrer und Capläne jederzeit vereinigen, was für einen Propheten ꝛc. — schimpflich ist. Sonderlich sollen sie sich inhalts uns. gn. Herrn Visitationsordnung ꝛc. — endigen mögen (fast wörtlich wie Stendal S. 16 Anm. 1). Und nach Endung der Predigten sollen sie, wie in andern Städten auch geschieht, das Vaterunser öffentlich, daß es die Zuhörer hören und mitbeten können, andächtig sprechen, damit das grobe und junge Volk desto besser beten lerne; desgleichen sollen sie ohne Chorrock auf den Predigtstuhl nicht treten, damit ein Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, wie hochged. uns. Herr ernstlich geboten, gehalten werden möge. Es soll

auch die Elevation des hochwürdigen Sacraments nicht abgethan, sondern vermöge uns. gn. Herrn Kirchenordnung bleiben. Auch wenn sie das Amt halten, sollen sie neben den andern Communicanten das hochwürdige Sacrament empfangen und dadurch Andern christliche Anleitung geben. Und weil Se. churf. Gn. berichtet sein, daß in derselben Churfürstenthum die Predigten auf die Festtage nicht alleine von den Zuhörern versäumet, sondern auch von dem Ministerio eines geringen Befehls halben, einestheils auf die Sonntage verlegt und dagegen die herrlichen tröstlichen Sonntagsevangelia unterlassen werden, item da gleich die hohen Feste gehalten, daß dennoch die Vesperpredigten nachbleiben, und aber Sr. churf. Gn. also nicht gelegen, darum verordnen die Visitatores, daß der Pfarrer und Capläne allhier die Festtage, an den Tagen, daran sie gefallen, inhalts der Kirchen- und Visitationsordnung christlich und solemniter halten und nicht nach ihrem Gefallen verschieben und verlegen, noch einig Fest aus lassen sollen, ungeachtet da die gleich auf die Markttage fielen; denn es soll an den Festtagen keinen Bauern etwas zu verkaufen gestattet, noch einig Markt gehalten werden, bis die Predigt geschehen sei, damit also Gottes Wort den Markthändeln vorgezogen, und die Evangelia, so beide auf die Feste und Sonntage von den Alten aus sonderlichen christlichen Bedenken heilsam verordnet, in den Kirchen bleiben und den armen Gewissen zum Troste getrieben werden mögen. Es soll auch auf den hohen Festen die Vesperpredigt gethan und nicht unterlassen werden (1600 fehlt der ganze Abschnitt von: Es soll auch die Elevation — nicht unterlassen werden; dafür: die Vermahnung vorm Altar soll laut und verständlich geschehen. So sollen auch alle Predigten in allen drei Kirchen mit der Collecte geschlossen werden, wie denn auch die deutschen Texte der Epistel und Evangelien vor dem Altar außerhalb dem Chor gelesen werden sollen. Weil auch der Prediger allhier in der alten Stadt das Kind in Taufen hält, soll es hinfort auch nicht allein allhier, sondern auch in der neuen Stadt gehalten und solche Ungleichheit in diesen und andern Kirchengebräuchen abgeschafft werden. — Es sollen auch die hohen Feste mit zwei Predigten feierlich gehalten und auf die Sonntage nicht verlegt werden). — Als auch die Visitatores berichtet sein, daß sich hin und wieder in Städten und Dörfern mannigfaltige Laster in Verachtung göttlichen Wortes auch zu Einführung unchristlicher Exempel und Aergernisse begeben, darein einstheils Prediger Ihres Gefallens doch wider uns. gn. Herrn Visitations- und Consistorialordnung zu procediren sich unterstehen und gerne den Bann wieder anrichten und also einen Fuß auf dem Predigtstuhl und den andern aufm Rathause haben wollten, weil aber der Bann von den Ständen der Augsburgischen Confession sowol als von hochged. uns. gn. Herrn aus christlichen Bedenken und beweglichen Ursachen abgethan und dagegen die geistlichen Consistoria aufgerichtet sein, Sr. churf. Gn. auch eins jeden widerwärtige Einführung in Sr. churf. Gn. Landen keineswegs leidlich! Als soll es damit inhalts berührter Sr. churf. Gnaden Visitations- und Consistorialordnung, wie folgt, gehalten werden. Nämlich daß die Prediger alle Sünde und Laster von der Kanzel durch Gottes Wort und Befehl ingemein strafen und die Leute zur Hörung göttlichen Wortes und Brauchung der hochwürdigen Sacramente treulich anhalten und diesfalls Gottes gerechten Zorn vermelden sollen, mit Bedrohung, wo sich jemand darüber der Predigten und Gebrauch des hochwürdigen Sacraments ein Jahr oder etliche enthalten in Unzucht, Vollsaufen, Spielen, Wuchern, Schwören, Fluchen und andern Gotteslästerungen und rohem Leben fortfahren und bei Zeiten nicht zur Buße schreiten würde, daß der oder dieselben zu Gevatterschaften und andern christlichen Versammlungen und Händeln nicht sollten zugelassen, vielweniger, da sie verstürben auf die Kirchhöfe als Christen zur Erden bestättiget, sondern ohne einige christliche verordnete Gesänge als die unvernünftigen Thiere anderswohin sollen begraben werden. Solche Vermahnung soll auch an ihnen, da

Es sollen auch der Prediger und Caplan auf die Kranken in der Stadt und den zugehörigen Vorstädten und Dörfern Achtung geben,

es die Noth erfordert, privatim in der Güte mit Fleiß etlichemal geschehen. Und die sich durch solch Schrecken oder gütlich Vermahnen auch nicht wollten aus dem unbußfertigen Leben begeben, sollen die Pfarrer oder Capläne dieselben selbst nicht ausschließen, sondern solches zum Ueberfluß an das Consistorium zu Köln an der Sprew, weil der verordnete Advocat in solchen und dergleichen Sachen wider die Verbrecher mit Processen gebührlichen zu verfahren Befehl hat, gelangen. Da aber die Unbußfertigen darüber in unerledigten Sachen verstürben, dieselben auf die Kirchhöfe nicht begraben lassen; sonst sollen die hochwürdigen Sacramente Niemand geweigert werden. Denn wem Gottes Wort und christliche Vermahnungen nicht zur Besserung reizen, den wird die Ausschließung viel weniger dazu bewegen, allein daß man das Sacrament unwürdig zu empfahen dadurch verursachen würde. (1600 ebenso.) — So sind auch die Visitatores berichtet, daß etliche Prediger den E. Rath auf der Kanzel, den gemeinen Pöbel damit zu hofiren angreifen und specificiren sollen, und hernach, da mans ihnen vorhält, nicht gestehen wollen, welches denn Gottes Wort zuwider ist und zu Aufruhr gereichen möchte, darum sollen sie bei Meidung uns. gn. Herrn Strafe solches hinfort unterlassen und hieran der Ordnung in göttlicher Schrift ausgesetzt folgen, also wenn Händel, die wider E. E. Rath sein, vorfallen, dieselben erstlich privatim mit ihnen reden und nicht alsbald ungehört auf die Kanzel damit laufen in Ansehung, daß hieraus viel Unraths entstehen könnte. Es sollen auch die Gebetlein und christlichen Gesänge auch andere Ceremonien inhalts uns. gn. Herrn Kirchen- und Visitationsordnung in den Kirchen bleiben und keine ohne Sr. churf. Gn. Vorwissen unterlassen oder abgethan werden, in maßen auch die Prädicanten die Leute von der Kanzel vermahnen sollen, wenn man die Betglocke schlägt, daß sie in ihren Häusern und Arbeit ein Vaterunser vor allerlei Noth der ganzen Christenheit beten, auch „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort ꝛc." singen sollen, wie denn solches in andern Städten ganz andächtig auch geschieht. — Mit dem Beichtsitzen soll es hinfort allerlei Unordnung zu vermeiden also gehalten werden, daß der Pfarrer und Capläne des Sonnabends zur Vesper in Marienkirchen allhier zugleich Beichtsitzen und einem jeden frei stehen soll, wem er beichten soll. Es sollen aber der Pfarrer und Capläne in solchem ihrem Amt treu und fleißig sein, sonderlich im Vermahnen der rohen Gewissen und Tröstung der blöden erschrockenen Herzen und solchs nicht unterlassen, noch wegen des Beichtpfennigs davon eilen, sondern allewege gedenken, daß Gott zusehe, wie sie dies hohe Amt bestellen. Damit man aber die Verächter des hochwürdigen Sacraments desto füglicher erfahren möge, sollen sie diejenigen, so alle Woche beichten, aufschreiben, die Ausbleibenden fleißig in Acht haben und zum Gebrauch desselben, wie obsteht, treulich vermahnen. (1600 ebenso.) — Der Abschnitt 3 (vom Kirchenregiment) des Abschiedes von 1579, aus dem diese Anm. gezogen, wiederholt am Schluß die Ermahnung an die Geistlichen, sich aller weltlichen und anderer unnöthigen Händel zu entschlagen. Ebenso der von 1600, nur geht hier folgende, 1579 fehlende Weisung vorher: „Weil auch die Visitatores berichtet, daß in der Pfarrkirche allhier noch etliche Bücher vorhanden, davon der gewesene Pfarrherr M. Johannes Cuno noch etliche bei sich nebst einem catalogo librorum haben soll, soll er dieselben nebst dem catalogo wiederum beschaffen und soll E. E. Rath nebst dem Pfarrer förderlichst dazu thun, daß die Bibliotheca nicht allein an den vorigen Ort in der Pfarrkirche wieder angerichtet sondern auch hinfort verbessert und getreue Inspectores nebst E. E. Rath und dem Pfarrer dazu deputirt und verordnet werden möge."

sie besuchen, trösten und, da es geboten wird, das hochwürdige Sacrament reichen[1]).

Von den Privathoren-Capelle, Vicarien und Altaristen dieser Stadt.

Alsdann in dieser Pfarrkirchen in der Capelle bisher horae privatae de beata Domina gesungen, desgleichen darin, auch in St. Laurenz Capellen und in dem Kloster Annä etliche namhafte geistliche Vicareien, Lehen und Commenden auch zween Calandt gestiftet worden, davon bisher viel Privatmessen, Memorien und Parat gehalten. Da nunmals die Privatmessen des offnen, erkannten Misbrauchs halb abgethan, ordnen darauf die Visitatores mit Verwilligung des Herrn Propstes loco Ordinarii, daß hinfort auch gemeldete Privathoren, Memorien und Parat, so durch den Caland, andere Priester, Gilden oder Vorsteher der Kirchen auch alle anderen bestellt worden, sollen gänzlich abgethan und der keine mehr gehalten werden, und an des Statt sollen alle und jede Vicarien und Commendisten, so Vicareien oder Commenden in dieser Pfarrkirchen, zu St. Lorenz oder zu St. Annen haben und wissentlich (174b wesentlich) allhier residiren, täglich horas canonicas de tempore in der Pfarrkirchen alle Morgen des Winters und Sommers um 6 hora des Morgens singen und alle dazu gehen und singen helfen. Welcher Vicarius oder Commendist sich des weigert und nicht leibshaft kranket oder Abwesens halb Entschuldigung hat, der soll der Vicarei oder Commende mangeln. So sollen auch die Vicarien und Commendisten allewege zu den Predigten gehen und, wenn die Schule in der Kirche pfleget zu singen, auch dabei sein und helfen das Amt und Vesper singen. Darüber sollen sie auch dem Prediger

[1]) 1579: So sollen auch die Capläne, wie sich gebühret, in Besuchung und Tröstung der Kranken, sie seien arme oder reiche, fleißig sein und solch christlich Werk ohn Unterlaß treiben und der Pfarrer solchs gleicher Gestalt zu thun sich nicht schämen. Und wiewol der Seelsorger Amt erfordert und von Alters christlich hergebracht, auch im Abschied voriger Visitation versehen, daß die Pfarrer, Capläne und Küster alle Todten mit gewöhnlichen christlichen Gesängen zur Erde bestatten helfen sollen, so haben doch die Visitatores allhier befunden, daß die Capläne, wenn wo verstorbene Kinder mit der halben Schule oder etlichen Knaben begleitet werden, nicht mitgehen, welches denn unter Christen ein seltsam Ansehen hat. Darum verordnen die Visitatores, daß das Begräbniß, damit die Knaben in ihren studiis nicht verhindert werden, möge tertia (sc. hora) geschehen und allewege ein Caplan, an welchem die Woche ist, sammt dem Küster und zugeordneten Schülern die Todten, es seien Kinder oder Alte, begleiten helfen und neben dem Pfarrer und Küster in Begleitung der Todten ihre Chorröcke antragen sollen, auf daß sie nicht vor Handwerker angesehen werden, und ihnen wider die alte löbliche Gewohnheit zu handeln nicht zur Leichtfertigkeit gereichen möge. Welcher aber solches nicht thun würde, dem soll, sich an einen andern Ort, da er seines Gefallens ein eigenes machen möge, zu begeben, durch E. E. Rath angemeldet werden. 1600 lautet der erste Satz ebenso, dann: und weil der Seelsorger Amt — zur Erde bestatten helfen sollen, und bis anhero dieses Orts also gehalten, soll es auch hinfort also verbleiben. — Weiteres über das Verhalten der Geistlichen namentlich bezüglich der Amtshandlungen vergl. beim Abschnitt von den Accidentien S. 263 ff.

und Caplanen, wenn es noth, helfen Beicht hören und Sacrament reichen und selbst zum Sacrament gehen, damit sie den Laien gute Anreitzung und Exempel dazu geben.

Auch sollen der Propst, Prediger, Caplan, Vicarien und Commendisten bei Verlust ihrer Ämter, Vicareien und Commenden keine unzüchtigen Weibspersonen bei sich haben, wie ihnen denn das geistliche Recht auch verbeut; darauf der Rath soll sonderliche Achtung geben[1]).

So soll auch der Rath den Ehebruch und unzüchtig Leben in der Stadt sonst verbieten und die Verbrechen vermöge der Rechte strafen[2]).

Von den Küstern.

Die Visitatores achten genug sein, daß in dieser Kirche ein Ober- und ein Unterküster gehalten werden und da dieselben Küster hievor jährlich aus jedem Hause, so in diese Kirche gepfarret, vier Pfennig gehabt, soll ihnen dasselbe nochmals also gegeben werden; und weil sie beide als der Oberküster den halben Theil des Lehens Barbarae und der Unterküster die Commende Corporis Christi und Dionisii bisher gehalten, sollen sie der Nutzung derselben zwischen Dato und Martini schierst noch gebrauchen. Aldann und hernach sollen die Einkommen gemeldeter Lehne in gemeinen Kasten, wie hierunter gesetzt, gewandt und daraus jährlich dem Oberküster 15 Guld. und dem Unterküster 10 Guld. gegeben werden. Dazu sollen sie auch den Vierzeitenpfennig, davon oben gesetzt, desgleichen das Accidenz vom Läuten, Taufen und Begräbnissen, davon hier unten und freie Wohnung haben und dagegen, was sie bisher von den Calanden, den Vorstehern der Kirche, Präsentz, Memorien oder Paraten gehabt, abgehen[3]).

[1]) Vgl. Neustadt 1551.

[2]) 1579: die andern Laster als Todschläge, Ehebruch und Zauberei sind dem brachio seculari und weltlichen Obrigkeit unterworfen, dahin dieselben auch vermöge der Rechte gehören und inhalts der Visitationsordnung auch des vorigen Anno 1541 (1600: „und 1579") allhier gegebenen Abschieds zu gebührlicher Strafe zu verweisen. Wie denn auch unf. gn. Herr in nächster Huldigung dem E. Rath ihre Statuta und Polizeiordnung von neuem confirmirt und bestätigt, daß solche und dergleichen Händel ihnen zu erledigen gebühren und sich die Ministri verbi derselben billig äußern und in weltliche Händel nicht mischen, sondern ihres Berufs und Amts, wie obsteht, damit sie ohne des genug zu thun warten sollen. (Vgl. S. 254 Anm.) 1600 fehlt der letzte Satz, der erste lautet ebenso.

[3]) 1551: Weil denn die Küster geringe Besoldungen, damit sie nicht auskommen können, gehabt, haben die Visitatores mit Verwilligung des Raths und Fürsteher des gemeinen Kastens — dem Oberküster 20 Guld. und ½ Wspl. R. und dem Unterküster 15 Guld. und ½ Wspl. R. zu ihren Besoldungen aus dem gemeinen Kasten zu geben gesetzt. — 1579: Dem Oberküster allhier sollen jährlich aus dem gemeinen Kasten verreicht werden 20 Guld. und 12 Scheff. R., item 12 Scheff. R. von den Vorstehern der Kirchen zu u. l. Frauen. Und nachdem Antonius der Oberküster seliger (1600 nur: der Oberküster) 30 Guld. und ½ Wspl. R. aus dem Kalande gehabt, soll (1600: dasselbige vermöge der hievor gehaltenen Visitation) des Capittels zu Cöln an der Sprewe Einnehmer solches hinfüro folgen und den jetzigen Oberküster 12 Guld. davon jährlich entrichten (1600: inmaßen denn solche 12 Guld. jetzt dem Küster aus dem gemeinen Kasten verreicht werden). — Dem Unterküster soll jährlich entrichtet werden 19 Guld. und ½ Wspl. R. aus dem gemeinen Kasten, 5 Guld. bemeldeten Capittels zu Cöln an der Spree Einnehmer (1600: werden itzo dem Küster aus dem gemeinen Kasten gegeben), 3 Guld. vom Seiger zu stellen des Herrn Propst Verwalter der Propstei allhier, 1 Guld. die Kirchväter die Betglocke zu schlagen, und 1 Guld. für das Läuten zu St. Nicolaus der Einnehmer zu St. Annen. — Dazu haben beide Küster den Vierzeitenpfennig, davon bekommt der Oberküster 2 Theile und der Unterküster den dritten Theil. So haben auch die Küster ihre Accidentia, wie vor Alters. Und sollen die Küster ihr Amt getreulich bestellen und den Caplänen sowol als dem Pfarrer im Kirchenregiment gehorsam sein, auch vermöge der Visitationsordnung vom E. Rath und Pfarrer zugleich angenommen und verurlaubt werden. — Sie sollen auf die Kirchen, daß darin nichts entwendet oder zerbrochen werde, fleißig Achtung geben, auch darauf sehen, daß die Kirchhöfe reinlich gehalten werden und die Schweine davon bleiben mögen.

Von den Organisten.

Wo ein sonderlicher guter Organist allhier zu bekommen, möchten demselben jährlich 30 Guld. aus dem gemeinen Kasten gegeben[1]), mit dem Kalcanten möchte auch ein Geding gemacht werden.

Von der Schule.

Nachdem die Schule in dieser Stadt etwas gefallen und die Nothdurft erfordert, die Schulen allenthalben wieder anzurichten, damit die Jugend, so hernach zu Pfarrern, Predigern und im weltlichen Regimente gebraucht soll werden, zuvor wol instituirt, ordnen demnach die Visitatores, daß aus bewegenden Ursachen und sonderlich, weil itzo wenig Schüler sein, aus beiden Schulen der alten und neuen Stadt Soltwedel eine Schule zu machen. Also daß dieselbige Schule in dem grauen Kloster der alten Stadt Soltwedel soll angerichtet und gehalten, auch auf Michaelis schierst angefangen werden. Mittler Zeit soll jede Stadt gleichwol ihre Schule behalten und sollen zu solcher neuen Schule durch den Herrn Propst und Rath angenommen werden ein Schulmeister, der soll der Oberst oder Superintendent sein[2]), der soll jährlich aus dem

[1]) 1551: Dem Organisten über die 30 Guld. Besoldung noch einen ganzen Wspl. R. — 1579: Der Organist soll hinfort jährlich 64 Guld. und ½ Wspl. R. aus dem gemeinen Kasten allhier haben und ½ Wspl. R. von den Kirchenvätern darunter die 4 Guld. zu Holz geschlagen. Und soll der Organist auf die Orgel fleißig Achtung geben, daß die nicht schadhaft werden möge und dieselbe mit seinem Fleiße so viel möglich bessern. — Desgleichen soll er fleißig ankehren, gute Muteten, sonderlich was die Choralia und Sequentien de tempore sein zu lehren und zu schlagen. — 1600 ebenso.

[2]) 1579: Weil männiglich unverborgen wie hoch und viel an guten wol angeordneten Schulen und derselben Regenten gelegen, wie denn die Visitatores dieselbe allhier im grauen Kloster befunden, so soll es demnach mit Annehmung und Verurlaubung eines Rectors vermöge hochged. unf. gn. Herrn Visitationsordnung gehalten und niemand nach Gunst eingedrungen, sondern wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte vom E. Rath mit Vorwissen und Bewilligung des Pfarrers allhier bestellt, die andern Schuldiener vom Rath auf vorgehende Deliberation des Rectors angenommen auch fürnehmlich vermöge unf. gn. Herrn Mandat aus der Universität Frankfurt an der Oder gefordert werden. — 1600 ebenso.

gemeinen Kasten der alten Stadt haben 60 Guld. an Gelde, und nach ihm noch ein andrer gelahrter Geselle, dessen Besoldung soll sein jährlich 40 Guld., sollen ihm auch aus dem Kasten der alten Stadt gegeben werden. Und von wegen der neuen Stadt soll gehalten werden ein Geselle anstatt des Schulmeisters in derselben Stadt diese Schule (?), dessen jährliche Besoldung soll sein 50 Guld. aus dem gemeinen Kasten der neuen Stadt; und sonst noch ein gelahrter Geselle, dessen Besoldung soll sein 25 Guld. auch aus dem Kasten der neuen Stadt, und soll ein jeder aus diesem auch haben freie Wohnung [1]).

Diese vier Gesellen sollen die Knaben aus beiden Städten zugleich instituiren und ihnen vorlesen, auch etliche Ordnungen oder classes scholasticorum machen und jeden Classen oder Anzahl in denen dazu sie geschickt, es sei in Grammatica, Dialectica, Rhetorica und den andern artibus dicendi wol instituiren, in scribendo exerciren, auch vornämlich Elementa pietatis und Catechismum wol treiben und recitiren lassen. Es soll auch gewöhnlich in Musica gelesen werden und soll der Probst auf die Schule auch Achtung geben, daß die Knaben auch züchtig leben und studiren und das so zur Schule mehr von nöthen mit Rathe des Obersten der Schule verbessern [2]).

[1]) 1551 wie bei den Geistlichen die Bemerkung, daß zur Aufbesserung der Besoldungen keine Mittel vorhanden, cf. S. 249 Anm. 1 am Schluß (S. 250). — 1579: Und soll dem rectori allhier hinfüro zur jährlichen Besoldung gegeben werden 90 Guld., als 70 Guld. aus dem gemeinen Kasten und 20 Guld. vom E. Rath von den 800 Guld. Hauptsumma, so fromme und gottesfürchtige Leute als 400 Guld. Johann Hackelbuschs sel. Wittwe, 100 Guld. Jürgen von Arnstedt, 100 Guld. Dietrich Chüdens sel. Wittwe und 100 Guld. Joachim Rademin Bürgermeister allhier zu Befreiung des praecii dieser Schulen gegeben. 48 Guld. dem Conrectori, als 41 Guld. 8 Schill. aus dem gemeinen Kasten und 6 Guld. 16 Schill. Lüb. aus itzt gedachter Befreiung. 40 Guld. dem Cantori, als 33 Guld. 8 Schill. aus dem gemeinen Kasten und 6 Guld. 16 Schill. Lüb. von den Zinsen der gemeldeten 800 Guld. 32 Guld. dem Baccalaureo, als 25 Guld. 8 Schill. aus dem gem. Kasten und 6 Guld. 16 Schill. Lüb. von berührter Verordnung des freien praecii. 20 Guld. Infimo aus dem gemeinen Kasten. — 1600: Und werden dem rectori allhier, weil etliche Hauptsummen, so in voriger Visitation verleibet (?), nicht auskommen und daher die Verbesserung der 10 Guld. nicht erfolgen kann, zur jährlichen Besoldung gegeben 80 Guld., als 60 Guld. aus dem gemeinen Kasten und 20 Guld. vom E. Rath von den 800 Guld. Hauptsummen, so fromme — Schule gegeben. 46 Guld. 16 Schill. dem Conrectori, als 30 Guld. aus B. Johann Chüden Register, 10 Guld. aus dem gem. Kasten, und 6 Guld. 10 Schill. vom Rathhause. 46 Guld. 16 Schill. dem Cantori, also 40 Guld. aus dem gem. Kasten und 6 Guld. 16 Schill. Lüb. von den Zinsen der gemeldeten 800 Guld. vom Rathhause. 26 Guld. 16 Schill. dem Baccalaureo, als 20 Guld. aus dem gem. Kasten und 6 Guld. 16 Schill. von berührter Ordnung des freien praecii. 18 Guld. 16 Schill. dem Infimo, als 16 Guld. aus dem gem. Kasten und 2 Guld. 16 Schill. vom Rathhause. (Vgl. Danneil, Urkundenbuch S. 148, 8 vielfach unrichtig.) — Ueber die freie Wohnung enthalten die Abschiede von 1579 und 1600 nichts.

[2]) 1551: Vgl. Abschied für die Neustadt, welcher allein bezügliche Bemerkungen hat. — 1579: Und da nun die Präceptoren also wie obstehet zu dieser Schulen ordentlich bestellt und angenommen, oder ihnen das munus informandae pueritiae

Was aber die Gesänge, so durch die Schule in den Kirchen geschehn sollen, belanget, soll jeder Schulmeister und Geselle die Schüler der Stadt, darin er bestellt, auch in die Kirche derselben Stadt zu den Predigten und Kirchengesängen bescheiden und sollen die Schüler jeder Stadt alle Sonntage und andere Feiertage des Morgens singen das Amt und Nachmittags die Vesper. An Werktagen sollen sie in der Schule bleiben; es sei denn, daß im grauen Kloster gepredigt würde. Alsdann sollen sie Alle darin zur Predigt gehen und vor auch nach der Predigt etliche Psalmen lateinisch und deutsch singen.

befohlen, sollen sie sich anstatt der Eltern als die Väter der Jugend aufs treulichste annehmen und mit höchstem Fleiße dahin gerichtet sein, Reiche und Arme ohne Unterschied in der wahren und unverfälschten Religion zu Gottes Erkenntniß und Furcht, und zugleich in ehrbaren Sitten, Leben und freien Künsten fleißig zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch fürnemlich Gott geehret, auch der Kirchen und gemeine Nutz gesuchet werden und sonderlich sich in dem und sonst hochgeb. unsf. gn. Herrn Kirchen- und Visitationsordnung in allen Punkten verhalten möge. So wird auch von allen Präceptoren ohne Unterschied erfordert, daß sie bei der wahren apostolischen Lehre in der Augsburgischen Confession und scriptis Lutheri versehen beständiglich verharren und nicht neue Opiniones oder Meinungen aus den verdächtigen scriptis oder Catechismis auf die Bahn bringen, viel weniger in ihren Lectionibus Catecheticis die Jugend anders wohin leiten, sondern dahin trachten und sehen, daß die göttliche Wahrheit bleibe und erhalten werde. Und weil öffentlich, was für Zerrüttungen und Ungelegenheiten sich ein Zeithero in Religionssachen wegen der Calvinismi in den benachbarten Churfürstenthumen und Landen zugetragen, wie gräulich auch Gott der Allmächtige diejenigen, so seine Allmacht disputiren, gestraft, das ist öffentlich am Tage. Derowegen sollen sich die Verwandten dieser Schule den Calvinisten, als den Schändern göttlicher Einsetzung des hochwürdigen Sacraments nicht anhängig machen, sondern derselben als Gift sich gänzlich äußern. Und da sie jemand befunden, der sich durch Disputiren oder sonst des Calvinismi verdächtig machte oder wäre, denselben bei ihren christlichen Gewissen der hohen Obrigkeit und dem Rathe anzeigen und vermelden. Inmaßen der Pfarrer und Rath vor sich sonderlich Erkundigung darauf legen und da es gespürt und befunden, dieselben von Stund ihres Dienstes entsetzen sollen. — Nicht weniger gebührt ihnen, daß sie untereinander helfen Einigkeit erhalten, wie Christus der Herr seine Jünger und alle Christen oftmals zu der brüderlichen Liebe und Einigkeit vermahnet, denn man täglich sieht, was der leidige Satan vor Schaden den Kirchen und Schulen zufügt, wenn Prediger und Schuldiener unter einander uneins sein, unnöthige Gezänke erregen und einer besser wissen und machen will als der ander, da wird das Predigt- und Schulamt verächtlich, der gemeine Mann redet übel davon und die Einfältigen und Jugend ärgern sich daran, also daß es sich alsdann übel lehret und lernet. — So wird auch von ihnen ein ehrbar aufrichtig und unärgerlich Leben zu führen gefordet, zu voraus da die Jugend gemeinlich ihren Präceptoren in ihrem Wandel, Gott gebe, der sei gut oder böse, pfleget zu folgen, in Meinung daß ihnen also auch gebühren und wol anstehe. Darum sollen die Praeceptores der Jugend selbst ein Form und Ebenbild aller Gottesfurcht, Ehren und Ehrbarkeit in Wandel, Sitten und Gebärden fürtragen und nicht Schändliches oder Aergerliches vor ihnen thun oder reden, denn Gottes Sohn will deß, wie es Matth. am 18. dräuet, ein Richter sein. — Die Praeceptores sollen auch ihren Discipeln mit unärgerlichen Exempeln der Kleidungen fürgehen, und keine kurze zerhackte oder verbrämte Kleider noch Pluderhosen, sondern lange ehrbare Röcke, fast den Theologen

Weil auch die Alten etliche Sprüche Antiphona und responsoria de tempore aus der heiligen Schrift gezogen und gesungen, sollen die allhier den Schülern in der Schule auch vorgesungen werden und in der Kirche im Brauche bleiben. So sollen die Schüler vor den Thüren anders nicht denn lateinisch singen, damit sie vor den andern mögen gekannt werden[1]).

---

gleich, tragen. Und sollen sich vor Schlemmen, Vollsaufen, Spielen und andere Leichtfertigkeiten in Fluchen, Schwören und Gotteslästerungen mit Fleiß hüten und ihr Leben und Sitten in Zucht, Ehrbarkeit und Mäßigkeit also anstellen und dahin richten, daß die Discipeln in aller Gottfürchtigkeit und Tugenden an ihnen können Anleitung haben, auch allewege gedenken, wie es an ihnen selbst ist, daß Gott und seine lieben Engel zusehen, wie sie Schule halten und die Jugend erziehen. — — Und da auch am Höchsten von Nöthen, gelahrte und fleißige Inspectores der Schulen zu erwählen, als thun demnach die Visitatores zu Inspectoren dieser Schulen verordnen den Pfarrer und Capläne allhier, desgleichen die regierenden Bürgermeister auch etliche des Raths und der Gemeinde (1600: Der Pfarrer, zwei aus dem Rath und zwei aus der Gemeinde), so der Pfarrer und Rath für tüchtig dazu erachten, auf diese Schule treulich zu sehen, daß die Jugend fleißig instituirt und nicht mit verdächtiger Lehre auch bösen Sitten und Leben corrumpirt und degradirt, sondern in den fundamentis theologiae in göttlicher Schrift gegründet ohne Corruptelen christlich und ehrbarlich erzogen werden, auch die alten christlichen Gesänge, wie obsteht, in der Schule bleiben. Danach sollen sie fleißig darauf sehen, daß die Examina alle halbe Jahr allhier gehalten und nicht unterlassen werden, dazu denn der Rath und Vorsteher den Knaben, so von besten bestanden, etliche munera an Büchern und Papier aus theilen, damit sie dadurch zu mehreren Fleiß Anreizungen haben mögen. Es wird auch ferner zur Beförderung dieser Schule bedacht, daß der Pfarrer allhier wöchentlich für die jungen Theologi und großen Knaben eine Lection in Theologia mit Fleiß thue und sich ad captum puerilem applicire. Welchergestalt es weiter in dieser Schulen zu halten und einen jeden Collegen sein Amt treulich zu bestellen gebühret, weiset die Berlinische Schulordnung, so forderlichst in Druck verfertigt werden soll, ferner aus, desgleichen was jederzeit vonnöthen sein wird, mögen sich die Inspectores neben dem Pfarrer und Rector inhalts hochged. unf. gn. Herrn Visitationsordnung diesfalls vergleichen, auch den Rector und seine Gehülfen auf solche Schulordnung in Gelübde und Pflicht nehmen, damit es allenthalben richtig zu gehen und die Jugend doch nicht versäumt werden möge. (1600 fehlt der Hinweis auf die Berlinische Schulordnung, sonst ebenso.) —

[1]) 1579: Desgleichen weil in voriger gehaltener Visitation bedächtig verordnet, die christlichen löblichen lateinischen Gesänge Antiphona und responsoria de tempore ꝛc. — singen sollen (wörtlich wie Stendal Heft II S. 24 Anm. 2. — 1600 ebenso). Dann folgt über die Currende: Nachdem auch die Currenda allhier ordentlich bestellt und von Gottesfürchtigen Leuten mildiglich dazu gegeben worden, als nämlich Levin v. d. Schulenburg Hauptmanns der Alten Marken Wittwe sel. 200 Thaler, Werner v. d. Schulenburg Hauptmann der Alten Mark 100 Thlr., Albrecht v. d. Schulenburg zu Dambke 100 Thlr., Matthias v. d. Schulenburg Wittwe 50 Thlr., Jürgen Hauß der Aeltere, Bürgermeister der neuen Stadt Salzwedel und seine Söhne aus ihrem Handel 200 Guld., Berendt Oldendorfs Frau 100 Guld. und Andreas Reiche Bürgermeister der alten Stadt allhier von 2 Scheffeln Brot Zeit seines Lebens, nach seinem Absterben aber sollen von seinen Erben 200 Guld. dazu belegt werden (1600 kommen hinzu: 1½ Thlr. Zins von 50 Thlr. Hauptsumme, so Peter Gerstenkorn sel. der Currenda vermacht und kommen die übrigen 1½ Thlr. Zinsen

Ueber die obgesetzten Besoldungen soll ein Schulmeister sammt gemeldeten Gesellen aus beiden Städten auch haben die Accidents[1]) in der Schule, nämlich von jedem Schüler 4 Groschen pro introitu, desgleichen von jedem Schüler des Vierteljahrs 2 Groschen. Das soll der oberste Schulmeister mit den andern dreien zugleich theilen. Damit aber Niemand die Schule aus Unvermögenheit scheuen dürfe, soll der Schulmeister und Geselle solche Anzahl Geldes von den Armen geringer nehmen, auch denen, so es kündlich nicht im Vermögen sein, gar erlassen. Hätten auch die Ehrbaren Räthe beider Städte vor Alters an Holz was zur Schule gegeben, sollen sie nochmals thun und darüber sonst trachten, daß die Schule Nothdurft an Holze haben möge[2]).

Weil dann obgemeldetes Kloster der alten Stadt zu dieser Schule soll gebraucht werden, sollen auch die Räthe beider Städte aus dem Vorrath des gemeinen Kastens beschaffen, daß das Kloster an den Orten und in den Gemachen, darin die Schule gehalten wird, in wesentlicher Bedachung und Gebäude möge gehalten werden.

---

den Predigern zum Besten, wie oben gemeldet. Item 3 Thaler Zins, so Albrecht v. d. Schulenburg zur Horst, Christoph sel. Sohn dazu vermacht. Und nachdem Andreas Reiche sel., Bürgermeister der alten Stadt allhier wöchentlich von einem Scheffel Brot Zeit seines Lebens der Currenda gegeben, nach seinem Absterben aber dieselben vermöge vermeldeten Bürgermeisters sel. Disposition mit 200 fl. Hauptsummen belegt worden), als thun die Visitatores dieselben obgemeldeten Summen dazu bestätigen und zweifeln nicht, E. E. Rath werde festiglich darüber halten und den Mangel wöchentlich zu erfüllen unbeschwert sein, damit die armen Knaben nicht Noth leiden mögen. — Es soll auch E. E. Rath den Knaben eine eiserne Büchse, darein sie vor den Thüren in der Currende das Geld sammeln und nicht veruntreut werden möge, machen lassen. — Und sollen die Knaben züchtig an Paaren umhergehen und die Responsoria de tempore deutlich singen (1600: neben christlichen deutschen Liedern singen). So werde auch E. E. Rath befördern, daß die 20 Guld., so bemeldete Matthias v. d. Schulenburg sel. Wittwe mildiglich verordnet, vier armen Knaben allhier ad studia jährlich folgen mögen. Desgleichen soll der E. Rath neben dem Pfarrer beschaffen, daß die leges in der Schulen (1600: deren Verzeichniß nebst dem catalogo lectionum scholasticorum sub F. hierbei gefügt) zum förderlichsten mögen publicirt und danach gelebt werden (1600: Inmaßen denn dieselben die Herrn Visitatores hiermit bestätigen und confirmiren thun). 1600 bis auf die eingeklammerten Zusätze ebenso. —

[1]) 1579: Dazu sollen sie die getreuliche Accidentalia, wie sie die bishero im Brauche herbracht, haben. Und weil den Schulverwandten vermöge der Visitationsordnung auf Hochzeiten zu gehen verboten, soll ihnen für die Brautmesse ½ Thaler gegeben, darüber soll von ihnen Niemand beschwert werden, welches der E. Rath allhier auch also befördern soll, daß den Schulverwandten solcher halber Thaler folgen möge. — 1600 ebenso.

[2]) 1579: Als auch die Räthe in andern Städten altem Gebrauch nach zu den Schulen das Brennholz zu beschaffen und zu führen lassen schuldig, als wollen die Visitatores nicht zweifeln, der E. Rath allhier werde die Schuldiener und arme Knaben mit etzlichem Brennholz ihres Gefallens neben den vermögenden Bürgern günstig zu bedenken unbeschwert sein, in Ansehung, daß es ihren Kindern und der ganzen Gemeinde zum Besten gereichet. — 1600 ebenso.

Damit aber nicht allein die Knaben, sondern auch die jungen Meidlein mögen instituirt werden, ordnen die Visitatores, daß hinfort allhier in St. Annen Jungfrauenkloster auch soll eine Jungfrauenschule sein, darin die jungen Meidlein aus beiden Städten auch sollen züchtig gehalten und schreiben und lesen lernen. Dazu soll die Domina des Klosters bei den Jungfrauen verschaffen, daß sie die Meidlein, so ihnen angeboten wurden, sollen zu überlesen annehmen. Dagegen sollen sich auch der Meidlein Eltern mit denselben Jungfrauen um solche Mühe vertragen[1]).

Von den Accidentien des Probstes, Prediger, Caplan, Schulen und Küsters von Begräbnissen und Einleitungen der Bräute und Sechswöchnerinnen.

Wenn der Probst oder Prediger mit den Capläneu, desgleichen der Schulmeister und der andere Geselle mit der ganzen Schule eine Leiche zu Grabe begleiten, sollen dem Probste oder Prediger allwege 4 Groschen, jedem

[1]) 1579: Als auch Hochged. unf. gn. Herr in fr. churf. Gnaden Visitationsordnung von den Jungfernschulen in Sr. churf. Gn. Städten anzurichten und darein der Armen sowohl als der Reichen Töchter zu Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit zu erziehen Meldung und Befehl gethan und dann allhier durch E. E. Rath allbereit eine Jungfern Schule angerichtet, zweifeln die Visitatores nicht E. E. Rath werde die Schulmeisterin, inhalts der Visitationsordnung, wie in andern Städten auch geschieht, mit freier Wohnung und etzlichen Fudern Holz versehen. So soll ihr auch aus dem gemeinen Kasten allhier zu besserer ihrer Unterhaltung alle Quartal 1 Guld. und 2 Scheffel R., auch von den Vorstehern der Kirchen jedes Quartal 1 Guld. gegeben werden, auf daß die Unvermögenden mit dem precio nicht übersetzet werden mögen. Die Vermögenden aber sollen auch des Winters etwan ein Fuder Holz geben und sich sonst gegen der Schulmeisterin nach Gestalt ihres Fleißes mit dem precio und sonst mildiglich erzeigen. — Welcher Gestalt und mit wes Fleiße aber der Schulmeisterin die Jugend in der Jungfernschule zu instituiren gebühret, das wird sie aus dem Büchlein, so der Herr Superintendens im Druck verfertigen lassen, ersehen, wie denn die Visitatores der Schulmeisterin hiermit thun auflegen, sich in Regierung der Jungfern Schule desselben Büchleins endlich zu verhalten (dieser Satz fehlt 1600). — An den Passus über die Jungfernschule schließt sich folgende Vertröstung (1579 und 1600 wörtlich übereinstimmend): Und ob wol die Visitatores neben E. E. Rath nichts liebers wollten, denn daß den Schuldienern nothdürftige Stipendia verordnet werden möchten, so erstreckt sich doch des Kastens Vermögen und Einkommen dahin nicht, daß die Visitatores zu sonderlicher Erhebung und Verbesserung der Besoldungen, wie die Nothdurft wol erfordert, nicht kommen können. Darum wollen sie sich versehen die Kirchen- und Schuldiener werden mit den vorigen Besoldungen, bis daß die 1000 Thlr. von Ern Levin v. d. Schulenburg, Dechanten des Erzstifts zu Magdeburg und Albrecht v. d. Schulenburg zu Dambcke (Dambeck), desgleichen die 200 Guld. von dem Herrn Hauptmann, wie zum förderlichsten geschehen wird, erleget werden, christliche Geduld tragen und daneben Gott fleissig bitten, seine Allmacht wolle durch Gaben gutherziger Christen und Leute auch durch getreuer Vorsteher Fleiß die Einkommen der Kasten dermaßen mehren und segnen, daß die Besserung der Kirchendiener Besoldungen daraus zu gelegener Zeit desto füglicher geschehen möge, wie denn der Pfarrer und Capläne die vermögenden Leute, inhalts der Visitationsordnung dazu zu vermahnen, an ihrem Fleiße nicht sollen erwinden lassen.

Caplan 2 Groschen, dem Schulmeister 4 Groschen und dem andern Schulgesellen 2 Groschen gegeben werden. Würden aber allein einer oder beide Capläne und der eine Schulgeselle mit der halben oder einem Theil der Schule vor der Leiche gehen, soll dem Caplan 1 Groschen und dem Schulgesellen auch 1 Groschen gegeben werden. Wo dann ein Caplan mit dem Küster allein vor der Leiche gingen, soll jeder 6 Pfg. davon haben. Der Küster aber soll, wenn er einer Leiche die große Glocke läutet, haben 3 Groschen, aber von den andern 1 Groschen. Werden alle Glocken geläutet ½ Gulden (D. 1 Gulden) im gemeinen Kasten und eine Orth dem Küster.

Und wenn also eine Leiche zu Grabe beleitet (= beläutet oder begleitet?) wird, sollen die so der Leiche folgen, gewöhnlich in die Kirche zu dem gemeinen Kasten gehen und was um Gottes Willen darein geben.

Von Einleitung oder Trauung einer Braut soll dem Caplan allewege gegeben werden 1 Groschen und dem Küster 1 Groschen. Also auch von Einleitung einer Sechswöchnerin 1 Groschen dem Caplan und 1 Groschen dem Küster.

Wäre auch allhier gehalten, daß dem Küster von Taufen vordem was gegeben worden, möchte noch also bleiben[1]).

[1]) 1579 (aus Abschn. 2 „von den Capläuen"): Also sollen auch den Capläuen allhier die Accidentia, wie sie die bishero gehabt, folgen. — Nachdem auch dem Pfarrer und Capläuen der Opfer, so ihnen in Hochzeiten und von dem Kirchgange der Sechswöchnerinnen gebühret, entzogen, so soll demnach E. E. Rath in der Pfarrkirche die Verordnung thun, wann die Hochzeitsgäste in den Kasten für die Armen stecken, daß sie hernach zum Altar gehen und den Dienern göttlichen Wortes auch mittheilen, in Ansehung, daß es in andern Städten auch also verordnet und ohne das den Spielleuten wol zehnfach soviel geben. — Also soll auch von den Sechswöchnerinnen der Opfer hinfort, wie vor Alters auf dem Altar geopfert und gleichwol die Armen im Kasten nach Vermögen von ihnen bedacht werden, damit man wissen möge, daß sie zur Kirchen wie gebräuchlich gegangen sein und solches sollen der Pfarrer und Capläne unter sich theilen und zu besserer ihrer Unterhaltung gebrauchen. — Von einer Leichpredigt der verstorbenen Einwohner allhier soll der Pfarrer inhalts der Visitationsordnung nicht mehr denn einen halben, von den Fremden aber 1 Thlr. fordern. — Würde auch ein Kranker in seinem Letzten begehren, daß der Caplan, so ihn in seiner Krankheit besucht und in seinen Letzten getröstet, die Leichenpredigt thun möchte, so soll es demselben Caplan gestattet und ihm die Gebühr dafür erlegt werden. Aber des Verstorbenen Freundschaft soll darüber Jemand etwas mehr dafür zu geben nicht schuldig sein, noch höher über seinen guten Willen beschwert werden. — Und sollen die Funera den Predigern desto zeitlicher angemeldet werden, damit sie auf die Leichpredigten studieren können, doch sollen sie die Leichpredigten also fassen, daß sie über ½ Stunde damit nicht zubringen und der Handwerker und andere Leute zu ihrer Ungelegenheit desfalls nicht aufgehalten werden mögen. — Ebenso 1600. — Ich füge hier die in S. 255 Anm. 1 angedeutete Stelle aus dem Abschnitt „vom Kirchenregiment" des Recesses von 1579 bei: Das Kindtaufen soll stets wie gewöhnlich tertia, wo die Kindlein nicht schwach sein, gehalten und von der Jungfernschule allewege der Psalm: Christus unser Herr zum Jordan kam, nach dem Einsegen gesungen werden und darauf die Taufe nach gewöhnlicher Weise, wie in dieser Lande Kirchen herbracht

Von dem gemeinen Kasten.

Damit man den gemeinen Vorrath für die Armen, auch zu Besoldung und Unterhaltung der obgemeldeten Kirchendiener und Schulen schaffen möge, soll förderlich durch die Vorsteher dieser Pfarrkirche ein wolverwahrter verschlossener Kasten an die Orte der Kirchen, da das Volk gemeiniglich pflegt vorüberzugehen, gesetzt werden und der Pfarrer, Prediger und Caplan das

und vermöge unsr. Gn. Herrn christl. Kirchenordnung, in aller Reverenz, weil die heilige Dreifaltigkeit gewißlich allda gegenwärtig ist, geschehen. Nach der Taufe aber sollen sie den Psalm: Allein Gott in der Höh sei Ehr, oder: Sei Lob und Ehr mit hohen Preis, singen, daß also Gottes hohe Werke und sein heil. Name möge gepreiset und geehret werden. Und mag ein jeder einen, zwei oder drei Gevattern bitten, doch soll niemand schuldig sein, ehe er taufen lässet, dem Ministerio zu vermelden, was er vor Gevattern bitten will, viel weniger Jemand ausgeschlossen werden, es sei denn von dem Consistorio, wie obstehet, erkannt. — Es sollen auch der Pfarrer und die Capläne inhalts der Visitationsordnung kein Paar Volks ehelich zusammen geben, sie seien denn zuvor dreimal aufgeboten (Zus. 1600: und können dem Pfarrherrn den Catechismum Lutheri oder die fünf Hauptstücke christlicher Lehre aufsagen), fürnemlich aber sollen sie sämmtlich darauf Achtung geben, daß die Ehe in verbotenen Graden und mit den Personen, die Anderen verlobt sein oder in unentscheidener Ehe, lauts der Consistorialordnung, hängen, nicht mögen zugelassen werden, und solchs jederzeit dem Consistorio vormelden. Desgleichen sollen sie den Misbrauch des Kirchgangs in Hochzeiten verhüten helfen, also welcher Bräutigam oder Braut des Abends um 4 Schläge und des Morgens um 10 Schläge aus der Kirchen bleibet, daß sie eher nicht getraut werden sollen, sie haben denn jedesmal 2 Thlr., einen in den Kasten allhier und einen dem Pfarrer zu Strafe erleget. Es soll auch E. E. Rath, wenn viel Hochzeiten sein, die vermögenden durch Pfandung und sonst dafür halten, daß sie dem Pfarrer und Schule vor das Trauen und Brautmesse die Gebühr erlegen, fürnemlich weil es in der Visitationsordnung also vorsehen, und ein jeder den Dienern göttlichen Wortes ihre Gebühr, weil sie ihrethalben aufwarten müssen, zu geben schuldig ist. Da auch wie die Visitatores berichtet sein, ein großer Tumult und Geschrei von dem gemeinen Volk bei dem Trauen in der Kirche getrieben wird, zweifeln die Visitatores nicht, E. E. Rath werde durch ihre Diener und Bettelvögte solch los Gesinde mit der Peitschen aus der Kirche treiben, und da es die Notdurft erfordert, mit Gefängnis strafen lassen, damit danach Zucht und Ehrbarkeit in der Kirche gesetzt werden möge. Das Einleiten der Bräute und Sechswöchnerinnen soll wie in andern Städten dieses Churfürstenthums mit den Worten: „Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang ꝛc." geschehen und hernach die Gebetlein, davon die Kirchenordnung redet, vor dem Altar gehalten werden. — — Es soll aber in dem Neben der Kirchen keine Leich, wenn in der Pfarrkirche die Predigt geschieht, begraben, sondern damit bis nach geendigter Predigt verzogen werden. Und weil der Pfarrkirchhof vor diese große Gemeinde allhier fast zu klein und das Aufgraben gar oft geschieht, soll E. E. Rath mit den Todtengräbern beschaffen, daß sie die Gebeine in Machung der Gräber zu Hauf sammeln und etwan in das Beinhaus tragen oder wieder an ein sonderlich Ort eingraben. — Als auch durch fleißige Forderung des E. Raths und Pfarrers die Kirche im grauen Kloster allhier wieder gebessert und mit Stühlen und sonst zierlich zugerichtet, lassen die Visitatores geschehen, daß darein nach Gelegenheit Stätten zu Begräbnissen verkauft und die Gebühr der Kirchen davon ferner erhalten werden mögen. — 1600 ebenso.

Volk in den Predigten fleißiglich vermahnen, daß sie um Gottes willen zu Unterhaltung der christlichen Kirchen Amte und Schulen auch zu Behuf der Armen darein geben und Testament machen sollen.

Und zu solchem Kasten sollen zu Vorstehern und Einnehmern verordnet werden zwei des Raths und drei von der Gemeinde und aus diesen Vorstehern sollen jedes Sonntags oder andern Feiertags zween unter dem Amt des Morgens in der Kirchen mit dem Säcklein umgehen und in diesen Kasten zu geben bitten und darein legen.[1])

[1]) Die Visitation von 1551 sondert das Kircheneinkommen vom gemeinen Kasten, die von 1579 auch den Armenkasten, der 1551 nicht erwähnt wird. a) Kircheneinkommen. 1551: Wiewol das jährliche Einkommen der Pfarrkirchen unsr. lieb. Frauen allhier zuvor in gemeinen Kasten mit eingeschlagen, gerechnet und zur Besoldung der Pfarrer, Caplane, Schul- und Kirchendiener mitgebraucht worden, so haben doch die Visitatoren mit Rath und Bewilligung des E. Raths und Fürsteher des Kastens allhier diesen Sachen und sonderlich den Gebäuden der Kirche nützer, förderlicher und nöthiger geachtet, daß dasselbige Einkommen der Kirche von dem des Kastens wieder in einem (be)sonderen Register abgesondert, auch sondere Einnehmer oder Fürsteher der Kirche dazu verordnet und durch dieselbigen die Kirchengebäude auch die Orgeln in der Kirche unterhalten, Wachs und Wein in den Kirchen davon gezeugt werden. Und sollen demnach solche Fürsteher der Kirche nunmehr alsbald wieder gesetzt, ihnen die Register der Kirchen-Einkommens zugestellt und dieses wie berührt also durch sie bestellt werden. Die sollen auch dies Einkommen mit dem Einkommen des Kastens nicht mehr vermengen, sondern die Kirchengebäude und Orgel davon bestellen und machen lassen, Wein, Oblaten und Wachs in die Kirche beschaffen. — 1579: (Vorsteher unser lieben Frauen Kirchen allhier.) Weil in secunda visitatione des 1551. Jahres das Einkommen der Kirchen von dem gemeinen Kasten gesondert, lassens die visitatores dabei und thun die allbereit verordneten Vorsteher als Andreas Reichen Bürgermeistern und Joachim Schernikow (1600: und weil B. Andreas Reiche verstorben, wollen die Visitatoren an desselbigen Statt B. Dietrich Brewitzen nebst Jochim Schernikow) ferner dazu bestätigen, nichtzweifelnd, sie werden der Kirche Bestes christlich befördern und derselben Einnahme und Ausgabe, davon das nachgeheftе Verzeichniß mit A. meldet, mit treuem Fleiße bestellen, auch die Retardaten treulich ermahnen und einbringen. Und weil den Kirchendienern ihre Besoldungen gemehret und der gemeine Kasten arm, (sc. sollen) sie jährlich aus der Kirchen Register 20 Guld. den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Hilfe verreichen (1600: Und obwol in voriger Visitation 20 Guld. jährlich aus dem Kirchenregister den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Hilfe gelegt, ist doch solches, weil das Unvermögen groß, nicht auskommen. Es sollen auch hinfüro ꝛc.), desgleichen hinfüro jeden Calcanten jährlich 4 Guld. geben, damit sie ihr Amt desto treulicher bestellen mögen. — Nachdem auch hier Gartzen seligen Wittwe 100 Guld. wegen ihres Begräbniß in der Kirchen allhier gegeben, sollen die Vorsteher dieselben forderlich sich fordern und anlegen auch neben anderen Einkommen berechnen (1600: dieweil die Visitatoren berichtet worden, daß neulicher Zeit die Todtengräber in der Kirchen gemauret werden, und die Pfeiler und Gebäude der Kirchen dadurch sehr geschwächt und andere große Unheil daraus zu befahren, sollen hinfort die Gräber in der Kirche zu mauern nicht verstattet werden). — Und da auch zu Bauung und Erhaltung der Kirchen viel gehörig und ein jeder Christ dieselben in baulichen Würden halten zu helfen schuldig, sollen die Vorsteher bei dem Pfarrer und Caplänen anhalten, die Vermögenden von der Kanzel und

Es sollen auch vor diesem Kasten drei feste Schlösser gehängt und dazu der Vorsteher des Raths den einen und der andere zween von der Gemeine jeder auch einen Schlüssel haben. Sollen auch die Vorsteher etwan einen fleißigen Schreiber als den Unterstadtschreiber dieser Stadt bestellen, der die Einnahme im Kasten, davon hernach folget, möchte beschreiben und über die Einnahme und Ausgaben Register halten.

Weil denn, wie oben gesetzt, aus diesem Kasten etliche Kirchendiener und Schulen sollen versoldet werden, haben die Visitatores darein etliche Einkommen an Pächten und Zinsen von etlichen geistlichen Vicareien, Commenden, Officiantengelde, Spenden der Kirchen, Kapellen und andere Einkommen mehr, alles laut beiverwahrter schriftlicher Registratur gewandt und geschlagen. Die sollen die Vorsteher des Kastens treulich und mit Fleiße einmahnen, auch alle Briefe, Hauptverschreibungen und briefliche Urkunden dazu gehörig an sich erfordern und von diesem Einkommen die Besoldungen, davon oben gemeldet, jährlich unterhalten.[1])

in Krankheiten zu vermahnen, dazu mildiglich zu geben und zu bescheiden; in Ansehung, daß es ein christlich Werk ist, und sie und ihre Nachkommen der Kirchen in Hörung göttlichen Wortes und Reichung der hochwürdigen Sacramente nicht entraten können. Darum auch die Vorsteher mit der Tafel und Beutel zum Vierzeiten zu sammeln desto fleißiger sein und, was sie aldann darin bekommen zu den Kirchengebäuden gebrauchen sollen (1600: Es sollen auch die Vorsteher — bekommen, alle Vierzeiten unter die Armen austheilen). 1600: abgesehen von den eingeklammerten Abweichungen ebenso. b) Armenkasten 1579: Weil unsf. gn. Herr der Churfürst vor gut angesehen, daß zu dem Armenkasten in Städten sonderliche Vorsteher verordnet werden sollen, so thun demnach die Visitatores Steffen Cords, Niclaus Kerstens, Bernd Alemann, Jürgen Bullen, Joachim Reinecken und Jochim Benecken (1600: Hans Holzhausen, Vicke Katten, Johann Witten, Jochim Arents, Jost Brosius und Dietrich Schulzen) dazu verordnen und ihnen hiermit auflegen, daß sie in den Kirchen allhier mit dem Beutel fleißig umherzugehen nicht versäumen sollen, auch die Prädikanten die Leute darein und sonst in die Kasten, so in der Kirche verordnet, was zu stecken und den Armen zu bescheiden von der Kanzel treulich vermahnen, wie denn auch zwei Kasten, einen zum Gelde den anderen zum Brot in der Kirchen (1600: einen Kasten zum Gelde) vor die Armen darein zu werfen, zwischen dies und Jacobi schierst gesetzt werden soll. Es wird auch zur Nothdurft der Armen bedacht, daß die Vorsteher mit den eisernen Büchsen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getreue Personen in allen Gasthäusern, wenn fremde Leute allda sein, desgleichen in Hochzeiten und Gastgeboten zu gehen und vor die Armen sammeln, nicht versäumen sollen. Und sollen also die Vorsteher dieser Armenkasten solches alles, was den Armen von frommen Christen mehr gegeben oder in Testamenten mehr beschieden wird, nirgends anders wohin denn den Dürftigen und Hausarmen auch armen Schülern zum Besten getreulich anlegen und austheilen und fleißig darauf sehen, daß solches rechten Armen und nicht Lediggängern oder andern verdächtigen Personen gegeben werde und sonderlich den Kranken, so nicht ausgehen können, nicht nothleiden lassen. — Der Passus von: „und sonderlich rc." fehlt 1600, dafür der Zusatz: „Dazu ihnen denn vom Rath ihres Mittels einer als anitzo Herr Cämmerer Jürgen Chüden zugeordnet und von den Visitatoren hiermit bestätigt worden". Sonst 1600 ebenso. —

[1]) 1551: Als dann die Visitatores vermöge vorigen Abschiedes und Registratur, die sie hier allhier übergeben, etliche jährliche Pächte und Zinsen und

Es sollen auch diese Vorsteher etwan einen sonderlichen verwahrten Ort, darein sie ihre Register, Verschreibungen und Vorrath mögen haben, aussehen.

Wenn dann die Vorsteher, so dies erste und andere folgende Jahr das Amt der Vorstehung ein Jahrlang gehalten, sollen sie Ausgang des Jahres vier Personen des Raths und 10 Personen von den Gilden und der Gemeinde gebührliche Rechnung thun.[1]) Wären auch die Vorsteher, so ein Jahr das Amt

damals einestheils erledigte und einestheils unerledigte und auf den Fall der Beneficiaten tödtlichen Abgangs reservierten geistlichen Einkommen von Vicareien, Commenden, Memorien und andern geistlichen Einkommen zur Unterhaltung der Pfarrer, Capläne, Schulen- und Kirchendiener in gemeinen Kasten allhier verordnet, sind dieselbigen Registraturen alle jetzt revidirt und aufs Neue überlegt worden, und sollen dieselben damals erledigten Einkommen und die hernach bis dahero verledigt worden doch laut des überantworteten Registers hinfort nochmals in gemeinen Kasten erfordert und eingemahnt auch zu Besoldung der Kirchendiener und Schulen wieder ausgegeben werden. Und damit solch Einkommen zu diesen Besoldungen möge desto mehr und weiter zureichen, haben die Visitatores noch dazu etliche mehr Einkommen von Vicareien und Commenden, die indeß durch Absterben etlicher Geistlichen sind unverliehen blieben, auch etliche mehr auf den Todesfall der Belehnten in Kasten verordnet. — Außer mehreren, welche eine andere Bestimmung erhalten, werden dann zu dem angegebenen Zweck dem Kasten zugewiesen: die Vicarei Trium Regum oder Bartholomaei nach Absterben Ern Baltasar Mollers, die Commenden Elisabet und Dionisii nach Absterben Ern Steffen Haubts, die 3 Lehen Crispini und Crispiniani sofort. — Der Receß von 1579 wiederholt die Verordnungen von 1541 und bemerkt, daß dem in etlichen Städten nicht nachgelebt worden. Ebenso 1600. Dann folgt: Und da gleichwol E. E. Rath und die Vorsteher allhier neulicher Zeit in dem möglichen Fleiß angewandt, gute Richtigkeit zu machen, daß gleichwol von ihren Vorfahren großer Unfleiß in jetziger Visitation befunden (1600: wie auch zum Theil noch heutiges Tages in jetziger Visitation ziemlicher Mangel befunden), sintemal aus den Registern viele Zinse und Pächte nachgeblieben, und deswegen hinfort an fleißigen Vorstehern der Gotteshäuser und gemeinen Kasten viel gelegen, als thun demnach die Visitatores anfänglichen zu dem gemeinen Kasten allhier die allbereit verordneten Vorsteher als Hans Chüden und Hinrich Zernitzen, Rathsverwandte, auch Berndt Alemann und Joachim Benecken zu Vorstehern des Kastens ferner bestätigen (1600: B. Johann Chüden bis auf vorstehende Michaelis, weil er Alters halber solch Amt alsdann länger zu verwalten sich beschwert und folgends an desselben Statt Dietrich Osenbrüggen nebst Herrn Cämmerer Heinrich Zernitzen). -- Und wollen demnach die Visitatores kraft ihres habenden Befehls den Vorstehern hiermit auflegen, dasjenige, was dem Kasten vermöge des Registers mit B. gezeichnet zuständig einzunehmen, die Kirchen- und Schuldiener davon zu besolden, die zuhörige nothwendige Gebäude davon zu bestellen und, was übrig oder durch gottesfürchtige Leute dazu bescheiden und gegeben, zu jeder Zeit anzulegen und dadurch dasselbe Einkommen zu bessern, daß man zu jeder Gelegenheit den Dienern, weil die Zeiten für und für geschwinder werden, ihre Besoldung augieren möge. Sie sollen auch das übrige Korn, was es jährlich zu Markte gilt, verkaufen, und nicht wolfeiler berechnen, auch von E. Rath in der Rechnung anders nicht angenommen werden. — 1600 ebenso abgesehen von den eingeklammerten Abweichungen.

[1]) 1579 (aus dem Abschnitt „von den Vorstehern der Kirchen, gemeinen Kasten, Hospitalen in gemeinen"): Fürnemlich aber sollen alle Vorsteher der Kirchen,

treulich ausgerichtet, zu vermögen, daß sie alle oder eines Theils sich ferner dazu wollten gebrauchen lassen, so soll der Rath solches mit ihnen handeln. Wo aber nicht, soll der Rath aufs Wenigste zween derselben wieder ordnen und andere Neue neben ihnen setzen, und also von Jahre zu Jahre halten.

Und nachdem unter den Vicareien und Commenden, so in diesen Kasten gewandt, etliche sind, welche den Geistlichen, so die halten, auf ihr Lebenlang bleiben, und eines Theils durch die, so sich gen Frankfurt ad studia sollen begeben, auf etliche Jahrlang allda sollen gebraucht werden, und hernach in diesen Kasten kommen, sollen die Vorsteher gut acht geben, daß sie zur Zeit, wenn die Geistlichen verfielen, oder die Jahresfristen derer, welche die Vicareien oder Commenden zum Studio halten, um sein, eher abstürben oder nicht in studio in Frankfurt sein würden, die Nutzungen und Einkommen solcher Commenden und Vicareien forderlich zu gemeldetem Brauche und Besoldungen einnehmen und nichts Zugehöriges an Pächten und Zinsen verkommen lassen.[1])

Als dann die Visitatores jetzt die Einkommen der geistlichen Vicareien und Commenden nicht anders, denn wie die Besitzer derselben Bericht gethan, inventirt und registriret, davon sie doch alle Fundationes und Register nicht zu Handen bekommen können, sollen der Rath und Vorsteher je zu Zeiten nach den alten Registern und Fundationen Forschung haben, ob vielleicht was mehr dazu gehörig oder gestiftet, und dasselbige dem Lehen zu Gute erfordern lassen. Desgleichen sollen die Einkommen aller Vicareien und Commenden derer, so in Kasten geschlagen und der andern in der Anzahl, wie die Visitatores jetzt befinden und registriret, unvermindert bleiben, also daß Hochgedachten unserm gnädigsten Herrn auch den Visitatoren zu jeder Zeit möge gebührlicher Bescheid und Rechenschaft davon gegeben werden.[2])

Es soll aber auch hinfort kein Patron einig vacirend geistlich Lehen, Vicarei oder Commende ohne Hochgedachts unsf. gn. Herrn oder der Visitatoren

Kasten und Hospitale beständige Register von Neuem machen, die alten Censiten neben den Neuen darin verzeichnen und dem E. Rath Abschrift davon zustellen, auch die Register also formiren und richten, damit keine verdächtige Unterschleife und inhalts der Visitationsordnung dem E. Rath und Pfarrern nebst Zehn aus den vier Gewerken und Gemeinde richtige und beständige Rechnung thun mögen und also in ihrem Amt, wie getreuen und fleißigen Hausleuten und Vorstehern eignet und gebührt, fürstehen, damit sie es gegen Gott und männiglichen verantworten mögen. — 1600 ebenso.

[1]) 1579 über die Stipendien vgl. S. 269 Anm. 1.

[2]) 1579: . . . daß die Einkommen der geistlichen Lehen, Vicareien und Commenden in der Anzahl, wie sie in der Visitation Abschiede de anno 1541 in den Kasten geschlagen und registrirt, unvermindert blieben, auch wenn Hauptsummen abgelegt oder die Zinsleute verstürben, die Veränderung der Zinsleute von Neuem verzeichnen, also daß Hochged. unsf. gn. Herrn oder den Visitatoren jederzeit gebührlicher Bescheid und Rechenschaft davon gegeben, auch an Hauptsummen, Pächten, Zinsen und andern Nutzungen nichts verkommen oder abhändig gemacht werden möchte . . . 1600 fehlen die Worte: „in der Vis. — 1541" sonst ebenso.

Vorwissen oder Verwilligung Jemandem verleihen, und wo das geschehen, soll die Leihung unangesehen bleiben. Ob denn darüber hievor Jemandem durch die Patrone wären Primarien verschrieben worden, welche doch alle den beschriebenen geistlichen Rechten zuwider und unkräftig sein, sollen auch dieselben nicht angesehen werden, sie würden denn durch Hochged. unsf. gn. Herrn oder die Visitatoren bekräftigt und bestätigt.[1])

Weil denn eines Theils Vicareien, Commenden und andere Einkommen, so in Kasten geschlagen, wiederkäufliche Pacht und Zinse haben, soll aus sonderlicher Verordnung hochged. unsf. gn. Herrn hinfort kein Patron oder Besitzer der Vicareien oder Commenden derer, so in Kasten gewandt, auch andere, so nicht darein geschlagen, ohne Vorwissen des Herrn Propstes und Raths allhier annehmen. So sollen auch die, so die Hauptsummen abgeben, ferner dieselben den Patronen oder Besitzern der Vicareien oder Commenden nicht abgeben. Sondern wenn jemand eine oder mehr wiederkäufliche Hauptsummen abzugeben willens, soll er dem Herrn Propste und Rath solches anzeigen. Die sollen die Patrone zu sich bescheiden und alsdann die Hauptsummen dem

[1]) 1551: Es thun auch die Visitatores den vorigen Artikel von weiterer Verleihung der Lehen, Vicareien und Commenden, welche hinfort erledigt würden, gesetzt, wiederum erneuern, daß kein Patron hinfort einiges Lehen, Vicarei oder Commende zum studio oder sonst ohne unsf. gn. Herrn Vorwissen und Bewilligung soll verleihen und wenn S. churf. Gn. die Leihung oder Primarien bewilligt, daß die Belehnten sollen die Präsentationes und Institutiones darüber nehmen und haben und sonst der Lehen unfähig sein.

1579 wird an diese Bestimmung erinnert mit dem Hinweis, der jetzt regierende Kurfürst habe sie dahin approbirt, daß keinem Stipendiaten ein beneficium ad studia verliehen werden solle, der nicht dem Consistorio präsentirt, von diesem geprüft und vom Generalsuperintendenten instituirt sei und dann sich durch Revers verpflichtet habe dem Kurfürsten oder der Stadt, aus der er das Stipendium beziehe, vor anderen zu dienen. Nichtachtung dieser Verordnung oder Verwendung der geistlichen Lehen ad profanos usus oder gar zu eignem Nutzen seitens der Patrone sei mit Entziehung des Patronats bedroht und diese Verwarnung noch durch ein besonderes Edict bekannt gemacht. Dann heißt es: — So befinden doch die Visitatores, daß demselben im geringsten nicht Folge geschehen, und derwegen wol Ursach hätten, dieselben geistlichen Lehen anstatt Sr. churf. Gn. jetzt alsbald einzuziehen und andern zu verleihen. Sie wollen aber aus guten Bedenken so stricte damit nicht verfahren und solches zuvor an S. churf. Gn. um weitere Erklärung gelangen lassen, auch den Patronen indeß auferlegt haben, daß sie hinfort keine beneficia verleihen sollen, sie haben dann zuvor diejenigen, denen sie dieselben zu conferiren bedacht dem Consistorio zu Cöln a. d. Spree präsentirt und auf vorgehend Examen die Confirmation allda erlangt, inmaßen sie auch mit denjenigen, so die Stipendia allbereits halten, demselben also zwischen dies und Michaelis Folge zu thun und sich dem Notario des Consistorii als Erhardt Heyden anzugeben beschaffen sollen. — 1600: — so befinden doch die Visitatores, daß demselben nicht Folge geschehen. Derwegen die Visit. E. E. Rath und andere Patronen, so solche Lehen zu verleihen, hiermit wollen auferlegt haben, daß sie hinfort keine — allda verlangt. Und ist demnach solcher geistlicher Beneficien halber inhalts des Verzeichnisses in voriger Visitation anno 1579 befunden von den jetzigen verordneten Visitatoren nachfolgende Disposition gemacht worden: vgl. S. 272 Anm.

Lehen zu gut wieder auf Verzinsung austhun und genugsam versichern lassen. Würden aber hierüber die Patrone oder Besitzer der Vicareien oder Commenden sich der Hauptsummen anmaßen, soll der (Herr Propst) Pfarrer und Rath die wiederum von ihnen erfordern und, wie oben gesetzt, wieder lassen anlegen. Würde dann hierüber an Hauptsummen was verkommen, sollen die, so dieselbigen abgegeben haben und zuvor dem (Herrn Propste) Pfarrer und Rath, wie obgesetzt, nicht angeboten, nicht geledigt werden. Wie denn die Anzahl solcher Summen in der Visitatoren Registratur auch zu finden.

Und weil sich durch Ablegung der Hauptsummen, auch Absterben oder Veränderung der Zinsleute und der Güter die Namen derer, so Zins und Pächte geben, zu verändern pflegen, soll allwege, wenn solche Veränderung vorfällt, durch die Inhaber der Vicareien und Commenden mit Fleiß verzeichnet und registrirt werden, damit hernach nicht die vorigen Zins- und Pachtleute weiter gemahnet oder wohin die Hauptsummen gelegt ferner Forschung bedürfe.[1])

Es soll auch ein E. Rath auf Ansuchen der Vorsteher des Kastens wider die, so in des Raths Zwang gehören, und sich Pacht oder Zins zu geben weigern würden, schleuniger Pfändung verhelfen[2]) [wären sie aber unter anderer Herrschaft gesessen, bei denen um Hilfe ersuchen].[3]) Wäre auch an Hauptsummen von denen, so in Kasten geschlagen, noch was unversichert, sollen die Vorsteher daran sein, daß die Zinsleute solche Versicherung an liegenden Gründen oder Bürgschaft nochmals mochten förderlich thun.

Es wollen auch die Visitatores durch diese Verordnung nicht allein die Pächte und Zinse der Vicareien und Commenden in dem beigelegten Verzeichniß angezeigt, sondern auch die zugehörigen Häuser in Kasten gewandt haben. Darum sollen die Vorsteher des Kastens die Häuslein von den Vicareien oder Commenden, so allbereits jetzt in Kasten geschlagen und hernach verledigt mögen werden, annehmen, die zur Wohnung der Kirchendiener gebrauchen oder aber

[1]) 1579 vgl. S. 268 Anm. 2.

[2]) 1579: Desgleichen sollen die Retardaten, weil der sehr viel sein, mit Fleiße einmahnen und dieselben sammt den abgelegten Hauptsummen dem Kasten zum Besten unsäumlich wieder austhun, dieselben auf liegende Gründe oder Bürgen genugsam versichern lassen und also der Kasten Einkommen, wie obstehet, zu mehren allen möglichen Fleiß anwenden und wenn sie Register halten, sollen sie erstlich die Zinse und danach derselben Hauptsummen setzen. (1600 fehlen die letzten Worte: „und wenn sie — setzen" sonst ebenso). Als auch die Visitatores mit Vorwissen E. E. Raths 20 Guld. von den vier geistlichen Lehen, die sie für die Stipendiaten gebrauchen, und den 20 Guld. aus der Kirchen Einkommen zu besserer Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener in Kasten verordnet, sollen die Vorsteher der Kasten solche 20 Guld. vom E. Rath und 20 Guld. von den Kirchvätern jährlich fordern und zu Nothdurft der Besoldungen, wie obstehet, gebrauchen und berechnen. (fehlt 1600).

[3]) Die eingeklammerte Stelle fehlt in Weinlöbes Concept und in der Copie 174b, findet sich dagegen in 173a und der Abschrift, welche Danneil vorlag.

verkaufen in das Bürgerrecht lassen kommen und das Kaufgeld in den Kasten legen.

Würden auch die Vorsteher was sonderliches an Gelde im Kasten zu Vorrath haben, sollen sie wiederum auf Verzinsung austhun und versichern lassen.

Würden auch allhier Irrungen vorfallen, also daß die, so Zins oder Pächte zu den Vicareien oder Commenden geben, dieselben Zinse oder Pächte ablösen wollten, aber die Ablösung wollte durch die Vorsteher des Kastens oder andere Inhaber der Vicareien oder Commenden nicht gestattet werden, oder wären eines Theils, so nicht Zins oder Pacht geben wollten, sie sähen denn zuvor Schein, Brief und Siegel, soll in solchen Fällen hinfort die folgende Weise oder Maße gehalten werden: Also wo der Zins oder Pacht von Häusern, Gärten oder anderen liegenden Gründen wird gegeben und kann nicht bewiesen werden, daß es Wiederkäufe wären, soll solchen Zins oder Pacht abzulösen nicht gestattet werden.

Wäre aber Zweifel, ob die Zinsen, so von einem Grunde gegeben werden, wiederkäuflich oder erblich, so sollen die Fundationes angesehen werden, daraus denn zu sehen, ob ein geistlich Lehen auf Wiederkauf oder Hauptsummen gestiftet. Wo denn in den Fundationen befunden, daß die Zinsen oder Pächte auf liegende Gründe gesetzt und würden noch davon gegeben oder an einen andern Grund verändert und vom Wiederkauf darin nicht gemeldet, sollen sie auch nicht mehr abzulösen sein.

Sonst da von einem Gute über verwehrte Zeit zu den geistlichen Lehen oder Kirchen gezinset oder gepachtet und des Zinses oder Pacht Anfang Niemand bewußt, die Zinsgeber oder Pachtleute auch den Wiederkauf nicht erweisen können, soll der Zins und Pacht so lange vor Erbzins oder Pacht geachtet und bezahlt werden, bis so lange der Wiederkauf oder Ablösungsrecht erwiesen würde.

Wenn aber Jemand um Zins oder Pacht zu den geistlichen Lehen oder Kirchen angesprochen würde, die er, seine Eltern oder Vorfahren zuvor gegeben, und würde die aus der Ursache weigern, daß er Schein oder Beweis, warum er zinsen oder pachten sollte, zuvor sehen wollte, oder sich zu Rechte erbieten, der soll ungeachtet solcher Verwendung die Zinsen oder Pächte ferner geben. Denn der Brauch und Hebung der Zinsen und Pächte in solchen Fällen anstatt des Beweises sind. Darum sind die Geistlichen solchen geforderten Schein vorzubringen nicht schuldig, sondern die Zins- und Pachtgeber sollen den Zins und Pacht so lange geben, bis sie zu Rechte ausführen, daß sie solches weiter nicht schuldig.

Als denn eines Theils Bürgersöhne allhier etliche geistliche Vicareien und Commenden gemeiniglich auf fünf Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und gebrauchen und deswegen jetzt nicht in Vorrath gewesen, andere mehr Besoldungen derer so in Universitate studiren zu setzen, so verordnen doch die Visitatores gleichwol, daß Ausgangs der fünf Jahre, da alsdann

dem Kasten etliche Vicareien und Commenden, wie vorgemeldet, sollen verledigt werden, zwei Stipendia zu setzen.[1]) Also daß aus dem Kasten zweien Bürger-

[1]) 1551: . . Die Vicarei Corporis Christi de collat. der Thüritzen soll Michel Grabow auf 6 Jahr in studio zu Frankfurt halten und die Verleihung weiter bei den Thüritzen, doch daß sie die wie recht thun, bleiben. — Ausführlicheres bringt der Receß von 1579 im Abschn. „von den Stipendiaten" (Anfang vgl. S. 269 Anm.): Und nachdem aus der Collatoren übergebenen Verzeichniß der geistlichen Lehen Einkommen großer Mangel befunden, haben die Visitatores anstatt Sr. churf. Gn. dem E. Rath und Pfarrer allhier befohlen, die Patrone vor sich zu bescheiden, als 1. die Wittkoppe wegen der Commenda Innocentum item wegen der Commenden Matthiae. Diese beiden Lehen soll Albrecht Königstedt halten. 2. Die Gewandschneider wegen der Vicarei Joh. Baptistae, soll Jobst Brewitz auf 3 Jahr halten. 3. Die Bertelst wegen der beiden Commenden Annae I u. II soll Hans Brunkowen Sohn zu Baumgarten halten. 4. Die Bucke wegen Commenda Clementis. Ist Bericht geschehen, daß Albrecht v. d. Schulenburg 300 Goldgulden haben und die Zinse, davon Benigna und Lucia Bucks im Kloster Dambcke (Dambeck) und Distorf auf ihr Leben halten sollen; soll nach ihrem Absterben diese Commenda wieder armen Knaben ad studia verliehen werden. 5. Die Langen und Schneider allhier wegen Er Bartelt Langen Commenda soll jetzo Erasmus Lange, welcher in der alten Stadt bei der Schule dient, halten. 6. Die Burmeister wegen der Vicarei Andreae, Petri und Pauli soll Diederichs Brewitz Sohn oder Diederich Salzwedel zu Osterburg halten. 7. Die Chüden wegen der 2. Vicarei Matthiae zu fragen, wer es jetzo hält. 8. Der Thüritzen Freundschaft wegen der Vicarei Corporis Christi zu fragen, wer es jetzo hält. 9. Die Bucke, Chüden und Wittkopp wegen der Vicarei Corporis Christi in St. Catharinen Kirche der Neustadt Salzwedel. 10. Hans Radewies Erben wegen der Commende Marci. Und mit ihnen die Einkommen der geistlichen Lehen, so berührte Patrone zu verleihen haben zu conferiren, auch richtigen Bescheid und Rechnung davon zu thun, wenn sie die stipendia von Jahr zu Jahr geliehen und solches soll E. E. Rath neben dem Pfarrer klärlich verzeichnen und unf. gn. Herrn schriftlichen Bericht zu schreiben. — 1600: Und ist demnach solcher geistlichen beneficien halber inhalts des Verzeichnisses in voriger Visitation anno 1579 befunden, von den jetzigen anhero verordneten Visitatores nachfolgende Disposition gemacht worden. 1. Der Wittkoppen Commenda Innocentum item die Comm. Matthiae betreffend: Weil diese beiden Lehen Albrecht Königstedt in der nächsten anno 1579 gehaltenen Visitation verliehen worden, er auch dieselben seinem eigenen Bericht nach ganze 3 Jahre gehoben, bei jetziger Visitation aber keine Nachrichtung zu befinden gewesen, wer dieselbigen bis daher ferner genossen und wie es jetzt darum gewandt als soll derwegen von E. E. Rath fleißige Inquisition angestellt und dem Consistorio Bericht der Sache zugeschrieben und alsdann ferner die Gebühr darin verordnet werden. 2. Wegen der Gewandschneider die Vic. Joh. Baptistae betreffend ist anjetzt die Verwendung gemacht, daß solch beneficium Caspar Benkendorf auf 3 Jahr lang haben soll. 3. Die Bartelß wegen der beiden Commenden Annae I u. II. Dies benef. haben hiebevor die Bartelß verliehen, weil aber nunmehr dieselben verstorben sind und solch Lehen vermöge des Abscheids anno 1541 nach Absterben der Bartelß dem gemeinen Kasten einverleibt, Joachim Schaum aber zu Lichtenrade bei churf. Gn. dasselbe ausgebeten ꝛc. (Rath u. Vorsteher haben die Sache beim Consistorio anhängig gemacht, die Einnahme soll bis auf ausgemachte Sache hinterlegt werden). 4. — Weil nunmehr die Jungfern verstorben und von der Bucken Erben solch beneficium bis daher armen Studenten verliehen worden und

söhnen allhier, jedem auf fünf Jahre lang, jährlich 20 Guld. in die Universität Frankfurt zu Behuf seines studii sollen gegeben werden, und nach Endung der Zeit soll es der Rath anderen zweien verleihen und also für und für halten; doch daß alsdann solche Besoldungen der Patrone Kindern, welche die Vicareien und Commenden, so in Kasten geschlagen, zu verleihen gehabt, sofern sie zum studio geschickt, vor Andern sollen gegönnt werden.[1])

jetziger Zeit B. Dietrich Brewitzen Sohn auf der Universität Helmstedt solches gebraucht, soll er dasselbe noch zwei Jahre behalten. — 5. soll Jacobus Lange, jetzt auf der Universität Helmstedt studirend, 5 Jahr lang haben. 6. — soll B. Asmus Chüden Sohn nochmalen auf 2 Jahre haben. 7. — soll gleichfalls B. Asmus Chüden Sohn noch auf 3 Jahre brauchen. 8. — hat bisher Jürgen Mollemann gebraucht, soll hinfort einem andern aus der Freundschaft oder sonst einem armen studioso verliehen und des Consistorii Confirmation darüber gesucht werden. 9. — hat jetzt B. Dietrich Brewitzen Sohn, soll es hinfort noch 2 Jahre gebrauchen. 10. — Weil man hiervon gar keine Nachrichtungen anjetzt bekommen können, ist solches zu weiterer Inquisition ausgesetzt. (4—10 Zusätze von 1600 zu den Angaben von 1579). Und soll demnach hiermit E. E. Rath auferlegt sein, nicht allein mit den Patronen, so obgesetzte Lehen zu verleihen haben zu conferiren, richtigen Bescheid — geliehen (wie 1579), sondern auch wegen der anderen Lehen, davon man jetzt keine gewisse Nachrichtung haben können, mit allem Fleiß zu inquiriren; alles solches soll E. E. Rath — schreiben (wie 1579.)

[1]) 1579: Es sollen aber die beneficia hinfort nicht jungen Knaben, sondern solchen Gesellen, die gen Frankfurt a. d. Oder ad studia zu schicken dienstlich und da die in der Freundschaft nicht vorhanden andern fleißigen frommen Knaben von fünf zu fünf Jahren geliehen werden, und sollen die Patrone ohne Vorwissen des E. Raths keine Hauptsummen aufnehmen noch dieselben wieder austhun. Auf daß auch möge erfahren werden, ob diejenigen, denen solch Vortheil zum studio geschieht fleißig studiren oder zunehmen, sollen nicht allein die Collatores, sondern auch der Rath und Pfarrer allhier auf die Stipendiaten Achtung haben und wo sie befinden, daß sie nicht fleißig studiren oder zu Haus liegen und allda Gassentreter sein wollten, so sollen denjenigen die stipendia nicht gelassen, sondern andern armen Knaben, wie obsteht, ad studia conferirt werden. Und nachdem die fünf geistlichen Lehen als Vicareien Stephani, Mariae Magdalenae, vicaria Mariae in cancellis, Commenda Johannis Baptistae und Commenda Matthiae der Wolter dem E. Rath vor arme Bürgersöhne ad studia zu verleihen von unf. gn. Herrn zugewandt sein, wie denn die Visitatores kraft ihres habenden Befehls dieselben dazu bestätigen; auch weil dieselben jährlich ein ziemliches tragen, hiermit verordnen, daß E. E. Rath die Einkommen, so außer den 20 Guld., welche jetzt in gemeinen Kasten geschlagen und jährlich zu besserer Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener gebraucht werden sollen, übrig, unter 3 oder 4 armen Knaben ihres Gefallens austheilen mögen, auch damit allenthalben, wie obsteht, bei gleicher Strafe gehalten werden soll. (1600: — auch von den vorigen Visitatores dazu bestätigt, E. E. Rath aber befunden, daß des Superintendenten Besoldung sehr geringe und derwegen davon 44 Guld. zu seiner bessern Unterhaltung, wie oben erwähnt, zugelegt, als lassens die jetzt verordneten Visitatores bei solcher Verordnung nochmals bewenden, inmaßen sie auch dieselben hiermit confirmirt und bestätigt. Vgl. S. 249 Anm. 1 zu 1600.) — Und da auch der Pfarrer und Kapläne Söhne sich wol anließen und zum studio tüchtig wären, zweifeln die Visitatores nicht, E. E. Rath und die andern Patrone werden derselben Söhne auch in Acht haben und neben andern Bürgers Kindern desfalls günstiglich bedenken, daß sie an ihren studiis nicht mögen

Es sollen auch die Vorsteher des gemeinen Kastens sonderlich wahrnehmen, daß wo Jemand von den Geschlechtern derer, welche geistliche Lehen, die nunmals in Kasten gewandt, fundirt, verarmet, daß die denselben vor Andern nach Vermögen aus dem Kasten geben und helfen sollen.

Alsdann Claus Bertoldt, Benedicts Vinzelbergk und seine Hausfrau und Hans Buck alle seligen etliche Testament um Gottes willen zur Aussteuerung armer Mägde, auch zu etlichen Spenden gemacht; desgleichen die Gewandschneider allhier jährlich auch etliche Spenden pflegen zu geben, soll der Probst und Rath aufsehen, daß solche Almosen also gegeben und die Andacht der frommen Testirer und Stifter erhalten werden.[1]) Auch sollen die Vorsteher

gehindert werden. 1600 ebenso. — Am Schluß des Abschnitts „von den Vorstehern des gemeinen Kastens" 1579 finden sich noch folgende Ausführungen über Stiftungen der Wittwe Hackelbusch und die derer v. d. Schulenburg zum Unterhalt der Geistlichen und Schuldiener, von denen die erste schon beim Gehalt der Geistlichen erwähnt ist: Nachdem Johann Hackelbuschs sel. Wittwe die Vicarei Dionysii de Collatione unsf. gn. Herrn Churf. zu Brandenburg von Peter Sachsen, weil S. churf. Gn. ihm dieselbe gegeben, erkauft und dieselben Einkommen, als 5 Wspl. Roggen zum Predigtstuhl in u. l. Frauen Kirchen allhier christlich verordnet, sollen die Vorsteher neben dem Ministerio ihr nochmals dafür dankbar sein und sie bitten (1600: bei den Erben nochmals anhalten —) ihnen Brief und Siegel darüber zu verreichen, danach die Pächte jährlich einfordern und davon wie obstehet dem Pfarrer 2 Wspl. und jedem Kaplan 1½ Wspl. Roggen zu rechter Zeit verreichen und solche ihre milde Donation für und für unverhindert bleiben lassen, inmaßen die Visitatores dieselbe Kraft ihres habenden Befehls bestätigen. So haben auch die Ehrwürdigen ꝛc. Er Levin Thumdechant des Erzstifts Magdeburg und Thumprobst zu Havelberg und Albrecht zu Dambke Gevettern v. d. Schulenburg 1000 Thlr. wegen der Probstei allhier und der Herr Hauptmann der alten Mark Werner v. d. Schulenburg 200 Guld., wie obstehet aus guten christlichen Willen zu besserer Unterhaltung Kirchen- und Schuldiener — zu geben zugesagt, inmaßen auch die Visitatores an gedachten Herrn Hauptmann solches — seiner Zusage nach ins Werk zu setzen, geschrieben und nicht zweifeln, sie werden demselben also christlich und ehrbarlich nachkommen und den Lohn von dem Allmächtigen gewärtig sein, dieselben 92 Gulden Zinse, so davon gefallen werden, sollen die Vorsteher, wie die den Kirchen- und Schuldienern oben zugeordnet, ihnen jährlich verreichen. Item ½ Guld. von Achim Paschens Hofe zu Stappenbeck, wie der Besitzer den Visitatoren allhier zugesagt. Es sollen auch die Vorsteher des gem. Kastens den Klockenleuten im Kloster 4 Guld. und jedem Einsammler der Zinse 2 Guld. hierfür jährlich geben. — 1600: Und weil aus voriger anno 1579 gehaltener Visitation befunden, daß die ꝛc. — als zweifelt man garnicht, weil solche Summe noch nicht aufkommen, es werden derselben Erben auf E. E. Raths und Vorsteher der Kirche bittliches Ersuchen, nochmals ihrer in Gott verstorbenen Vorfahren löbliche Disposition und Zusage also christlich — gewärtig sein, und sollen dieselben wenn sie erlegt, zu besserer Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener angewandt werden. Ebenermaßen soll es auch mit dem halben Gulden von Achim Paschens Hof zu Stappenbeck, wie der Besitzer den Visitatoren anno 1579 zugesagt, gehalten werden. — So sollen auch die Vorsteher ꝛc. dem Klockenläuter im Kloster 2 Thaler und jedem Einsammler der Zinse 16 Schill. hierfür jährlich geben.

[1]) 1579: Im Schlußabschnitt „was E. E. Rath Obrigkeit halben zu Beförderung des Kirchenregiments zu thun gebührt" folgen nach allgemeinen Be-

des Kastens anstatt der eingewandten Spenden jährlich zwei gemeine Spenden an Bier, Brod und, wo es zu erzeugen, gegen den Winter an Schuhen ausgeben und halten.[1])

merkungen über die Pflicht, die kirchlichen Institute bei Einziehung ihrer Einkünfte kräftig zu unterstützen, folgende hierher gehörige Sätze: „So gebührt auch E. E. Rath auf die Spenden Achtung zu geben, daß die nicht verkommen und die Armen diesfalls keinen Abbruch leiden mögen. Gleicher Gestalt wird E. E. Rath obliegen, daß sie die 10 Guld., so des Hauptmanns der alten Mark Levin v. d. Schulenburgs sel. Wittwe zu Aussteuer armer Mägde bescheiden, jährlich gebührlich anwenden, auch die armen Beginen wegen der andern 10 Guld. mit dem Schoß verschonen, inmaßen denn die Visitatores an E. E. Rath diesfalls gar keinen Zweifel tragen." Der Rath soll ferner die Gilden und Gewerke, die „etzliche Fenster in den Kirchen zu halten pflegen", hierzu anhalten. Auch wird die Erwartung ausgesprochen, daß er nach althergebrachtem Brauch die Geistlichen und Armen im Hospital, wie sie von Schoß und Unpflichten frei gewesen, auch mit der Scheffelziese ꝛc. verschone. — 1600 alles genau ebenso. — Am Schluß dieses Abschnitts und des ganzen Abschiedes von 1579 folgt ein ebenfalls hierher gehöriges Verzeichniß der kirchlichen Schenkungen: 1) 1000 Guld. Hauptsumme Matthiesen v. d. Schulenburg sel. Wittwe. 2) 550 Thlr. Levin v. d. Schulenburg Hauptmanns der alten Mark sel. Wittwe. 3) 500 Thlr. Levin v. d. Schulenburg, Dechant des Erzstifts Magdeburg. 4) 250 Thlr. der Hauptmann der alten Mark Werner v. d. Schulenburg. 5) 600 Thlr. Albrecht v. d. Schulenburg. 6) 400 Guld. Hauptsumme und 5 Wspl. Korns jährlich Einkommen Johann Hackelbuschs sel. Wittwe. 7) 450 Thlr. Bürgermeister Andreas Reiche. 8) 200 Guld. der Bürgermeister Jürgen Hanß und seine Söhne. 9) 100 Guld. Diedrich Chüdens sel. Wittwe. 10) 100 Thlr. Jürgen v. Arnstedt. 11) 100 Guld. Balzer Chüdens sel. Wittwe. 12) 100 Guld. Berendt Oldendorfs Hausfrau. 13) 100 Guld. Hoyer Gartzen sel. Wittwe. 14) 100 Guld. Bürgermeister Joachim Rademin. (Bei Danneil, Urkundenbuch S. 146 sind Nr. 2 u. 3 umgestellt.) — Der Abschied von 1600 hat hierzu folgende Zusätze und Berichtigungen: 1) Ebenso. 2) 500 Thlr., obwol in der vorigen Visitation 50 Thlr. mehr gesetzt, sind doch dieselben nicht auskommen, wie denn auch der Hauptbrief ein Mehreres nicht vermag. 3) 500 Thlr. und weil E. E. Rath hierbei berichtet, daß diese 500 Guld. (sic!) in der droben gedachten Post der 1000 Thlr. (sic!) so noch nicht auskommen, stecken sollen, soll es mit Einforderung desselben, wie droben specificirt, gehalten werden. 4) 250 Thlr. Es ist aber diese Post von 3 unterschiedenen Personen erleget, an 3 unterschiedlichen Hauptsummen, inhalts des Verzeichnisses mit F. 5) 500 Thlr. Albrecht v. d. Schulenburg, und ob wol in der nächsten Visitation 600 Thlr. verzeichnet worden, weist das Siegel und Brief aus, daß es nur 500 Thlr. sein. 6) Und stecken die 400 Guld. in den 800 Guld. vermöge des Verzeichnisses sub F. 7) 450 Thlr. als 300 Thlr. davon der Prediger Wittwen die Zinsen bekommen, item 200 Guld. der Currende vermöge des Verz. F. 8) 200 Guld. zur Currenda, wie oben bereits specificirt. 9) 100 Guld. zur freien Schule. 10) sind nur 100 Guld. zur freien Schule. 11) 100 Guld. auch zur freien Schule. 12) wie 1579. 13) sind wieder abgelöst, wie das Inventar sub A. ausweist. 14) 100 Guld. Joachim Rademin zu freier Schule.

[1]) Der Passus von „Alsdann — halten" in Weinlöbe's Concept eingeschoben mit der Bemerkung für den Abschreiber „in der neuen Stadt lasse es aus". Dort fehlt denn auch die Stelle.

Von den Hospitalen.

Die Vorsteher des Hospitals Georgii sollen den Armen auch treulich vorstehen und sonderlich bestellen, daß die kränksten Armen, so nicht ausgehen können, nicht Noth leiden.[1]) Und sollen die Vorsteher ihrer jährlichen Ausgabe und Einnahme dem E. Rath allhier jährlich Rechnung thun.

Damit denn die armen Kranken auch an Tröstung, Reichung des hochwürdigen Sacraments und Predigten nicht Mangel haben mögen, soll der Inhaber der Commenden der Kapelle des Hospitals Er Lamprecht Alemann die Kranken die Woche über gemeinlich besuchen und trösten, auch jedes Sonntags und Mittwochs in der Kapelle predigen und die Armen, so es bitten, mit dem hochwürdigen Sacramente berichten.[2])

Und nachdem bisher allhier gehalten worden, daß auch die todten Leichen vor den Thoren und auf den Dörfern hinein in die Stadt zu Grabe getragen, welches etwas mißförmlich, auch in sterbenden Läuften gefährlich ist; ordnen demnach die Visitatores, daß der Kirchhof in der Capelle Georgii und der anstoßende Camp daran zu der Commende der Kirche gehörig, sollen forderlich zusammenbracht, verheget und ein Begräbniß der Leichen in der Vorstadt des Pervers allda gehalten und gemacht und von nun an keine Leiche mehr aus dem Perver in die Stadt zu tragen gestattet werden.

Alsdann das Hospital Gertrudis allein bisher vor die Pilgrimme gehalten und dieselben nunmals nicht mehr leidlich, soll auch gemeldetes Hospital

[1]) Vergl. S. 260 Anm. 1b.

[2]) 1579: Dieses Hospitals Vorsteher sollen hinfort sein Hans Schernikow und Jürgen Bulle (1600: Hans Schernikow und Johann Kerstens). Und weil dasselbe Hospital mit sonderlichen Einkommen nicht versehen, wie das beigeheftete Register mit E. gezeichnet ausweist, sollen obgemeldete Vorsteher solch Einkommen getreulich einfordern und soviel möglich zu vermehren in acht haben, daß man die Armen darin desto besser unterhalten, wie sie denn verordnen sollen, daß wöchentlich mit dem Korbe, wie vor alters geschehen in der Stadt dazu gesammelt werde, desgleichen beschaffen, daß eine Person mit einem Klöcklein verordnet werde, welche, wenn wandernde Leute vorüberfahren, klingen und in einer eisernen verschlossenen Büchse ihre Almosen sammeln mögen. So sollen auch die Vorsteher des Hospitals, wie sie ohne das schuldig sein und gebräuchlich hergebracht, die Kranken in sterblichen Zeiten auch sonst die armen Gebrechlichen von den Gassen in das Hospital nehmen und unterhalten lassen, desgleichen den alten Weibern in dem Hospital auflegen, auf der Bürger Erfordern in ihre Häuser zu kommen, die Kranken zu warten und die Todten zu kleiden. Und sonderlich soll der Prädikant Er Joachim Reinick (1600: Er David Krüger), weil er die zugehörigen geistlichen Lehen und etliche Aecker hält, die Armen fleißig besuchen, auch alle Wochen auf einen gelegenen Tag über die gewöhnlichen Predigten ihnen eine halbe Stunde ein Stück aus dem kleinen Catechismum erklären und neben den Vorstehern ihre Mängel bessern und darauf gute Achtung geben helfen, daß die Leute oder alten Weiber sich der Gotteslästerungen und bei seinem Namen zu schwören, auch keine Zauberei oder Segnerei, zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der Almosen genießen, Gott dafür danken, sich züchtig, frömmlich und nicht zänkisch zu verhalten, da sie es aber darüber thun würden, sie aus dem Hospital weisen. — 1600 ebenso bis auf die eingeklammerten Abweichungen.

ganz und gar abgethan und daselbst auch ein Begräbniß vor die Vorstadt den Bockhorn und die Dörfer Güthlitz und Britz gemacht und dahin begraben, auch von nun an keine Leiche mehr aus dem Bockhorn oder genannten Dörfern in die Stadt zu begraben getragen werden.[1])

Und nachdem itzo viel Bettler Mann, Weib und Kinder allhier umgehend gesehen werden, die eines Theils stark vermögend, soll der Rath auf dieselben auf der Gassen lassen sehen und den starken Vermögenden das Betteln verbieten und zu arbeiten befehlen. Wo sie das verachten, soll ihnen der Rath die Stadt verbieten. Und mochte der Rath auf eine Zeit alle Bettler an einen Ort bescheiden und besichtigen lassen. Welcher dann so gebrechlich oder alt, daß demselben ein merkliches Zeichen eines Gebrechens gegeben, welches er an dem Hut oder Mantel tragen soll, dadurch die andern, so da betteln und das Zeichen nicht haben, desto leichter zu kennen und auszuweisen sein.[2])

Diese Ordnung wollen die Visitatores diesmal nach Gelegenheit der jetzigen Zeit und dieser Stadt doch bis an hochged. unsf. gn. Herrn gemacht haben. Und wo derselben nachgegangen, achten sie, daß es gemeiner Stadt zur Beförderung der christlichen Religion nützlich und dienstlich. Dessen zu Urkund haben die Visitatores ihr Pettschaft hierangedruckt. Actum Soltwedel Freitags nach Laurentii im XLIsten.[3])

[1]) Die Abschiede von 1579 und 1600 enthalten über diese beiden Begräbnißplätze nichts, dagegen folgende allgemeine Bestimmungen, welche mit denen für Stendal (vgl. Heft 2, S. 40) vielfach gleichlautend sind: Und weil die Kirchhöfe der verstorbenen Christen, so von Christo selig gemacht und am jüngsten — Schlafhäuser sind, wird E. E. Rath dazu verdacht sein, daß dieselben erhöht und die Todten nicht in Wasser liegen mögen, desgleichen dieselben mit den Schranken und Gehege wol verwahren und den Leuten, so an den Kirchhöfen wohnen bei Strafe — keine Schweine, Gänse oder ander Vieh — zierlich gehalten werden mögen. — Ebenso 1600.

[2]) 1579: Als sich auch zuweilen begibt, daß etliche in öffentlichen Lastern als Ehebruch, Hurerei, Unzucht, Zauberei, unzulässigen Wucher, Fluchen, Gotteslästerungen, Spielen, täglichen Schlemmen und dergleichen groben Thaten, die eintheils der peinlichen Strafen würdig sein, liegen. Weil denn Solches — vgl. Stendal Heft II S. 40 — und die Ehebrecher und Zauberer vermöge der Rechte strafen. Und sonderlich auf die Vorstädte diesfalls Achtung haben und die Verbrecher, ungeachtet da gleich ihre Herrschaften, wenn sie des erinnert, dazu nichts thun wollten, daraus holen und strafen lassen, damit solche Uebel verbleiben und andern zu bösen Exempeln nicht Anleitungen geben mögen. Es ist den Visitatoren glaubwürdig fürkommen, daß viel ungehorsame Leute sind, die den Feiertag mit Brandewein und andern Saufen, auch mit Fahren, Arbeiten und Spazieren verunheiligen. Soll deswegen E. E. Rath solch unordentlich Leben abschaffen und wo es allbereit — vgl. Stendal H. II S. 40 — versäumen. 1600 wesentlich ebenso, nur fehlt der Satz „und sonderlich — geben mögen). Vergl. auch S. 253 Anm.

[3]) 12. August 1541. — In Weinlöbe's Concept folgt das Verzeichniß der in den Kasten geschlagenen Stiftungen, dann der Abschied für das St. Annenkloster. Wir bringen der Uebersichtlichkeit wegen erst sämmtliche Abschiede, dann sämmtliche Verzeichnisse. Zum Receß von 1551 ist für die Altstadt Schluß und Datum nicht gegeben

Abschied und Ordnung durch u. gn. Herrn des Churfürsten zu Brandenburg Visitatores im Jungfrauenkloster S. Annen der Religion halber gemacht.[1])

Nachdem der Domina und Jungfrauen dieses Klosters hochged. u. gn. Herrn christliche Kirchenordnung verkündigt, welche sie auch also zu halten angenommen, sollen sie sich derselben allenthalben in der Lehre und Kirchenceremonien gemäß erzeigen und soll die Domina sonderlich beschaffen und daran sein, daß die Kirchenordnung zum förderlichsten durch die Jungfrauen in Uebung gebracht und ihre Gesänge, Gebete und Kirchenceremonien danach reformirt werden. Und sollen hinfort allein horas de tempore und von hohen Festen singen. Und wenn ein Fest de sanctis kommt, sollen sie das commun sanctorum halten und die neuen Historien nachlassen; sollen auch alle Montage, Mittwoche und Freitage die Litanei, wie im dritten Theil der Kirchenordnung zu finden, mit aller Andacht des Morgens nach der Prima singen und alle dazu kommen.

Die Messe soll in diesem Kloster ferner anders nicht, denn wie in der Kirchenordnung gesetzt, gehalten werden; doch daß die Jungfrauen täglich, wenn aus ihnen nicht sein, die zum hochwürdigen Sacrament wollen gehen,

in Weinlöbe's bruchstückähnlichem Concept. — 1579: Und schließlich weil in hochged. unsf. gn. Herrn christlichen Kirchen und Visitationsordnung, wie sich die geistliche und weltliche Obrigkeit, auch Kirchen und Schuldiener in Religionssachen und ihrem Amt verhalten sollen, genugsam versehen, thun die Visitatoren kraft ihres habenden Befehls dieselben publiciren und bei den darin verleibten Strafen dem Pfarrer, E. Rath, Capläne, Kirchenvätern, Vorstehern der genannten Kirchen und Hospitäler, dem rectori und seinen Gehilfen desgleichen allen andern Kirchendienern, so allhier visitirt worden, bei ihrem christlichen Gewissen auch Eiden und Pflichten, damit ein jeder Sr. churf. Gn. verwandt, in sonderm Ernst einbinden und auflegen, sich Sr. churf. Gn. ausgangenen Kirchen und Visitationsordnung und dieses Abschieds gänzlich zu verhalten. Diesen Abschied wollen die Visitatoren diesmal nach Gelegenheit der jetzigen Zeit und Läuften aufgegeben haben und sollen E. E. Rath der Pfarrer, Capläne und Schulverwandte auch alle Vorsteher der Kasten und Hospitäler Abschrift davon zustellen oder, da sie die vom Rath nicht erlangen können, so hat der Visitatoren Notarius Befehl, ihnen Copie desselben mitzutheilen, damit sie sich desto besser danach zu richten haben mögen. Gott der Allmächtige, in dessen Hand es allein steht, verleihe seine Gnade, daß es zu seiner göttlichen Ehre, zur Förderung seines hl. Wortes und Namens auch dem ministerio und gemeiner Stadt zum Besten gereichen möge. Alles getreulich und ungefährlich. Urkundlich mit der Visitatoren Pitzschaften versiegelt und eigen Handen unterschrieben Actum in der Alten Stadt Salzwedel den 22. Junii nach Christi unsres l. Herrn einigen Erlösers und Seligmachers Geburt Tausend fünfhundert und im 79sten Jahre. — Andreas Musculus, Propst. Bartholomäus Radtmann, Doctor und Professor. Achatius v. Brandenburg churfürstl. Rath. Joachim Steinbrecher, Secretarius. — 1600 ebenso. Datirt vom 28. Juni 1600, unterzeichnet von Simon Gediccus, Doctor und Probst zu Cöln a. d. Spr.; Andreas Wentzelyck, Doctor und Professor zu Frankfurt; Joachim Kemnitz.

[1]) Abgedruckt bei Danneil Urkundenbuch S. 100—101. Magdeb. Reg. Archiv S. spec. 173a fol. 14—17. 173 c. 174b. fol. 118—120.

sollen sie das Tageamt, wie die Ordnung setzt, singen und halten. Wenn aber Communicanten sind, soll die Messe ganz, jedoch nicht anders, denn nach Gestalt der Ordnung gehalten werden.

Wenn die Jungfrauen des Tages die Prima gesungen, sollen sie in ihrem Reventer alle zusammen gehen, und eine aus ihnen, welcher solches durch die Domina auferlegt wird, einen oder zween Artikel der Kirchenordnung sonderlich aber den Catechismum den Andern vorlesen. Desgleichen sollen die Jungfrauen jede insonderheit selbst oft darin lesen.

Und sollen des Morgens zur Mahlzeit über Tische allewege einen oder zween Capitel des Alten und zur Abendmahlzeit aus dem Neuen Testament lassen lesen.

Es sollen sich auch die Jungfrauen gegen die Domina in gebührlicher Obediens verhalten. Wollten auch die Jungfrauen eine oder mehrere das Klosterleben verlassen und daraus gehen und sich zum weltlichen oder heil. Ehestande begeben, soll ihnen frei sein und daran ungehindert bleiben. Aber die im Kloster bleiben, sollen sich in gebührlicher Disciplin und Zucht, wie ihre Regel ausweiset, halten.

Alsdann die Jungfrauen itzo keinen Caplan oder Confessoren gehabt, haben ihnen die Visitatores den würdigen Ern Joachim Birstedten dazu verordnet. Der soll den Jungfrauen die Woche über des Sonntags und Mittwochs predigen, auch sie Beichthören und, so oft es gebeten wird, das hochwürdige Sacrament reichen. Dagegen sollen ihm die Jungfrauen verschaffen freie Wohnung, sollen ihm auch von dem Einkommen der drei geistlichen Lehen, so sie bei sich haben, und das Verzeichniß aus ihrem Register den Visitatoren übergeben, vermeldet, jährlich 22 Gulden geben. Darüber soll er haben das Einkommen des Lehens Catharinä in diesem Kloster gelegen.[1]) Actum

[1]) 1579 (aus dem allgem. Abschied Abschn. 14): Weil E. E. Rath allhier dies Jungfrauenkloster zu St. Annen mit allem Einkommen, Zugehörungen, Gnaden und Gerechtigkeiten aus beweglichen Ursachen, fürnemlich aber, damit es nicht in fremde Hände kommen und allerlei Ungelegenheiten daraus erfolgen möchten, von unsf. gn. Herrn dem Churfürsten erblichen und eigenthümlich erkauft und an sich gebracht, auch sich erboten zu ihrer sonderlichen Gelegenheit ein solch Hospital für ihre armen Bürger und Einwohner, wie von denen in der Neuen Stadt Brandenburg geschehen, anzurichten, oder sonst die Vorsehung zu thun, daß es gemeiner Stadt und den Armen zum Besten gereichen möge; als thun die Visitatores auch dasselbe Kloster sammt den Einkommen, davon das Register mit D. meldet, kraft ihres habenden Befehls dazu bestätigen. — Und nachdem von dem einen Caplan allhier in derselben Klosterkirche zu St. Nicolaus wöchentlich eine Predigt geschieht, sollen demselben Prediger dafür jährlich aus des Klosters Einkommen 20 Guld., wie es in prima visitatione auch vorgesehen (?), verreicht werden. — 1600 ebenso bis zum Einkommen: — 28 Guld. verreicht werden. Dann Zusatz: So soll auch E. E. Rath und Gerichte schuldig sein, den jetzigen Vorstehern auf ihr Ansuchen wider männiglich, da sie in Güte die Bezahlung dessen, was dem Kloster an Schulden aussteht, nicht erlangen können, die Hilfe zu thun und desfalls weder Bürger noch andere ihres Mittels Personen im Rath nicht ansehen. —

Soltwedel Montags am Tage Assumptionis Mariae im einundvierzigsten Jahre.[1])

II. Neustadt.[2])

Ordnung und Abschied durch unf. gn. H. — in der neuen Stadt Soltwedel — gemacht (wörtlich wie Altstadt).

Nachdem die Verleihung und Bestellung dieser Pfarre hievor einem Probst des Klosters zum heiligen Geist vor dieser Stadt allhier gelegen zugestanden, aber nunmals, wie den Visitatoren Bericht geschehen, dem E. Rath dieser neuen Stadt Soltwedel cedirt und sammt der Zugehörung der Pfarre abgetreten worden, soll auch hinfort der Rath allewege nach Abgang oder Resignation eines Pfarrers einen andern Pfarrer dem Propst der alten Stadt Soltwedel loco ordinarii zu präsentiren haben, und weil itzo noch kein eingesetzter oder instruirter Pfarrer allhier ist, soll der Rath forderlich einen gelehrten gottesfürchtigen Mann zum Pfarrer präsentiren und zur Pfarre kommen lassen.[3])

Und soll ein Pfarrer zu seiner Wohnung haben das Pfarrhaus und

Noch gehört hierher aus dem Abschied von 1600 die Stelle aus Abschnitt 9 „von den Vorstehern des gemeinen Kastens“: So sollen auch die Vorsteher des gemeinen Kastens dem Klockenläuter im Kloster 2 Thaler und jedem Einsammler der Zinsen 16 Schill. hinfort jährlich geben.

[1]) 15. August 1541. Von den Visitationen von 1579 und 1600 ist ein besonderer und besonders datirter Abschied für das Kloster nicht vorhanden, wie aus Anm. 1 S. 279 hervorgeht. Vielmehr ist vom Kloster in einem besondern Abschnitt, dem vorletzten, die Rede.

[2]) Abgedruckt bei Danneil, Urkundenbuch p. 102—109. Weinlöbe's Concept im Magdeb. Regierungsarchiv S. spec. 177c, Reinschrift mit Siegeln 177a. — Der Abschied von 1551 in Reinschrift ebenda 177a von p. 20 an; vgl. S. 247, Anm. 1 über Weinlöbens Concept 173d, abgedruckt bei A. F. Bartsch S. 37—42. — Der Abschied von 1579 findet sich in Reinschrift ebenfalls im Magdeb. Regierungsarchiv. S. spec. 177a, p. 46—106. Danneil hat ihn nicht, dagegen den von 1600, Urkundenbuch p. 154—160. Copieen des Abschiedes von 1600 im Magdeb. Regierungsarchiv S. spec. 178, 179 Generalia 2689. — Die Abschiede für die Neustadt sind vielfach, namentlich gegen Ende wörtlich oder fast wörtlich gleichlautend mit denen der Altstadt. Die gleichlautenden Stellen sind weggelassen, eventl. unter Angabe kleiner Abweichungen.

[3]) 1579 (die Einleitung ganz allgemein und wörtlich wie Altstadt, dann): Obwol die Verleihung und Bestellung dieser Pfarre allhier in der Neustadt Soltwedel einem Probste des Klosters zum heil. Geist vor dieser Stadt allhier gelegen vor Alters zugestanden, befinden doch die Visitatoren aus dem des 1541sten Jahres allhier gegebenen Visitationsabschiede (1600: aus den Abschieden der ersten anno 1541 und andern 1579 gehaltenen Visitation), daß die Collation derselben Pfarren dem E. Rath allhier aus Ursachen, so darin verlautet, sei zugewandt worden. So lassen es auch die Visitatores dabei und soll der Rath allerwege nach Abgang oder Resignation eines Pfarrers nach einem andern trachten und denselben dem gemeinen Superintendenten zu confirmiren und instituiren präsentiren. — 1600 bis auf die eingefügte Stelle ebenso.

weil dasselbige etwas verfallen, soll es der Rath von dem Vorrath des gemeinen Kastens, davon hernach gesetzt, wiederum erbauen und in baulichem Wesen erhalten. — Darüber soll der Pfarrer haben und gebrauchen einen Garten über dem Klingberg vor dem Lüchowschen Thore, zur Pfarre gehörig, item eine Wiese an der Jeetze bei den drei Kreuzen gelegen, einen Wispel Roggen jährliche Pacht an Hans Vettbacken zu Buckewitz, 30 Schffl. Roggen und 1 Viertel Ueberpacht von Gericke Baken zu Sellentin, 1½ Wspl. R. von Peter Stein zu Sellentin, 18 Schffl. R. von Achim Bussen zu Güssefeld, 6 Schffl. R. Ueberpacht von Tide Vettbacken zu Altmersleben.[1])

Darüber soll ein Pfarrer auch haben den Opfer oder Vierzeitenpfennig von jedem Menschen, so zum Sacrament geht, jährlich 4 Pfennig und nachdem sich etliche desselben eine Zeitlang wider Recht und altem Herkommen gewidert, auch in der Kirche nicht opfern, soll solcher Opfer — Pfarrer — lassen soll.[2])

Damit denn ein Pfarrer allhier sein nothdürftig Auskommen haben möge, soll ihm über das vorige Einkommen jährlich 80 Guld.[3]) aus dem gemeinen Kasten allhier zugelegt und gegeben werden. Würde denn ein Pfarrer Alters

[1]) 1551: Zusatz Weinlöbens im Concept von 1541 (177c) lediglich auf die 6 Schffl. R. aus Altmersleben bezüglich „sind abgelöst“. In der Reinschrift 177a erweitert: „Gelöst durch den Hauptmann Franz v. Bartensleben mit 10 Guld. Münze.“ Danneil hat durch die ihm vorliegende Abschrift verleitet diesen Zusatz von 1551 einfach in den Text von 1541 aufgenommen. Das haben die Abschriften bei den allerdings nicht häufigen Zusätzen von 1551, wie es scheint, durchweg gethan. — 1579: und soll eines Pfarrers allhier jährliche Besoldung hinfort sein nämlich 155 Guld., also 150 Guld. aus dem gemeinen Kasten, item 5 Guld. so Matthias v. d. Schulenburgs sel. Wittwe der Prädikanten Wittwen, so diese aber nicht vorhanden den Prädikanten verschrieben. Item 1 Wspl. R. von Hans Vettebacken (1600 gen. 2689: zu Buckefitze), 1 Wspl. 6 Schffl. R. und 1 Viert Peter Heinrichs zu Sellentin, 18 Schffl. R. Peter Busse zu Güssefelde, welche 3 Leute auch neben Peter Stein zu Sellentin dem Pfarrer zu dienen schuldig sein und mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten zustehen. Item ein Garten über dem Klingeberge vor dem Lüchowschen Thore; item eine Wiese bei Joachim Appelraden Wiese gelegen. — 1600: 167 Guld. 12 Schill. an Gelde als 140 Guld. aus dem gemeinen Kasten, 20 Guld. vom Rathhause 2½ Guld. aus Matthias v. d. Schulenburg Wittwen Testament, 5 Guld., so Matth. v. d. Schulenburg sel. Wittwe der Prädikanten Wittwen ꝛc. — gelegen. Der Pfarrer ist 1600 M. Stephanus Praetorius.

[2]) 1579: So gebührt ihm auch der Vierzeitenpfennig, welchen die Leute ihm treulich auf dem Altar opfern sollen. — 1600 ebenso. — NB! 1541 wie bei der Altstadt, nur daß hier der Pfarrer dort der Propst „umschickt“.

[3]) Weinlöbes Concept 177c hat 80, dagegen 177a wie auch Danneil 70, doch sieht man, daß an der Stelle radirt ist. — 1551: Und da dem gemeinen Kasten also, wie berührt an geistlichen Vicareien und Einkommen mehr zugeordnet worden, wären die Visitatores wol geneigt gewesen, etliche Besoldungen der Kirchendiener allhier zu verbessern. Weil aber aus der Ueberlegung und Rechnung solches Einkommens allen, soviel das noch zur Zeit erledigt, an Ueberlauf nicht befunden werden können, daß solche Besserung diesmal hätte erfolgen mögen, ist dieses jetzt angestellet worden. — 1579 und 1600 vergl. Anm. 1.

oder Krankheit halber allhier länger zu dienen nicht in Vermögen sein, sollen ihm gleichwol 30 Guld. aus dem gemeinen Kasten, sofern als er allhier bleiben würde, zu seiner Unterhaltung gegeben werden.[1])

Es soll sich auch ein Pfarrer allhier hochgedacht unſ. gn. H. christlichen Kirchenordnung im Predigen, Sacramentreichung und Kirchenceremonien verhalten und es forderlich nach der Ordnung bestellen und anrichten, und den Propst der alten Stadt oder denen, so es der Propst befehlen würde, loco ordinarii und als einen Superintendenten gebührlich erkennen und ihm ziemlichen Gehorsam leisten.[2])

Von dem Caplan.

Neben einem Pfarrer allhier soll auch gehalten werden ein Caplan, deß jährliche Besoldung soll sein 60 Guld. an Münze aus dem gemeinen Kasten, freie Behausung und die Accidenz davon hernach gesetzt.[3])

[1]) 1579 ist die Pension des Pfarrers im Abschnitt über die Capläne mit angegeben „einem Pfarrer 30 Guld. und einem Caplan 20 Guld". Ebenso 1600.

[2]) 1551: Ferner thun auch die Visitatores aus besondern — wie Altstadt S. 251 Anm. 3. — allenthalben halten. Dann weiter: Denn hochged. unſ. gn. Herr der endlichen Meinung ist, daß in dem allenthalben in Sr. churf. Gn. Land und Städten soll Gleichheit und an einem Ort wie am andern gehalten werden. Soweit auch daß Se. churf. Gn. dem E. Rath allhier thun auflegen, einbinden und befehlen, daß sie bei den Eiden und Pflichten, damit sie S. churf. Gnaden verwandt, sollen in der Kirche fleißig aufsehen thun, damit solche Kirchenordnung von ihren Pfarrherrn, Predigern, Capläuen, Küstern, Schulen und Kirchendienern also werde gehalten; und da es nicht geschähe, daß sie Pfarrern und Kirchendienern sollen darum einreden, und da solches unbehülflich, S. churf. Gn. solches zu schreiben, alles bei Meidung S. churf. Gn. besonderer Strafe. Sonst soll auch die Verordnung der vorigen alten Visitation allhier bleiben und gehalten werden und soll auch sonderlich die Elevation des hochw. Sacraments in der Messe bleiben und nicht abgethan werden. Vergl. A. S. 252 Anm. 2. — Ferner am Schluß des Recesses von 1551: Und welche Pfarrer, Prediger, Caplan, Schul- oder Kirchendiener sich berührter unſ. gn. Herrn Kirchenordnung und dieser Artikel nicht wollten verhalten und contentiosi sein, die sollen inhalts der Ordnung ihren Abschied haben. — 1579: Es soll sich der Pfarrer — w. A. S. 252 Anm. — selbst halten. Ebenso 1600. Wie bei der Altstadt stehen auch hier die bezüglichen Ausführungen 1579 und 1600 im dritten Abschnitt, „vom Kirchenregiment". Aus demselben Abschnitt gehört noch hierher 1579: Damit auch hochged. unſ. gn. Herrn publicirten Kirchen- und Visitationsordnung von den Kirchen- und Schuldienern beider Städte auch von den benachbarten Pfarrern — einschleichen, viel weniger einige Neuerungen eingeführt, noch die Priester mit vergeblichen Unkosten beschwert werden mögen, thun die Visitatores dem Pfarrer allhier auflegen, darauf Achtung zu geben, und da was Widerwärtiges vorfiele, solches Sr. churf. Gn. in Schriften zu berichten, denn Se. churf. Gn. andere Ordnungen außer denen, die Se. churf. Gn. allbereits ausgehen lassen, keineswegs leidlich.

[3]) 1579: Nachdem bisher nur ein Caplan allhier gewesen und es aber mit dem jetzigen Caplan die Gelegenheit hat, daß es ihm etwan an der Elocution mangelt, also daß die Zuhörer, weil die Kirche groß, ihn schwerlich vernehmen können und aber allhier eine große Gemeinde, die billig diesfalls nicht zu negligiren

Und sollen Pfarrer und Caplan ordnen und sich vergleichen, daß alle Sonntage ꝛc. — in der Pfarrkirche das Evangelium — und hernach zwischen 7 und 8 hora das Amt und Predigt gehalten. Desgleichen soll der Katechismus —

und gleichwol der gute Mann, weil er sonst in seinem Amte fleißig und guten Lebens, in Acht zu haben ist, haben die Visitatores die Gelegenheiten allenthalben erwogen und ihm die Arbeit, wie im Artikel vom Kirchenregiment weiter gemeldet, gelindert und soll ihm nichts destoweniger 65 Guld. und 2 Wspl. Korns zur jährlichen Besoldung verreicht worden, als 41 Guld. ½ Wspl. K. aus dem gemeinen Kasten. Dazu gibt ihm Peter Stein zu Sellentin 1½ Wspl. R., welche vor Alters zur Pfarre gehört haben, item 10 Guld. von den Vorstehern des Hospitals Elisabeth, inmaßen es in prima visitatione auch verordnet, item 4 Guld., so Jürgen Dietrichs dazu gegeben, und dann 5 Guld., so Matth. v. d. Schulenburgs Wittwe sel. dem Prädikanten zu S. Elisabeth und 5 Guld. von den 10 Guld., welche sie der Prädikanten Wittwen, so die aber nicht vorhanden, den Predigern zu S. Catharinen beschieden. Also sollen auch dem Pfarrer und Capläuen die Accidentalia — folgen. Vgl. S. 289 Anm. — So haben auch der Pfarrer und Caplan des Privilegii für ihre Häuser ziesefrei — bestellen müssen (wie Altstadt vgl. 250 Anm. 2, nur daß hier die Pension für den Pfarrer auf 30 Guld., für den Caplan auf 20 Guld., wie schon S. 282 Anm. 1 bemerkt, und die Gnadenzeit der Wittwe auf ein Jahr festgesetzt wird), tragen die Visitatores ob solcher christlichen milden Vorsehung der armen Wittwen ein sonderliches Gefallen, thun auch dieselbe Verordnung weiter also bestätigen, daß es hier also ferner gehalten werden soll. So zweifeln die Visitatores auch nicht, E. E. Rath werde die armen Wittwen, wenn die nicht ad secunda vota schreiten, auch mit Wohnungen soviel möglich zu versehen unbeschwert sein. Und da auch nicht allein — — inmaßen solches in der alten Stadt — auch verordnet — wachsen lassen könne (w. A.) — 1600: Obwol hiebevor nur ein Caplan allhier gewesen, alldieweil aber E. E. Rath befunden, daß einem die Arbeit dieser Kirchen und Stadt Gelegenheit nach zu schwer, zudem auch dem ältesten Caplan Ern Hermannus Göden sowol Alters als andern bewegenden Ursachen halber die Arbeit gelindert, als seind sie verursacht worden, noch einen Caplan zur Verrichtung des heil. Predigtamts zu befodern, insonderheit, weil auch von vornehmen christlichen Leuten zu Unterhaltung desselben mildiglich gegeben worden vermöge des Verzeichnisses sub D. Und ist demnach Ern Hermanni Göden Besoldung jetziger Gelegenheit nach: 73 Guld. 12 Schill. an Gelde und 2 Wspl. an Korn, als: 60 Guld. aus dem gemeinen Kasten und ½ Wspl. Korn aus dem gemeinen Kasten, mit welchem er an Lorenz Schulzen zu Rademin verwiesen, dazu gibt ihm Heine Stein zu Sellentin ½ Wspl. R., welche von Alters zur Pfarre gehört haben, 5 Guld. vom Vorsteher des Hospitals S. Elisabeth. 2 Guld. noch aus dem Hospital wegen Jürgen Dietrichs, 2½ Guld. aus Matthias v. d. Schulenburg Wittwen Vermachung, 5 Guld. so Matth. v. d. Schulenburgs sel. Wittwe der Prädikanten Wittwen, so die aber nicht vorhanden den Prädikanten beschieden. Des neuen Caplans M. Eberhart Tuckermann Besoldung ist laut Verz. D. 130 Thaler und sind dieselben von anno 93 bis anitzo vom Rathhause gegeben und die Zinsen von den Schulenburgischen 400 Thalern dazu mit gebraucht worden, sollen aber hinfort in Paul Barstorfs Kirchen-Register berechnet und gefordert werden. Was nun zu Ende des Jahres das Register nicht kann austragen, solches ist E. E. Rath dazu zu legen erbötig, bis das Register in bessern Zustand kommen möge. Also sollen auch dem Pfarrer und Capläuen die Accid. ꝛc. vgl. oben 1579 — unbeschwert sein. So haben auch der Pfarrer und Capläne, so oft gekafelt wird, eine Kafel, welche sie unter sich theilen, und bekommen die Schuldiener sonst ihr Brennholz von den Vorstehern der Register.

auf eine gelegene Stunde predigen, und das Volk vermahnen — darein zu erlauben.[1]) Sonst soll der Pfarrer auch ordnen, daß die Woche über am Werktage des Dienstags, Mittwochs und Freitags Predigten geschehen.[2])

Es sollen auch der Pfarrer und Caplan auf die Kranken in der Stadt Achtung geben — verreichen.[3])

Von den Privathoren Capellä, Memorien, Vicarien und Commendisten allhier.

Alsdann in dieser Pfarrkirchen in der Capelle bisher horae privatae de beata Domina gesungen, auch etliche Vicareien, Commenden, Memorien und Parat gestiftet worden, davon bisher — w. A. — Parat, von allen denen, so sie zuvor gehalten, gesungen oder versoldet, sollen gänzlich abgehen und keine mehr — w. A. — in dieser Pfarrkirchen oder in S. Elisabeth Capellen haben — des Sommers um 6 und des Winters um 7 hora des Morgens — und nicht leibhafter Krankheit — dazu geben. Auch sollen der Pfarrer, Caplan, Vicarien und Commendisten 2c. — strafen.[4])

[1]) 1579: Und soll deswegen der Caplan das Amt alle Sonntage halten und aus vorerzählten Ursachen allein im Hospital Elisabeth die Predigt alle Woche thun, auch daneben sonst mit Taufen, Beichtsitzen und anderem, wie bishero beschehen, treulich warten und desto fleißiger darin sein. Dagegen der Pfarrer des Sonntags die Vormittags und Vesper, desgleichen die Feiertagspredigt bestellen soll. Mit der Mittwochspredigt in der Pfarrkirche aber soll es also gehalten werden, daß E. E. Rath zu desselben Gelegenheit einen Rector oder Conrector vermögen und seinen Willen dafür treffen mögen, der die Predigt des Mittwochs auf sich nehme, bis des Kastens Einkommen gebessert oder andere Gelegenheit sich begeben, daß man entweder den dritten oder einen anderen Caplan bestellen möge, damit der Pfarrer seiner Schwachheit halber der beiden Sonntagspredigten über sein Vermögen nicht möchte gedrungen werden. Neben solchen Predigten sollen sie die Woche einmal den Catechismum — selig werden mögen (wie Altst., nur fehlt der Satz von den eingepfarrten Dörfern). — 1600: Anstellung des zweiten Caplans vgl. Anm. 1, über Catechismuspredigt wie 1579.

[2]) 1551: So sollen auch die Wochenmärkte, die an hohen Festen gefallen, bis Nachmittage oder den anderen folgenden Tag verschoben werden. — 1579: Vgl. Altstadt S. 252, Anm. 2. Desgleichen sollen sich der Pfarrer, Caplan oder Rector jederzeit — Anleitungen geben. Und weil Se. churf. Gn. — nicht unterlassen werden. (1600: vgl. Altstadt.) Als auch die Visitatores berichtet sein — — in unerledigten Sachen verstürben, dieselben andern zu Abscheue — verursachen würde. So sind auch die Visitatores berichtet, daß etliche Prediger die Räthe in Städten auf der Kanzel — darum sollen sich die Prediger allhier desselben bei Meidung — enthalten und hierin — „bei deinem Wort 2c." und „verleih uns Frieden gnädiglich" — geschieht. Im Beichtsitzen sollen der Pfarrer und Capläne treu und fleißig — vermahnen. 1600 ebenso. Die Schlußvermahnung an die Geistlichen 1579 sich aller weltlichen Händel zu entschlagen hat im Abschiede für die Neustadt den Zusatz: „wenn sie etwa verreisen wollen, solchs E. E. Rath zu vermelden."

[3]) 1579: So sollen auch die Capläne — wie A. S. 255 Anm. 1 — angemeldet werden. — 1600: Vgl. A. S. 255, Anm. 1.

[4]) 1551: . . wird weiter verordnet, daß wo den Pfarrherrn allhier Mangel fürfielen, welche für den Rath zu erledigen nicht gehörten, oder derselbigen säumig

Von den Küstern.

Die Visitatores achten auch genugsam sein, daß in dieser Pfarrkirchen ein Ober- und ein Unterküster sei, und da sie zuvor von Memorien, Paraten und Festen etliche Zugänge gehabt, soll an desselben allen statt dem Oberküster hinfort aus dem gemeinen Kasten jährlich gegeben werden 15 Guld. und dem Unterküster 10 Guld. Dazu sollen sie auch den Vierzeitenpfennig als aus jedem Haus, so in der Pfarre gepfarret, jährlich 4 Pfg. haben und aus den Häusern ermahnen; dabei freie Wohnung und Accidenz vom Taufen, Läuten und Begräbnissen, wie hieruntergesetzt.[1])

Vom Organisten.

Wenn ein sonderlicher — wie A. — gemacht worden.[2])

Von der Schule.

Weil durch die Visitatores mit Wissen des Herrn Propstes und der E. Räthe beider Städte Soltwedel vor dienstlich und das Bequemste geachtet und

wäre, oder Exceß an bösen Lastern begangen, welche durch gütliche Vermahnungen nicht gebessert würden und der Strafe oder Bannes würdig als Ehebruch, Hurerei, Wucher, Vollsaufen und dergl. sein, daß sie solche Sachen sollen an das Consistorium zu Stendal gelangen lassen oder schreiben, denn in demselbigen ein Fiskal verordnet, welcher solche Sachen mit Prozessen verfolgen soll. — 1579 und 1600 wie A. Vergl. S. 256, Anm. 2. Ueber den Wandel der Geistlichen hat der Receß von 1551 noch Folgendes: Zum Vierten sollen auch die Pfarrer und Geistlichen allhier ehrlichen und züchtigen Wandels und Lebens und keiner Leichtfertigkeit sein, in die offnen Panket oder Bierhäuser nicht gehen, sondern daheim ihres Studirens warten, auch sollen sie keine Bärte noch kurze Kleider tragen.

[1]) 1551: . . „dem Oberküster 12 Guld. Besoldung aus dem Kasten . . ." — 1579: Des Küsters allhier jährliche Besoldung soll hinfort sein 18 Guld. und 4 Schffl. R. das Todtenbuch zu halten aus dem gemeinen Kasten, item 4 Schffl. R. von den Kirchvätern, den Seiger zu stellen. Der Unterküster soll jährlich zur Besoldung haben 16 Guld. aus dem gemeinen Kasten und 2 Schffl. R. von den Kirchvätern. Dazu haben sie den Vierzeitenpfennig aus allen Häusern allhier, welchen sie zugleich unter sich theilen. So folgen ihnen auch die gewöhnlichen Accidentalia, wie sie bisher gehabt und sollen die Küster — bleiben mögen. — 1600: Des Küsters allhier jährliche Besoldung soll hinfort sein 16 Guld. aus dem gemeinen Kasten, 6 Schffl. R. aus den Kirchengefällen, ein klein Gärtlein am Kirchhof vorm Lüchow'schen Thore. Der Unterküster soll jährlich zur Besoldung haben: 12 Guld. aus dem gemeinen Kasten, 1 Guld. vom Rath, 14 Schill. vom Rath wegen eines Gartens, 2 Schffl. Roggen von den Kirchvätern. Dazu haben sie den Viertel Pfennig aus allen Häusern allhier, welchen sie zugleich unter sich theilen. So folgen ihnen — ihr Amt getreulich sowol im Gotteshauses zu S. Elisabeth als in S. Catharinen Kirche bestellen und den Capl. — bleiben mögen. —

[2]) Wie Altstadt, ebenfalls 30 Guld. — 1551: Doch sind mit Bewilligung des Raths dem Organisten allhier 30 Guld. . . . Besoldung aus dem Kasten zu geben gesetzt. — 1579: Dem Organisten allhier sollen jährlich aus dem gemeinen Kasten hinfort verreicht werden 36 Guld., und soll der Organist auf die Orgel — schlagen vgl. S. 255 Anm. 1. 1600: dem Organisten 30 Guld. 2c. wie A. u. N. 1579.

angesehen, daß hinfort in dem grauen Kloster der alten Stadt eine einige Schule vor beide Städte zu halten, haben auch darauf die Visitatores in der alten Stadt Ordnung gemacht, wie die Schule anzurichten, welcher Ordnung (sc. gemäß) sich beide Städte sollen verhalten und soll gemeldete Schule auf Michaelis schirst angehen und mittler Zeit die jetzige Schule allhier gehalten werden.[1])

Weil denn dieselbige Ordnung unter andern vermeldet, daß auch aus dieser Stadt soll gehalten werden ein Schulmeister und desselbigen Besoldung sein 50 Guld. und neben ihm auch noch ein gelahrter Geselle, der jährlich soll 25 Guld. beides aus dem gemeinen Kasten allhier haben,[2]) bedenken die Visi-

[1]) 1551 ist über die Vereinigung der beiden Schulen nichts gesagt, dagegen über die Aufsicht: Zum Ersten, daß der Pfarrer allhier fleißig auf die Schule acht habe, daß darinnen mit Fleiß gelesen und die Jugend wol und christlich instituirt, auch in Catechismo und Kirchengesängen, doch am meisten lateinisch wol geübt werde. — Ferner: Zum Dritten würde auch an Gehülfen oder Baccalaureen auf der Schule mangeln, sollen andere allerwege mit Rath des Pfarrers und Raths von dem Schulmeister angenommen werden. — 1579: Weil die Visitatoren befunden, daß mit Vorwissen des Propstes und der Räthe beider Städte die beiden Schulen in das graue Kloster der alten Stadt aus sonderlich nützlichen Ursachen gelegt, die Visitatores auch für rathsam achten, daß es nochmals geschehen möchte, vornemlich weil diese Schule allhier ein ungelegener Ort und dieselbe übel gebaut und männiglich unverborgen, wie hoch — vgl. A. Anfang — gelegen, und soll derwegen solches in der Räthe beider Städte fernere Deliberation und Bedenken und sollen hinfort mit Annehmung — — gefordert werden (wie Altstadt S. 257 Anm. 2). — 1600: Obwol die Schule zu St. Catharinen etwas baufällig gewesen, dieweil aber dieselbe nunmehr nach Nothdurft wiederum erbauet und renoviret, auch mit Schuldienern bestellt, soll es mit Annehmung ꝛc. -- wie 1579. —

[2]) Der Abschied von 1551 enthält über in Gehälter der Lehrer nichts. — 1579: Und soll den Schulverwandten allhier zur jährlichen Besoldung hinfort folgen: 84 Guld. dem rectori, als 64 Guld. aus dem gemeinen Kasten und 20 Guld. von den 600 Guld. Hauptsummen, so gottesfürchtige fromme Leute als 200 Guld. Matthias v. d. Schulenburg sel. Wittwe und 100 Guld. der Bürgermeister Joachim Appelrathe zur Befreiung des Precii zu dieser Schule gegeben. 34 Guld. dem Conrectori, 30 Guld. dem Cantori, 24 Guld. dem Baccalaureo, 6 Guld. dem Infimo, welches Amt der Oberküster mit bestellt. — Dazu haben der Conrector, Cantor und Baccalaureus das halbe Precium, als von jedem Knaben 1 Schill. Und sollen die gewöhnlichen Accidentalia, die bisher im Brauche hergebracht, auch haben, die Knaben aber der halben Precii befreit sein. — 1600: Und soll den Schulverwandten — folgen: 80 Guld. dem rectori, als 60 Guld. aus dem gemeinen Kasten und 20 Guld. von den 600 Guld. — gegeben, 8 Guld. zu Holz aus dem Kasten, dem Conrectori 34 Guld., 25 Guld. dem Cantori aus dem Kasten, 20 Guld. an Baccalaureo. Und weil auch vor etlichen Jahren die Schule an der Jugend Gottlob ziemlich zugenommen, ist der fünfte Collega auch bestellt, und angenommen und ihm zum jährlichen salario 20 Guld. vermöge obgedachtes Verzeichniß mit D. verordnet. Inmaßen denn auch dieselbe bisher vom Rathhaus alle Quartal richtig gemacht, und sind dieselbe nunmehr, wie auch obgedachts des neuen Caplans Besoldung in Paul Borstorfs Kirchenregister, welches zu Erhaltung der Kirchengebäude und Orgeln verordnet, geschlagen, daher sie auch künftig gefordert werden und hiermit confir-

tatores, weil der achtbare wolgelahrte Magister Paulus Schulteti die Vicareien und Commenden Omnium Sanctorum, Beatae virginis und Elisabeth in der Pfarrkirche und St. Elisabeth Capelle allhier hält, daß er zum Schulmeister dieser Stadt soll bestellt und angenommen werden. Wollte er dann gemeldete Vicareien und Commenden länger halten, soll ihm darüber noch soviel aus dem Kasten gegeben werden, damit er jährlich 50 Guld. habe. Wollte er aber die Einkommen bestimmter Vicareien lassen in gemeinen Kasten ermahnen und darein cediren, sollen ihm die 50 Guld. Besoldung gänzlich dagegen daraus folgen; würde er aber solchen Dienst allhier nicht annehmen, sollen dieselben Vicareien und Commenden alsbald in gemeinen Kasten gefallen sein.

Was aber die Gesänge — belangt, soll der Schulmeister allhier sammt seinen Gesellen die Schüler, so in dieser Stadt einheimisch oder zu Herberge sein, zu den Predigten und Kirchengesängen zu gebührlicher Zeit bescheiden, also daß die Schüler in dieser Stadt alle Sonntage und alle Feiertage des Morgens — — Vesper. An Werktagen — -- singen.[1])

Von anderen mehr Verordnungen der Schule auch von den Accidenzien, so der Schulmeister und sein Geselle von den Schülern haben soll, ist die Nothdurft in der Ordnung der alten Stadt gesagt, wie denn der Schulmeister allhier und sein Geselle daraus vernehmen werden.[2])

mirt sein sollen. Was nun zu Ende des Jahres dasselbe Register nicht kann austragen, solches ist E. E. Rath dazuzulegen erbötig, bis das Register in bessern Zustand kommen möge. Dazu haben der Conrector — 1 Schill. Sonst wie 1579.

[1]) sonst wie Altstadt. — 1579 lautet der Absatz vor dem über die Currende wie Altst. mit der Abweichung: „auch die Schüler vor den Thüren oder in der Currenda ꝛc.“, dann weiter: Nachdem auch die Currenda — gegeben worden (cf. S. 260, 1), als nämlich der B. Joachim Appelrathe sel. 200 Guld., der B. Jürgen Hanso (sic!) und seine Consorten sammt Joachim Schulzen sel. (späterer Zusatz am Rande 400 Guld.) und Heinrich Schulze sel. 100 Guld., als thun — dazu perpetuiren und zweifeln nicht — noth leiden lassen. — Das Folgende bis „— danach gelebt werden“ fehlt bei Neustadt, ebenso 1600. — 1600: Nachdem auch die Currenda — gegeben worden, als nämlich der B. Jochim Appelrathen sel. 200 Guld., der B. Jürgen Hauß und seine Consorten sammt Jochim Schulzen 400 Guld. und Heinrich Schulze sel. 100 Guld., Dorothea von Veltheimbß, Albrecht v. d. Schulenburgs, Hauptmanns der Alten Mark sel. Wittwe und Erben 100 Thlr., als thun ꝛc. — sonst wie 1579.

[2]) 1551: Zum andern (cf. 286, 1). Weil des Jahres oft Hochzeiten sein und der Schulmeister und seine Gesellen dazu geladen werden, oder, weil sie die Brautmesse singen, darauf gehen Vollsaufen ꝛc., welche Zeit die Schüler zu Oefteren versäumt umlaufen, auch wol mitsaufen und das Studium nicht achten, noch Furcht dazu haben, sollen hinfort der Schulmeister, Cantor oder seine Gesellen nicht mehr zu Hochzeiten gehen und sonderlich zu keiner Morgenmahlzeit, sondern ihnen an Gelde als 6 oder 8 Groschen, auch etliche Gerichte vom Essen nach Ordnung des Pfarrers und Raths dafür geschickt werden. — 1579 wie A. cf. S. 261, 1. Über das Brennholz ebenfalls wie A. cf. S. 261, 2 mit dem Zusatz: „und die Holzung gemeiner Stadt ist, auch besser und nützlicher als zu diesem christlichen Werk nicht

Damit aber nicht allein die Knaben, sondern auch die jungen Mägdlein mögen christlich instituirt und gelernet werden, haben die Visitatores in dem Jungfrauenkloster Annä der alten Stadt auch eine Schule für die jungen Mägdlein aus beiden Städten zu halten verordnet, dahin die Bürger dieser Stadt ihre Töchter auch mögen gehen lassen.[1])

Von den Accidentien des Pfarrers, Caplans, Schulen und Küster von Begräbnissen und Einleitungen der Bräute und Sechswöchnerinnen.

Wenn der Pfarrer mit dem Caplan, desgleichen der Schulmeister und sein Geselle mit den Schülern eine Leiche zu Grabe begleiten, sollen dem Pfarrer gegeben werden 4 Groschen, dem Caplan 2 Gr., dem Schulmeister 4 Gr. und dem Schulgesellen 2 Gr.[2]) Würden aber allein der Caplan und Schulgeselle mit eines Theiles Schülern vor der Leiche gehen, soll dem Caplan 1 Gr. und dem Schulgesellen auch 1 Gr. gegeben werden. Wo denn ein Caplan mit dem Küster allein ꝛc. — wie A. S. 263 — darein geben.

Von Einleitung oder Trauung einer Braut soll dem Pfarrer oder Caplan — w. A. S. 263 — von Taufen vor Alters was gegeben, soll nochmals also bleiben.[3])

angewandt werden können." — 1600 ebenso. Die sonstigen Vorschriften für die Lehrer, vgl. S. 259 Anm. 1, lauten 1579 für die Neustadt fast wörtlich so wie für die Altstadt, ebenso 1600.

[1]) 1579: Als auch hochged. — w. A. S. 262, 1 — zu besserer ihrer Unterhaltung 4 Guld., auch von den Vorstehern ꝛc. — zu verhalten. — 1600: Als auch hochged. — Befehl gethan, und hiebevor in voriger anno 79 gehaltener Visitation Verordnung gethan, daß E. E. Rath eine Schulmeisterin inhalts ꝛc. — Holz versehen. Ihr auch aus dem gemeinen Kasten zu besserer ihrer Unterhaltung 4 Guld., jedes Quartal 1 Guld. gegeben wird, daß die Unvermögenden nicht übersetzet, bis dahero aber solches noch nicht ins Werk gerichtet, soll nochmalen die Verordnung gemacht und eine züchtige, tugendsame Person dazu gebraucht werden, und sollen die Vermögenden ꝛc. — mildiglich erzeigen. Der folgende Passus: „welcher Gestalt ꝛc. — zu verhalten" fehlt 1600. — Die bei der Altstadt den Abschnitt über die Jungfernschule beschließende Vertröstung hat bei Neustadt folgende Abweichungen, 1579: Und obwol — Rath befinden, daß die Kirchen- und Schuldiener mit solchen Besoldungen, davon sie sich und die Ihren dieser geschwinden Zeiten Gelegenheit noch füglich erhalten könnten, nicht versehen, auch nichts lieberes wollten, denn daß ihnen ꝛc. — nicht kommen können. Und wollen sich derwegen versehen, die Kirchen- und Schuldiener werden bis zu anderer Zeit damit christliche Geduld tragen und Gott fleißig bitten, seine Allmacht wolle durch Gaben gutherziger Christen und Leute, auch durch getreuer Vorsteher Fleiß ꝛc. — erwinden lassen. — 1600 genau ebenso.

[2]) Es stand erst da: „dem anderen Caplan". „Caplan" ist in laufender Schrift gestrichen und „Schulgesellen" geschrieben, das Wort „anderen" ist wahrscheinlich nur zu streichen vergessen.

[3]) 1551: Zum Fünften soll auch allhier nicht gestattet werden, im Advent oder in den Fasten Hochzeiten zu halten oder Eheleute zu trauen, also auch nicht

Von dem gemeinen Kasten.[1])

Damit man den gemeinen Vorrath — w. Altst. — geben und helfen sollen.[2])

an hohen Festen oder an Sonntagen des Morgens vor oder unter dem Amt. — Zum Sechsten soll auch kein Pfarrer, Prediger oder Caplan allhier ein Paar Ehevolk trauen, sie wären denn zuvor dreimal allhier aufgeboten und allhier wolbekannt. Kämen aber andere Fremde hierher, die anderswo daheim und gesessen wären und wollten sich trauen lassen, die sollen auch allhier nicht getraut werden. Es sei denn sie brächten schriftliche Kundschaft von dem Rath oder Pfarrer der Orte, da sie herkommen, daß sie allda zuvor dreimal aufgeboten wären und hätte Niemand zuvor oder hernach ihre Ehe besprochen. Und wollten sie sich allhier aufbieten lassen und wären so gar unbekannt, auch verdächtig, soll ihnen solches eine Zeitlang etwa ½ Jahr oder ganz Jahr, bis man besser erfährt, wer sie seien, aufgezogen werden; Alles um mehrer Gewisheit halben, denn man oft erfährt, was solche Leute je zu Zeiten unter solchem Schein suchen. — 1579: Also sollen auch dem Pfarrer und Caplänen ꝛc. — folgen cf. S. 283 Anm. — Nachdem auch dem Pfarrer und Caplänen ꝛc. — w. A. cf. S. 263 Anm. 1. — nicht aufhalten mögen. (1600 ebenso.) — Das Kindtaufen soll stets — w. A. cf. S. 263 Anm. 1 — über zehn Schläge — — „— von nun an bis in Ewigkeit" geschehen und hernach die Gebetlein — gehalten werden. Und weil der Pfarrkirchhof für diese — sonderlichen Ort eingraben. (Die beiden Sätze: „Es soll aber in den Reben ꝛc. — verzogen werden." Und: „Als auch durch fleißige Forderung ꝛc. — erhalten werden mögen." fehlen bei der Neustadt). 1600 ebenso.

[1]) Weinlöbe's Concept 177c hat an dieser Stelle lediglich die Bemerkung: „Allhier soll alles gesetzt werden, wie im Abschiede der alten Stadt zu finden", jedenfalls als Anweisung für den Schreiber. Demgemäß lautet die Reinschrift 177a mit ganz unerheblichen Abweichungen wörtlich wie dieser Abschnitt des Abschiedes für die Altstadt vgl. S. 264—274. Der Schluß S. 274: „Alsdann Claus ꝛc. — ausgeben und halten" fehlt natürlich bei der Neustadt.

[2]) Die Visitation von 1551 sondert auch hier das Einkommen der Pfarrkirche St. Catharinen von dem gemeinen Kasten, die von 1579 auch den Armenkasten. cf. S. 265 Anm. 1.

a) Kircheneinkommen 1551: Wiewol das jährliche Einkommen der Pfarrkirche St. Catharinen allhier — w. A. S. 265 Anm. 1 — in die Kirche beschaffen. — 1579 (von den Vorstehern St. Catharinenkirchen allhier): Weil in secunda vis. — Vorsteher als Joahim Haußmann, Pasche Stampeel und Jürgen Hansen den Jüngeren. (1600: B. Joachim Götzen und Paul Vorstorffen) wiederum bestätigen — aus der Kirche Register 20 Guld. zu Hilfe verreichen, bis derselbe wieder in Vorrath kommen möge. Desgleichen hinfüro jedem Calcanten seine Besoldung mit ½ Guld. verbessern, damit — mögen. Und da auch zur Erbauung — gebrauchen sollen. — 1600: — Und ob wol in voriger Visitation 20 Guld. aus der Kirchen Register den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Hilfe gelegt, die Kirche aber desselben selber nicht entrathen kann, sind anstatt derselben andere Hauptposten in der Armen Kasten Register geschlagen, davon solche 20 Guld. jährlich können genommen werden. Und weil dem Calcanten hiebevor 3 Guld. 4 Schill. nebst 1 Schill. von der Hochzeit gegeben worden, hat er dessen hinfüro auch zu genießen. Und da auch zur Erbauung und Erhaltung — w. A. — darum auch die Vorsteher des Gebäudes desto fleißiger sein und was sie davon sowol, auch von den verkauften Begräbnissen bekommen nebst anderen Einkommen zu der Kirche Gebäu gebrauchen sollen. Was

aber sonst im Beutel gesammelt wird, ingleichen die Opfer in Begräbnissen, item wenn die Sechswöchnerin zur Kirche und Braut und Bräutigam zur Traue gehen, weil hiebevor es hiemit also gehalten, daß Brot davor gebacken und den Armen ausgetheilt, und zuweilen, da es zureichen thut, den Hausarmen Geld davon geschickt worden, lassen es auch die jetzt anhero verordneten Visitatores bei solcher Verordnung wenden und beruhen.

b) Armenkasten 1579: Weil uns. gn. Herr — Vorsteher — Hansen Schulzen, Pawl Zierowen, Albrecht Gaden und Pawel Kaulitzen (1600: — Christoph Frohm, Heinrich Schulzen, Hans Warnstedte und Hans Medebecken den Jüngeren —) dazu verordnen und — wie denn auch einen Kasten zum Brot neben den Geldkasten — werfen, förderlichst gesetzt werden soll. Es wird auch — — nicht nothleiden lassen. 1600 ebenso.

c) Gemeiner Kasten 1551: Als dann die Visitatores vermöge — cf. S. 266 Anm. 1 — verordnet. — Die dann folgenden Bestimmungen über die einzelnen geistl. Lehen s. im Verzeichniß derselben Anm. 1579 vgl. S. 267 Anm. Anfang w. A. —. Und da gleich E. E. Rath allhier neulicher Zeit — w. A. — Vorsteher, als Joachim Lister, Rathsverwandten, Claus Gerickens, Joachim Lamprechts, Peter Schulzen und Joachim Götzen, Bürger allhier zu Vorstehern des Kastens ferner confirmiren. — (1600: als Jacob Götzen, Claus Rademin, Hauß Müller und Paul Götzen allhier zu Vorstehern 2c.) Und wollen demnach 2c. — — augiren möge. 1600 ebenso (der letzte Satz vom übrigen Korn fehlt 1579 und 1600 bei Neustadt hier und steht im Abschnitt „von den Vorstehern der Kirchen insgemein"). Ueber Einrichtung und Verwaltung des gemeinen Kastens bringen die Recesse der Neustadt von 1579 und 1600 noch folgende von denen der Altstadt abweichende Bestimmungen: 1579: Als auch die Visitatores mit Vorwissen E. E. Raths 20 Guld. aus der Kirchen Einkommen zu besserer Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener in Kasten verordnet, sollen die Vorsteher der Kasten solche 20 Guld. von den Kirchenvätern jährlich fordern und zu Nothdurft der Besoldungen gebrauchen. So hat auch Hans Königstedt bewilligt, daß die Commenda Suiperti oder Dionisii nach Endung der Zeit, davon der aufgerichtete producirte Vertrag, so E. E. Rath in Verwahrung hat, meldet, mit allen Zugehörungen in Kasten kommen solle. Die Vorsteher sollen auch die Zinsen von den Gärten, so zu der Commenda Mauritii gehörig, hierfüro in Kasten fordern. Auch sonst alle Lehen, so hievor in Kasten geschlagen männiglichs ungehindert darein fordern, wie solchs unter den Lehen in der alten Registratur zu finden. — 1600 wird zunächst eine ziemliche Anzahl von Retardaten erwähnt; dann folgt nach Angabe der Vorsteher (cf. oben): So hat auch Hans Königstedt — in Kasten kommen soll, und die Jahre, so er in dem Vertrag benamset, noch nicht verlaufen, lassen die itzigen Visitatoren bei dem angezogenen Vertrag und voriger der Herren Visitatoren Verordnung nochmals beruhen. Die Vorsteher sollen auch die Zinsen — in der alten Registratur zu befinden. Vgl. S. 263 Anm. 2. — Ferner aus dem Abschnitt „von den Vorstehern der Kirchen, gem. Kasten, Hosp. in gemeinen": 1579: „Und sonderlich sollen sie alle und jede Briefe und Siegel nochmals mit Fleiß durch sehen und vermöge derselben die ausstehenden Hauptsummen, Pächte und Zinsen, wie die Namen haben mögen, durch Hilfe E. E. Raths und des geistlichen Consistoriums an sich bringen und da sie befunden, daß die Briefe auf liegende Gründe gericht, bei denselben bleiben, und dann dieselben neben andern wiederkäuflichen Summen, so abgelegt, wieder anlegen und die Namen der neuen Censiten anstatt der vorigen Zinsleute Namen schreiben und verzeichnen, auch sich die unversicherten Summen zwischen dies und Michaelis schierst versichern lassen mit Verwarnung, da sie es nicht thun und, wie bisher geschehen, säumig sein würden, daß die Erstattung bei ihnen gesucht

werden solle. Wenn aber auch die allbereits gegebenen Verschreibungen also gerichtet, daß der Wiederkauf allein bei den Censiten stände und sie wollen gleichwol die Zinsen zu rechter Zeit nicht erlegen, daß also die Vorsteher viel vergebliche Botenlöhne oder andere Unkosten darauf wenden müssen, sollen die Vorsteher die Summen aufkündigen, an sich fordern und andern austhun und da sie die nicht erlangen könnten, bei dem Consistorium um Hilfe und Execution nachsuchen. (Es folgt der Passus vom übrigen Korn cf. 290 c und Seite 267 Anm. Dann weiter wie Altst.:) Und weil Inhalts derselben Visitationsordnung die Alienation und Veräußerung der liegenden Gründe und erblichen Pächte, so den Pfarrern, Gotteshäusern, gemeinen Kasten und Hospitalen zustehen, ohne S. churf. Gn. oder derselben Visitatoren und Consistorii Vorwissen ausdrücklich verboten, so legen auch die Visitatores den Vorstehern hiermit auf, daß sie dawider ja nicht handeln sollen. Doch da ihnen liegende Gründe von den Bürgern an der Kirchen, Kasten oder Hospitale Schulden eingeräumt und übergeben würden, die sie verschossen müßten, und derselben so hoch als die Hauptsumme und Schosse nicht genießen könnten, soll ihnen frei stehen, dieselben wieder zu verkaufen und die Kaufsumme dem Kasten zum Besten anzulegen. Fürnemlich aber sollen — w. A. cf. S. 267 Anm. 1 — verantworten mögen. 1600 genau ebenso. Hierher gehört auch die Bestimmung des Abschiedes von 1551 für die Neustadt: Zum Dritten damit auch vom gemeinen Kasten allhier möge richtige Rechnung geschehen, sollen die Vorsteher einem u. gn. Herrn Verordneten, der jährlich sollte hierher geschickt und dann die Zeit seiner Ankunft zuvor zeitlich zugeschrieben werden, und dann dem Pfarrer und Rath allhier jährlich Rechnung thun, damit die Mängel der Kasten erfahren und gebessert, auch die, so nicht bezahlen, mögen zur Bezahlung gebracht werden. — Ferner über die Verleihung der Lehen bezw. Stipendien zunächst die allgemeinen Bestimmungen: — 1551 (als Postscript des Abschiedes): Es thun auch die Visitatores — wie Altst. cf. S. 269 Anm. 1. — unfähig sein. — 1579 und 1600 ebenfalls wie Altst. — Die besonderen Bestimmungen 1551 siehe im Verzeichniß der Lehen, Anmerkungen. — 1579: Und nachdem in den Einkommen der Stipendien Mangel befunden und dieselben zu rectificiren von Nöthen, haben die Visitatores anstatt Se. churf. Gnaden dem Pfarrer und E. Rath allhier befohlen, die Patrone vor sich zu bescheiden, alß: 1. Die Bucke, Chüden und Wittkoppe wegen der Vicarei Corporis Christi in St. Catharinen Kirchen allhier. 2. Die Wullenwever wegen der Commende Michaelis in der Pfarrkirche. 3. Die Könnigstedt wegen der Commende Swiperti in St. Catharinen Pfarrkirchen. 4. Claws Buck und Claws Morders sel. Wittwe (Zus. von anderer Hand: wegen die Mechowsche Commende) und mit ihnen die Einkommen — cf. S. 272 Anm. 1 — zu verleihen haben nach der Visitatoren Registraturen, davon der E. Rath Copieen zugestellt, zu conferiren — zu schreiben. Es sollen aber die beneficia — w. Altst. S. 273 Anm. 1. — ad studia conferirt werden. Und nachdem E. E. Rath berichtet, daß sie die beiden geistlichen Lehen als Vicaria Jacobi und Commenda Catharinae zum Theil armen Bürgerssöhnen ad studia verleihen und gebrauchen, lassens die Visitatores dabei und wollen, daß es damit allenthalben, wie obsteht, gehalten werden solle. Und da auch der Pfarrer und Capläne Söhne — w. A. S. 273 Anm. 1. — an ihren studiis mögen gefördert werden. — 1600: Und ist demnach solcher geistlichen Beneficien halber inhalts des Verzeichniß in voriger A. 1579 gehaltenen Visitation befunden, von den itzigen anhero verordneten Visitatoren nachfolgende Disposition gemacht worden. Und zwar erstlich der Bucke, Chüden und Wittekoppe Stipendien belangend zur Vicarei Corporis Christi in St. Katharinen Kirche gehörig, weil E. E. Rath sich vernehmen lassen, als sollte dasselbe beneficium zu dem Kircheneinkommen gesetzt worden sein, gleich-

wol aber in jetziger Visitation keine gewisse Nachrichtung hiervon zu befinden gewesen, Als soll derowegen von E. E. Rath fleißige Inquisition angestellt und dem Consistorio Bericht der Sachen zugeschrieben und alsdann ferner die Gebühr darauf verordnet werden. 2. Der Wullenweber Stipendium wegen der Commenden Michaelis in der Pfarrkirchen allhier belangend, weil dasselbe Jochim Husiken Sohn Udalricus zur Fortsetzung seiner Studien itzo gebraucht, soll ihm solches solange bis 5 Jahre verflossen, gelassen, hernach aber andern armen Gesellen auf drei, vier oder fünf Jahre verliehen werden. 3. Der Könnigstedte Stipendium zu der Commenden Swiperti in der Catharinen Pfarrkirchen betreffend, weil itzo Jochim Könnigstedten sel. Sohn in der alten Stadt in Brauch hat und in Academiis davon studirt, soll er dasselbe gleichergestalt auf fünf Jahre genießen, und wenn die verflossen, folgends anderen verliehen werden. 4. Anlangend Claus Buckß und Claus Mörders Wittwen Stipendium zu der Mechowen Commenden gehörig, weil E. Rath anitzo keine eigentliche Nachrichtung gehabt, gleichwol aber sich anerboten, mit allem Fleiß zu erkunden, wie es darum gewandt, als soll E. E. Rath solches förderlichst zu Werke richten und davon Bericht in's Consistorium einschicken, worauf alsdann ferner die Gebühr soll verordnet werden. — Weiter soll E. E. Rath hiermit auferlegt sein, nicht allein mit den Patronen, so obgesetzte Lehen zu verleihen haben, zu conferiren, richtigen Bescheid und Rechnung davon zu thun, wem sie die Stipendia von Jahren zu Jahren geliehen, sondern auch wegen der andern Lehen, davon man jetzt keine gewisse Nachrichtung haben können, mit allem Fleiß zu inquiriren. Und solches soll E. E. Rath neben dem Pfarrer klärlich verzeichnen und Hochged. uns. gn. Herrn oder dem Consistorio Bericht zu schreiben. Und obwol in der A. 79 gehaltenen Visitation dem E. Rath auferlegt, den Wullenwebern anzuzeigen, daß sie bei Verlust des Lehens von den 7 Wiesen von einer jeden 6 oder 7 Guld. jährlich geben oder E. E. Rath dieselben einem andern so hoch auszuthun oder das Lehen in den Kasten zu ziehen Macht haben sollte, solches aber dahero verblieben, daß die Miethsleute wegen des Wassers der Wiesen nicht sonders genießen oder gebrauchen können, E. E. Rath gleichwol aber allen Fleiß zu haben itzo sich erboten, daß hinfort davon mehr gegeben und die Stipendiaten solches zu genießen haben möchten, als zweifeln die Visitatores garnicht E. E. Rath ihrem billigen Erbieten gebürlich werde nachzuleben wissen. — Nachdem auch die beiden geistlichen Lehen als Vicarei Jacobi und Commenda Catharinae bis dahero zum Theil — wie 1579 — werden solle. Es sollen aber die beneficia nicht — w. 1579 cf. S. 291 Anm. — und also Gassentreter — ad studia conferirt werden. Und da auch der Pfarrer oder Capläne Söhne — cf. 1579 S. 291 Anm. — mögen gefördert werden.

Im Schlußabschnitt des Abschieds von 1579 „was E. E. Rath Obrigkeit halben ꝛc. zu thun gebührt" finden sich auch bei der Neustadt die S. 274 Anm. 1 zu Anfang angeführten Bemerkungen über die Pflicht die kirchlichen Institute zu unterstützen. Der Passus von den Spenden bis: „— gar keinen Zweifel tragen" fehlt bei der Neustadt, dagegen findet sich der von der Unterhaltung der Kirchenfenster und der von der Schoßfreiheit der Geistlichen und Armen wörtlich mit dem Zusatz: „— in Ansehung, daß ja unbillig, daß die Almosen zu Bezahlung der wucherischen Schulden gebraucht und Gottes Strafe deshalb auf die Städte geladen werden sollte." -- 1600 haben die Anfangsbemerkungen den Zusatz: „sintemalen sie ohnedes, wenn gleich kein Einkommen vorhanden, ihre Kirchendiener zu erhalten schuldig sein," Sonst wie 1579. — Das am Schluß dieses Abschnitts auch bei der Neustadt folgende Verzeichniß der kirchlichen Schenkungen lautet hier 1579: 1. 500 Guld. Matthias von der Schulenburg sel. Wittwe. 2. 300 Guld. B. Joachim Appelrathe. 3. 200 Guld. B. Jürgen Hanß und seine Consorten. 4. 200 Guld. Jochim Schulze sel. 5. 100 Guld. Heinrich Schulze sel. — 1600: 1—5 ebenso, dann

Von dem Hospital.

Die Vorsteher des Hospitals Elisabeth sollen den Armen auch treulich beistehn und sonderlich — — Rechnung thun[1]). Damit denn die armen Kranken auch an Tröstung und Reichung des hochwürdigen Sacraments nicht Mangel haben mögen, ordnen die Visitatores, daß ein sonderlicher Caplan soll angenommen und gehalten werden, dem sollen die Vorsteher des Hospitals schaffen freie Behausung und dazu geben jährlich 10 Guld. von dem Einkommen des Hospitals und 10 Guld. aus dem gemeinen Kasten. Dieser Caplan soll den armen Leuten dieses Hospitals alle Sonntag, des Mittwochs und Freitags predigen, sie täglich besuchen und trösten. Sonst soll er sich des Pfarrers allhier gebührlich verhalten, demselben auch in der Kirchen und mit Besuchung der Kranken, wenn es gefordert wird, helfen. Und zu solchem Caplan vor das Hospital mochte jetziger Zeit Er Silvester Schulte[2]) bestellt und angenommen werden.[3])

---

6. 100 Thlr. Hauptsumme Albrecht v. d. Schulenburg Wittib und Erben auf Dambke. Bei beiden folgt wie auch bei den entsprechenden Verzeichnissen der Altstadt: „— Wollen die Visitatores nicht zweifeln, der Allmächtig, der ein Retributor alles Guten ist, werde es ihnen reichlich vergelten und ihre Erben und Nachkommen hinwieder in andere Wege gnädigst segnen." Uebrigens findet sich noch in 177a zum Abschiede von 1579 ein Verzeichniß D., welches nur die beiden ersten Summen von 500 und 300 Guld. enthält, aber zugleich die Bestimmung näher angibt: Matthias v. d. Schulenburgs sel. Wittwe hat in Gottes Ehren gewandt 500 Guld. Hauptsumme, die E. Rath empfangen und davon jährlich Zinses reicht 25 Guld., 5 Guld. den Prädikanten, auf daß sie zu S. Ilsaben desto fleißiger mögen sein, 10 Guld. der Prädikanten Wittwen, so die aber nicht vorhanden, den Prädikanten, 10 Guld. zur Befreiung der Schule. 300 Guld. Hauptsumme, die der B. Joachim Appelrate sel. in Gottes Ehre verordnet, als 100 Guld. zur Befreiung der Schule, darob jährlich 5 Guld. Zins gefallen, 200 Guld. zur Currende. Die beachtenswerthe Ueberschrift dieses Verzeichnisses lautet: Verzeichniß der Hauptsummen, so von etlichen Leuten zu Ehre Gottes zur Kirche und Currende in wenig Jahren gegeben, davon E. Rath der Neuenstadt Salzwedel gegen Erlegung der Hauptsummen Revers des Inhalts hat geben müssen: wo in künftigen Zeiten befunden, daß solche Einkommen zu dem verordneten Gebrauch nicht gegeben, sondern mißbraucht würden, daß sie und ihre Erben die Hauptsummen wieder zu ihrer Hand nehmen und ihres Gefallens gebrauchen mögen.

[1]) Sonst wie bei St. Georg in der Altstadt S. 276.

[2]) Weinlöbe's Concept hat Joachim, die Reinschrift 177a hat aber Joachim ausgestrichen und Silvester geschrieben.

[3]) 1551: Damit auch die Armen im Hospital allhier mögen mit dem göttlichen Wort und Reichung des Hochwürdigen Sakraments versorget sein, soll der Pfarrer oder Caplan jede Woche zwo Predigten im Hospital thun, auch die armen Kranken trösten. — 1579: Dieses Hospitals Vorsteher sollen nochmals sein B. Georgen Hanß, Joachim Schulze und Heinrich Siepmann (1600: B. Nicolaus Karsten, Heinrich Siepmann, Jochim Stampehl und Andreas Schulze). Und weil die Prädikanten allhier dies Hospital mit dem Worte Gottes und Hochwürdigen Sacrament auch Besuchung der Kranken versehen müssen, sollen die Vorsteher nun hinfüro demselben Seelsorger vermöge des vorigen Visitationsabschiedes jährlich

Und nachdem itzo viel Bettler ꝛc. — wie A. S. 277 — verbieten, auch zu dienen befehlen. Wo sie das verachten — Hut, Schleier oder Mantel — auszuweisen sein.[1])

Diese Ordnung wollen die Visitatores — — wie A. S. 277 — hieran gedrückt. Actum Soltwedel Dienstag nach Assumptionis Mariae im XLI. Jahre.[2])

geben 10 Guld. Desgleichen sollen demselben folgen die 4 Guld., so Jürgen Dietrichs dazugegeben, item E. E. Rath soll ihm die 5 Guld. entrichten, so Matthiesen v. d. Schulenburg sel. Wittwe der Prädikanten Wittwen, so die aber nicht vorhanden, den Prädikanten andächtig beschieden. Und weil das Hospital mit ziemlichem Einkommen versehen, wie das beigeheftete Register mit C. gezeichnet ausweist, sollen — S. 276 Anm. 2 — kleiden. Und sonderlich soll der Prädikant die Armen fleißig besuchen — aus dem Hospital weisen. — 1600: Und weil die Prädikanten — andächtig beschieden. Und weil das Hospital mit ziemlichem — unterhalten könne, desgleichen beschaffen, daß eine Person mit einem Klöcklein — kleiden. Und sonderlich ꝛc. wie 1579.

[1]) Ueber den Kirchhof in der Neustadt bringt dieser Abschied von 1541 nichts. Dagegen die von 1579 und 1600 die allgemeinen Vorschriften w. A. 1579: Es befinden auch die Visitatores, daß es mit dem Kirchhof dermaßen, wie unſ. gn. Herrn Visitationsordnung ausweiset, nicht gehalten werde. Weil aber die Kirchhöfe ꝛc. — wie A. cf. S. 277 Anm. 1 — Schlafhäuser sein und derwegen billig rein und zierlich gehalten werden, soll derwegen E. E. Rath dazu —, daß der Kirchhof erhöhet und — — ehrbarlich gehalten werden möge. 1600: Es sollen auch die Kirchhöfe — Schlafhäuser sein, auch derwegen ꝛc. wie 1579. — In der Neustadt wird eine Umzäunung nicht gefordert, wie in der Altstadt geschieht. — Ferner 1579: Als sich auch zuweilen begibt — w. A. S. 277 Anm. 2 — vermöge der Rechte strafen. (Der Passus von den Vorstädten fehlt beim Abschied für die Neustadt). Es ist den Visitatoren glaubwürdig fürkommen — Fahren und Arbeiten verunheiligen — versäumen. — 1600: Als sich auch oft begibt ꝛc. — — mit Ernst abschaffen — versäumen. Sonst w. 1579.

[2]) 16. August 1541. — Der Abschied von 1551 schließt mit dem schon S. 282 Anm. 2 gebrachten Satze: Und welche Pfarrer ꝛc. — ihren Abschied haben. Actum Soltwedel unter der Visitatoren Petschaften Montags nach Ursulae (26. October) A. Domini Tausend fünfhundert im einundfunfzigsten Jahre, die Nachschrift (S. 291 Anm.) schließt: Dat. ut antea. — 1579: Und schließlich weil — w. A. S. 278 Anm. — Alles getreulich und ungefährlich. Urkundlich — in der Neuen Stadt Salzwedel den 22. Juni nach Christi — Tausend fünfhundert und im 79sten Jahre. Die Unterschriften w. A.: Andreas Musculus, Bartholomeus Radtmann, Achatius v. Brandenburg, Joachim Steinbrecher. — 1600 ebenso. Actum in der neuen Stadt Salzwedel den 28. Junii nach Christi — Geburt Tausend sechshundert. Unterschriften w. A.: Simon Gedicus, Andreas Wenzelyk, Joachim Kemnitz.

B. Anhänge,

Einkommensverzeichnisse der geistlichen Institute.

I. Altstadt Salzwedel.[1])

Die Pfarre in dieser Stadt ist eine Propstei und de collatione unſ. gnäd. Herrn. Ist jetzo Er Wolfgang von Arnim Propst. Dazu gehört ein Haus, die Propstei und hat sonst an Einkommen und Aufheben, wie im beigehefteten Registerlein zu finden.[2]) Darüber hat der Propst noch den Opfer.

In diese Pfarre sind auch gepfarret die Dörfer Kemnitz, Bodenstedt (Böddenstedt), Güttlitz (Chütlitz) und Briest (Brietz), geben dem Propst auch das Pfarrecht. Dazu gehören in diese Pfarrkirche die zwei Vorstädte Bockhorn und Perver.

Auch hat der Propst allhier zu verleihen die Pfarre des Dorfes Brewitz, welches mater ist, und gehören darein Kricheldorf, Zinow (Sienau) und Sitenitz (Zietnitz, Weinl. Czitenitz) als Filiale.[3])

Von den Caplänen.

Es hat hievor ein Propst allhier allewege gehalten einen Chorofficial mit zwei Caplänen, die haben die Kirche mit allem Pfarrrecht bestellt und ver-

[1]) Reinschrift im Magdeb. Regierungs-Archiv S. spec. 173 b, Weinlöbens Concept im Geh. Staatsarchiv Rep. 47. S. 7. M. A. 286. — Abschriften im Magdeb. Regierungs-Archiv S. spec. 173 a und 174 b. Originale der Einkommensverzeichnisse ebenda S. spec. 174 a. In der Reihenfolge der Einkommensverzeichnisse, die in obigen Actenstücken verschieden ist, folge ich im Wesentlichen der von Danneil in seinem Urkundenbuch zur Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel gewählten. Uebrigens gibt der Abdruck bei Danneil a. a. O. S. 85—100 nur Auszüge.

[2]) vgl. S. 296.

[3]) Weinlöbens Concept hat nach dem Eingang noch folgende von ihm selbst geschriebene und eingeklammerte Bemerkungen: „Die Pfarrkirche u. l. Frauen der alten Stadt Soltwedel. Collator der Propstei allhier unſ. gn. Herr, hat (NB. der Probst) vor Alters einen Chorofficial und zween Capläne gehalten, hat ein Propstei-Haus. Hat 4 (sic!) Filiale nämlich Brewitz, Kricheldorf, Kemnitz und Bodenstedt; Gütlitz und Briest sind gewöhnlich dem Chorofficial oder der Capläne einem verliehen. Davon werden Brewitz und Kricheldorf durch einen sonderlichen Pfarrer versorgt, darein gehören noch 2 Dörfer Czinow und Czitenitz. Ist das Einkommen des Pfarrrechts der Probstei incorporirt. Item hierein gehören die Vorstädte Bockhorn und Perver allhier vor der alten Stadt. In der Pfarre zu Brewitz und Kricheldorf gefallen dem Pfarrer jährlich 3½ Wspl. 3 Schffl. Korns, Opfer und der im Pfarrhause wohnt, gibt 5 soltwed. Mark, 7 Mark von einem Camp."

sorget. Die sind auch durch den Propst mit Tisch, Besoldungen und Wohnungen versehen worden. Ist nunmals bestellt, wie im Abschied zu finden.

Küster.

Hat bisher allhier ein Oberküster und Unterküster gehabt, die haben aus den Häusern den Vierzeitenpfennig, haben auch von Leichen, Taufen, Memorien und Paraten ihre Zugänge gehabt. Ist jetzo, wie im Abschied zu finden, verordnet.

Die Schule.

Ist bisher von etlichen geistlichen Lehen versorget, welches nunmals, wie im Abschied zu finden verordnet.

Die Pfarrkirche Beatae Virginis

hat einzukommen, wie im eingehefteten Registerlein zu finden.

Die geistlichen Vicareien und Commenden in dieser Kirche sind wie folgt: 6 Commenden in der Capellen Beatae Virginis zu den Privathoren gehörig, Trinitatis, Philippi Jacobi 2c. — — Commende Heinrich Wickendorfs (sic!)[1])

An Memorien: der große Kaland, der kleine Kaland, Roratae coeli, der Elenden, St. Jacobs Gilde, die Gilde Martini, die Fraternität Trinitatis, Nicolai.

In dieser Stadt ist auch eine Capelle Laurentii hat 3 geistliche Lehen, nämlich Margarethae, Petri Pauli, Crucis. Auch allhier ein Jungfrauenkloster Annae genannt, ist zuvor die Capella Nicolai genannt worden, hat diese geistlichen Lehen. 1. Andreae Petri Pauli, 2. Catharinae, 3. Omnium sanctorum; hat sonst noch drei geistliche Lehen, welcher Einkommen in des Klosters Einkommen vermenget.

Auch ist allhier vorm Thore ein Hospital Georgii extra muros, darin eine Commenda. Item ein Hospital Gertrudis, darin eine Commende.

a. Einkommen der Probstei zu Salzwedel durch Ern. Wolfgang von Arnim den Herren Visitatoribus übergeben.[2])

Im Dorfe Kerkun fallende Pächte und Zins auf Martini: der Schulze daselbst gibt 7 Schffl. Hafer, 1 Guld. 22 Gr. vom Lehnpferde; Jacob Moller Hufner 1½ Wspl. Roggen, 3 Sch. H.; Tide Schulze ein Hufner 1½ W. R. und 9 Sch. item 3 Sch. H.; Hans Hermann auch Hufener 1½ W. R., 6 Sch. H., Achim Ribow Hufner 1½ W. R., 3 Sch. H., Tide Dessow Hufener 1½ W. R., 7 Sch. H., Hans Eggerdes Cotsat 9½ (10) Sch. H., Hans Hilgenfeld Hufener

[1]) Wie hernach im Verzeichniß c, 1—71, das aber unter Nr. 72 noch die Commenda Sutorum Crispini et Crispiniani III hat. Hier hat Weinl. selbst die 4 letzten Namen hinzugefügt, aber beim letzten Wickendorf statt Wickenberg verschrieben.

[2]) Original im Magdeb. Regierungs-Archiv S. spec. 174a in Schmalfolio, überschrieben: Redditus Preposit. Salzwed., Abschriften ebenda 174b, 173a.

9 Sch. R., Hans Schulze Hufener 1½ W. R., 3 Sch. H., Kersten Dampke 1½ W. R., 4 Sch. H., Heine Turytz Cotsat 5½ Sch. H., Heinrich Mechow Hufener 1½ W. R., 3 Sch. H., Lentze Kleinow Cotsat 1½ Sch. H., Mattheus Lüderitz Hufener 1½ W. R., 4 Sch. H., Achim Schulze Hufener 1½ W. R. 3 Sch. H., Claws Lange Cotsat 6½ Sch. Summa aus Kerkun 15 W. 18 Sch. R., item 3 W. H., item 1 Guld. 22 Gr. vom Lehnpferde.[1]) Einnahme aus dem Dorfe Kemenytze (Kemnitz): der Schulze gibt jährlich auf Martini 16 Sch. R., 1 Guld. 22 Gr. vom Lehnpferde, Paul Beue 22 Sch. R. 8 Schill. Salzw, itzlichen Schill. vor 9 Pfg. gerechnet, Zins; 12 Schill. von einer Wiese, der Propstei zuständig, vermiethet. Peter Beue 20 Sch. R., 8 Schill. wie oben Zins. Hans Thuen (Chuen?) 20 Sch. R. 8 salzw. Sch. Zins; Achim Bernyr 20 Sch. R., 24 Schill. Zins; Hans Lißkow 20 Sch. R., 8 Schill. Zins; Gerke Kohefall 20 Sch. R. 8 Schill. Z.; Hans Vesigke 30 Sch. R., 8 Schill. Z., Heinrich Dorrebohm 30 Sch. R., 8 Schill. Z., Joachim Lubke 1½ W. R., 2 Mark salzw., macht 1 Guld. 4 Gr. Summa aus Kemenitz 9 W. 16 Sch. R. 6 Guld. 12 Pfg. an Gelde.

Einkommen im Dorfe Binde: Claus Vetteback 1½ W. R. Summa 1½ W. R. Einkommen im Dorfe Tangell (Tangeln): Lüdemann Preem 12 Sch. R., 12 Sch. H, Jacob Preem 6 Sch. R., 6 Sch. H. Summa aus Tangell 18 Sch. R., 18 Sch. H. Einkommen im Dorfe Pretzyr (Pretzier): Hans Packebusch 1 W. R., Merten Gerigke 12 Sch. R. Summa 1½ W. R. Einkommen aus dem Dorfe Kricheldorf Martini: Clemen Moller gibt 2 W. R. Einkommen im Dorfe Jeggeleve (Jeggeleben) Martini: Achim Luder 12 Sch. R. Einkommen im Dorfe Ryßleve (Ritzleben): 1 W. R. die Bauern daselbst sämmtlich.

Einkommen vor Vermiethung von 4 Ackerhufen der Propstei zuständig: In der Neustadt Salzwedel Arndt Molitz gibt von einer Hufe titulo locationis 18 Sch. R, 6 Sch H., aus dem Kloster Sancti Spiritus von zweien Hufen daselbst locieret 1½ W. R., 12 Sch. H. Im Perver, ist eine Vorstadt vor Salzwedel, Hans Temme 18 Sch. R., 6 Sch. H. von der vierten Ackerhufe der Propstei zuständig und vermiethet um solchen Pacht. Summa von den 4 Ackerhufen, der Propstei zuständig und ausgethan macht 3 W. R. und 1 W. H.

Folgen die Geldzinse:

Die Gemeine in der Vorstadt, Perver genannt, soviel der Propstei zuständig geben in termino Michaelis jährlich 6 Mark Salzw. minus 4½ Pfg., dieselben fürder Martini 3 M. Salzw. 2 Schill., Philippi Jacobi 3 M. 2 Schill. Summa was die Perverschen dreimal geben, macht 6 Guld. 28½ Gr. Vom großen Kaland jährlich Martini 3 Guld. 15½ Gr., item 8 Gr. in pacto, dafür haben sie im Consistorio allerlei Gerichtsprozeß frei. Die Ge-

[1]) Die Summen sind hier, wie oft, nicht mit den einzelnen Posten in Einklang zu bringen.

wandschneider Gilde zu Salzwedel gibt jährlich durch ihren Gildemeister 3 Guld. 12 Gr. Summa per se. Die Jungfern im Kloster Sanctae Annae geben 3 Guld. 12 Gr. summa per se.

Gartenzins von 4 Stücken Landes im Buchhorn auf dem Parvenberg gelegen 2 Guld. 11 Gr. Aus den Dörfern Krychelndorf (Kricheldorf), Ritze, Rademin, Buckewitz (Buchwitz), Lochstedt (Lockstedt), zusammen 2 Guld. 26½ Gr. ist alles fast ungewiß.

Sinodales der Propstei als einem Archidiakonat des Stifts Verden zuständig tragen jährlich, wenn sie können ermahnt werden, 26 M. Soltw., sonst auch 14 Guld. 20 Gr. gerechnet, sein von vielen Jahren zu mehren Theil unbezahlt geblieben und gehören 74 Pfarren in solch Archidiakonat. Summa sinod. 14 Guld. 22 Gr. Item es gehören der Propstei ratione Archidiaconatus die gewöhnlichen Exuvien oder Cathedraticum durch Absterben der Pfarrer, ist zufällig ding und wird fast der Propstei entzogen. Desgleichen ist die Jurisdiktion mit ihren Emolumenten auch verloschen.

Item die Propstei hat jus instituendi über Pfarrer und geistliche Lehen und ist der Propst pro tempore ordinarius loci über seinen District, hat auch Confirmationem und absolutionem Testamentorum. Item der Propst, wenn er residiert, so hat er distributiones aus beiden Kalanden; item was von Opfer aus den Kirchen fällt. Item wenn der Rath Holz kafelt, so hat er seine Kafel neben Andern.

Summarum alles Einkommen der Propstey Salzwedel zuständig: Erstlich an Rogken 35 W. 16 Sch. R, an Hafer 4 W. 18 Moden (modios = Scheffel), Gersten ist nicht vorhanden, denn alle Gerste zu Brauwerk und Aufenthalt der Propstei muß mit Gelde eingekauft werden. — An gewissen Zinsen 28 Guld. 15 (14½? Gr.) An ungewissen Zinsen 17 Guld. 15 (14½?) Gr. darunter sind die Sinodales.

b. Unser lieben frauen Kerken Upnahme.[1])

E. E. Rath der alten Stadt Soltwedel gibt jährlich 10 Mark soltwd.[2]), 24 Schill. gibt Heine Bierstedt, 4 Mark Hans Schulte von Wadekate (Waddekath), 2 Mark Liborius Possadel. Im Bockhorning 1 Mark Jacob

[1]) Originalverzeichniß im Magd. Regierungsarchiv S. spec. 174a mit der Ueberschrift: „Upnahme so tho der Kerken u. l. Fronen in der olden Stadt Soltwedel gehörig folgen hieran verteikent." Abschriften ebenda S. spec. 174b. 173a.

[2]) 1579 (173a a. a. O.): Diese 10 Mark vom Rath der alten Stadt noch ebenso, sonst sind die einzelnen Posten nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen und eignen sich nicht zur Vergleichung. Summa 160 Guld. 4 Schill. 11 Pfg., 3 Wspl. 8 Schffl. R. — 1600 (173a, 176 a. a. O.): Diese 10 Mk. sind von undenklichen Zeiten nicht auskommen. Zur Vergleichung eignet sich auch dies Verzeichniß nicht. Die Summe der Einnahme ist nicht angegeben. Die wirkliche Einnahme betrug 1599 nach der Rechnung 287 Guld. 4 Schill. 1 Pfg., die Ausgabe 309 Guld. 8 Schill. 2 Pfg., sodaß wie fast durchweg die Ausgabe größer ist als die Einnahme. Die retardata fehlen nie, 1599 betragen sie 44 Guld. 9 Schill. 6 Pfg., 1 Wspl. 9 Schffl. R.

Bartholdes, 1 Mark Jacob Proitzmann, 8 Schill. Mauritz Schlote, 24 Schill. Arnd Karsow, 2 Mark Hans Beetke, 1 M. Diedrich Merkow, 1 M. Hans Pecker, 8 Schill. Joachim Wynkelmann, 8 Schill. Joachim Kouall, 8 Schill. Joachim Proitzmann, 1 M. Heine Joep, 2 M. Heine Kouall, 2 M. Arndt Kleiloff. Up dem Damme: 2 M. Hans Pyell, 1 M. Heine Joep, 10½ Schill. Vyth Reydatz, 2 M. Peter Pyell, 1 M. Olaff Berge, 1 M. Baltzer Weghener, 1 M. Meynecke Schulte, 1 M. Hans Kühne, 1 M. Hans Schulte, 1 M. Kurth Scheerlandt, 1 M. Hans Behen. Wedder in der Stadt: 4 M. Joachim Bulle, 24 Schill. Mauritz Hughe, 4 M. Hans Alemann, 4 M. Arendt Schulte, 4 M. Hans Schermer, 8 Schill. ewigen Zins Peter Kurdes, 1 M. Magnus Beuhen, 1 M. Peter Pyelsche, 1 M. Claus Stappenbeck, 3 M. Heyne Schmedt. In der Neyen Stadt Soltwedel: 1 M. Henning Wykenberg, 12 Schill. der Rath der Nyen stadt Soltwedel, 4 M. Peter Plancke, 1 M. Hinrik Schulte, 2 M. Hans Busse, 2 M. Lucas Nygemann, 2 M. Steffen Schulthe In der olden Stadt Soltwedel: 4 M. Tyde Grunge, 1 M. Heyne Kamyth, 1 M. Hans Tabbelingk, 2 M. Kurth Kramer, 1 M. Lutke Schulte, 4 M. Joachim Schmedt, 12 Schill. Pawel Schulte, 4 M. Heyne Grunge, 2 Pfd. Clawes Beuhen, 4 M. Christoffer Chuden, 24 Schill. Joachim Kerstens, 1 M. Ernst Riepaghe, 3 M. Matthias Wernecke, 4 M. die Hans Ghunthersche, 2 M. Wilhelm Kramer, 24 Schill. Merten Tunghe, 2 M. Hinrich Vicke, 2 M. Joachim Sulbecke, 24 Schill. Lutke Sweherdt, 8 Schill. Jürgen Schulte, 1 M. Joachim Boek, 4 M. Hinrich Benecke, 4 M. Asmus Posth, 2 Pfd. Hinrich Byede, 1 M. Ciriacus Wernstede, 1 M. Marks Jürges, 1 M. Joachim Nahrstede, 4 M. Hans Pidder, 5 M. Joachim Busse, 12 Schill. Hans Monecke. In dem Perver vor Soltwedel: (je) 1 M. Hoyer Schulte, Dirich Jürges, Tide Bussen, Hans Kock, Jürgen Schulte, Jürgen Staell.

Zinse, so von den Wiesen vor Soltwedel gelegen der Kirchen gegeben werden: 3 M. Henning Witkop von 1 Wiese, 4 M. Joachim Turitze von 2 Wiesen, 1 Guld. Hans Griben von 1 Wiese, 2½ M. Joachim Schulte von 1 Wiese, 2 M. Jacob Wernitz von 1 Wiese, 22 Schill. Hans Henniges, 2 Guld. Joachim Turitz von 1 Wiese, 28 Schill. Hans Bunemann von 1 Wiese, 2 Guld. Marx Wernitz von 1 Wiese, 24 Schill. Blasius Cernitz von 1 Wiese, 24 Schill. Claus Schulte von 1 Wiese, 5 M. Joachim Turitz noch von einer Wiese bei dem Dämmecken.

Von der Kirche Acker: Chütlisse (Chütlitz) 7½ M. Hans Kouall, 7½ M. Peter Bupke. In dem Bockhorning: 2 Pfd. Mattheus Kouall, je 1 Pfd. Merten Arendes, Mattheus Ropen schulthe, Hinrick Schulte, Jacob Proitzmann, Hans Haghen, Mauritz Schlote, 2 Pfd Joachim Wynkelmann, je 1 Pfd. Peter Triher (?), Lütke Telghe, je 8 Schill. Mauritz Schlothe, Michel Krauell, 8 Schill. lüb. Bastian Markow, 1 Pfd. Joachim Proitzmann, 8 Schill. ewigen Zins (NB.! derselbe), je 1 Pfd. Kersten Schulte, Heine Sneuell.

Geldzinsen buten up den Dörpern: Sichtow (Zichtau): 1½ Guld. Gerke Schulte. Berge vor Gardelegen: 3 Guld. Heyne Gäden. Estede:

3 Gulden Heine Druden, 3 Guld. Lucas Lange. Lütken Engerßen: 1½ Guld. Hans Pawels. Packebusch: 3 Guld. Symon Schulte. Lütke Gerstede (Klein Gerstedt): 24 Schill. Hennig Berteldes. Gyseritz (Gieseritz): 12 Schill. Claus Waggoyße. Ellerberghe (Ellenberg). 2 M. Hans Bahen, 2 M. Peter Joep. Wendschen Langenbecke: 1 M. Hans Rouesenger. Priggen (Püggen?): 1 Pfd. Witke Koneske. Rockentyn: 1 Pfd. Hinrich Schulte. Tangell (Tangeln): 2 M. Thomas Voß, 2 M. Lüdemann Prehen. Hohen Tramme: 24 Schill. Peter Sowthe. Groten Wybelisse (Gr. Wieblitz): je 1 M. Hinrich Lemmeke, Claws Bowke. Dies Geld hat Thomas Frau von Knesebeck viele Jahre aufgenommen, hat doch die Hauptsumme nicht ausgegeben. Dohre (Dähre): 1 Guld. Claws Bowke. Boddenstede: 3 Schill., 1 Huhn Lathe. Wallstave: je 1 Pfd. Hinrich Schulte, Kersten Arndes, Dannys Euerdes. Des wird von einer jeden Mark 1 stend. Schill., den die Zinsleute selbst innebehalten, nach alter Gewohnheit gegeben.

Roggenpächte. Binnen Salzwedel: 3 Sch. R. Joachim Schulte, 6 Sch. R. Merten Klentzmann, 6 Sch. R. Hennigk Wynkelmann, 9 Sch R. Hermann Othmer. Buten Soltwedel: Der Bruckmoller gibt 8 Sch. R. Aus Callehne: 1 Wsp. R. Berthold Schulte, 16 Sch. R. Achim Plank. Cheyne: 3 Sch. R. Gerke Schulte. Sythenitze: 8 Sch. R. Achim Peetze. Sirow (Zierau): 2 Hühner Jacob Kerstens und die Lehnware, so oft die fällt. Gartz (Klein-Gartz): 8 Sch. R. Achim Schulte, 12 Sch. Steffen Schroder. Stappenbeck: 12 Sch. R., jährlich mit 2 Guld. zu lösen. Kleinow: 1 W. R. Drews Verchow und 3 Fuder Heu. Lysten: 12 Sch. R. Arnd Stehen. Lückstede: 3 Sch. R. der Schulte. Jeggeleve: 1 W. R. Jacob Schulte. Pretzihr: 3 Sch. R. Tide Schernikow. Schernekow: 4 Sch. R. Wichert Schulte. Wopelde (Wöbel): 6 Sch. R. Wolter Herms. Wypke (Wiepke): 1 W. Hans Herms. Holthusen: 1 W. R., 1 W. Gerste gibt Achim Beyendorpe. Diese beiden Wispel mag Fritze v. d. Schulenburg alle Jahre up Martini lösen mit 6 Thaler. 12 Sch. R., 12 Sch. G. olde Hans Beyendorpe, 8 Sch. R., 4 Sch. G. junge Hans Beyendorp. 6 Sch G., 6 Sch. R. Heyne Ellen. — Diese 3 Männer sollen geben 1½ (!?) W. R. oder mit 6 Guld. zu lösen. (Zus. Weinl.) summa lateris (NB. von Holzhausen) 4 W. 14 Sch. R., 22 Sch G. (sic!). Es mögen aber 2 W. R. wol vor 6 taler und 1½ W. R. vor 6 Guld. Müntze gelöst werden.

Böddenstedt: 1 W. R. der Moller, 12 Sch. R. Hinrich Ebel der Schulte, aus Heyne Wilkens Hofe, wo nu zur Zeit Hans Thun auf wohnt. 6 Sch. R. sind lange Jahre nicht ausgegeben, 4 Sch. R. und 1 Mark soltwd. Dietrich Hoyger, 5 Sch. Diedrich Benekens. Wallstave: Lütke Lentze gibt alle Jahre 6 Sch. R. die sind nicht ausgekommen in vielen Jahren, durch Hans von Bertensleben verboten. Doch ist er sie schuldig zu geben von 2 Hufen Landes. Dorendorp (Dahrendorf): 18 Sch. R. Hans Rathemeß, 6 Sch. R. Hans Hartmann. Bennekendorp (Benkendorf): 3 Guld. Mattheus Schulte. — Diese 3 vorgeschriebenen Männer sollen gelöst werden alle Jahre auf Martini durch Hans

v. d. Knesebeck mit 6 Guld. gangbarer Stadtmüntze, wo nicht so soll der Roggen aufgenommen und gefordert werden. In der Lippoldsmühle der Stadt Soltwedel 3 W. Jürgens Wernecke der Müller. — 1 Wispel mit 4 Guld. zu lösen und die andern beiden W. R. mit 6 Goldgulden jeden Wispel jährlich zu bezahlen.[1])

Summa totalis[2]) aller Einnahme 19 W. 22 Sch. R.; es mögen aber etliche Wispel dawider mit Geld gelöst werden, wie vorsteht. Dazu ist nicht alles in esse. 22 Sch. Gerste, 153 Guld. 13 Schill. stendl., 5 Hühner und 5 Pfg. von einem Mann Lehnware, so oft sein Lehen verstorben.

Von den vorgeschriebenen Einnahmen müssen diese nachgeschriebenen Leibrenten gegeben werden: Erstlich an Geldzinsen 1 M. Joachim Moller, Steffens Sohn auf Martini betagt, 3 Guld. Anna Bussen, 1 M. Anna Boensecks, 9 Guld. 4 stendl. Schill. Herr Hinrich Kegel zu Gardelegen, 2 M. soltw. den Cluese-Megeden.

Leibrenten an Roggen, so jährlich müssen gegeben werden: 16 Sch. R. Ghese Risteden, je 6 Sch. R. Anna Fruntschops, Katharine Brunsikens, Merten Kowlitzen Hausfrauen in der Nienstadt, Heyne Smedes nachgelassene Wittwe, Steffen Mollers nachgel. Wittwe und Herrn Joachim ihrem Sohne, 2 W. R. Clementen Erxlewen, 5 Ferndel R. Herr Hinrik Kreghel, ½ W. R. Anna Bussen, 1 W. R. Alheit, Gerke Schulten nachgel. Wittwe, Joachim, Anneken und Catherinen, 12 Sch. R. den Clusemägden und 1 fett Schwein. 6 Sch. R. dem Kirchknecht, wo von Alters gegeben worden.[3])

Hiernach folgen die festa, so in der Kirche müssen gehalten werden und dabei perpetuirt und verweiht sind, als:

Sankt Pauls fest kostet 4 Mark soltwed., Trinitatis kostet 5 Guld. soltw., octava Corporis Christi kostet 28 Schill. und auch wol mehr, nach Anzahl der Personen. Item eine ewige Spende bei der Kirche durch die Wilhelm Wolterschе gemacht, als 4 armen Leuten alle Woche einem jeden 3 stend. Pfg. zu geben, trägt ungefähr jährlich 1 M. stendl. und 14 Schill.

Die zehntausend Ritter und St Alexius kostet 20 Schill. Festum Petri und Pauli apostolorum kostet 20 Schill. Festum Margarethae kostet 20 Schill. soltw., Magdalenae k. 1 M. soltw., Jacobi apostoli k. 5 Schill., Annae k. 1 Pfd., Matthei k. 18 Schill, Barbarae k. 3½ M., Matthiae k. 1 M., Purificationis[4]) Mariae k. 1 Pfd.

Hiernach folgt, was man gibt jährlich den Kirchendienern aus vorgeschriebenem Aufkommen über dasjenige, was sie von den Memorien und

[1]) Weinlöben bemerkt dazu im Originalverz. 174a: Summa 4 Wspl. R., 3 Guld. an Geld. Zu wissen, daß solche Pacht und Zins jährlich mag gelöst werden mit 16 Guld. — Gemeint sind offenbar die Einnahmen von Dahrendorf bis Lippoldsmühle.

[2]) Weinlöbens Zusammenrechnung.

[3]) Zusatz Weinlöbens: Summa lateris J. W. 10 Schffl. R. (sic!) und 1 fett Schwein ungefähr von 2½ Guld. Summa totalis der Leibrenten 16 Guld. 18 Schill. stendl. mit sammt dem Schwein.

[4]) Im Original steht Putationis.

sonst haben: Dem Organisten 5 Guld., dem großen Küster 2 Pfd., dem Unterküster 1 M. 2 Schill., den Pulsanten für die Pulsatur und Balgen zu treten jedem alle Vierteljahr 11 Schill.; derselbigen sind 6. (Zus. Weinl.) Summa totalis mitsammt den Festen 21 Guld. 22 Schill. lüb. (?).

c. Die geistlichen Vicareien, Lehen und Commenden in dieser Kirche sind, wie folgt[1]):

Von der Capella horarum privatarum.

In dieser Capelle sind täglich die Privathoren de beata Domina durch 6 Priester und einen Küster gesungen worden. Und hat diese Capelle zur Structur, Spenden und Lichten und den Küster einzukommen: 4 Mark 2 Guld. der Rath der alten Stadt, 5 Guld. Fritz v. d. Schulenburg, 2 Pfd. minus 4 Schill. Arndt Bumann, 2 Pfd. Joachim Losse, 1 M. Hans Bock (Zus. Weinl.: zu Perver), 24 Schill. Bonifacius Besental, 1 M. Hans Refoth. Davon sind die Gebäude und das Licht unterhalten, auch den Küster 4 Pfd. soltwd. gegeben. Desgleichen auch die Spende, nämlich jedes Freitags 3 Armen 4 stendl. Pfg. und in den Fasten 4 Armen täglich 3 stendl. Pfg. — Die 6 Priester, so diese horas gesungen, haben jeder eine Commende dazu gehabt.[2])

1. Die erste

hält jetzt Er Johann Pistoren, residens, hat einzukommen: 3 Guld. Matthis von Alvenschleben für 1 Wspl. Roggen, 4 M. 2 Guld. der Rath allhier, 4 M. Thonius Bertholdt, 1 M. giebt das Haus, so hierzu gehört.[3])

2. Die andere Commenda privatarum

die hält jetzt Er Joachim Möller, residirt dabei, haben Dietrich Chüdens sel. Erben in Verleihung, hat jährlich einzukommen: 10 Guld. der Rath der alten und 10 Guld. der Rath der neuen Stadt Soltwedel. Haben die Chüden die Hauptbriefe. Davon gibt der Beneficiat in usus pauperum alle Freitag

[1]) Im Magdeb. Regierungs-Archiv S. spec. 173 b Reinschrift mit Bemerkungen von Weinlöben. Dessen Concept im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47 S. 7. M. A. 286. Hier findet sich im Anschluß an die S. 295 Anm. 3 angeführte Bemerkung, gleichfalls eingeklammert die Beischrift: „Hat in dieser Pfarrkirche in der Capella horas privatas, Collatores der Rath, die Thüritz und Schulte, auch die Chüden, haben vor Alters 6 Priester gesungen und 1 Küster, hat jeglicher 1 Commende für sich gehabt, davon hat er gesungen. Hat man erst dieser Capelle zur Structur, Spende, Lichter und den Küster einzukommen, wie in dem Zettel mit A stund, davon 3 Arme jedes Freitags 4 stend. Pfg. und in den Fasten täglich 4 Arme jedem 3 stend. Pfg. gegeben, und dem Küster 4 soltw. Pfd. Dabei ist auch das Einkommen des ersten Priesters der privatarum, Johann Pistoren, der residirt hierbei!! — Verzeichnisse noch 173 a und 174 b, theilweise auch 174 a.

[2]) 1551 (?) Weinl.: Summa 13 Guld. 22 Schill.

[3]) 1551: hat 1 Haus. Dieser Beneficiat ist verstorben und das Lehen in Kasten kommen. 7½ Guld.

12 armen Leuten, jeglichen vor 2 Pfg. Brod und einen Hering. Summa: 20 Guld.[1])

3. Die dritte Commenda der privat. Capellen,

welcher Collatores die Thüritz, hält jetzund Er Johann von Swolle[2]), residirt dabei, hat davon einzukommen 12 Guld. jährliches Zinses, gibt der Rath der alten Stadt Soltwedel. Summa: 12 Guld.

4. Die vierte Commenda Capellae,

welcher Collatores der Rath allhier, und hält die Er Lamprecht Alemann, residirt dabei, hat jährlich einzukommen: 5 Guld. Bade Runtorff zu Flessow, ist wiederkäuflich, hat der Rath die Verschreibung; 2 Guld. der Rath der alten Stadt allhier, 1 Wspl. R. Heine Schultes zu Krichelborf ist wiederkäuflich, ist die Verschreibung bei dem Caland und ist die Hauptsumme 80 Guld. (Zus. Weinl.) Soll nach Absterben des Beneficiaten in Kasten allhier fallen.[3])

5. Die fünfte Commenda Capellae,

welcher Collator der Rath allhier, hält jetzo Hoiger Wittekop, ein Knabe in der Schule zu Ulsen (Ülzen), hat einzukommen: 5½ Guld. 1 Schill. stendl. gibt der Rath der alten Stadt, stehen sonst noch 10 Guld. mit . . . im Zank und solls der Knab noch fünf Jahre in Frankfurt halten, hernach in Kasten kommen (Zus. Weinl.), sofern ers nicht länger erhalten kann. Was aber die 10 Guld. jährlichen Zinses mit dem Mitcumpan betrifft, ist der Handel durch die Visitatores gehört und endlich verlassen, daß der Rath der Altstadt allhier gemeldete 10 Guld. von 200 Guld. Hauptsumme laut der Verschreibung, so darüber ist, jährlich zu dieser Commende soll geben und ist Mitcompan durch andere Wege abgewiesen und zufrieden gestellt. Actum Sonnabends nach Laurentii im 41sten.[4])

6. Die sechste Commenda Capellae.

Collatores Kersten Dickmanns sel. Kinder, Possessor Claus Brewitz Sohn Joachim, soll zu Magdeburg in die Schule gehen und soll die auch noch 5 Jahr zu Frankfurt halten, hernach in Kasten fallen. Hat einzukommen 18 Guld. im Zoll zu Berge von 250 Guld. an Golde Hauptsumme.

[1]) 1551: Dieser Priester ist verstorben und das Einkommen der Commende in Kasten kommen.

[2]) Reinschrift Magd. Reg.-Archiv S. spec. 173 b hat: Schwolle. — 1551: Dieser Priester ist auch verstorben.

[3]) 1551: vivit adhus.

[4]) 1551: Diese Commende ist dem Rath allhier zu besserer Erhaltung des Stadtsecretaren, der auch die Register des Kastens halten soll, zugeschlagen und dagegen das ganze Lehen Barbarae in das Stift allhier geordnet, hats jetzt Hans Vinzelberg zu studiren, ist des Bürgermeisters Sohn allhier, hats im 50sten erst bekommen.

(Zusatz Weinl.) Die Verschreibung allhier bei Dietrich Chüden, soll beim Rath hinterlegt werden. Dieser Commende halb haben sich Irrungen zugetragen, also daß Joachim Brewitz und Johann v. Eitzen zu Ulsen die zugleich zu haben vermeint. Sind des vertragen, daß Joachim Brewitz die Commende 4 Jahr lang von dato anzurechnen in studio haben und hernach (oder wo Joachim in der Zeit verstürbe) Johann v. Eitzen auf 5 Jahre lang zu Frankfurt halten soll. Nach der Zeit soll die Commende in unf. gn. Herrn weiterer Versehung wie andere stehen. Actum Sonnabend Laurentii im 41sten.[1])

Diese Capella hat kein Haus gehabt, sondern 3 Kelche und 2 Pacem, hat der Rath.

7. Trinitatis.[2])

Haben die Collatores diesmal nicht können erfragt werden, ist aber den visitatoribus Bericht geschehen, daß dieses Lehens Einkommen soll sein, wie folgt, und haben etliche Geistliche also berichtet:

Im Dorfe Trebbun im Lande zu Lüneburg unter denen von Bülow: 2 M. 6 Schill. Mathis Nagel, 1 M. Hans Souenbrodt, 2 M. 6 Schill. Kirsten Kramer, 2 M. 6 Schill. Achim Baneyke, 1 M. Dietrich Baneyke, 1 M. Hans Moitke, (je) 2 M. Heine Witmann, Achim Manecke, 31 Schill. Hans Lichtenberg, (je) 1 M. Reinecke Souenbrodt, Drewes Souenbrodt, Peter Krangemann, Hans Lamke, (je) 2 M. 6 Schill. Dietrich Betzmann, Achim Nagel, Achim Banneyke, Arndt Damyt, Heine Vicke, Thomas Souenbrot. Summa: 36 Guld.

Hiervon soll der itzige Probst zu Diestorf jährlich aufheben 21 M. zu diesem beneficio Trinitatis, 15 M. zu den zweien Commenden Annae auf der Burg allhier. Ist auch den Visitatoribus ein alt Verzeichniß dieses Lehens Einkommens, wie es etwan 1 Procurator Er Tido Wolter gehabt, hineingestecket.[3])

8. Das Lehen Philippi et Jacobi.

Collator Lampert Bade, Bürger der neuen Stadt allhier, hat einen Kelch und ein Pacem gehabt. Die Fundacion ist bei dem Probst allhier in der Lade, hat an Erbpachten und Zinsen einzukommen: Gericke Sypmann zu

[1]) 13. August 1541. Der Entwurf des Vertrages von demselben Tage datirt und von Weinlöbens Hand geschrieben ist dem Actenstück 173b zwischen Commende 5 u. 6 beigeheftet. Der Inhalt ist oben genau angegeben. — 1551: Dies Lehen wird allhier in gemeinen Kasten gebraucht, Summa 18 Guld.

[2]) Ganz von Weinlöbens Hand im Aktenstück 173b, Abschriften 173a, 174b.

[3]) Von 1521 in 174a. — 1551: Hat Christoph v. d. Schulenburg, Propst zu Diestorf also berichtet, daß die v. Schulenburg Patrone sein und hättens ihm vor 19 Jahren verliehen, er wäre auch noch possessor, und hat die Präsentation vorgelegt, hat auch bewilligt jährlich 2 Guld. Officiantengeld zu geben. Das soll Albrecht Wolmann einnehmen und in das Stift zu Köln berechnen. Actum Salzw. Freitags nach Sim. und Judae Anno 51. (30. October).

Brunow 2 Wspl. R. 11 Sch. H., 1 Pfd. stendl., 12 Hühner, Arndt Kerkow ibidem 19 Sch. R., Achim Hentze in Ritz (Ritze) ½ W. R.

Summa: 3 W. 14 Sch. R., 20 Schill. stend., 11 Sch. H.[1]), ist alles Erbpacht. — Dies Lehen hält Er Steffanus Alemann, residirt dabei.[2])

9. Das Lehen Simonis et Judae.

Collatores die von Bartensleben zu Wolfsburg, hat 1 Kelch und 1 Pacem gehabt, hat einzukommen: zu Besendall (Biesenthal) 9 Pfd. stendl. villani, ist Erbzins. Zu Meßdorf 3 Pfd. stendl. villani, ist Erbzins. Summa: 6 Schock. Dies Lehen hält jetzo Er Johann Swiperti, residirt dabei.[3])

10. Das Lehen Andreae.

Collatores die von Kerberg in der Priegnitz, soll ein Haus gehabt haben, das soll jetzt der kleine Kaland allhier halten. Hat einzukommen zu Binda (Binde): 1 Wspl. R. geben Peter Kossun, dieser 18 Sch., und Tide Schultes, dieser 6 Sch., ist Erbpacht. 5 M. soltw. Hans und Ludolf die Knesebecken zu Tilsen, ist wiederkäuflich und haben die Patrone die Verschreibung.

Dies Lehen hält auch Er Johann Swiperti, residirt dabei.[4])

11. Commenda Sancti Mauricii.

Collatores die Gilde der Bäcker dieser Stadt, hat ein Haus, einen Kelch und Pacem gehabt, hat einzukommen: 12 Guld. Levin v. d. Schulenburg ist wiederkäuflich von 180 Guld. Hauptsumme, haben die Bäcker die Ver-

[1]) Die Summe stimmt wieder nicht. — Im Geh. Staatsarchiv Rep. 47 S. 8. 9 M. 287 findet sich ein lateinisches Einkommensverzeichnis vom vicarius Steffanus Alemann mit Ueberschrift. Die einzelnen Posten und Namen stimmen, nur sind es hier „13 pullos". Die Summirung ist ebenfalls falsch.

[2]) 1551: Dies Lehen hat unf. gn. Herr post obitum hujus beneficiati dem Hospital Elisabeth in der neuen Stadt allhier vereignet und incorporirt, doch soll von dem Einkommen dieses Lehens jährlich ½ W. Korns pro officiatura in gemeinen Kasten in ecclesia Beat. Virg. allhier folgen. Ist dies Lehen dem Hospital eröffnet.

[3]) 1548: Dieser ist in Gott verstorben und dies Lehen in das Stift zu Cöln allhier geschlagen anno 1548. — 1551: Die von Bartenschleben haben sich angemaßt dieses Lehens Einkommen ihren Pfarrern zu verteilen, und ist an die Pauern zu Meßdorf geschrieben und befohlen, daß sie dem Stift in Cöln sollen die 3 stendl. Pfund pro officiatura geben, denn das Stifft hat zuvor das ganze Lehen gehabt. Act. in secunda visitatione.

[4]) 1548: obiit. Dieses Lehen ist Joachim Clot auf 3 Jahre lang zu studio in Frankfurt verliehen, ist ein Bürgersohn in Soltwedel, Actum Jacobi 1548 und hat der Patron Johann Kerberg solches gebeten und verwilligt, wie denn der Beneficiat Brief und Siegel darüber hat. — 1551: hat Er Lucas Witkop berichtet, daß Johann Kerberg dies Lehen seinem Sohne verliehen und soll derselbige hinfüro jährlich ½ Wspl. Officiantengeld hierhero in Kasten geben, und soll diese Pacht geben Peter Kossun, davon obgesetzt. Ist an Kerbergen solches geschrieben auch dem Pauern so zu geben befohlen. Actum in sec. visit. feria sexta post Ursulae 1551.

schreibung; 3 Guld. Matthias v. Alvensleben von 50 Guld. Hauptsumme, haben die Bäcker die Verschreibung. Summa: 15 Guld.

Dies Lehen hält Er Johann Vissen, residiert dabei (Zus. Weinl.) Soll nach seinem Abgang in Kasten fallen.[1])

12. Commenda Johannis in Altari S. Andreae.

Collatores der Rath allhier, hat einen Kelch und ein Pacem gehabt, hat einzukommen: zu Lübars 1 W. R. Achim Moller. Zu der Binda 18 Sch. R. Hennig Ribow. Zu Dalchow 7 Sch. R. Lucas Ristede, 6 Sch. R. Achim Role ibidem, 5 Sch. R. Achim Schnee ibidem, 3 M. soltw. minus 3 Schill. der Rath der alten Stadt allhier. Summa: 2½ W. Korns, 3 M. soltw. minus 3 Schill. soltwd.

Dies Lehen hält jetzt Paulus Lauenroth Schulmeister allhier (Zus. Weinl., fehlt aber im Concept): Soll sie noch zwischen hier und Michaelis schierst gebrauchen und hernach, weil der Schule Besoldungen gesetzt sind, in Kasten zur Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen gebraucht werden.[2])

13. Decem milium militum.

Collatores consulatus, hat einen Antheil eines Hauses, hat einen Kelch, ein Pacem gehabt, hat einzukommen:

4 Mark soltw. Dirick Chüden jun., 4 M. soltw. Hans Bock, 4 Pfd. soltw. Jorg Schwieprecht. Summa 11 M.[3])

Item es liegen bei dem Rath allhier noch 50 Guld. in Golde, davon hat Anna Alemanns im Kloster zu Dambeke jährlich 2 Guld. Zinses und ist verschrieben, daß nach ihrem Absterben solche 50 Guld. an dies Lehen kommen sollen.[4])

Dies Lehen hält auch Paulus Lauenroth jetzt Schulmeister allhier.[5]) (Soll die noch zwischen hier und Michaelis gebrauchen und hernach in Kasten gezogen werden).

14. Commenda Trium Regum.

Collatores der Rath und Fleischergilde allhier, hat ein Haus, hat einen Kelch, ein Pacem gehabt, hat einzukommen: Zu Soltwedel 4 M. Arnd Kolitz, 3½ M. et 18 solidos Hans Güssefeld, 1 M. Caspar Hildebrandt, 1 M. Joachim Drevenstedt, sind wiederkäufliche Zins, haben die Verschreibung. Summa: 5 Guld.

Diese Commende hält Mathis Bierstedt ein Gesell auf der Schulen. (Zus. Weinl.) Soll nach Michaelis schierst auch in den Kasten gezogen werden.

[1]) 1551: Der ist in Gott verstorben und das Lehen in Kasten kommen.
[2]) 1551: Dies Lehen wird allhier in Kasten gebraucht.
[3]) so 173a. b., 174b.
[4]) 1551 (?): Diese ist verstorben und dies Geld in Kasten kommen, Zinsen jährlich 2 Guld., die gibt der Rath allhier.
[5]) 1551: Dies Lehen wird in Kasten gebraucht, Summa: 8½ Guld.

15. Die andere Vicarei decem milium militum.

Collatores der Rath der alten Stadt, hat ein Häuslein, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: 10 M. der Rath der alten Stadt, 2½ Guld. idem, 2 Pfd. Christof Chüden.

Das Lehen fordert Georgius Chüden, soll es ferner ad studia noch 5 Jahre halten und hernach in Kasten fallen.[1])

16. Commenda Martini.

Collatores der Rath der alten Stadt, hat einzukommen: 12 M. der Rath der alten Stadt, 2 M. Heinrich Vicke, 24 Schill. soltw. Tide Schulte, 2 M. Kersten Hornemann, 1 M. soltw. Heinrich Schlüter (ist ungewis).

Dies Lehen hat auch Georgius Chüden gefordert, weil er aber vorhin 2 hat, ist dies in Kasten geschlagen.[2])

17. Commenda XIV Auxiliatorum.

Collatores die Chüden'sche und ihre Erben, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: 6 Guld. Franz v. Bertenschlebe (W.), ist ungewis. Luchow: 2 Guld. Paul Dode. Dannenberg: 2 Guld. 6 Schill. lün. Dietrich Picht. Lesten (Liesten): 2 M. soltw. Hennig Arnth, 2 M. Heine Arndes, 1 Pfd. soltw. Gote Schult. Langendorf (Lagendorf?) 12 Schill. Mattheus Koual Solt. Deutsch Chüden: Der Schultes 2 Pfd. 6 Schill. soltw., 1 Sch. R., 1 Sch. G., 2 Sch. H., ibidem Stegemann gibt 1 Pfd. soltw., 1 Sch. R., 1 Sch. G., 2 Sch. H. den schmalen Zehnt und das Rauchhuhn, ibidem Henning Nieße[3]) 27 Schill. soltw. 1 Sch. R., 1 Sch. G., 2 Sch. H., den schmalen Zehnt, 1 Rauchhuhn. Winkelstedt: 1½ Guld. Hans Probst, 1½ Guld. Kersten Bertoldes. In der neuen Stadt Soltwedel 2 M. soltw. Hans Lußkow, 24 Schill. soltw. Heine Jorg, 1 M. Peter Spilesche.

Dies Lehen hält Jorg Chüden, soll es noch 5 Jahr ad studia haben und sonach in Kasten kommen.[4])

18. Die Vicarei Steffani.

Collatores der Rath allhier, hat ein Haus, ein Kelch und Pacem gehabt, hat einzukommen:

1½ W. R. Jacob Vyssen zu Latekate (Ladekath), 1½ W. R. Achim Balecke zu Tilebe (Thielbeer), 12 Sch. R. Gerke Bust zu Depekolk; zu Luge (Lüge): 8 Sch. R. Achim Tutt, 6 Sch. R. Merten Gerkens. Zu Bock

[1]) 1551: wird in Kasten gebraucht. Summa: 8½ Guld. 8 Schill.
[2]) 1551: wird in Kasten gebraucht. Summa: 9 Guld. 7 Schill.
[3]) 173a und 174b haben Mose.
[4]) 1551: Dies Lehen ist in Kasten kommen. Summa 15 Guld. 5 Schill., 12 Sch. Korns.

(Book): 1 W. H. Otto Neylmann. Ist alles Erbpacht. — Diese Vicarei hält jetzt Er Werner Wittekop, residiert dabei[1]).

19. Commenda St. Matthiae.

Collatores die Mechow, hat 1 Haus, hat 1 Kelch und 1 Pacem gehabt, hat einzukommen: zu Lagendorf 12 Sch. R. Hans Kovall, zu Jeben 9 Sch. R. Achim Reuenseger, 10 Schill. idem. Zu Seeben 1 M. Vith Vorbein, zu Stapen 20 Schill. Matthis Lentze, 19 Schill. Hans Gode. Zu Gittlitz (Chütlitz) 1 M. Matthis Sloch (Sloth?). Zu Soltwedel 1 M. Hermann Cirow, Kolen (Callehne) 6 Sch. R., ist alles Erbpacht. 50 Guld. Hauptsumme zu diesem Lehen gehörig stehen bei dem Hauptmann Franz v. Bartensleben (ita ipsemet confessus). Dies Lehen hällt auch Er Werner Wittekop residirt dabei[2]).

20. Commenda St. Marci.

Collator Hans Rademin, hat 1 Kelch und Pacem gehabt, hat einzukommen: zu Badell (Baadel) 17 Sch. R. Peter Thuwat, 18 Sch. R. Paul Dannenberg. Czetlinge (Zethlingen) 3 Sch. R. Hans Glocken. Ellenberg 12 Schill. Anthoni Benecke, 6 Schill. Wernecke Woltersdorf, 6 Schill. Hans Ben. In der Alten Stadt Soltwedel 18 lüb. Schill. Heinrich Bennkendorf, 2 Schill. Georg Chüden von einem Gärtlein, 1 M. Hans Wicherts auf dem Damm allhier, 1 M. Heinrich Albrecht. Ist alles Erbzins.

Diese Commende hält auch Er Werner Wittekop, residirt dabei.[3])

21. Commenda Michaelis.

Collatores die Gilde der Gewandschneider, hat einen Kelch und 1 Pacem gehabt, hat einzukommen:

12 Mark der Rath der alten Stadt allhier, 12 M. die Gilde der Gewandschneider. Diese Commende hält auch Er Werner Wittekop, residirt dabei, soll nach seinem Absterben in Kasten kommen.[4])

22. Mariae Magdalenae.

Collatores der Rath der alten Stadt, Kelch und Pacem davon hat der Rath, hat einzukommen.

Rademin 1 W. R., 1 Rauchhuhn, Zehnt, Dienst, Recht binnen Thuns. Ribow (Riebau) Clemens Zierow 1½ W. R., 1 Rauchhuhn, Zehnt, Dienste,

[1]) 1551: vivit adhuc. Von späterer anderer Hand: ist in Gott verstorben, wird zur Unterhaltung der Stipendiaten gebraucht vom E. Rath allhier.

[2]) 1551: vivit adhuc. Von anderer späterer Hand: obiit in domino. — Weiterer Zusatz Weinlöbens (173b) vielleicht auch 1551: Und es lebet noch Dietrich Mechow Collator des Lehens und er des Namens der Letzte, und nach seinem Absterben fällt das Patronat inhalts der Fundation auf den Kaland allhier, doch allewege einen des Geschlechts zu präsentieren und mortuo isto primo sind die Wittkope die nächstfolgende Collatores . . . jus patronatus (?).

[3]) 1551: vivit adhuc. Von anderer späterer Hand obiit in domino.

[4]) 1551: vivit adhuc. — Später: ist nach seinem Absterben in Kasten geschlagen.

Recht binnen Thuns; ibidem Hans Kopt 1½ W. R. 2c. (wie der vorige). Königstedt: 7 Sch. R. Lütke Schulte, 6 Sch. R. Hans Vissen, 3 Sch. R. Drews Neiling. Stapenbeck: Heine Niepage 1 W. R., 2 Sch. G., 4 Sch. H., 18 Pfg. soltw., 1 Rokhuhn, Zehnt, Recht, Dienste binnen Thuns.

Dieses Lehen hält M. Valentinus Chüden in studio zu Frankfurt, ist ihm auf etliche Jahre verschrieben[1]).

23. Commenda Gregori in capella sutorum.

Collatores die Schustergilde, hat ein Haus, den Kelch und Pacem der Rath, hat einzukommen: 8 Guld. der Rath der alten Stadt von 200 Guld. Hauptsumme, 30 Guld. hat der ältere Fritz v. d. Schulenburg diesem Lehen verpfändet, will davon geben 2 Guld., 24 Schill. Asmus Bragmann in der Neuenstadt. (Zus. Weinl.) Dieser gibt nichts, ist blind und verarmt.

Dies Lehen hält Er Heinrich Tippe, residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen[2]). Summa 9 Guld.

24. Commenda Petri Pauli.

Collatores der Rath, hat Kelch und Pacem und hat einzukommen:

3 Guld. 7 Schill. stend. die Gemeinde zu Groß Engerßheim (Gr. Engersen). 16 Schill. Achim Bust, 12 Schill. stend. die Gemeinde zu Vinow (Vienau), 8 Schill. stend. der Moller daselbst, 18 Schill. stend. Hans Thoms in Vallenhorst (Faulenhorst), 6 Schill. stend. Claus Role zu Merin (Mehrin), 3 M. soltw. Joachim List allhier in der Judengasse, 28 Schill. soltw. senatus veteris civitatis.

Dies Lehen hält auch Er Heinrich Tippe, residiert dabei, (Zus. Weinl.) soll nach seinem Abgang in Kasten gebraucht werden[3]). Summa 8½ Guld. 6 Schill. stend.

25. Vicaria Corporis Christi.

Collatores Claus und Joachim die Duritze (Thüritze), hat 1 Kelch und Pacem und hat einzukommen:

12 Schill. soltw. apud consulatum veteris oppidi, 15 Schill. apud consulatum novi oppidi, 15 Schill. apud monasterium sancti spiritus, 12 Schill. Dirich Chüden sen., 6 Schill. Jürgen Chüden, 15 Schill. apud provisores sanctae Elisabet, 18 Schill. Hans Kempe, 12 Schill. Diterich Gartze, 12 Schill. Jost Vintzelberg, 6 Schill. Hans Wernecke, 6 Schill. Jeronimus Wittekop, 12 Schill. Hoyer Gartze, 3 Schill. Hans Bock, 21 Schill.

[1]) Ist nunmehr dem Rath der alten Stadt zu Unterhaltung eines Studenten, den sie zum Stadtschreiber und sonst gebrauchen wollen durch unf. gn. Herrn Verschreibung vergönnt. Anno 50 (51?). Der Abschied von 1551: Die Vic. Mariae Magd. de collat. des Raths soll vermöge unf. gn. Herrn Verschreibung dem E. Rath allhier . . . bleiben. —

[2]) 1551: ist in Gott verstorben und das Lehen in Kasten kommen.

[3]) 1551: ist in Gott verstorben und (sc. des Lehen) dem Kasten eröffnet.

Baltzer Chüden, 12 Schill. Diderich Chüden, 9 Schill. Hennig Wittekop, 2½ M. soltw. Peter Schmet. Bune (Bühne): 12 mod. silig. Simon Schröder, (3 W.) ist geklagt, daß Albrecht und Wichard von Alvenschleben zu Calw (Calbe) sich das angemaßt, ist ihm geschrieben, die Restitution zu thun. Ritzleve (-leben): 1½ mod. sil. Hans Moller. Dies obgesetzte ist alles ewiger Zins. Cheine 1 Guld. Hans Gudtfahr. Baltzer Chüden civis antiquae civitatis 1½ Guld. ist wiederkäuflich.

Dies Lehen hält Er Thomas Bock, residirt dabei.[1])

26. Vicaria Jacobi.

Collatores Claus und Jhan v. d. Gartow, hat 1 Kelch, ist bei dem possessor, hat einzukommen: Zu Schernekow: 12 Sch. R. Arndt Borke Schultes, 12 Sch. R. Kersten Jacobs, 1 W. R. Achim Ludwig, 12 Sch. R. Franz Packebusch, 12 Sch. R. Tide Hans, 12 Sch. R. Arndt Schultes von Lübars, 12 Sch. R. Swieprecht Jorges, 1½ W. R. Hans Heiligenfelde zu Kerkun. Summa: 5½ Wsp. R.

Dieses Lehen hält Er Johann Krausemark.[2])

27. Vicaria Catharinae.

Collatores die Plancken, hat 1 Kelch, 1 Pacem, hat einzukommen:

In Kloden (Kläden b. A.): 32 Sch. R. Steffen Bissen, 1 Wsp. R. Joachim Möller, 8 Sch. R. Peter Ribow, 24 Schill. soltw. Achim Paßkens in Stappenbeck.[3]) Summa: 2¼ W. 4 Sch. R. 27 Groschen.

Dies Lehen hält Er Joachim Blanck, residiert dabei.[4])

[1]) Späterer Zusatz: Und weil er in Gott verstorben, hat uns. gn. Herr die Commende einem Knaben Jacob Schultze bis auf S. churf. Gnaden Widerrufen ad studia verwilligt, und dieser Priester hat noch eine Commende gehabt, die ist Joachim Zernitzen ad studia auch obgesetzter Gestalt gelassen und hat Joachim Thüritz als patron hierum gebeten. — 1551: hats jetzt Michael Grabow, hat sie anno 51 bekommen ad studia auf 6 Jahr. Hernach sollens die Thüritzen wie recht leihen. — Entsprechend der Abschied von 1551: Die Vic. Corp. Christi de collat. der Thüritzen soll Michel Grabow auf 6 Jahr in studio zu Frankfurt halten und die Verleihung weiter bei den Thüritzen, doch daß sie wie recht thun, bleiben.

[2]) 1549: Ist nach Absterben dieses Beneficiaten in das Stift zu Coln a. d. Spree geschlagen und auf geschehene Vorbitte hat uns. gn. Herr dieses Lehen Gabrieln v. Lüderitz, Hans Sohn auf 3 Jahr lang zum studio gen Frankfurt verliehen. Hernach soll es in das Stift allhier wieder kommen. Actum Cöln a. d. Spree, Sonntags nach Petri Pauli anno 49. — 1551 (Abschied selbst): Weil die Vic. Jacobi de collatione der Garthow . . . in das Stift zu Cöln durch uns. gn. Herrn . . . verordnet, soll es auch dabei bleiben. — Das Originalverz. Geh. Staatsarchiv Rep. 47. 7. 286 hat die Aufschrift: „Haben zu verleihen die Ehrbaren und düchtigen Claus sel. Kinder v. d. Gartow und Jhan v. d. Garten".

[3]) 1579: itzo Achim Stappenbeck, hat zugesagt jährlich 12 Schill. lüb. zu geben und sind die retardata erlassen. Act. Salzw. Dienstag nach Trinitatis anno 1579.

[4]) 1548: ist in Gott verstorben, hat mein gn. Herr Markgraf Friedrich des Präceptors Knaben auf 3 Jahr zum studio gen Frankfurt verliehen, incepit hoc

28. Vicaria Martini.

Collatores der Rath dieser Altstadt, hat 1 Haus, 1 Kelch, 1 Pacem, hat einzukommen: 6 M. soltw. minus, 14 alb. dat consulatus hic, 6 M. der Moller zu Koln (Callehne?), 1½ M. Claus Stacke in Woltersdorf, (je) 2 M. 4 Schill. Claus Fontich, Hennig Rowe, Drews Schröder, Hennig Ratzke, Hans Roue ibidem. Ist alles Erbzins. —

Dies Lehen hält Er Lucas Wittekop[1]), residirt dabei.

29. Commenda Innocentium.

Collatores die Wittekop, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: 1 W. R. Claus Andorf zu Alem (Ahlum), ½ W. R. Matthis Lemke zu Jeben, 6 Sch. R. Jacob Kuse zu Kate[2]), 6 Sch. R. Merten Voß ibidem[3]). In veteri oppido Soltwedel 4 M. soltw. Hieronymus Witkop, 2 M. Hans Gartze. In Capri cornu (Bockhorn) 1 M. Ulrich Grabow. In villa Ritze 2 M. lüb. Peter Hentze.

Dies Lehen hält Er Lucas Witkop, residirt dabei.[4])

30. Vicaria Omnium sanctorum.

Collatores der große Kaland allhier, hat 1 Kelch und 1 Pacem beim Rath, hat einzukommen: 1 W. 6 Sch. R., 1 Huhn Hans Peters in Heiligenfelde, 1 W. R., 1 Huhn Hans Migelmann ibidem, ½ W. R. Ciriacus Depekolk ibidem, ½ W. R. Gerike Moller ibidem, 12 Schill. soltw. Lindemann Hoiger in Badenstedt (Böddenstedt), 12 Schill. der Schultes ibidem.

Dies Lehen soll Er Melchior Henning vicarius zu Halberstadt halten. Zus. Weinl.) Ist an ihn geschrieben, dies Lehen Joachim Konnigstedt, Bürgers Sohn der Neustadt Soltwedel in causam studiorum auf 5 Jahr lang zu cediren.[5])

anno 48. 1551: Ist aber Ern Swiperto Grungen Caplan der alten Stadt allhier zuvor auch verliehen gewesen und hat der Superintendent berichtet, daß es cum pacto des Markgrafen Friedrichs, Junge sollte das Lehen auch auf etliche Jahre haben, geschehen. Diese Sache ist durch die Visitatores dahin vertragen, daß Er Schwieprecht Grunge, Caplan allhier bewilligt hat, Markgraf Friedrichs Jungen Silvester für seine Anforderung dieses Lehens halber 20 Guld. zu geben und soll der Caplan darauf das Lehen Zeit seines Lebens halten und hernach in uns. gn. Herrn fernerer Verordnung stehen. Act. Soltw. Sonntags nach Ursulae anno 51. Ist weiter nicht verordnet.

[1]) 1551: vivit adhuc Copie 173a hat den Zusatz: „soll nach desselben Absterben in Kasten gebraucht werden", der sich sonst nirgends findet.

[2]) Ladekath oder Weddekath?

[3]) 1551 (?) Diese Pächte sind mit 15 Goldguld. abgelöst, receptor Er Lucas Witkop.

[4]) 1551: vivit adhuc. petunt die Wittkoppe ipsis jus patronatus perpetuum. — 1579 (?): Haben die Wittkoppe den studiosis von 5 Jahren zu fünf Jahren zu verleihen, hälts jetzt Albrecht Königstedt.

[5]) Sonntags post Jacobi anno 47: ist ihm ad studia zu Frankfurt perpetuirt noch 8 Jahre. Vielleicht 1551: Ist hernach in das Stift zu Cöln verordnet.

31. Vicaria Matthiae I.

Collator der große Kaland, der Kelch und Pacem beim Rath, hat einzukommen: Lessen (Leetze): (je) 12 Schill. Paul Notzke, Titke Notzke, olde Ditke Notzke, Heine Arndes und 1 Huhn, Hennigk Hase, Mewes Arnth, Hennig Arndt. Zu Walstave: (je) 12 Schill. Heinrich Schulte, Bilecke. Nigendorf (Neuendorf b. Clötze?): je 12 Schill. Nolnenk (?), Matthis Kin, Tide Kin. In novo oppido 12 Schill. Matthis Botter, (Zus. W.) ist der alte Markmeister.

Dies Lehen soll auch Er Melchior Henning vicarius zu Halberstadt halten.[1])

32. Vicaria Matthiae II.

Collatores die Chüden, hat 1 Haus, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: Zu Gladegow (Gladigau): Simon Schulte, Claus Ritzleve je 1 W. R., Achim Rost, Dirik Schulte je ½ W. R. Zu Sellentin (Sallenthin): Der Schultes 2 M. soltw, 3 Viert R. G. u. H., 6 Schill. minus 4 Pfg. soltw., Cord Gade 1 Sch. R. G. u. H., 7½ Schill. soltw., Peter Sten 3 Viert R. G. u. H. 6 Schill. minus 4 Pfg., Michel Paßkens und Benecke Bake dasselbe, Paul Simons ½ Sch. R. G. u. H., 3 Schill. 9 Pfg. soltw. Zu Rademin: Achim Simons gibt 1½ Sch. R. G. u. H. und 12 Schill., Heine Schulte 5 Viert R. G. u. H., 9 Schill. 4 Pfg. soltw. Zu Pretzer (Pretzier): Achim Moller, Hans Schmed, Merten Gerkes je 6 Sch. R.

Dies Lehen hält Er Johann Chüden, residens.[2])

33. Commende Matthiae.

Collatores die Wolter, hat den Kelch und Pacem der Rath, hat einzukommen: 4 Guld. auf natal. domini der Rath zu Lüneburg, 4 Guld. auf Joh. baptistae idem.

Dies Lehen hält auch Er Johann Chüden, residens.[3])

34. Vicaria Mariae in cancellis.

Collatores der Rath der alten Stadt, hat 1 Haus, Kelch und Pacem, hat einzukommen: Zu Kleinow: Hans Rost gibt 1 W. 4½ Sch. R., Marcus Wicherdes ½ W. R., Claus Rost 9 Sch. R., 2 Sch. G., 4 Sch. H., 1 M. soltw., 3 Hühner, 20 Eier und 2 Käse, Clemens Dickmann 5½ Sch. R., Hans Molitz 8 Schill. soltw. Zu Norberg: Drewes Simon 1 W. R., Beneke Winkelmann 1 W. R., Hans Koppe ½ W. R., Kersten Bimker 1½ W. R. Hierzu gehört 1 klein Haus. Hier von dieser Vicarei gibt der vicarius dem

[1]) (Zus. Weinl.) Ist Er Lucas Wittkop Aufheber. 1551 (?): Ist vor das Officiantengeld in gemeinen Kasten geschlagen. 1551: Weil dieses ein Kalandslehen ist, soll Er Lucas Wittkop gefragt werden, und ist dies Lehen in das Stift zu Cöln geschlagen.

[2]) 1551: vivit adhuc.

[3]) 1551: vivit adhuc.

E. Rath der alten Stadt zu Soltwedel 1 M. soltw. zu Wein, 2 M. soltw. zu einer Memorie des Ludolfi von Bertensleben, 12 Schill. zum Feste.

Dies Lehen hält auch Er Johann Chüden, residirt dabei.[1])

35. Vicaria Dionysii.

Collator mein gn. Herr, hat der possessor den Kelch und Pacem, (Z. W.) ist in der Burg allhier hintersetzt, hat einzukommen:

In der Bockhornige Mühlen 1 W. R. auf Weihnacht, 1 W. R. auf Joh. baptistae. In Ribow: 1½ W. R. Heine Kope, 1½ W. R. Claus Lüderitz.

Dies Lehen hält auch Er Johann Chüden, residens.[2])

36. Vicaria Johannis Baptistae.

Collator die Gilde der Gewandschneider, hat ein Haus, Kelch und Pacem, hat einzukommen: Niendorf: Hans Tidekens 8 Sch. R., 2 M. soltw., 7 Hühner; Matthias Kun ibidem und Hans Albrecht ebenso. Zu Ghartze (Klein Gartz): der Schultes und Tide Schulte je 12 Sch. R. Zu Jegeleve (Jeggeleben): Hermann Stampel 1 W. R. Zu Pritzer (Pretzier): Merten Hornemann 12 Sch. R. ist unbewußt, ob das perpetuirt ist. Zu Dolchow: Claus Ristedt 7 Sch. R., Achim Role ibidem 5 Sch. R., Achim Schne 6 Sch. R. Diese Pächte sind zu lösen. In dem Perver: Drewes Vina und Gerth Strokorff je 12 Schill. soltw. In civitate: Paßke Nickel 1 M. soltw., ist auch perpetuirt.

Dies Lehen hält er Heinrich Packebusch, residirt dabei (Z. W.) Hat 1 Knab Hoier Witkop die Primarien darauf.[3])

37. Commenda Johannis Baptistae.

Collatores der Rath, hat Kelch und Pacem, hat einzukommen:

In Boddenstedt der Müller 1 W. R. Dieser Roggen ist abzulösen. Wollte der Müller nach Ostern diesen W. R. haben abgelöst, wollt ich dem nicht nachgeben, denn die Loskündigung ist erst auf Michaelis und die Summe

[1]) 1551: vivit adhuc. 1579: Ist zur Unterhaltung der Stipendiaten gebraucht von E. E. Rath.

[2]) 1551: vivit adhuc.

[3]) Originalverz. Geh. Staatsarchiv Rep. 47. 7. 286: Vicarius dabit annuatim rectori scholarium 4 Schill. soltw. pro festali historia in festo decollationis St. Joh. Bapt. decantanda. Item in festis Apostolorum duplicibus vicarius dabit tribus juvenibus alleluja decantantibus singulis 1 Pfg. et custodi scholae 1 obulum. Item vicarius annuatim dabit consulatui 5 Schill. soltw. pro vinalibus. 1544: Dieser Priester ist in Gott verstorben und hat Lucas Witkop dies Lehen auf 5 Jahr lang zum studio. 1548 Mart.: ist ihm 3 Jahr darüber perpetuirt. 1551: und habens ihm die Patrone noch 5 Jahr perpetuirt Act. in sec. vis. Donnerstag nach Ursulae 1551 und habens die Patrone also gegen die Visit. derselbigen Zeit bekannt. — 1556: Weil Lucas Witkop dies Lehen . . . ist es durch die Patrone Johann Vintzelberg verliehen.

abzugeben ist Nativ. Christi und die Summe des W. R. ist 100 M. soltw. die man nicht an 1 W. R. kann wieder anlegen. So liegt das Geld still und rentet garnichts. Zur Horst (Eikhorst?): Jorg Becke 1 W. R. Dieser Roggen ist abzulösen. Dieser W. R. ward auf eine Zeit abgelöst und sind 40 Goldgulden und 10 M. soltw. Das Geld lag lange Zeit still, wol bei 6 oder 7 Jahre, daß es nicht rente. Wollt ich das wieder anlegen, so muß ich aus den 10 M. soltw. 10 Goldgulden machen. Die Loskündigung ist allbereits gethan, aber die Summe kam nicht. Dies Jahr mochte der R. auch wol eingelöst werden, als gesagt. — In Dolßlebe: der Schulte gibt 1 M. soltw., ist abzulösen. Zu Euerstorff (Eversdorf): Claus Gravenstedt 24 Schill. soltw. ist abzulösen. Zu Ellenberg: Werner Wolterstorff 2 M. soltw. Zu Wustrow (Wustrebe): Thomas Franke, ist abzulösen. In civitate: E. E. Rath der alten Stadt Soltwedel 2 M. 4 Schill. soltw.

Dies Lehen hält Er Heinrich Pakebusch residirt dabei.[1]) (Zus. W.) Heinrich Bake (sic!) ist vicarius eccl. beat. M. virg. vet. op. Soltw.

38. Commenda altaris Georgii.

Collator Joachim Kossebow, Bürger der Neuen Stadt allhier, hat 1 Haus, 1 Kelch und Pacem und hat einzukommen:

In der Alten Stadt 4 Guld. der Rath allhier[2]), 4 M. soltw. Gerike Bennikendorf[3]), 2 M. soltw. Merten Brunseke, 2 M. soltw. Diderik Schulte. In der Neuen Stadt 1 M. Joachim Schulte, 2½ M. soltw. Joachim Kossebow. Betzendorf: 3 Guld. Fritz v. d. Schulenburg.[4]) Dolßleve: 6 Sch. R. Claus Beltter.

Dies Lehen hält Er Joachim Bock, residiert dabei.[5])

39. Commenda Barbarae.

Collator der Rath, hat 2 corpora, ist derselben Einkommen, wie folgt, hat auch eine sonderliche Spende, die ist in Kasten geschlagen, hat ein Haus, Kelch und Pacem. Bomke (Bombeck) Hans Bertels 3 Sch. R. Dorendorf (Dahrendorf) Heine Meinecke 6 Sch. R. und 1 Guld. Kleinow Heine Reckling 6 Sch. R. Walstave: Hans Dulßberg 12 Schill., Didrich Bombeck 2 M. soltw., Fritz Schulte 2 M. soltw. Klestow (Kleistau) Claus Schulte

[1]) 1544: Dieser Priester ꝛc. wie vorige, Nr. 36 S. 313 Anm. 3. — 1551 Donnerstag nach Ursulae: Diese Commende ist nunmehr Lucassen Witkop noch 5 Jahr zum studio durch die Patrone perpetuirt, die auch solches vor den visit. also bekannt. 1556: Weil Lucas Witkop . . . . habens die Patrone Jorgen Schulten verliehen. — Auch von dieser Commende ist ein Originalverz. wie von der vorigen Vic. ebenda vorhanden, unterschrieben: Hinricus packebusch vicarius eccl. beat. Mariae virg. vet. oppidi Soltw.

[2]) 1579: 4 Guld. E. Rath der alten Stadt jährlich.

[3]) 1579: 4 M. soltw. Martinus Benkdorf.

[4]) 1579: Joachim v. d. Schulenburg, Werner v. d. Schulenburgs Bruder.

[5]) 1551: vivit adhuc und soll nach Absterben des Beneficiaten in gemeinen Kasten allhier kommen.

1 M. Langendorf: Jasper Schulte, Lutke Culitz je 1 M. soltw., Claus Culitz 12 Schill. soltw. Norberge Tido von Weher 2 M. soltw. Henning Claus Kortenbeck 2 M. slt. Dornbeck (Darenbeck) Kersten Schulte 24 Schill. soltw. Stöckhem Hans Gade 1 M. slt. Hogen Tramme Hans Formann 20 Schill. slt. Euerstorp Hans Dorendorp 1 Guld. Misth (Mieste) Hans Buwecke u. Simon Mewes 3 Guld. Soltwedel Joachim Benecke 3 M., Hans Grotekopf 2 M., Jacob Peters 12 Schill., Hans Everdes 3 M., Clemens Mertens 4 M. (alles soltw. W.) Consulatus veteris oppidi 4 Guld. sind wiederkäufliche Zinse, hat der Kaland die Verschreibung. (Zus. Weinl.) Summa: 25 Guld. 4 Gr., 15 Sch. Korns.

Folgt von der Spende: Lone (Lohne?) Hans Schnobbel 1 M. Stöckhem Hans Tagemann 12 Sch. R., Peter Gubermann 3 M. Boneitz (Bonese) Hans Schulte 1 M. (alles soltw.) Gussefeld: Hans Garz, Gothart Berendes (zus.) 3 Guld. Soltwedel: Joachim Könnigstedt 2 M. slt., consulatus vet. op. 8 Guld.[1]) Dies Lehen hält jetzt der Oberküster Antonius Krüger und Joachim Wolter. (Zs. Weinl.) Ist des Oberküsters Antheil in gemeinen Kasten geschlagen.[2])

40. Commenda Corporis Christi.

Collatores der Rath, hat Kelch und Pacem, hat einzukommen:

In der alten Stadt: 4 M. Peter Huber, 12 Schill. Heinrich Knop, 2 M. Dietrich Vorholt, (je) 1 M. Asmus Woltersdorf und Joachim Narstedt. In Capricornu 1 M. Clemens Alschleger.[3]) Neustadt S.: 20 Schill. Jorge Dreger[4]), 12 Schill. Peter Hartmann, 24 Schill. Lüdemann Elver.

Diese Commende hält itzo der Unterküster, (Zus. W.) ist in Kasten gewandt. Summa: 6½ Guld. 4 Schill. —

41. Commenda Dionysii.

Collatores vitrici ecclesiae, hat einen Kelch und Pacem, hat einzukommen: 24 Schill. soltw. Paul Pensecke im Bockhorn. 1 M. Jacob Schulte, 8 Schill. Jacob Stolle, diese alle im Dorfe Backebusch.

Diese Commende hält auch der Unterküster, (Zus. W.) ist in gemeinen Kasten gewandt. Summa 1½ Guld.

42. Commenda I primae missae.

Collator die Fraternität minorum Calendarum, hat den Kelch und Pacem der Rath; hat einzukommen:

[1]) Zus. Weinl. vielleicht 1551: Dies Einkommen ist dem gemeinen Kasten allhier zugeschlagen, aber die Commende dem Stift zu Cöln.

[2]) 1551 (?): Ist Er Joachim in Gott verstorben und seine Hälfte in das Stift zu Cöln geschlagen, ist folgig auch das andere Theil dieser Vicarei (sic!) in das Stift zu Cöln geschlagen und hat unf. gn. Herr die 5. Commenda capellae dagegen in Kasten verordnet.

[3]) Zus. Weinl. später: ist ungewiß.

[4]) Desgl.: ist verlassen.

1 Guld. Kersten Seger in der neuen Stadt Soltw., 6 Schill. lüb. rel. Mathis Schulten ibid., 1 Guld. Heinrich Elver in der alten Stadt, ½ Guld. Kersten Wolter.

Diese Commende hat auch eine Spende und dazu einzukommen: 1 W. R. Dirik Hoyger zu Bodenstedt, 12 Schill. soltw. Merten Blanke in der alten Stadt.

Dies Lehen hält Er Joachim Losse, residirt dabei, (Z. W.) soll nach seinem Abgang in gemeinen Kasten kommen.[1])

43. Commenda II primae missae.

Collator der kleine Caland; hat einzukommen:

In der Alten Stadt: 22 Schill. soltw. Asmus vom Dore, 20 Schill. lüb. Heinrich Soest, ½ Guld. Johann Vissen, 3 Schill. lüb. Hans Everds. In der Neuen Stadt: 12 Schill. soltw. Joachim Polemann, 6 Schill. lüb. Claus Schulte, 6 Schill. lüb. Brosius Matthis. In Capricornu: 6 Schill. lüb. Hans Dhame, 10 Schill. soltw. Fraternität minorum Calendarum.

Dies Lehen hält Er Heinrich Lemeke, ein Dorfpfarrer.[2])

44. Vicaria St. Nicolai.

Coll. der Rath, hat 1 Häuslein, den Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: in villa Ritz: 1 Wspl. 20 Sch. R. jährl. Pacht, 1½ W. R. Heine Moller 6 Sch. R. idem, 6 Schill. stend. idem, 10 Sch. R. Heine Dhore. — Hält dieses Lehen Er Joachim Wolter, Stadtschreiber allhier.[3])

45. Vicaria Margarethae.

Collator Dierick Bock, den Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: Zu Bennickendorf (Benkendorf): 2 W. R. Hermann Bust, 2 W. R. Lorenz Stehen. Zu Lünenburg ½ Fuder Salzes wird jährlich ingemein mit 1½ stendalscher Mark bezahlt.

Dies Lehen hält auch Er Joachim Wolter Stadtschreiber allhier.[4])

[1]) Im Geh. Staatsarchiv Rep. 47. S. 8. 9. M. 287 Originalverz., mit obigen sachlich übereinstimmend. — 1551: vivit adhuc. Soll nach seinem Absterben allhier in Kasten kommen, quia minor Kaland ist des Raths ex emptione.

[2]) Zusätze aus verschiedenen Zeiten: vivit adhuc und soll jährlich 1 Guld. Officiantengeld allhier in Kasten geben. — (1551 ?) ist auch das Lehen nach seinem Absterben in Kasten geschlagen, quia minor etc. wie vorige. — Geh. Staatsarchiv wie vorige.

[3]) 1548: Weil Er Joachim Wolter in Gott verstorben und dann dies geistliche Lehen hievor den Stadtschreibern dieser Stadt auch verliehen worden, ist dem Rath zu Soltwedel verwilligt, dasselbige ferner einem Stadtschreiber zu verleihen. Act. Donnerstags nach circumcisionis domini anno 48. — 1551 (Abschied selbst): Da auch die Vicarei Nicolai . . . zur Stadtschreiberei und Neustadtschreiberei auf Bitte der Patrone verordnet worden, soll es also bleiben. cf. Nr. 46—49.

[4]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen in das Stift zu Cöln geschlagen. Desgl. nach dem Abschied v. 1551 selbst. cf. Nr. 26.

46. Commenda Steffani.

Coll. der Rath, hat einzukommen 4 M. 14 Schill. stend., gibt der Rath allhier. Dies Lehen hält auch Er Joachim Wolter Stadtschreiber.[1])

47. Commenda Michaelis.

Coll. der Rath, hat ein Haus, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: Zu Winterfeld: Hans Lamme 7½ Sch. R. Zu Wopelde (Wöbel?) Bastian Stampelt ½ W. R. Immekate Güde Elvers 9 Sch. R. Peertze (Peertz) Hans Bomke 6 Sch. R., Hennig Kraßke 6 Sch. R. Regelingk (Recklingen) Hermeke Benedix 3 Sch. R., Berthold Dambeko 4½ Sch. R. Summa: 2 W. R. — Zu dieser Commende gehört eine kleine Wohnung, davon wird jährlich 1 M. 2 Schill. stend., so darauf vereignet, gegeben, als 30 Schill. stend. dem großen Kaland und 12 Schill. stend. einer Jungfrau zu Dambecke.

Diese Commende hält der Unterstadtschreiber Joachim Bindemann.[2])

48. Vicaria animarum.

Coll. der Rath allhier, hat Kelch und Pacem und hat einzukommen: 4 M. und 32 Schill. stend. der Rath allhier.

Diese Commende hält auch der Unterstadtschreiber allhier wie die vorige.[3])

49. Commenda Mariae Magdalenae.

Coll. der Rath, der Kelch und Pacem dem Rathe überantwortet, hat einzukommen: 1 M. 32 Schill. stend. E. Rath der Alten Stadt, 36 Schill. stend. Tile Schulte, 1 M. 2 Schill. stend. Jochim Lemme, 24 Schill. Diderick Cossebu, 36 Schill. Er Steffen Alemann.

Diese Commende hält auch der Unterstadtschreiber Joachim Bindemann.[4])

50. Vicaria Nativitatis Johannis.

Coll. von der Schulenburg, (Z. W.) es weiß aber Levin v. d. Schulenburg davon nicht, daß dies Lehen de patronatu der Schulenburge sei. Hat einen Kelch, der ist itzo in der Burg allhier hintersetzt, hat einzukommen:

[1]) 1548: Weil Er Joachim Wolter ꝛc. wie Nr. 44 Anm. 3.

[2]) Originalverz. Geh. Staatsarchiv Rep. 47. 7. 286. von Bindemann selbst geschrieben, mit Zusätzen: „Hiervon gegeben 24 Schill. stend. zu Officiantengelde." „Von demselbigen Hüseken muß auch 5 Gr. . . . geld und Stadtschoß gegeben werden." (Zus. W.) „hat ein Kelch und Pacem gehabt." — 1551: ist durch die Patrone in sec. visit. zur Besoldung des Unter-Stadtschreibers verordnet. Act. Soltw. Donnerstag nach Ursulae 1551. Im Abschied von 1551 selbst wie Nr. 44 Anm. 3.

[3]) 1551: ist verordnet zur Unterstadtschreiberei, wie das nächste zuvor. Abschied von 1551 selbst wie vorige. Originalverzeichniß wie vorige im Geh. Staatsarchiv Zusatz: „Von dieser Vicarei jährlich 18 Schill. stend. zu Officiantengelde gegeben."

[4]) Originalverz. wie vorige, 12 Schill. stend. Officiantengeld. — 1551: „ist durch die Patrone ꝛc. — wie die vorigen beiden." Abschied v. 1551 selbst cf. vorige.

Kleinow: 2½ W. R. Hans Wewer, 19 Sch. Heine Reckeling, 5 Sch. Gerke Ruft.

Zietenitz: (je) 7½ Sch. Hennig Benzke, Thomas Koppe, Gerke Niepage, 4 Sch. Heine Kallene, 5 Sch. Joachim Kallene[1]), 4 (3½?) Sch. Lamprecht Pinecke, 4 Sch. Matthis Bernstedt[2]). Summa: 5½ W. Korns. — Dies Lehen hält Christoph v. d. Schulenburg Söhne einer, soll studiren.[3])

51. Vicaria Corporis Christi.

Collat. die v. d. Schulenburg, hat 1 Kelch, den hat Achim v. d. Schulenburg bei sich, hat einzukommen:

2 Wisp. Korns Achim Plank zu Kallene, 2 W. 6 Sch. Hans Kleinow ibid.; 2 W. 4 Sch. Claus Nigemann zu Kerkow; 10 Sch. Bertold Synow zu Thüritz, ½ Wisp. Claus Mertens ibid., 2 Sch. Bartel Radick ibid.

(Zuf. W.) 16 Sch. R. von diesem Lehen werden zu stetem Licht dieser Kirche jährlich aus dem Dorfe Kallene von den Vorstehern der Kirche eingenommen. Uxor (?) Levin v. d. Schulenburg Hauptmann, et ita fatur Joachim Thüritz.[4])

Dies Lehen hält Dietrich v. d. Schulenburg, Propst zu Dambkow (Dambeck).

52. Vicaria Thomae.

Collat. die v. d. Knesebeck, Hans und Ludloff und Joachim v. Knesebeck, Gebrüder und Vettern zu Tilsen. Hat 1 Kelch, soll durch sie bei Joachim Duritzen hintersetzt sein, hat einzukommen:

In Binde je 9 M. soltw. Achim Vetteback, Tide Güssefeld, Peter Berendes. Summa: 27 Mark.

Diese Vicarei vaciert jetzt post obitum Hemponis de Sempleve. (Zuf. Weinl.) Ist an die Collatores geschrieben, dieselbe Laurentio Pasche, Bürger-

[1]) 1551: Beides ist jetzt ein zusammengerechnet Gut, gibt 9 Sch., gibt Joachim Buge (betr. Heine und Joachim Kallene).

[2]) 1551: Dies beides ist jetzt auch 1 Hof, gibt Merten Jacobs jetzt (betr. Pinecke und Bernstedt).

[3]) 1551: Diese Pacht zu Zitenitz soll Christoph v. d. Schulenburg zweien Bürgern der neuen Stadt Soltwedel Joachim Buyen und Brose Matthis, und die Pächte zu Kleinow noch andern zwei Bürgern daselbst verpfändet haben. Weil aber solches wider Recht und keiner Wiederlösung zu gewarten und die Pächte hierdurch in weltliche Hand von der Kirche gezogen, weil niemand würde Geld ausgeben und die Pächte zu der Kirche lassen, ist verordnet, daß diese Pächte in Zytenitz indeß sollen Albrechten Wolemann dem Stift zu Cöln zu gute einzunehmen gelegt werden. Act. Soltw. Donnerstags nach Simonis und Judä anno 51. — Später: Dies ist hernach auf Bitte der Schulenburgs verändert worden und steht noch also, daß die Bürger diesmal sind bei den Pächten blieben. Inhaber der obgesetzten Pächte zu Zitenitz (sind) Joachim Buye in der Neuenstadt und Brose Matthis auch der Neuenstadt Bürger. —

[4]) Vielleicht späterer Zusatz.

sohn zu Gardelegen auf 3 Jahre lang in causam studiorum zu verleihen, hats jetzt Asche v. Knysebeck zu Tilsen, non est in studio.[1])

53. Commenda St. Georgii.

Collat. die Bucke, hat 1 Haus, Kelch und Pacem hat der Rath. Hat einzukommen:

1 Guld. auf des Propstes von Arendsee Haus allhier, 1 M. soltw. auf Vicken Haus allhier[2]), 1 M. soltw. auf Stockeritzen Haus in der Neuen Stadt allhier, 8 Sch. R. im Wendischen Langenbeck gibt Rubenseiger.[3])

Dies Lehen hält Er Steffen Schmersow, Prediger zu Disdorf, residirt nicht allhier.[4]) Soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.

54. Commenda XI milium virginum.

Coll. Johann Schulte, hat weder Haus noch Kelch. Hat einzukommen: Je 1 Guld. Arndt Berndes, Peter Peters zu Beneickendorf (Benkendorf), Heine Beschke zu Stappenbeck von 60 Guld. Hauptsumme; 3 Guld. Franz v. Bartensleben von 50 Guld. Hauptsumme zu Tilsen, ½ Guld. Paßke Berlin, Heinrich Schulte, Balder . . Dirick . . von 10 Guld. Hauptsumme. Ist alles Wiederkauf.

Dies Lehen hält Er Johann Schulte, clericus in der Neustadt hier, da er residirt, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[5])

55. Commenda Fabiani alias Laurentii.

Coll. die Schustergilde; hat ein Häuslein, den Kelch und Pacem hat der Rath. Hat einzukommen: 8 Guld. gibt der Rath der alten Stadt, 1 M. vel 12 Schill. stend. Fritz v. d. Schulenburg, 18 Schill. stend. zur Memorie. Davon muß der possessor den Schuhmachern auch den Frauen Essen und Trinken geben, alles inhalts der Fundation.

Diese Commende hält Er Martinus Benikendorf in studio zu Frankfurt, soll die noch 3 Jahr haben, danach in Kasten fallen. (Zuf. W.) Summa: 9 Guld.

[1]) Das Letzte von „hats jetzt ꝛc." vielleicht späterer Zusatz. — 1551: Die von Knesebeck haben allhier in dieser Stadt 3 Lehen als dieses, Bartholomäi hernach und Catharinae im Jungfrauenkloster allhier und ist dies Lehen in das Stift zu Cöln geschlagen, aber hernach folgende Veränderung vorgefallen, also daß die v. Knesebeck Bericht gethan haben, daß Er Christoff v. Knesebeck, Domherr zu Brandenburg jetzt Haber dieses Lehens sei. Ist an ihn geschrieben, daß er Albrechten Wolemann als jetzigen procurator des Stiffts zu Cöln soll jährlich 1 M. stend. pro officiatura geben. Act. Soltwedel Donnerstags nach Simonis und Judä anno 1551.

[2]) Später: ist abgelegt und liegt das Geld beim Rath.

[3]) Später: sind abgelöst und ist das Geld wieder auf Zins gelegt.

[4]) 1551: ist in Gott verstorben, ist dies Lehen dem Kasten eröffnet.

[5]) 1551: Ist in Gott verstorben und ist das Lehen dem Kasten eröffnet.

56. Commenda sancti Pauli.

Coll. die Mechowen, jetzt ihre Freundschaft, zieht sich Er Lucas Witkop das an. Hat ein Haus, Kelch und Pacem hat der Rath; hat einzukommen:

Zu Schwan unter denen von Wustrow 1 Guld. Lütke König, 2 Guld. Hermann Perzeiß. Meßkow unter Christoph v. Bülow 22 Schill. lüb. Jacob Pretzel, Hans Durneke, Matthias Witke. In dem Dorfe zu Alem (Ahlum) 18 Sch. R. Hennigke Wiene, ½ W. R. Dinnis Langenbeck.[1]) Dies Alles kommt von den folgenden Hauptsummen nämlich: 40 Guld. bei denen von Wustrow, 40 Guld. Christoph v. Bülow, 20 Guld. Albrecht Bolemann[2]), 40 Guld. Gold bei den Schulenburgs.[3]) Sind die Hauptverschreibungen bei dem Kaland.

Possessor Valentinus Buckwitz ist nicht in sacris. Ist in Kasten geschlagen.

57. Vicaria XI milium virginum sive exulum.

Coll. die Elenden, hat jetzt der Propst zu Arnthsehe (Arendsee) ein Haus allhier, soll nach seinem Abgang zu diesem Lehen kommen, relator (?) prepositus Er Wolf v. Arnim. Hat einen Kelch und Pacem und einzukommen:

2 Wsp. Roggen allhier in der Perver Mühle, ist Erbpacht. Zu Ritz 18 Sch. R. Peter Gerkens, ist Erbpacht. Zu Bennikendorf 30 Sch. R. Markus Luft. Zu Pritzier: 9 Sch. Gerke Blanke, 12 Sch. Antonius Bienemann, 1 Wisp. Hans Schmied.

Dies Lehen hält jetzt Er Dietrich Cossebow, ein alter kranker Pfarrer zu Bißmark, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[4])

58. Trium Regum oder Bartolomaei.

Ist angegeben worden, Collatrix eine Frau die Anna Spilßke genannt. Die fundatio soll Er Joachim Wolter Stadtschreiber allhier haben, hat Kelch und Pacem, hat Er Baltzer Moller den Visitatoren sammt einem Kreuz überantwortet, die haben es ferner dem Rath zugestellt. Hat einzukommen 7 Wsp. R. jährliche Pacht aus der Lippolds Mühle der alten Stadt Salzwedel.

Dies Lehen hält jetzt Er Baltzer Moller, vicarius im Stifte zu Cöln. (Zus. Weinl.) Soll nach seinem Absterben in gemeinen Kasten allhier kommen.

Es haben sich aber des Patronats dieses Lehens halb Irrungen erhalten, also daß die Spilßken obgenannt dasselbige für sich und die Freundschaft allein zu haben vermeint. Dagegen Er Joachim Wolter, Er Baltasar Moller und Hans Grieben vorgewandt, daß sie und ihre Freunde dasselbige mit der

[1]) 1551: Ist beides mit 40 Guld. abgelegt und wird mit 2½ Guld. verzinset.
[2]) 1551: Ist abgelegt.
[3]) 1551: Ist abgelegt und wieder angelegt, einestheils auch allhier auf dem Rathhause, soll wieder angelegt werden.
[4]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten verledigt. Summa: 4 Wsp.

Spilßken zugleich hätten und deß in Anzeige die Präsentation, so Er Baltasar Moller hierzu erlangt, fürgelegt, daraus befunden, daß der Spilßken Mutter Tremeln (?) Hans Schulten sel. Hausfrau an einem und Frau Elisabet gelassene Wittwe Hermann Vormeisters (am andern Theil?) verliehen und präsentirt. Daraus sie durch die Visitatores folgender Gestalt vertragen, also daß die Präsentation oder Collatio hinfort allewege bei den beiden Aeltesten dieser obgemeldeten Parteien sein soll, und hat Er Baltasar Moller verwilligt, der Spilßken auf ihr Leblang jährlich 1 W. Roggen auf Martini aus der Lippoldsmühle zu geben. Actum Soltwedel Freitags nach Laurentii im 41sten.[1])

59. Commenda Annae I in der Capelle.

De fundatione Er Mathis Schulte seligen. —

Coll. Jorg Bertelß, hat 1 Haus, 1 Kelch, 1 Pacem, hat Jorg Bertelß (Z. W.) hats den Visitatoren überantwortet und ist allhier in der Burg hintersetzt.

Hat einzukommen: Soltwedel die Verweser unser l. Frauen 10 M. soltw. Dambke (Dambeck) die domina und Capitel 6 Guld. Domitz (Dönitz oder Dömitz?) Hans Schmet 1 Pfd. lüb. auf Paske (Ostern), idem noch 2 Guld. auf Michaelis. Besen (Beese) Tidke Lowen, Heine Lowen, Hennig Reinicke je 1 Guld. Carmelin (?) Diderik Lißkens 2 Guld. Cirow (Zierau) Peter Regeling ½ W. R, Hans Regeling 6 Sch. R. Ribow Jacob Tambeke 6 mod. sil., 24 Schill. soltw. Einkommen der Spende: Wustrow: die Junker 2 Pfd. lüb., 4 Schill. vom Wasser, 2 M. lüb. von 2 Stücken Landes. Soltwedel: Peter Nagel 1 Pfd. lüb. auf Mich., Hans Lißkensche 4 M. soltw. Lossebede (?): Matthies Schulte, Wernecke Lowen, Drewes Lowen je 1 Guld., Dutke Gerke 2 Guld. Dambke: die Domina 12 Guld., (Zus. W.) hats gegeben, die jetzige Domina wills auch geben. Das Einkommen der Spende ist in Kasten geschlagen.[2])

Dies Lehen hält jetzt Thomas Matthis in studio.[3])

60. Commenda Annae II in Capella.

De fundatione Er Mathis Schulten.

Coll. Jorg Bertelß, den Kelch und Pacem dem Rath überantwortet. Hat einzukommen:

Die Kirchherrn und die Vorsteher geben alle Jahre auf Dionisii 3 Guld. Zu Klennow bei Wustrow gelegen Herme Friedrich 3 Guld. auf Michaelis.

[1]) 12. August. — Abschied 1551: Das Einkommen der Vicarei trium Regum oder Bartholomei soll nach Absterben Ern Baltasar Mollers in gemeinen Kasten hierher verordnet sein.
[2]) 1551: Diese Spende wird in Kasten gebraucht.
[3]) 1551: Hats nicht mehr. Dies Lehen hält jetzt Jorgen Barthels sel. Sohn zum studio; ist ihm auf 5 Jahre hoc anno 51 perpetuirt und ist sonst ferner weiter nicht verordnet.

Der Rath der alten Stadt Salzwedel alle Jahre auf Michaelis 3 rhein. Guld. Zu Stapen bei Dambke dem Kloster Mathis Lentze 3 Guld. auf Dionisii, hat Hermann Gade auf den Hof gefreit. Zu Soltwedel Mathis Hoyger gibt alle Vierteljahr 2 M. soltw. Nativ. Chr., Passae, Joh., Mich. Zu Seben: Bertel Menecke gibt alle Jahr auf Lichtmessen 3 M., Weßke Schulte 2 M. soltw. Zu Chüttlitz Steffen Steffens 1 M. Martini.

(Zus. W.) Diese Commende hält auch Thomas Matthis in studio; der berichtet er habe es nicht, sondern halte es Er Lamprecht Alemann. Ist weiter nichts verordnet.

Einkommen der Spende: Zu Blüthling (bei Wustrow) Heinrich Mente 1 M. lüb., Tide Sprock 1 M., Hermann Sprock 8 Schill. lüb., Kersten Schulte, Tide Brotzneck, Herm. Brotzneck je 1 M. (dieselben Namen wiederholen sich noch einmal, der Sachverhalt wird nicht klar.) Zu Wustrow: Herm. Dunebett, Carsten Schulte, Carsten Schröder je 2 M., Jacob Vicke 1 M. Zu Wustrow Hauszins geben insammet 3½ M. lüb. auf Michaelis. Doch alle Jahr, wo es auf den Tag nicht ausgeben wird, müssen sie es doppelt geben. Zu Soltwedel: Die Busteschen in der Schmiedestraße gibt 1 M. slt. auf Michaelis, die Kopsche in der Neuenstadt 1 M. solt. Nativ. Chr., Pas., Joh., Mich. je 4 Schill., Dirick Schulte in der Alten Stadt in Simon Regen Hause 2 M., je 8 Schill. Nat. Chr., Pas., Joh., Mich. — Diese Spende ist in Kasten geschlagen.

61. Vicaria Bartolomaei.

Coll. Luloff, Joachim[1]) und Hans die Knesebecken, hat einen Kelch, soll Luloff bei Joachim Thüritz hintersetzt haben, (Zus. W.) welches Jochim Thüritz also bekannt, hat einzukommen:

In Dornebecke[2]) (Darnebeck): 6 Sch. R. 3 M. 1 Huhn Hans Hoiger, 6 Sch. 3 M. 1 Huhn Hans Vede, 1½ M. 1 Huhn Hans Arndes. In Steinbecke (Steimke): 1 M. 1 Huhn Hans Berrebom, 1 M. 1 Huhn Georg Grothe, 1 M. 1 Huhn Hans Velchelt, 8 Schill. 1 Huhn Heinrich Bock, 8 Schill. 1 Huhn Matthies Buck. In Hagenow: 5 M. 1 Huhn Hans Schults. In Wallstoue (—ave) 6 Sch. R. der Moller, (Z. W.) sagen die Knesebecke, es werde allhier nicht gegeben. In Hennigke (Henningen, Hohen— ?) ½ W. R. Hans Lowenborch. In Kobelitz (Köbbelitz) je 8 Schill. 1 Huhn, Paßke Tange, Lütke Jacobs, 1 M. 1 Huhn Kathe Schulte. Dies Lehen vacirt jetzt.[3])

[1]) Der Name Joachim fehlt in der Reinschrift 173b.

[2]) Steinbecke steht ursprünglich da, ist unterstrichen und Dornbeck daneben gesetzt. Da Steinbeck folgt, scheint Dornbeck eine Correctur und das Richtige zu sein.

[3]) 1551 (Z. W.): Die Knesebecke haben allhier 3 Lehen, nämlich dieses und oben Thomae und hernach Catharinae im Kloster Annae und ist das Lehen Thomae pro officiatura dieser 3 Lehen dem Stift zu Cöln zugeschlagen. Act. Soltw. Donnerstag nach Sim. u. Judä 1551. Die Stelle: „und ist das Lehen Thomae ꝛc." ist ausgestrichen und von Weinl. daneben gesetzt: „dies ist hernach verändert und soll

62. Commenda Elisabet.

Collat. die Krist zu Helmstedt, den Kelch der Rath, hat einzukommen:

1 W. R. Hans Schorling zu Horst (Bitterhorst?). 9 Sch. R. Laurentz Reckeling zu Depekolk, 5½ Sch. R. Claus Nigemann in Kerkow, 2½ Sch. R. Claus Kleinow ibid.; 3 Sch. R. Albrecht Noys zu Jeben. 8 M. soltw. Gewert von Alvenßleben zu Gardelegen. 24 Schill. solt. Hans Schulte zu Lütken Biblitz (Klein Wieblitz), 24 Schill. Drebes Lüßkow ibid., 14 Schill. soltw. Claus Blank zu Dorendorf. Ist alles wiederkäuflich, hat der Possessor die Verschreibungen.

Dies Lehen helt Er Steffen Haupt, Propst zu Crevese.[1])

63. Commenda Dionysii.

Coll. der kleine Kaland, hat einzukommen:

Seitlingk (Zethlingen?): 18 Sch. R. Achim Heitmann, 5 Sch. R. Achim Lotke, 1 Sch. R. Pantheleon Krüger. Zu Dolchow: 5 Sch. R. Heinrich Ristedt, 1 Sch. R. Lucas Ristedt, 7 Sch. R. Hans Binde. Soltwedel in antiqua: 2 M. Bartel Schmidt in der Schultenstraße. Ist alles wiederkäuflich vor 90 Goldguld.

Diese Commende hält auch Er Steffen Haubt.[2]) Summa: 1 W. 13 Sch. R. 2 M. —

64. Commenda Clementis.

Coll. Hans Bastian und Dietrich die Buck, Bürger allhier, hat einzukommen:

11 Guld. geben gemeldete Buck die Collatores von 400 Guld. Hauptsumme ex testamento weiland Hans Bucks sel., wie sie denn solches vor den Visitatoren bekannt. Act. Soltw. Dienstags nach Donati anno 41.[3])

Dies Lehen haben die Coll. ihrer Schwester Sohn Dirick Krewitz zum studio verliehen.[4]) Diese Commenda hat auch eine Spende von der Verzinsung von 200 Guld. an Golde Hauptsumme, die etwan Hans Buck auch

---

diese Officiatur in das Stift zu Cöln gegeben werden." Diese Bemerkung bezieht sich wahrscheinlich auf Weinlöbens weiteren Zusatz: „dies Lehen hält jetzt M. Berendt, Pfarrer zu Wallstave, soll jährlich 1 M. stend. Officiantengeld in das Stift zu Cöln geben." Daneben steht von Weinlöbens Hand: „haben die Knesebecke in Tilßen." Worauf dieser Zusatz sich bezieht, ist unsicher. Die davor stehenden Worte „diese Pächte" sind ausgestrichen.

[1]) 1551: vivit adhuc und soll nach seinem Absterben in gemeinen Kasten kommen. Im Abschied v. 1551: die Comm. Elisabet soll nach Absterben Ern Steffen Haubts in gemeinen Kasten allhier fallen.

[2]) 1551 (?): und soll nach seinem Absterben an den Rath allhier gefallen. Abschied von 1551: Also soll die Comm. Dionisii nach Absterben berührten Ern Steffen Haubts an den Rath und Kasten allhier kommen.

[3]) 9. August 1541.

[4]) Brewitz? — 1551: Der hats auch in hac secunda visitatione anno 51 noch.

also gestiftet. Dies haben obgenannte Buck anno et die quibus supra den Visitatoren auch also bekannt.

Item Claus Bertholt sel. hat etwan ein Testament allhier gemacht, darin er 400 Guld. beschafft, daß arme Meidt (Mädchen) davon sollen ausgestattet werden und 200 Guld. davon armen Leuten 12 alle Woche 1 Pfd. Butter und 1 Pfennig Brot soll gegeben werden. Testamentari executores sind Diedrich Brune, Bürgermeister Jorg Bertels. Sollen auch retardata ermahnt werden.[1])

65. Commenda Mauricii II.

Coll. die Bäckergilde dieser Altstadt; den Kelch und Pacem hat der Rath. Hat einzukommen:

27 Sch. R. Peter Sehausen zu Karstedt. 50 Guld. Hauptsummen[2]) zu diesem Lehen gehörig hat Christoph v. d. Schulenburg, soll jährlich 1 W. R. oder 4 Goldguld. davon zinsen. 18 Schill. lüb. Gerke Beneckendorf in der alten Stadt, (1 M. solt. Heine Betke in der alten Stadt).[3])

Dies Lehen hält ein Bürgersohn allhier ad studia, Peter Sturicke, soll es noch 5 Jahre halten und hernach in Kasten fallen. — (Z. W.) Summa: 3 Guld. 10 Schill., 27 Sch. R.[4])

66. Commenda Jacobi.

Coll. die St. Jacobsgilde. Hat 3 Guld. jährliches Einkommen, die gibt Kersten Rolap zu Rorberge.

Hält diese Commende auch Peter Sturecke zum studio wie die vorhergehende, (Z. W.) soll auch also wie dieselbe in Kasten kommen. (Weiterer Zus. W.): Gefället hiervon nichts. Aber es ist ein Hauptbrief vorhanden, darinnen Franz von Bartenschleben den Vorstehern der S. Jacobsgilde verkauft hat erblich zu dieser Commende 3 Guld. Müntze jährlich Rente, im Dorf zu Rorberge an Kersten Rolappen Hofe 2 M. soltw. dieses Geldes und in dem Dorf zu Henningen an Moritz Sowthen Hofe 2 M. solt. Dienstgeld und 24 Schill. soltw. Pacht und an Acker, Wiesen und Weiden .. der beiden Höfe jährlich auf Martini. In casu non solvendi sollen creditores selbst die Hofe annehmen datum (sc. der Kaufbrief) anno 37.[5])

[1]) 1579 (173b): Diese der Bartolden Spende ist noch in esse.

[2]) 1551: Dies Geld ist abgelegt und allhier Clausen Morder, Bürger der alten Stadt wieder ausgethan, gibt jährlich 4 M. lüb. Zins.

[3]) Der eingeklammerte Posten fehlt in den meisten Handschriften.

[4]) Originalverz. Gh. Staatsarchiv Rep. 47. 7. 286: 1 Wsp. R. ist abgelöst und Joachim Woltersdorf hat das Geld wiedergenommen und hat nunmehr den Roggen ausgegeben. — (Zus. W.): 50 Guld. Hauptsj. Christoph v. d. Schulenburg wie oben, testis Joachim Thüritz und haben die Bäcker den Brief. — 1551: hats jetzt Jacob Schulze allhier ein Bürgersohn zum studio.

[5]) 1551: Ist auch aus der andern Visitation an Günther v. Bertenschleben zu Hattensleben (Hötensleben) geschrieben, sich der Pächte zu enthalten.

67. Vicaria Conversionis Pauli.

Coll. uns. gn. Herr, Kelch und Pacem den Visitatoren durch Er Baltasar Moller überantwortet, hat einzukommen:

Gartz (Kl. Gartz): Peter Jürges 2 Sch. R., 2 Sch. G., 2 Sch. H., 15 Schill.; Bertelt Blank 2½ Sch. R., 2½ Sch. H., 2½ Sch. G., 18 Schill. 9 Pfg.; Achim Mechow, Tide Schulte, Achim Schulte, Swieprecht Pekens, Gerke Berndes, (je) 2 Sch. R., 2 Sch. G., 2 Sch. H., 15 Schill.; Claus Gerkens ebenso und noch 8 Pfg.; Steffen Schröder, Hans Güsterling (je) 1½ Sch. R. G. H. und 11 Schill, 3 Pfg.; Hermann Paul 3 Sch. R. G. H., 18 Schill. 6 Pf.; der Schultes 3½ Sch. R., 4 Sch. G., 4 Sch. H., 26 Schill. 3 Pfg. Steffen Molitz 2 Sch. R. G. H., 15 Schill., item darüber 2 W. R. und 1 Rauchhuhn, gehört dieser Hof zum Lehen mit aller Gerechtigkeit; 4 Schill. Heinrich Lagemann. Summa: 3 W. 4 Sch. R., 28 Sch. G., 28 Sch. H., 7½ Guld. an Gelde.

Diese Vicarei hat auch eine Spende, also daß jährlich Montag nach Judica 6 Guld. unter armen Leuten ausgetheilt werden.

Dies Lehen hat bisher Herr Matthias Bischof zu Brandenburg gehalten.[1])

68. Vicaria Petri.

Soll der Propst zu Arendtsehe (Arendsee) um das Einkommen Wissenschaft haben.

(Z. W.) hat 1 Kelch, hat der Propst zu Arendsee im Kloster. Berichtet der Probst zu Arntsehe, daß dies Lehen anders Einkommen nicht habe, denn von dem Kloster Arntsehe jährlich dem Officianten allhier sind 6 M. solt. gegegeben worden. Sollt der Propst auf sein Lebenlang halten und hernach in Kasten kommen, soll zum Einkommen des Kastens verzeichnet werden.[2])

Item Bendicts Vinzelberg sel. sammt seiner ehelichen Hausfrau, etwan Bürger allhier haben gemacht 400 Guld. um Gotteswillen zu verzinsen, also daß Catharine Schiebens zum Jungfrauenkloster allhier soll ihr Lebenlang die Zinsen von 200 Guld. haben, nach ihrem Abgang sollen solche Zinsen zu Aussteuerung armer Mägde angelegt werden. Die Zinsen der anderen 200 Guld. werden jährlich zu einer Spende und Almosen angewendet.

Hierbei ist zu gedenken, daß weiland Er Barteldt Lange etwan Dechant des großen Kalands allhier ein Testament gemacht, darin er eine Commende

[1]) 1551: Ist nach Absterben des Bischofs in das Stift zu Cöln a. d. Sprew geschlagen.

[2]) Hiermit schließt Weinlöbens Concept bezüglich der Lehen der Marienkirche ab und führt hernach mit denen der St. Lorenzcapelle fort. Die Reinschrift 173b hört ebenfalls hier auf und bringt das Folgende bis Comm. cripini crisp. III einschließlich als Zuschrift von Weinlöbens Hand. — Wol auf die 6 M. Einkommen vom Kloster Arendsee geht die Bemerkung von 1551! Dieses ist noch nicht wieder angelegt, noch wieder verordnet . . . . (unleserlich).

gestiftet, welches hernach mit uns. gn. Herrn Consens laut eingeschlossenem Copiee, anno 36 ausgangen, in stipendium studii verwandelt. Also daß Niclas Lange, Stadtschreiber zu Uelsen soll das Einkommen der Commende auf sein Lebenlang haben, und nach seinem Absterben sollen die Gildemeister der Schneider allhier sammt den Aeltesten des Geschlechts der Langen dies stipendium zu verleihen haben. Hat ein Haus allhier in der alten Stadt gelegen, hat an wiederkäuflichen Zinsen und Pächten jährlich einzukommen: Zu Czetelingen (Zethlingen) ½ W. R. Hans Betke. Kerkow ½ W. R. Hans Ribow. Schernekow 4½ Sch. R. Claus Packebusch. Soltwedel in der alten Stadt: 2 Guld. 4 Schill. Hans Bucke (Cop. Bricken), 1 Guld. Bartelt Jacobs, 2 Guld. 4 Schill. Barteld Steer, ½ Guld. Hans Ritter. In der neuen Stadt: (je) 1 Guld. Peter Schulte, Steffen Gerkens, (je) ½ Guld. Andreas Butemann, Niepage, 1 Guld. 2 Schill. Wernekens, 1½ Guld. Andres Elver.

Dies sind alles wiederverkäufliche Pächte und Zinse und ist die Verschreibung bei Hansen Langen Bürger allhier.[1])

69. Commenda Crispini Crispiniani I.

Coll. die Schustergilde, ist in ihrer Capelle gelegen, hat einzukommen:

½ Wsp. Korns Michel Langenbeck in Rademin; (je) ½ W. R. Heine Ghus und Lutke Kulisse zu Lagendorf; je 6 Sch. R. Hans Michels, Hans Weßke zu Tangel[2]); 3 Guld. für 1 W. R. die Domina des Klosters zu Dambeke.

Diese Commende hält Er Lucas Schulte Commendist in studio, soll sie noch 5 Jahr lang halten, hernach in Kasten kommen.[3]) Summa: 3 Guld. 2 W. R.

70. Commenda Crispini und Crispiniani II.

Ist allein in einem Testament verordnet, aber noch in der Kirche nicht gehalten, hat einzukommen:

1 W. R. Drewes Stratzeburg zu Rademyn, 2 M. lüb. gibt Gerke Bennekendorf. Diese Commende hält jetzt Martinus Bennigkendorf Licentiat in studio zu Frankfurt.[4])

[1]) 1551: Dies Stipendium hält jetzt Paulus Lange Bürgersohn allhier.

[2]) 1551: Hat der vorige possessor dieses beneficii, nämlich Er Lucas Schulte, Pfarrer berichtet, daß diese Pächte in Rademin und Tangeln seien abgelöst und soll Fritz v. d. Schulenburg 4 Gld. jährlich dafür geben.

[3]) 1551 (Abschied): Ingleichen werden auch die Einkommen der geistlichen 3 Lehen Crispini und Crispiniani jetzt in den Kasten zu besserer Unterhaltung der Besoldung der Kirchendiener verordnet.

[4]) 1551: Dies ist in Kasten geschlagen. — Abschied v. 1551 selbst cf. Anm. 3.

71. Commenda Heinrich Wilkenbergs seligen.

Es hat auch etwan vor 31 Jahren Heinrich Wilkenberg sel. eine Commende auf 400 M. Hauptsumme gestiftet, die nunmals aus der Visitationsordnung ist angelegt und in gemeinen Kasten geschlagen. Gibt Tide Brunow Bürger allhier jährlich 16 M. soltw. bis er 400 M. ablöst, alles lauts eingeschlossener Copien.[1])

72. Commenda sutorum Crispini et Crispiniani III.

Coll. die Schustergilde, hat einzukommen:

8 M. solt. jährlichen Zinses der Rath der alten Stadt Soltwedel. 3 Guld. Hennigk Noyße zu Oudorf (Audorf), 20 Schill. solt. Hans Blanke, 24 Schill. Tide Schulte, 1 M. soltw. rel. Kersten Drewesche. Hat auch ein Haus gelegen in der Pfaffenstraße, gibt 4 M. Mietgeld.

Die Commende hält Joachim Reckeling in studio, soll die noch 5 Jahr lang haben, hernach in Kasten fallen.[2]) Summa 4½ Guld. 9 Schill. (sic!)

d. St. Lorenzkapelle mit 3 Commenden.[3])

Diese nachgeschriebenen jährlichen Zinsen hat die Capelle St. Laurentii jährlich einzunehmen zu Soltwedel und sonst nichts mehr:

1 Mark soltw. Kersten Vesse, 1 M. Hans Willekens, 2½ M. Claws Kraghe, 2½ M. Pawel Rossow, 1 M. Kersten Busse, 8 Schill. Kone Dolchow, 1 M. Peter Sloeucke, 1 M. die Hans Güntherssche, 24 Schill. E. E. Rath der alten Stadt Soltwedel; 1 M. Hans Listen, 1 M. Jürgen Lange, 24 Schill. Grothe zu Gerstedt; 2 M. 4 Schill. Hans Reckeling, 1 M. Gerke Bulle, 11 Schill. Matthias Bulle, 1 M. Hinrich Lagemann, 2 M. 4 Schill. Hinrich Schulte, 4 M. der Schulte von Langenbeck, 4 M. Hinrich Benkendorf. Summa in alles: 30 M. 11 Schill. soltw., machen in Goldwährung 16 Guld. 17 Schill. 8 Pf. lüb.[4])

Hat an geistlichen Lehen:

1. Commenda Margretae.

Coll. der große Kaland, der Kelch und Pacem beim Rath, hat einzukommen:

4 Guld. Baltasar Chuden in der alten Stadt Soltwedel, 2 Pfd. stend. R. Besen in villa Dewisse (Dewitz) Moran (?).

[1]) fehlen. — 1551: ist in Kasten bisher gegeben und noch.

[2]) 1551: cf. Abschied von 1551 S. 305 Anm. 5 wie Nr. 70.

[3]) Das Einkommen der Kapelle im Magdeb. Reg. Archiv 174a im Original, Abschrift ebenda 174b. Die Commenden Reinschrift 173b, Abschriften 173a, 174b.

[4]) 1579: 173a im Verzeichniß B der gemeinen Kasten, doch läßt sich kein Posten mit Sicherheit erkennen, so daß eine Vergleichung unthunlich ist.

Dies Lehen hält Er Dietrich Wolff canonicus Magdeburgensis. (Zuf. Weinl.) Ist an ihn geschrieben, daß er dies Lehen möchte einem Bürgersohn zu Gardelegen Laurentio Pascha auf 3 Jahr lang cediren.[1])

2. Commenda Petri Pauli.

Coll. Lampert Bade, hat einen Kelch und einzukommen:

1 Wsp. 11 Sch. R. Hans Birstedt in Salfelde (Saalfeld), 1 W. 6 Sch. Hans Peters ibid., 9 Sch. R. Hans Rußkeborn in Salvelde, ½ W. R. Drewes Bade in Reckeling (Recklingen), ½ W. R. Joachim Schulte in Regkeling. Summa: 4 W. 2 Sch. Korns, ist alles Erbpacht.

Dies Lehen hält Er Steffen Alemann, residirt dabei.[2])

3. Commenda Crucis.

Coll. der Rath und Knochenhauer in dieser Stadt, hat ein Häuslein, Kelch und Pacem hat der Rath. Hat einzukommen:

In der alten Stadt Soltwedel: 2 M. solt. Simon Schulte, 2 M. Hans Huge, 2 Pfd. Drewes Drunge, 2 M. Peter Louwe, 12 Schill. Mauritius Huge, 8 Schill. Budenzins von der Bude, so hierzugehört. Dies vorgehende ist alles wiederkäuflich. — Im Bockhorn 17 Schill. Jericke Danne, 4 Schill. Hans Preske, 4 Schill. Grabow der Snitker, 8 Schill. solt. Witte Hermen Piper, 8 Witte Heine Betke. Ist alles Erbzins.

Dies Lehen hält jetzt Hennig Lagemann, ein Knab in studio, soll nach 5 Jahr in Kasten fallen.[3])

e. St. Annenkloster nebst 3 Lehen.[4])

Dies ist das Register der Rente unsres Klosters zu St. Annä binnen Soltwedel.

Zu Kleynow: 1 W. R. zusammen in zween Höfen, Summa (sc. Hauptsumme) 60 Guld. Zu Garße (Kl. Gartz) ½ W. v. 25 Guld., item daselbst 1 M. solt., v. 13 M. u. 13 Pfg. Pugghen (Püggen) 1 W. R. v. 40 Guld.;

[1]) 1551: ist nunmehr im Stift zu Cöln a. d. Sprew verordnet.

[2]) Originalverz. von der Hand des St. Alemann Rep. 47. 5. 8. 9. M. 287 (Zettel), nennt sich daselbst vicarius in capella st. Laurentii ad altare sanctorum Petri et Pauli apostolorum. Zu den beiden ersten Posten aus Saalfeld Zusatz: de quo frater meus lambertus habet unum chorum. — 1551: Dies Lehen hat unf. gn. Herr zum Hospital Elisabeth allhier post obitum illius beneficiati verordnet und soll hernach gleichwol von diesem Lehen jährlich 1 W. R. in gemeinen Kasten Beat. virg. für die Officiatur gegeben werden. Act. in sec. vis. Montags nach Ursulae anno 51 und sind diese Pächte dem Hospital allhier eröffnet.

[3]) Originalverz. Rep. 47. 7. 286 (Zettel). — 1551 oder früher: wird jetzt im Kasten gebraucht, habens nur 4 Jahre gehabt. Summa 6 Guld. 8 Schill. —

[4]) Originalverzeichniß im Magdeb. Regierungsarchiv 174a, Abschriften 173a, 174b. In 173b nur die Lehen, zu diesen Weinlöbens Concept im Geh. Staatsarchiv Rep. 47. 7 M. 286.

Wybelysse (Wieblitz) 6 Sch. R. von 10 Guld., item 3 Sch. R. von 4 Guld. 8 stend. Schill. Owdorpe (Audorf) 41 Sch. R. Düdschen Langhenbecke (Siedenlangenbeck?) 8 Sch. R. Quadendambeck 1 Ferndel R. v. 9 Guld. Wypke 3½ W. R. von 80 Guld. und 100 Guld. Kleinow ½ W. R. v. 30 Guld. Düschen ghuden (Groß-Chüden?): 6 Sch. R. v. 11 Guld., ebenda 1 W. H., 14 lüb. Schill., 3 Sch. H., noch 7 lüb. Schill. v. 60 solt. Mark. Syden Tramme (Siedentramm) 26 lüb. Schill. von 26 Guld. Barnebeck 1 Ferndel R. v. 20 M. Quadendambeck und Stapen aus jeglichem Dorfe 6 Sch. R. von 30 Guld. Kerkow 1 Ferndel R. v. 10 Guld. Quadendambeck 3 Sch. R. und Rockentyn 6 lüb. Schill. Dies (sc. Beides) ist zu Hauf in einem Brief v. 9 Guld. Langenapeldorn (Langenapel) 9 Schill. v. 5 Guld., item daselbst auch 13 lüb. Schill. Setlingen (Zethlingen) 6 lüb. M., geben 6 Leute von 100 Guld. Zu Brunow (Brunau), Karstedt und zu Bunningen von 3 Männern zusammen 5 Guld. In demselben Brief zu Carstedt 1 W. R. zu Berge 1 W. R., lütken Enghelyssen (Kl. Engersen) ½ W. Dies (v. Brunauen) ist zusammen in einem Brief. Zu Barnebeck 9 Schill. Zu Malstorp (Malsdorf) 7 Guld. v. 100 Guld. Lagendorf 4 Schill. lüb., item in 2 andern Höfen daselbst in einem jeglichen Hofe 6 Schill. von 5 Guld. Dülsberghe (Dülseberg) 26 lüb. Schill. von 10 Guld. Rysleue (Ritzleben) 26 lüb Schill. v. 10 Guld. Pakebus (Packebusch) 3 Guld. v. 100 M. solt. Langenapeldorn 9 lüb. Schill. v. 5 Guld. Laghendorpe 11½ lüb. Schill. von 6 Guld., item daselbst 8 lüb. Schill. v. 5 Guld. Vyssen 1 W. R., nur wir haben in manchen Zeiten nicht ein Korn davon gekriegt und da sind mal 3 Mannen davon gelaufen von Armuthswegen. Hans v. d. Knesebeck der ältere und sein Sohn 7 Guld. v. 100 Guld. Fryske (Fritz) v. d. Schulenburg 8 Guld. von 100 Guld. Zu Wypke 3 Guld. v. 100 Guld.

Die Zinsen, die wir hier binnen der Stadt auf den Häusern haben:

24 Schill. stend. auf Kersten Wolterstorps Hause v. 24 Guld. 4 Schill. stend., item 5 M. und 10 Schill. alle nach soltw. Währung Drewes Butemann von 100 M. und 13 M. solt., 13 lüb. Schill. auf Hans Frickes Haus v. 20 solt. M., item Dyryk Farsolt 26 lüb. Schill. von 40 solt. M., item 19 lüb. Schill. Lütke Becker von 30 solt. M., 4 solt. M. Heyne Benecke v. 100 M. slt., 13 lüb. Schill. Dyryk Maß v. 20 M. slt, 19 lüb. Schill. Hans Droghe v. 30 M. slt., 13 lüb. Schill. Kersten Busse v. 20 M. slt., 4 slt. M. Hynryk Bennekendorp v. 100 slt. M.

Item wir haben auf dem Rathhause der alten Stadt Soltwedel: 16½ M. slt. auf Weihnachten, daselbst auch 4 Guld., noch alle Vierteljahrs 5 Guld. minus 3 lüb. Schill. und auch alle Vierteljahrs 1 Pfd. slt. ist Leibrente.

Item auf dem Rathhause zu Lüneburg 20 lüb. M., auch auf einem Hause 7 M. Item 2 halbe Wispel Soltes unfryg.[1]) Vom Rathhause zu

[1]) unfrei d. h. wol nicht abgabefrei.

Ulßen 21 Schill. — Summa illius 74 Guld. 5 Schill. stend. 1 Wsp. Salz.[1])

Alles, das wir hier geschrieben haben, das ist Weddeschadt[2]) und haben es belegt von dem, das uns fromme Leute und unsere Eltern gegeben haben.

Item unser gehen 31 zu der Tafel ohne unsere Arbeitsleute, die wir sonst mit in haben und da auch von belohnen. Item hier müssen wir auch von kaufen 7½ W. Gerste zu dem Trinken für uns und Arbeits- und unsere Pachtleute. Item müssen wir davon kaufen etlichen Hopfen und auch Roggen, wenn wir können wir dem Roggen nicht auskommen. Item wir müssen davon auch kaufen 6 oder 7 Ochsen und 24 Hammel aufzutragen zu unsrer Küche. Item wir müssen da auch von geben bei 40 M. weniger oder mehr für Holz und Wachs und Kohlen für unsere Feuerung und den Remter zu heizen. Item wir müssen auch haben 1½ Tonnen Butter, Schollen, Wittlinge und Rotscher[3]), Eier, Käse, daß wir alles mit diesem Gelde müssen bezahlen. Item wir müssen des Jahres 25 M. verlohnen unsern Dienstmägden. Item 12 M. zu Zinsen und 1 W. R. Leibrente jährlich. Item 3 lüb. M. zur Spende, die geben wir da auch ab. Item wir geben da auch von 4 slt. M. zu begehen das festum sancti Thomae in der Kirche st. Mariae.

So wäre wol unsere freundliche, demüthige Bitte Ihr möchtet uns behülflich sein, daß wir diese 4 M. bei uns möchten behalten zu unsrer Nothdurft, nachdem daß die Messen doch nicht werden gehalten.

Item alles was wir hierüber behalten, da müssen wir von nehmen alles, was wir behufen, und müssen damit gehen zu dem Fleischschragen und Fischmarkt. Da müssen wir unsere Zehrung nachschicken. Item wir müssen da auch des Jahres 4 oder 5 Tonnen Heringe von kaufen.

Item dies ist die Rente zu unsrer Kirche: Bernt Brunsing 1 M. slt., Hynryk Syrow 2 M., Jochim Kerstens 24 Schill., der Honeken Maker 2 M., zu Boddenstedt in 2 Höfen in jeglichem Hofe 10 Schill., in Meister Nickels Hause 4 Schill. ewiger Zins. Summa: 8 M. soltw. thun 4 Guld. 9 Schill. Item was zu unseren Lehen gehört:

Das eine Lehn trägt 14 lüb. M. Dies zu Güsterisse (Gieseritz?) zusammen in 3 Höfen; hier sind zur Woche vier Messen bei bestellt. (Z. W.) Dies Lehen vacirt.

Item zu dem andern Lehen sind 3 Guld., gibt uns Hans v. d. Knesebeck zu dem Kolborn von 40 Guld., zu Ultßen 2 Guld. 1 ort von 43 Guld., 40 Guld. haben wir bei uns, sind abgelöst. Hier sind 3 Messen zu bestellt.

Item das dritte Lehen: auf Wilke Smedes Hause 24 Schill. solt. von 30 solt. M. Zu Bornke (Bornbeck) 3 slt. M. Zu lütken Wybelysse (Klein Wieblitz) auch 3 solt. M. von 50 M., 5 M. slt. auf Jochim Gerkens

[1]) 1579 (173a): Summa 232 Guld. 9 Schill. 2 Pf. Im Einzelnen zur Vergleichung nicht geeignet, da kein Posten wieder zu erkennen.

[2]) Wiederschoß (?) = Wiederkauf, ablösbar (?).

[3]) Vielleicht Rothfeher = Rothfeder (?).

Haus von 100 M., 19 lüb. Schill. zu Gerßstedt von 6 Guld., zu Soreyan (?) 1 Guld. v. 15 Guld. — 40 slt. M. und auch 60 Guld. sind abgelöst, die haben wir bei uns. (Summa:) 13 M. 2 Schill. und 14 Schill. lüb., hier sind 3 Messen zu besteuert.

Item auch bitten wir obnixe, daß diese selbigen geringen Lehen unserm confessori, der uns männig Jahr gedienet hat, möchten gelehnet werden, auf daß er unser fortan möge warten, als bisher, denn wir sind seiner nu gewohnt.

Item die Schuld, die wir haben, trägt auch 40 Mark. Noch haben wir verkauft, das uns nicht feil war.

Hat auch etliche geistliche Lehen und Commenden wie folgt:

1. die Vicarei Andreae, Petri und Pauli.

Coll. die Burmeister und die Chüden, hat 1 Kelch und Pacem hat einzukommen: Zu Sitenitz (Zietnitz) je 1 W. R. 5 Hühner Merten Jacob, Hans Siepmann. Zu Gartz 1 W. R. Achim Mechow. Nitz 20 Sch. R. Achim Schroder. Buckwitz (Buchwitz) ½ W. R. Heine Moller. Barst (Baars) 4 M. solt. Heinrich Kratz. In der alten Stadt Soltwedel 1 M. slt. Gerke Schultens, 2 M. Peter Otte, 1 M. Heinrich Klosedorn.

Dies Lehen hält jetzt Er Johann Chüden residens.[1])

2. Das Lehen Catharinae.

Coll. die von Knesebecke, hat 1 Kelch, sollen die Coll. an sich genommen und bei Jochim Thüritz hintersetzt haben, welches Jochim Thüritz also bekannt.[2])

Zu Dernebecke (Darnebeck): 3 Sch. R., 2 M. solt. 12 Schill., 1 Huhn Tide Schwerin; 6 mod. sil., 3 M., 1 Huhn Bartolmes Furmann; 2 M. 12 Schill., 1 Huhn Hans Schwerin. Kobelitz (Köbbelitz): 6 Schill., 1 Huhn Lude Alemann; 10 Schill., 1 Huhn Jacob Holm; 1 M., 1 Huhn Claus Pupke; 4½ Schill., 1 Huhn Claus Alemann. Stemke (Steimke): je 1 M. u. 1 Huhn Kurt Rigert, Bernth Rigert, Mathis Dreger, Hennig Küster, Hennig bei dem Rodenwolde; ½ W. R. Lorentz Luder, 5 M. Jacob Steffens.

Dieses Lehen vacirt jetzt post obitum hemponis de Sempleve. (Z. Weinl.) Ist an die Collat. geschrieben, daß sie den Jungfrauen des Klosters Confessoren Ern Joachim Birstedten hierzu präsentiren sollen.

[1]) 1551: vivit adhuc. — 1579 (?): jetzt hält es Dietrich Brewitz Sohn.

[2]) Randbemerkung Weinlöbens: Es haben die Knisebeck berichtet, daß sie von diesen Lehen nicht wissen, sondern dafür angegeben, als sollte dies Lehen und oben das Lehen Bartolomei 1 Lehen sein. Sed . . . et summis censitorum, ist Albrecht Wolemann befohlen, dasselbige zu erkunden. — Ein weiterer Zusatz zählt noch einmal die 3 Lehen der Knesebeck auf und fügt die Summe hinzu. Summa: 20 Sch. R., 10 Guld. 19 Schill. 5 Pf. — 1551: ist aber damit gelegen, wie oben gesetzt.

3. Omnium sanctorum.

Coll. der große Kaland, hat ein Kelch und Pacem und einzukommen:

In villa Heiligenvelde (Heiligenfelde): 1 W. R., 1 Huhn Simon Schulte; 15 Sch. R. 1 Huhn Ciriacus Depcolk; 12 Schill. Jorg Gewandscherer in der alten Stadt Soltwedel. Ist alles Erbpacht und Zins.

Dies Lehen hält Er Lucas Witkop residens.[1])

In diesem Kloster sind sonst noch 3 geistliche Lehen, ist das Einkommen derselben bei dem Einkommen dieses Klosters zu finden, trägt ungefähr 22 Guld. jährlich. Ist in dem vorgehefteten Registerlein zu finden, was zu diesem Lehen gehörig und einmal zu gedenken, daß es verordnet werde.[2])

f. Das Hospital St. Georgii extra muros.[3])

Aufkommen so das Hospital und Siechenhaus der Armen zu St. Jürgen jährlich einzunehmen hat.

In Koffun (Kaffuhn): Pasche Schulte 9 Sch. R. Merten Schroder 23 Sch. R. Hans Peter Peters 14 Sch. R. und 3 Viert, Jacob Schernekow 14 Sch. R. und 1 V.[4]) — In Jetze (Jeetze): Ebel Wachtel ½ W. R. — Pritzier: Merten Gerkens ½ W. R. 5 stend. Schill., Achim Moller 4 Sch. R. und 3 Schill. st., Heine Syrow 2 W. R. — Thüritz: Jacob Noldesch (1579: Peter Nolde). Bernebecke (Barnebeck): Hans (1579: Joachim) Alemann 9 Sch. R., Curt Drevenstedt (Hans Ebel) 4½ Sch. R., Dierick (Dietrich) Alemann 4½ Sch. R. (da ist kein Brief über). In Gartze: der Schulte (Michel Schulte) 5 Sch. R. — Stappenbeck: Heine Moller 7 Sch. R., vacat. In der neuen Stadt Soltwedel: Dioniß Grabow 9 Sch. R., Hans Vidrian 9 Sch. R. — In Lütken Guddow: der Schulte 3 M. 4 Schill. lüb., 4 Sch. R., 2 Sch. Weizen, 6 Hühner, 10 Eier, 2 Schock Flachses; Kouahlt 2 M. lüb., 2 Hühner, 10 Eier; Hennecke Kleyß 2 M. 20 Eier. Waddenitz: der Schulte 4 Sch. R., 2 Sch. Wz., 6 Hühner, 40 Eier. Hiervor gibt Hinrich und Valentin Kloß alle Jahr 5 M. lüb. 4 Schill., 40 Eier und 6 Hühner. Item Lutke Patreowthe und Hinrich Klaß 1 M. lüb. für die wüsten Hufen.

Geldzinsen binnen Soltwedel in der alten Stadt: der Rath der alten Stadt gibt 20½ M. sltw. und 8 Guld.[5]); 1 Guld. aus unf. gn. Herrn Bier-

[1]) 1551: vivit adhuc.

[2]) 1579 (?) Dies Lehen hat der Hauptmann Levin v. d. Schulenburg vom Capitel zu Cöln erkauft. — Im Uebrigen cf. oben.

[3]) Originalverzeichniß im Magdeb. Regierungsarchiv S. spec. 174a, Abschrift 173a, auch aber in anderer Reihenfolge 174b. — Das übrige vom geistl. Lehen ꝛc. 174b u. 173a. —

[4]) 1579: Joachim Schulte, Hans Schroder, Hans Peters, Joachim Mechows Hof. Weiterhin sind die etwa wieder zu erkennenden Censiten von 1579 eingeklammert. —

[5]) 1579 (173a): Rath auf Ostern 18 Guld. 6 Schill. und 5 Guld.

gelde. Cyriacus Wernstede 4 Pfd. sw., Michael Breßlow 1 M. Up dem Damme Mathias Tyde 1 Pfd. sw. Im Bockhorning Joachim Mertens 1 Pfd., Heine Reynecke 1 M., Steffen Gravensted 1 M., Hennig Schulte 2 M., die Neustädter Gerber 2 Pfd. In der Nigenstadt: Berthold Berendes 1 Pfd., Hans Schulte von Ritze 3 M., Hans Moller 3 M., Drewes Amelon 1 M. In der alten Stadt[4]): Tide Molitz 2 Pfd., Kortzenbeck 1 M., Arndt Kampe —, Hans Pricke 24 Schill., Hans Revfreth 2 M., Lütke Becker 24 Schill., Jürgen Tegelmann 2 Pfd., Hans Gerkens 28 Schill., Hans Bierstedt 3 M., Bastian Schulte 6 M., Hans Bünemann 4½ M., Joachim Howet 1 M., Hans Schulte von Hildensem 24 Schill., Asmus Schulte 1 M., Joachim Narstede 1 M. In dem Perwer Berendt Witte 12 Schill., Antonius Wernecke, Hans Dahre, Heine Schreien je 1 M., Dres Willeckens 10 Schill., Gorryes Schulte, die Puggensche, Jürgen Gruttemaker je 1 M. Chütlisse: Steffen Steffens 1 M., 1 Paar Hühner; Hans Schröder in Mechow 2 Schill. Inn dem Perver ewiger Zins: Hans Lampe 3 Schill., Hans Schulte 18 Pf., Heine Schulte 18 Pf., Heine Reynecke 4 Schill., Heine Kurreluck 3 Schill., die Jandersche 3½ Schill., Gorries Schulte 3 Schill., Jörgen Gruttemaker 6 Schill. In dem Bockhorning ewiger Zins: Steffen Monecke 12 Schill., Hans Giffende, Heine Job, Heine Hanemann je 6 Schill., Jochim Prosemann 5½ Schill., Heine Haghen 2 Schill, Hennig Witkop —, Hans Griben 2 Schill.

Summa totalis dieses Registers 66 Guld. minus 4 Pf. stend.; 8 W. 6 Sch. 3 V. R. 2 (sic!) Wz. 20 Hühner, 1 Schock Eier, 2 Schock Flachs.[1])

Hat auch ein geistlich Lehen darin, welches Collatores der Rath allhier, hat einzukommen im Dorfe zu Ribow: 1½ W. R. Tide Tipelmann, 1½ W. R. Heinrich Bodicke. Hat auch ein Camp nahe an dem Hospital liegend.

Hält jetzt Er Lamprecht Alemann, residirt dabei, soll nach seinem Abgang, sofern er in residentia mit Predigen und Sacramentreichung bleibt, in Kasten kommen.[2])

g. Hospital Gertrudis.[3])

Das Hospital ist hievor eine gemeine Herberge Peregrinorum gewesen, hat einzukommen, wie im beigehefteten Register[3]) zu finden. Ist nunmals abgethan und in Kasten allhier geschlagen.

Aufkommen des Gotteshauses und Hospitals St. Gertrudis vor Soltwedel. 1 M. Claus Büne, 2 Pfd. das Haus, da der Stadtschreiber in wohnt, 3½ M. Kersten Alemanns, (je) 1 M. Jochim Hoveth, Peter Otten, Clawes Stappenbeck, Hermann Othmer, 24 Schill. Claus Seehausen, 2 Pfd. Heinrich

[1]) 1579: Gesammteinnahme 80 Guld. 12 Schill. 8 Pf., 7 W. 22 Sch. R.

[2]) 1551: vivit adhuc.

[3]) Originalregister im Magdeb. Reg.-Archiv S. spec. 174a, Copieen 173a, 174b, nur das Einkommen der Commende hat 173b. — Die im Verzeichniß des Einkommens des gemeinen Kastens von 1579 sich findenden Angaben über die Einkünfte dieses Hospitals sind zum Vergleich ganz ungeeignet. Das betreffende von 1600 im Magdeb. Reg.-Archiv S. spec. 176 bezeichnet die Einnahmen des Hospitals mit ungefähr 116 Guld.

Soſt, 5 M. Joachim Plathe, 2 M. Kerſten Dornbom, 24 Schill. Laurenz Arndes, 1 M. Swieprecht Brunſke, 1 M. Kerſten Schulte, 1 Pfd. Heine Hanemann, 2 Pfd. Hans Trammen, (je) 1 M. Joachim Fredericks, Mathias Kuliſſe, Jochim Kroßmann, Heine Rolanth, 24 Schill. Hans Ben, 2 M. Valentin Schulte, 24 Schill. Henning Breule (?), 2 M. 4 Schill. Hennig Bertoldes, 3 M. Heinrich Wernesynk, 2 M. Bernt Bertoldes, je 24 Schill. Hinrich Schulte, Jochim Paſche, je 1 M. Peter Ben, Peter Gheyniſſe, Heine Kreibel, 24 Schill. Dirick Rock, 1 Pfd. Hans Schulte, 1 M. Kerſten Buſſe, 3 M. Hans Davel, 2 M. Hans Werkmeiſter, 24 Schill. Pawel Lübke, je 1 M. Claus Meyer, Anthonius Bertholt, Jochim Gravenſtedt, Jochim Stürke, 2 M. Jacob Schulte, je 4 M. Jochim Lütkens, Hans Plankſche, je 1 M. Joachim Drevenſtedt, Heine Schrean, Hans Lütkens, Jacob Raſmann. In Boddenſtedt: 1 Pfd. Lütke Peſeke, 10 Schill. Hennig Kortenbeck, 2 M. Hinrick Schulte, 3½ M. für eine Wiſche zu der Hut(ung) des Jahres, 4 M. noch zu der Hute für eine Wieſe (Zuſ. W.) in dem Chen (Chein?) gelegen, gehört Jobſt Vintzelberg, 4 Guld. Franciscus v. Bartensleben, Hauptmann, 4 M. 7 Schill. noch für Acker zu der Hut. In Sytenyſſe (Zietnitz): 7 Viert R. Joachim Sade. In Krageldorf (Kricheldorf): 1 W. R. Peter Nypage, 3 Guld. auch Peter Nypage.

Summa zu Mark 108 M. 6 Schill. ſw. 3 Pf. ſtend., Summa zu Guld. gerechnet Münze 60 Guld. 4 Gr. 1 Pf. ſtend., 2 W. 18 Sch. R.[1])

Hat auch eine Commende, die hat der Rath allhier zu verleihen, hat Kelch und Pacem und hat einzukommen:

5 M. ſw. provisores dieſer Capelle, 4 Guld. minus 12 Schill. ſw. der Rath allhier.[2]) In veteri oppido 3½ M. Claus Kraneborg.[2]) In capricornu: 2 M. Heinrich Bugge. In novo oppido 1 M. Heinrich Schulte. In villa Lagendorff 10 Sch. R. Heine Gonß, 1 Sch. R. Heine Kaval. (Summa 11½ M. ſw., 4 Guld. minus 12 Schill., 11 Sch. R.)

Dieſe Commende hält jetzt Er Lucas Wittekop[3]), reſidirt dabei.

h. Die Capelle St. Anna auf der Burg.[4])

Dieſe Kapelle ſoll, wie den Viſitatoren Bericht geſchehen, die Hauptpfarre dieſer Stadt geweſen ſein und hat die Capelle zu den Gebäuden einzukommen, wie das eingeheftе Regiſterlein meldet.[5]) Zu Gartz je 2 Sch. R., 2 Sch. G.

[1]) Getreide ganz falſch ſummirt. — 1600 ungefähr 116 Guld.

[2]) 1579: 4 Guld. der Rath, 3½ M. Claus Cranenberg.

[3]) 1551: vivit adhuc.

[4]) Die Angaben bezüglich dieſer Capelle ſind in ganz beſonderer Verwirrung, alle 4 Actenſtücke 173a u. b, 174a u. b zeigen große Abweichungen von einander. Ich verſuche in Obigem, ſie zu einem Ganzen zuſammenzuarbeiten, das jedenfalls das Weſentliche bringt. Die Einkünfte der Capelle ſelbſt ſind überall nur ſummariſch angegeben. — 1579: 232 Guld. 9 Schill. 2 Pf. nur Geld.

[5]) 174a, auch dies bringt nur ſummariſch Einnahmen und Ausgabe von 1531—40, wie angegeben. Dagegen findet ſich im Geh. Staatsarchiv Rep. 21. 156

2 Sch. H., 15 Schill. Peter Jürges, Achim Mechow, Tide Schulte, Achim Schulte, Swieprecht Peckers, Gerke Berndes, Claus Gerkens, Steffen Molitz. 2½ Sch. R. G. H. 18 Schill. 9 Pf. Bertold Blank; je 1½ Sch. R. G. H. 11 Schill. 3 Pf. Steffen Schroter und Guſtveling (?); 3 Sch. R. G. H. 18 Schill. 6 Pf. Hermann Paul; 3½ Sch. R., 4 Sch. G. H. 26 Schill. 3 Pf. der Schulteß. — Item darüber 2 W. R. und 1 Rauchhuhn, gehört dieſer Hof zum Lehen mit aller Gerechtigkeit; 4 Schill. Heinrich Langemann. Summa: 1 W. 4 Sch. R., 1 W. 4 Sch. G., 1 W. 7½ Sch. H.

Von dem Einkommen der Capelle auf dem Schloß zu Soltwedel . . . 30 Sch. Korn an R. G. und H. 20 M. an Gelde. Und ſoll der Zöllner die Commendiſten und Vorſteher der Capelle befragen, von wem vorhin ſolch Einkommen jährlich gegeben und ermahnet worden und ſolches in Verzeichniß bringen. Hat auch 2 Monſtranzen ſilberne, 2 Kreuz klar Silber, 2 Kelche, etliche Ornate.

Hat dieſe Capelle einem Küſter, deſſen jährliches Einkommen iſt aus dem Dorfe Cloden (Kläden bei Arendſee) aus der gemeinen Bede 10 Sch. R., 10 Sch. G., 10 H., 2½ Guld. 2 Schill. ſtend. und 3 Pf. ſoltw.

Dieſe Capelle hat auch 4 Commenden, etliche Spenden und Einkommen zu Unterhaltung etlicher Lichte . . . Zwei Commenden haben zu verleihen zu geſammter Hand und alternatis vicibus die Ehrbaren und Veſten etliche v. d. Schulenburg zu Betzendorf und alle die von Wuſtrow zu Wuſtrow. Inhaber derſelbigen zween Commenden ſind jetzt Johannes Cruſemark, reſidirt, und Palm Blom, ſoll zu Wuſtrow ſein, ein Schreiber bei den Edelleuten. Die Borung (Hebung) zu den beiden Commenden iſt:

12 Guld. aus den Händen der v. Wuſtrow im Lande zu Lüneburg; 4 Guld. 20 Schill. ſtend. aus der gemeinen Bede zu Schernekow; 24 Guld. aus der Hand Achim v. d. Schulenburg zu Klotcze im Lande zu Lüneburg; 4 Guld. aus der Hand Levins v. d. Schulenburg, 10 Guld. bei den gemeinen Buren zu Sweſchow im Lande zu Lüneburg, kommen zum Theil und zum Meiſten nicht auf, 1 Wsp. R. bei Achim Turow zu Velgow, 1 Guld. bei Hans Ghoden zu Stagen, 1 W. R. bei Kerſten Moller zu Vienow; 1 Guld. bei Hans Kramer, 1 Guld. bei Heinrich Kramer, ½ Guld. bei Hans Worrath zu Beſſen im Lande zu Lüneburg. Summa 57½ Guld. 20 Schill., 2 Wsp. R.

Von dieſen beiden Commenden, wie vorſteht, haben jährlich jeglicher Commendiſt 13 Guld. 8 Schill. lüb. Dazu muß man jährlich geben 24 Paar Schuhe armen Leuten am Tage Martini, 24 Paar Socken armen Leuten an ſelbigem Tage Martini, jeglicher Commendiſt 1 Paar Schuh und 1 Schock Heringe. Alle Freitage in der Mönche Kirche dieſen 24 armen Leuten jeglichen 1 Hering, 1 Pfennig, 1 Brod alternatis vicibus je 12 um 12 die Almoſen zu empfangen, 8 M. ſw. jährlich den grauen Mönchen.

ein Zettel mit obenſtehenden Angaben, deren Summirung aber auch unrichtig iſt. Das Folgende ſtimmt wieder nicht dazu. Weinlöben ſetzt, wol 1551, hinzu: Dies iſt jetzt alles in das Stift zu Cöln a. d. Sprew geſchlagen.

Item dazu muß man halten ein brennend Licht auf der Burg in der Capelle, das muß Tag und Nacht brennen, kostet jährlich mit aller Unkost fast in die 14 Guld.[1]) Item es sollen auch die beiden Commendisten vorbenannt auf uns. gn. Herrn des Churfürsten zu Brandenburg Schloß Soltwedel eine Behausung haben, davon sie entsetzt, laut dieser bei Copei. Könnten nun die Patrone als die v. d. Schulenburg und die v. Wustrau für diese Behausung ihre Recompension anders bekommen, stehet in der Herren Visitatoren Gewalt und Macht.[2]) Item was hierüber jährlich übrig bleibt, müssen die Commendisten den v. d. Schulenburg und den v. Wustrau jährlich Rechenschaft thun. Der Rest kommt zu Nutz der Armen.[3])

Die dritte Commende (Wl. in summa altari de collatione principis) soll, wie Er Wolfgang von Arnim Propst allhier Bericht gethan, jetzt halten einer Johann Schal genannt, zu Naumburg wohnhaft[4]), es hebet aber gemeldeter Propst die Pächte und Zinse an desselben Statt auf und hat einzukommen: je 15 Sch. Roggen, Gerste, Hafer die Gemeinde zu Kalkun (Kerkuhn) aus der Bede.[5]) Zu Pretzier je 6 Sch. R. G. H. die Gemeinde aus der Bede daselbst. Königstedt 4 Sch. R. H. G. die Gemeine daselbst; 12 M. sw. aus gemeldeten 3 Dörfern. Summa 25 Sch. R. G. H. und 12 M. sw. —

Die letzte Commende hat Dietrich v. d. Schulenburg, Propst zu Dambeck, hat einzukommen: 12 M., hat der Officiant Er Joachim Woltersdorff hiervon jährlich aufzuheben. Das andere Einkommen weiß Dietrich v. d. Schulenburg.[6])

Ist in dieser Capelle dermaßen verordnet und verlassen, daß die Commendisten alle Sonntage und andere Feiertage dem Hofgesinde auf der Burg das Evangelium, so des Sonntags oder Feiertags pfleget gelesen zu werden, sollen aus der Postillen Corvini (sic!), wo sie es nicht auswendig thun können, vorlesen; sollen auch dem Hofgesinde, so oft es gebeten wird, das hochwürdige Sacrament verreichen. Aber das Licht, so bisher stets gebrannt, soll aus-

[1]) 1551: Diese 14 Guld. werden jetzt in das Stift zu Cöln a. d. Spree gegeben.

[2]) Die ganze Stelle von den zwei ersten Commenden ist nach dem Originalverzeichniß gegeben, welches die Vorsteher den Visitatoren überreicht haben und in die meisten Abschriften übergegangen ist. (Z. Weinl.) Nachdem die zwei Commendisten Er Johann Krusemark u. Palm Blom . . . . . unterhalten und solch Licht ausgelöscht, soll der Zöllner solche 14 Guld. von berührten Commendisten ermahnen und in diese Rechnung auch bringen.

[3]) 1551: Dies Alles ist in das Stift zu Cöln post obitum Ern Wolfgangs v. Arnim geschlagen.

[4]) Später: Diese ist Ern Wolfgang v. Arnim Propst zu Soltwedel jetzt verliehen.

[5]) 1551: Dies ist jetzt in das Stift zu Cöln a. d. Spree geschlagen.

[6]) 1551: Und weil oben vom Lehen Trinitatis unter Anderm gesetzt, daß von dem Einkommen desselben zu dieser Commende allhier sollen jährlich 15 M. gegeben werden, gehörts vielleicht hierher.

gelöscht und dagegen armen Leuten bis auf uns. gn. Herrn weiteren Bescheid davon etliche Almosen gegeben werden; doch daß die Lichte, wenn man in der Capelle predigt oder Sacrament reichet, gleichwol sollen angezündet werden. Actum Sonnabends nach Assumptionis Mariae im 41sten.[1])

i. Brüderschaften oder Gilden.

1. Der große Kaland.[2])

Beschreibung der Hauptsummen und Zinsen so der große Kaland zu Salzwedel hat an versiegelten Briefen.

Bei dem Rath der alten Stadt Saltzwedel: 300 Goldguld. davon Jahres verschrieben 12 Guld. Zinsen; 200 Guld. ein Hundert an Golde, ein Hundert an Münze davon 8 Guld. Zinsen; 100 Rhein. Guld. als Hauptsumme davon 5 Guld. Zinsen, 200 Goldguld. davon 10 Guld. Z., 100 R. Guld. dav. 5 Guld. Z., 200 R. Guld. dav. 8 Guld. Z., 200 gute ganze R. Guld. dav. 8 Guld. Z., 300 gute ganze R. Guld. dav. 15 Guld. Z. — Vor diese vorigen Summen gibt E. Rath jährlich nicht mehr den 64 Guld. Z., so es vertragen ist. — 80 M. sw. Hauptsumme davon gibt E. Rath 4 M. sw. zu Zinsen. —

Die nachgeschriebenen Hauptsummen und Zinsen sind auf der Bürger Häuser und Güter in beiden Städten Salzwedel verschrieben: 40 M. soltw. Hauptsumme davon 2 M. Zinsen in Hans Arends Hause im Bockhornigk; 100 M. dav. 5 M. Z. auf dem Kamp und Wischen der Wichert Schermerschen, 30 M. dav. 24 Schill. Z. auf Claus Ruttenbergs Haus, 20 M. dav. 1 M. Z. auf Heine Schernekows H., 15 M. dav. 7 Schill. Z. auf Hans Bunniges Haus, 30 M. dav. 24 Schill. Z. auf Hinrich Willekens Haus, 40 M. dav. 2 M. Z. in Hennig Trysted Haus, 100 M. dav. 4 M. Z. auf Hieronymus Wittkops H., 100 M. dav. 5 M. Z. auf Hans Wittkops H., 100 M. dav. 5 M. Z. auf Tile Schermers H., 50 M. dav. 3 M. Z. auf Wollter Wollters H., 30 M. dav. 24 Schill. Z. auf Jacob Packebusch Haus, 100 M. dav. 5 M. Z. auf Berendt Nipage Wische, 100 M. dav. 5 M. Z. auf Wilhelm Wollters Haus, 50 M. dav. 2 Pfd. ist 30 stend. Schill. zu Zinsen auf Werner Wittkopen Haus, 20 M. dav. 1 M. Z. auf Claus Kokemeisters Haus, 36 M. dav. 2 M. Z. auf Lüddike Mollenbecks Haus, 120 M. dav. 6 M. Z. auf Peter Rademins H., 40 M. dav. 2 M. Z. auf Achim Mechowen H., 40 M. dav. 2 M. Z. auf desselben Achim Mechow H., 20 M. dav. 1 M. Z. auf Hans Schranze Bude; 1 M. ewiger Zins auf der Hermann Lütkeschen Hause, dabei ist keine Hauptsumme, der Brief kommt nicht dem Kaland an, sondern gehört zu Er Dietrich Wulffs Commende in Magdeburg. 100 M. dav. 4 M.

[1]) 20. August 1541.

[2]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 21. 156. schmalfolio. — R. Guld. = Rheinische Gulden, Z. = Zinsen, H. = Haus, der sich immer wiederholende Ausdruck Hauptsumme u. soltwedelsche Währung ist im weiteren Verlauf weggelassen.

Z. auf Jacobo Thüritzen Hause, 50 M. davon 2 Pfd. Z., ist 30 Schill. stend. auf Ewert Parchim Hause; 20 M. dav. 1 M. Z. auf Hans Schultens Hause, 30 M. dav. 1 M. Z. auf der Hans Mollerschen H., 30 M. dav. 1 M. Z. auf Simon Beckers H., 20 M. dav. 1 M. Z. auf Lorenz Bertholdes H., 10 M. dav. 3 M. Z. auf Achim Väthen H, 30 M. dav. 24 Schill. Z. auf Tide Molitzen H., 20 M. dav. 1 M. Z. auf Hans Ewerdes H., 100 M. dav. 5 M. Z. auf Hinrich Bisenthals H.; 120 M. dav. 6 M. Z. auf den Borchstaven, hat aber nun nicht mehr als 4 M. Z.; 100 M. dav. 5 M. Z. auf Steffen Walters Haus; 60 M. da etliche Z. verschrieben zu Güttlisse (Chütlitz) durch die Chüden versiegelt in Tideke Furmanns Haus durch den B. Diederich Chüden, zu einer ewigen Memorie gegeben. 10 M. dav. 8 Schill. Z. auf Albrecht Alslegers H. . . sunt desolatae, das kommt nicht von. 50 M. dav. 2 Pfd. Z. ist stend. 30 Schill. auf Gerke Planke Kamp, davon kommt auch nicht. 40 M. dav. 2 M. Z. auf Hennecke Planken Kamp, der kommt auch nicht von. 300 Guld. Münze uns. gn. Herrn Schuldbrief, davon E. Rath der alten Stadt Salzwedel jährlich gibt 15 Guld. Z. aus Sr. churf. Gefällen des Biergeldes. 40 M. dav. Z. 2 M. auf Ebel Bräseken H., 20 M. dav. 1 M. Z. auch auf Ebel Bräsecken H., 60 M. dav. 3 M. Z. auf Matthies Platen H., 40 M. dav. 2 M. Z. auf Claus Dambecken H., 10 M. dav. 8 Schill. Z. auf Hans Schulten H., 40 M. dav. 2 M. Z. auf Willicke Schulten H., 20 M. dav. 1 M. Z. auf Hans Planken H., 40 M. dav. 2 M. Z. auf Heinrich Peters halbem H., 20 M. dav. 1 M. Z. auf Hinrich Molitzen Garten, 20 M. dav. 1 M. Z. auf Jürgen Ebels Panne, 80 M. dav. 4 M. Z. auf Kersten Langenbecken H., 100 M. dav. 5 M. Z. auf Hermann Rademins nachgel. Wittwe H.; 100 M. dav. 5 M. Z. aus der Kirche u. l. Frauen Güter. Den Brief hat E. Rath der alten Stadt versiegelt, dieselbigen Zinsen kommen zu einem Parat. 20 M. dav. 1 M. Z. auf Hennig Pelkens Bude, 25 M. dav. 1 Pfd. Z. auf Hennig Kramers Hause, das kommt nicht von. 30 M. dav. 2 M. Z. auf Kersten Grüttemakers H. 1 Pfd. Pennige soltw. geben die Vorständer uns. lieb. Frauen Kirche zu den Festen Petri und Pauli nach vermöge eines Briefes, da ist keine Hauptsumme bei. 100 M. dav. 3 Guld. Z. von der Bruderschaft St. Trinitatis verwilligt. Der Brief ist unversiegelt. 50 M. dav. 3 M. Z. auf Hans Klotes Hause, 40 M. dav. 2 M. jährlich verschrieben auf Hans Schulzen H., 20 M. dav. 1 M. Z. auf Bernd Garden Panne, 60 M. dav. 3 M. Z. auf Dönnies Schulten H. verschrieben. —

Diese hiernachgeschriebenen Briefe und Zinse sind buten der Stadt Soltwedel verschrieben: 100 M. lüb. dav. 5 M. lüb. Z. auf Albrecht Roffsacks H. zu Uelzen im Land zu Lüneburg. Der Brief ist durch den Rath zu Lüneburg versiegelt. 500 Goldguld. dav. 27 Guld. Münze Z. Der Brief ist durch Matthias und Ludloff v. Alvensleben versiegelt, die Zinsen geben sie selbst aus, wiewol Roggen im Brief verschrieben. 60 Guld. Münze dav. werden gegeben 30 Sch. R. Der Brief ist durch Hans v. d. Knesebeck zum

Kolborn versiegelt. Er gibt nur Geld für den Roggen. 20 Goldguld. davor verschrieben der Dienst in Bornemanns H. zu Gartz. Der Brief ist versiegelt durch Ludloff v. Knesebeck zu Tilsen; von dem Briefe soll nichts folgen. 100 Guld. Münze dav. verschrieben 2½ W. R. Der Brief ist durch Herrn Ludloff v. Alvensleben und seine Vettern versiegelt; sagen, daß sie nicht mehr davor als 1 Wisp. R. kriegen hievor. 100 gute Gange (gangbare?) R. Guld. davor verschrieben 2½ W. R. Durch genannten Herrn Ludloff v. Alvensleben versiegelt. 100 Guld. Münze dav. verschrieben 1 W. R. und 2 W. H. zum Osterwolde; der Brief ist durch Hans und Ludloff von Knesebecke versiegelt und lösen den R. jährlich mit 6 Guld. 20 Guld. Münze dav. ½ W. R. verschrieben; der Brief ist durch die von Wustrewe im Dorf Tepelingk versiegelt, davon kommt nichts auf. 25 Guld. Münze dav. werden gegeben jährlich 6 Sch. R. und 1 Guld. und sind verschrieben durch Hans v. Knesebeck im Dorfe zu Jarsow. 60 Guld. Münze dav. 1 W. R. verschrieben durch Alverich v. Bodendick in der Mühle zu Schnege und löst den R. jährlich mit 3 Guld. und soll die 3 Guld. nicht ausgeben, wie sie sagen. 40 Goldguld. dav. jährlich zu geben 2 Guld. 4 Schill. lüb. und sind durch Albrecht und Hans v. Wustrewe verschrieben in Hans Lachen Hause zu Bessem. 200 Guld. Münze dav. 12 Guld. M. Z. durch Thomas Grothen verschrieben in der von Wustrewe Güter. ½ W. R. im Dorf Kerkow zu einer Memorie gegeben, dabei ist keine Hauptsumme.

Approbatio principis Ludovici Marchionis super una Marc. argentea census in Boddenstedt et Bockhorningk.

22 M. brand. dav. 2 W. R. im Dorf Stappenbeck durch die v. d. Schulenburg verkauft und versiegelt in Hermann Buckniſſes Hofe. Ein Consensbrief uns. gn. Herrn von wehr . . . auf 1 M. ewiger Zins. 2 M. Z. durch die v. d. Schulenburg im Dorf Latekate dem Kaland gegeben nach vermöge des Briefs. 3½ M. jährlich Z. und Bede auch durch die v. d. Schulenburg zu Latekate dem Kaland gegeben. 10 M. 1 Schill. 10 Pf. effte Bede zu Mechow gegeben durch Herrn Berndt v. d. Schulenburg wandages allhier Propst. 1½ M. zu Wepelde (Wöbel) Bede auch durch Herrn Bernd v. d. Schulenburg zu Wepelde gegeben; ist in einem Brief. 75 M. stend. davor haben die v. Knesebeck dem Kaland verkauft 8 Höfe mit aller Gerechtigkeit zu Buckwitz (Buchwitz). 1½ W. R. in der Pervermühle dem Kaland gegeben und durch die Herrschaft von Brandenburg approbirt. 12½ Sch. R. G. H. Pacht im Dorf Lone (Lohne) approbirt durch die Herrschaft zu Brandenburg. Ein versiegelter Brief der v. d. Schulenburg auf 6½ W. R. zu Malstorf (Malsdorf), Kerkow und Stappenbeck durch Herrn Berndt v. d. Schulenburg gegeben und durch die Herrschaft confirmirt. Ein Brief der v. d. Schulenburg darin dem Kaland ewig verkauft 2 Pfd. Pfennige zu Benkendorf aus der Bede von 10 M. brandenb. Silbers. 18 Sch. R. 2 Hühner durch die v. Bartensleben dem Kaland gegeben juxta tenorem litterarum, 5 M. gegeben durch die Herrschaft dem Kaland zu Lütken Gerstedt ist ewig, 90 Goldguld.

und 110 Guld. Münze gethan Berendt v. d. Schulenburg dav. verschrieben 12 Guld. Z., 40 Goldguld. und 60 Guld. Mz. gethan Hans und Ludloff v. Knesebeck der verschrieben 6 Guld. Mz.; 40 Rhein. Goldguld. und 15 Guld. Mz. durch Dietrich v. d. Schulenburg empfangen davon verschrieben 1 W. R. Pacht im Dorf Langenbeck, Siedentramm, kriegen aber nicht mehr als ½ W.; 50 Guld. Mz. dav. 2 Guld. Z. zu Düdschen Langebecke (Sieden Langenbeck?) durch Hans und Ludloff v. Knesebeck versiegelt. 100 Guld. Mz. dav. Christoph v. d. Schulenburg verschrieben 2 W. R. im Dorf Krichel-dorf und Stappenbeck, werden gelöst mit 6 Guld.; 40 M. dav. 2 Pfd. im Dorf Packebusch durch Hans und Ludloff v. Kniesebeck verschrieben; 100 Guld. Mz. dav. jährlich 5 Guld. durch Gevert v. Alvensleben zu Gardelegen verschrieben im Dorf Winkelstedt. 100 Goldguld. davon 6 Guld. Zinsen auch durch Gevert v. Alvensleben daselbst verschrieben. 100 Goldguld. gethan Busse v. d. Schulenburg dav. etliche Pächte und Z. verschrieben. 10 R. Guld. dav. 6 Sch. R. jährlich Pacht auf Drewes Swennken Hof zu Düdschen Chüden (Gr. Chüden) durch Herrn Ludloff und Berndt v. d. Schulenburg verschrieben. 600 Guld. — 255 Guld. an Golde und 345 Guld. Mz. — gethan Gevert v. Alvensleben dav. verschrieben 20 Sch. G., 9 Guld. 8 Schill. lüb. in etlichen Dörfern laut des Briefs.

Zu Braunschweig bei dem Rath: 1000 gute gangb. R. Guld. davon 50 Guld. Z. verschrieben, geben nicht mehr als 40 Guld.; 1000 voll-wichtige Goldguld. daselbst davon auch 50 Guld. verschrieben, geben aber nicht mehr als 40 Guld.

Zu Lüneburg: 200 Goldguld. dav. 10 Guld. Z. beim Rath daselbst verschrieben; ein Brief auf 63 Guld. des Raths von Lüneburg über etliche ver-sessene Z.; 300 Goldguld. des R. zu Lüneburg Brief, jährlich mit 18 Guld. zu verzinsen. 1200 M. lüb. auf etliche Sülzegüter zu Lüneburg, von Hans Wolter ist der Brief versiegelt. 832½ M. lüb. und 6½ Pf., der Brief lautet auch auf etliche Sülzegüter zu Lüneburg, ist durch den R. daselbst versiegelt. 529 M. lüb. 12 Schill. 9 Pf. auf etliche Sülzegüter durch den Rath ver-siegelt. 700 ohne 10 M. lüb. (690) dav. 6 M. Goldes an einem Ferndel Sülzegüter zu Lüneburg durch Hermann Bardewick verschrieben. 1200 M. lüb. noch auf das Sülzegut nach Laut Hans Wolters Brief. 200 Guld. für 1 vierten Theil der Freiheit domus . . . . . Panne sinistrae und mehr Gerechtigkeit gekauft von Heinrich der Heyden. Ein zwölfter Theil einer Panne Herschaft zu Lünenburg im Haupt Brunsvigk (?) durch Hans Wolther gegeben nach vermöge eines Briefes.

Diese nachgeschriebenen Briefe sollen untüchtige und überflüssige Briefe sein: 529 M. lüb. 12 Schill. 7 Pf. nach vermöge eines Briefs durch den Rath von Lüneburg versiegelt. 200 Rhein. Goldguld. jährlich mit 10 Guld. zu verzinsen, so der Kaland Albrecht v. Dassel geliehen, die (er) in 20 Jahren wieder zu bezahlen gelobet. 1200 M. lüb. noch gegeben Hans

Wolter nach vermöge eines Briefes durch den R. der alten Stadt Salzwedel versiegelt.[1])

2. Einkommen der Fraternität St. Trinitatis ad panes.[2])

(Hiervon werden jährlich 5 Wisp. Weizen gezeuget und 16 Kalands-priestern auch jedem Bürgermeister allhier alle Sonnabend zwei Weizenbrote ausgetheilt. Diese Fraternität gehört zu dem Großen Kaland, rector Er Lucas Witkop et adhuc unus Kalendarum . . . propterea negavit Er Johann Chüden istos panes.)

Registrum fraternitatis sanctae Trinitatis ad panes:

Langenbeck: 1 chor. tritici dabit Hans Tegge. Rustede (Ristedt?): ½ chor. silig. dabit Hanecke Tangel. Kakerbeke (Z. Weinl. ist Lüneburgisch) Moller dat. 2 chor. silig. (Z. W.) sind 8 Jahre retardata, Summa: 3½ Wsp. Korns.

Census annorum: 5 Guld. dabit validus Franciscus de Bertens-leue, 3 Guld. dabit val. Jürgen de Schuneborch (Schulenburg?), 3 Guld. 18 Schill. stend. d. Luloff et Hans de Knesebecke, 12 Schill. stend. d. Kersten Medebecke de Ellenborch (Ellenberg?), 12 Schill. stend. d. Peter Jop de Ellenborg. 4 Guld. minus 1 Schill. stend. d. Heine Lagemann de Plate. ½ Guld. Gerke Schulte de Bune (Buhne), ½ Guld. Gerke Kroger de Bune. Hagenow: 12 Schill. stend. Clemens Rule, je 6 Schill. std. Hennik Schroder, Hans Smedecke, Hans Gulen, Heyne Berendes. Noreberch: 1 Guld. 2 Schill. st. Hans Rusthat. Stockem (Stöckheim): 1 Guld. 15 Schill. 3 Pf. st. Berenth Benecke. Ewerstorp (Ewersdorf): 2 Guld. 4 Schill. 9 Pf. st. Claws Kratke. Stapenbeck: 12 Schill. Hermann Dessow. Perver: 12 Schill. Jocob Kowal. Capricornu (Bockhorn): 12 Schill. Bertelt Schulte, 6 Schill. st. Swieprecht Lutke, 12 Schill. st. Kersten Schulte. In veteri oppido Soltwed.: 18 Schill. st. Hans Garsse, 18 Schill. st. Hans N., 12 Schill. N. Schulten. (Z. W.) Summa: 29 Guld. 1 Schill. stend. 3 W. 6 (sic!) Sch. Korns.

3. Einkommen der Elenden Gilde.

Aufnahme der Elendengilde erstlich an Roggenpächten buten der Stadt Soltwedel und Geldzinsen.[3])

Wynterfelde (Winterfeld): je 12 Sch. R. Gerke Schulte, Hinrich Wernestede. Rybow: 12 Schill. Achim Schulte. Reckelingk (Recklingen): 8 Schill. und 8 Paar Hühner Drewes Baaden. Sellentyn (Sallenthin):

[1]) Darunter eine gänzlich unleserliche Bemerkung Weinlöbens.

[2]) Magdeb. Reg.-Archiv S. spec. 174a. Aufschrift Weinlöbens in Klammer.

[3]) Ebenda 174a. — Im Einkommen des gem. Kastens 1579 S. spec. 173a Register B sind „jährliche Hebungen an Gelde wegen der Elendengilde" verzeichnet, bei denen sich einige Posten des Obigen erkennen lassen vgl. die ff. Anmerkungen.

1 M. Beneke Bake.[1]) Bennekendorp: 1 M. lüb. Markus Bueste. Sytheniſſe (Zietnitz):[2]) 6 Schill. Mewes Jacobs, 12 Schill. Gerke Niepaghe, 6 Schill. Lambrecht Benecke, 12 Schill. Thomas Koppe, 12 Schill. Hans Pentze. — Geldzinſe binnen Soltwedel: 4 M. Hans Gartze, 5 M. Luloff vom Knesebegke, 2 M. Hans Bock, 2 M. Hans Schele, 2 M. Joachim Kallen, 8 Schill. Hans Kock[3]), 1 M. Olrich Rodewold, 12 Schill. Hinrich Knoep, 1 M. Drews Unrow. —

Deß werden von einer jeden Mark ſoltw. 1 Schill. ſtend. den Zinsleuten zu Drankgeld wedder gegeben.

Dieſe nachgeſchriebenen Memorien und Spenden ſind bei vorgeſchriebener Gilde jährlich zu halten und zu geben perpetuirt:

Die Spende, auch auf Letare gegeben wird, trägt ungefähr 11 M., des einen Jahres mehr des andern Jahres weniger. Memoria Letare koſtet 1½ M. 4 Pf., Mem. Jubilate 14 Schill. 4 Pf., Mem. Simonis et Judae 5 Schill., Mem. Crucis 1½ M. 4 Pf., Mem. Martini 14 Schill. minus 4 Pf.

Von dieſem vorgeſchriebenen Aufkommen müſſen auch gehalten werden Reifen, Schippen, Spaten zu Begrabung der Todten und Laden (Särge) für die Elenden, damit zur Erde zu beſtatten, ſo oft das von Nöthen.

4—8. Das Einkommen der Bruderſchaften: Der kleine Kaland, Roratae Coeli[4]), Jacobsgilde, Gilde Martini und Nicolai.

(Fehlt).

[1]) 1579: Sellentien: Peter Hinrichs.

[2]) 1579: Zietenitze dieſelben Summen in anderer Reihenfolge, aber Pächter deſſelben Namens: Merten Jacobs, Asmus Niepage, Jochim Binecke, Jochim Koppe, Achim Pentzke.

[3]) 1579: Hans Kock, jetzt Jürgen Moller im Winkel.

[4]) Von der Gilde Roratae Coeli findet ſich in S. spec. 173a ein anſcheinend vollſtändiges Einkommensverzeichniß von 1579, ſowie von 1600: Aufhörung der Brüderſchaft rorate coeli anfänglich auf Michaelis: 3 M. ſw. Ebel Stürecke und Joachim Schermer (1600: Matz Bueſt und Hans Paſchens) von einer Wiſchen auf dem Hopfengarten, noch 24 Schill. von einer Wiſchen auf dem Putlenſſe, 1 M. Joachim Tramme 1 M. Swieprecht Lagemann (1600: Joachim Woltersſtorff, Kleinſchmied), 4 M. Tonnies Drevenſtedt, 1 M. Joachim Behne (1600: Claus Schulze, Bäcker), 4 M. Arndt Niepage. Jährlich auf Johannis: 2 M. Diedrich Kerſtens, 1 M. Joachim Truden Kinder (kommt nicht aus), 1 M. Asmus Berner (Dietrich Kramer). Im Bockhorning rorate coeli: 1 M. Jacob Geſende, 2 M. Joachim Grüttemacher (Clement Buckow), 1 M. Joachim Giſſende (Claus Pocrat). In den Perver: 1 M. rel. Jürgen Schulte, 4 M. Fritze v. d. Schulenburgs Erben, kommen nicht aus. Winttervelde (Winterfeld): Dietrich v. d. Schulenburg ſoll geben von ſeinem Hofe daſelbſt 1 M., kommt nicht aus. Garße (Kl. Gartz): Hans Schulte ſoll geben jährlich 6 Sch. R., kommen nicht aus.

k. In gehaltener Viſitation der alten Stadt Soltwedel ſind in gemeinen Kaſten daſelbſt zu Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen die folgenden Spenden, Vicareien, Commenden, Gilden und Einkommen der Kirchen gewandt.[1])

14 Guld.[2]) ſoll die Gilde Corporis Christi jährlich auf Michaelis und dieſelbe Zeit ſchierſt anzufangen in gemeinen Kaſten geben. 3 Guld. die Gilde der Gewandſchneider auf Michaelis. Darüber ſoll dieſe Gilde auch ihre Spenden wie vor Alters halten. 16 M. ſolle die Gilde oder Vorſteher der Elenden jährlich auf Michaelis in gemeinen Kaſten anſtatt ihrer Spenden und Memorien geben. Das andere Einkommen der Gilde ſoll zu Behuf und Nothdurft der Schippen, Spaten und Anderes gebraucht werden.

Das Einkommen unſ. lieb. Frauen Pfarrkirchen allhier ſoll hinfort aus bewegenden Urſachen auch durch die Vorſteher des gemeinen Kaſtens allein erfordert und eingemahnt und dagegen aus dem Kaſten die Gebäude der Kirchen und andere Nothdurft an Wachslichten und Wein auch gezeugt werden, und ſollen die Vorſteher des gemeinen Kaſtens die Regiſter des Einkommens der Kirche[3]) forderlich von den Vorſtehern erfordern, auch Rechnung von ihnen nehmen und was an Barſchaft vorhanden alsbald in Kaſten bringen und legen.

Das Einkommen der Capelle Laurentii ſoll auch alsbald in dieſen gemeinen Kaſten gefallen und die Vorſteher des Kaſtens von den Vorſtehern gedachter Capelle forderlich Rechnung und Regiſter fordern und hernach dies Einkommen zum Kaſten behalten.[4])

Das Hospital Gertrudis[5]) ſoll hinfort, wie im Abſchiede geſetzt, auch gänzlich abgethan und dahin ein Begräbniß gemacht werden und ſollen die Vorſteher des gemeinen Kaſtens von den Vorſtehern dieſes Hospitals forderlich Regiſter und Rechnung fordern und dies Einkommen allewege in Kaſten gebrauchen.

Das Einkommen der Gilde roratae coeli[6]) ſoll auch alsbalde in gemeinen Kaſten gebraucht werden und ſollen die Kaſtenherren von den Vorſtehern der Gilde forderlich Rechnung und Regiſter nehmen und hernach das Einkommen allewege in den Kaſten erfordern.

Das Eink. der Fraternität Trinitatis[7]) ſoll auch hinfort ganz und gar

[1]) Magdeb. Reg. Archiv S. spec. 173c, Weinl. Concept nach dem allgemeinen Viſit.-Receß von 1541, vor dem für St. Annen, 5 Blätter. Copieen 174b fol. 112 bis 117, desgl. 173a unmittelbar nach dem eigentlichen Receß. Abgedruckt in Danneils Urkundenbuch S. 97 ff.

[2]) So Weinlöbens Concept 173c, ebenſo 174b dagegen hat 173a 4 Guld., aber nur durch einen Klex vor der 4, der offenbar die 10 verdeckt, vergl. Danneil a. a. O. S. 97 Anm.

[3]) Vgl. Seite 298 ff. Uebrigens iſt das Einkommen der Kirche von dem des gem. Kaſtens durch die Viſitation von 1551 wieder geſondert. Vgl. S. 265. Anm. 1.

[4]) Vgl. S. 327—328.

[5]) Vgl. S. 333—334.

[6]) Vgl. S. 342. auch Anm. 4. —

[7]) Vergl. S. 341.

in Kasten gebraucht werden und sollen die Vorsteher des Kastens von gemeldeter Fraternität forderlich Rechnung und Register nehmen und fordern und das Eink. — in den Kasten erfordern. (Zus. Weinl.) Dies ist bis auf weiter Bedenken verschoben und das Eink. aus genugsamen Ursachen indessen der Fraternität gelassen.

Weiter ordnen die Visitatores jetzt balde in Gemeinen Kasten zu gebrauchen das Einkommen zu den Gebäuden, Spenden, Küstern und Lichten der Capellen und soll die Spende hiervon hinfort nach (noch?) bleiben.

Die Commende Johannis auf dem Altar Andreae und Decem milium militum[1]), beide de Collatione des Raths soll M. Paulus Lauenroth zwischen dato und Michaelis schierst noch halten. Weil dann der Schulen aus dem Kasten Besoldungen gesetzt, soll das Einkommen dieser Commenden hernach allwege in Kasten gebraucht werden.

Die Commende Trium Regum[2]) de Collatione des Raths soll Matthies Bierstedt der Schulgeselle noch zwischen dato und Michaelis halten und hernach auch in K. gebr. w.

Das Einkommen der Commenden Martini[3]) de Collatione des Raths soll jetzt bald in K. gebr. w.; also auch die Vicaria Matthiae[4]) de Collatione des großen Kalands.

Das Einkommen der Commenden Pauli[5]) de collatione der Mechowen soll von nun allewege in Kasten ermahnt werden.

Die Hälfte des Einkommens des Lehens Barbarae[6]) de Coll. des Raths, so der Oberküster gehalten, soll der Oberküster noch zwischen hier und Michaelis gebrauchen und hernach in Kasten gezogen werden.[7])

Die Einkommen der Commenden Corporis Christi[8]) de Coll. des Raths und Dionysii[9]) de Coll. der Vorsteher dieser Pfarrkirchen, welche beide der Unterküster gehalten, soll auch balde nach Michaelis in Kasten erfordert werden.

3 Guld. soll Er Joachim Moller, Besitzer der andern Commenden Capellae[10]) anstatt der Spenden genannter Commenden jährlich auf Michaelis schirst anzufangen in gemeinen Kasten geben und dagegen der Spenden befreit sein.

Es sollen auch hinfort von nun in gemeinen Kasten erfordert und eingerechnet werden die Einkommen der Spenden von den nachfolgenden Vicareien und Commenden, nämlich Barbarae[6]), der ersteren und anderen Commenden Annae in der Capelle[11]) de fundatione Er Mathis Schulten.

1 W. R. 12 Schill. soltw. soll Er Joachim Losse jährlich auf Michaelis

[1]) Vgl. S. 306, Nr. 12 u. 13. — [2]) Vgl. S. 306, Nr. 14.
[3]) Vgl. S. 307, Nr. 16. — [4]) Vgl. S. 312, Nr. 31.
[5]) Vgl. S. 320, Nr. 56. — [6]) Vgl. S. 314, Nr. 39.
[7]) Z. Weinl. wahrscheinlich 1551: Dies Lehen ist jetzt in das Stift zu Cöln geschlagen.
[8]) Vgl. S. 315, Nr. 40. — [9]) Vgl. S. 315, Nr. 41.
[10]) Vgl. S. 302, Nr. 2. — [11]) Vgl. S. 321, Nr. 59 u. 60.

schierst anzufangen von der Spenden der ersten Commenden primae missae[1]) allewege in Kasten geben.

40 Guld. soll Er Johann Chüden jährlich auf Michaelis von seinen Lehen in gemeinen Kasten geben und dagegen der anderen Ausgaben von Festen, Memorien oder anderen verschonet sein.

2½ Guld. Officiantengeld soll der Unterstadtschreiber anstatt des vorigen Officiantengeldes in gemeinen Kasten geben und dagegen ferner was mehr auszugeben nicht schuldig sein.

16 M. sw. soll Tide Brunow wegen Heinrich Wickenbergs sel. Testament anstatt der Commenden auf Michaelis schierst anzufangen, bis er 400 M. ablöset, geben.[2])

1. Verordnungen über künftig zu erledigende Vicareien, Commenden 2c.[3])

Die Visitatoren werden auch in gemeinen Kasten die folgenden Vicareien und Commenden, die künftiglich auf der Verledigung stehen:

Die erste Commende Capellae[4]) soll Er Johann Pistoris die Zeit seines Lebens halten und hernach in gemeinen Kasten gebraucht werden. Also auch die andere Commenda Capellae[5]) noch nach Abgang Er Joachim Mollers. Gleichergestalt auch die dritte[6]) nach Abgang Er Johann Schwollen. Die vierte Commende Capellae de Coll. des Raths[7]) soll Er Lamprecht Alemann die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten gebraucht werden. Die fünfte Commende Capellae[8]) de fundatione des Raths soll Hoyger Wittkop 5 Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und hernach die Comm., sofern ihm die nicht länger verliehen würde, in gemeinen Kasten kommen. Mit der sechsten Comm. Cap.[9]) soll es laut des Vertrages, so Joachim Brewitz und Johann von Oitzen haben, gehalten werden.

Die Comm. Mauritii der Bäcker[10]) soll Er Johann Vissen die Zeit seines Lebens, sofern er allhier residiren würde, halten und nach seinem Abgang in gemeinen Kasten gebraucht werden.

Die Comm. XI auxiliatorum[11]) der Chüden desgl. die andere X milium militum[12]) de Coll. des Raths soll Jorg Chüden noch 5 Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und nach Erledigung der Zeit, oder wo er indeß mit Tode abginge oder ferner in studio nicht sein wollte, sollen beide Comm. in gem. Kasten kommen.

[1]) Vgl. S. 315, Nr. 42.
[2]) Vgl. S. 327, Nr. 71 dort Wilkenberg.
[3]) Im Anschluß an vorige (k) S. 343 Anm. 1.
[4]) Vgl. S. 302, Nr. 1. — [5]) Vgl. S. 302, Nr. 2.
[6]—[9]) Vgl. S. 303, Nr. 3—6. — [10]) Vgl. S. 305, Nr. 11.
[11]) Vgl. S. 307, Nr. 17.
[12]) Vgl. S. 307, Nr. 15 aber als vic. bezeichnet.

Die Comm. Michaelis[1]) der Gewandschneider soll Er Werner Witkop auf sein Leben halten und nach seinem Abgang in Kasten kommen. Die Comm. Gregorii[2]) sutorum und Petri Pauli[3]) des Raths soll Er Heinrich Tippe die Zeit seines Lebens halten und nach seinem Abgang in K. gebraucht werden. Also auch die Comm. Georgii der Cossebow[4]) nach Abgang Er Joachim Bock. In Gleichniß die 1. Comm. primae Missae des kleinen Kalands[5]) nach Absterben Ern Joachim Lossen und die andere Comm. pr. Ms.[6]) nach Abfallen Ern Heinrich Lemekens. Gleichergestalt auch die Comm. Georgii de Coll. der Bucke[7]) nach Abgang Er Steffen Schmersow. Item die Comm. XI milium virginum[8]) nach Abgang Ern Johann Schulten. Item die Comm. Fabiani oder Laurentii[9]) der Schustergilde, welche jetzt Licentiat Martinus Bennickendorf hat, soll nach Endung dreier Jahre von dato anzurechnen in Kasten gebraucht werden. Die Vicarei XI milium virginum der Elenden[10]) soll nach Abgang Er Dietrichen Cossebow in gem. K. kommen. Die Comm. Mauricii der Bäckergilde[11]) die andere sammt der Comm. Jacobi de Coll. St. Jacobsgilde[12]) soll Peter Stucke noch 5 Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und hernach in K. gebraucht werden. Die Comm. Crucis in St. Laurentz Capelle[13]) soll Hennigk Lagemann noch 5 Jahre in studio zu Frankfurt halten und nach seinem Abgang in Kasten kommen.

Die Comm. des Hospitals Sancti Georgii extra muros[14]) soll Er Lamprecht Alemann die Zeit seines Lebens, sofern er dabei residirt und die armen Leute laut der Ordnung mit Predigen und Sacramenten versorget, halten und nach seinem Abgang in Kasten kommen und dagegen aus dem Kasten den Armen ein Caplan unterhalten werden.

Die Comm. des Hospitals Gertrudis[15]) soll Er Lucas Wittkop auf sein Leben halten und hernach in Kasten gebraucht werden.[16])

---

[1]) Vgl. S. 308, Nr. 21. — [2]) Vgl. S. 309, Nr. 23.
[3]) Vgl. S. 309, Nr. 24. — [4]) Vgl. S. 314, Nr. 38.
[5]) Vgl. S. 315, Nr. 42. — [6]) Vgl. S. 316, Nr. 43.
[7]) Vgl. S. 319, Nr. 53. — [8]) Vgl. S. 319, Nr. 54.
[9]) Vgl. S. 319, Nr. 55. — [10]) Vgl. S. 320, Nr. 57.
[11]) Vgl. S. 324, Nr. 65 Peter Sturecke.
[12]) Vgl. S. 324, Nr. 66.
[13]) Vgl. S. 328, Nr. 3 (d).
[14]) Vgl. S. 333, f.
[15]) Vgl. S. 334, g.
[16]) Weinlöbens Concept 173 c fährt fort: „Folgt das Einkommen der Vicareien und Commenden, so auf den künftigen Fall in Kasten geschlagen. Das erste Capellae . . .“ Es folgt aber nichts weiter, sondern auf den folgenden Blättern steht der Abschied für St. Annen. Die Worte passen vielmehr als Ueberschrift für den letzten Abschnitt (l), an dessen Schluß sie stehen.

B. II. Neustadt.

Visitation der Pfarrkirchen S. Catharinen der Neuenstadt Soltwedel.[1])

Die Collation dieser Pfarre ist vor Alters dem Propst des Klosters zum heil. Geist, vor der Altenstadt allhier gelegen, zugestanden. Der hat auch die Pfarre mit Pfarrern und Caplanen bestellt und gemeinlich einen seiner Brüder aus dem Kloster darauf zum Pfarrer gehabt und zween Capläne dazu gehalten, die er mit Wohnung und Tisch versoldet und versorget. Da aber gedachtes Kloster nunmals in Franzen von Bertenßleben Hauptmann der Alten Mark Handen steht, hat er den Visitatoren Bericht gethan, daß ihm uns. gn. Herr befohlen, dem Rath der Neuenstadt Soltwedel die Collation der Pfarre sammt den zugehörigen Pfarrgütern zuzustellen. Das wäre also geschehen, und hätte diese Pfarre Zugehörung und Einkommen:

Ein Pfarrhaus zur Wohnung. 1 W. R. gibt Hans Vettebach zu Buckewitz (Buchwitz) jährlich zur Pfarre gehört dazu mit aller Gerechtigkeit; 30 Sch. R. und 1 Viertel Ueberpacht Benecke Packe (Wl. Backe) zu Sellentin[2]), 1½ W. R. Peter Stein zu Sellentin, gehört zur Pfarre mit aller Gerechtigkeit. 18 Sch. R. Achim Busse zu Güssefeldt. 6 Sch. R. Ueberpacht Tide Vetteback zu Altmerßleue.[3]) Auch hat diese Pfarre einen Garten über dem Klingeberg außer dem Lüchowschen Thor, item eine Wiese an der Jetze bei dreien Kreuzen, item den Vierzeitenpfennig aus allen Häusern dieser Stadt.

Ist nunmals die Pfarre mit Caplanen verordnet und bestellt, wie im Abschied zu sehen.

Küster.

Hat allhier gehabt einen Unter- und Oberküster, die haben aus jedem Haus jährlich 4 Pf. gehabt. Das andere ihr Einkommen ist von Messefingen, Memorien, Paraten u. dergl. gewesen.

Schule.

Die Schule ist von der Accidenz derselben unterhalten und haben die Schulmeister auf Hoffnung geistlicher Lehen gedient.

Kirche.

Das Einkommen der Pfarrkirchen, wie im beigehefteten Registerlein[4]) zu finden.

---

[1]) Im Magd. Reg. Archiv S. spec. 177 b, Weinl. Concept im Geh. Staats-Archiv zu Berl. Rep. 47 S. 8. 9 M. 287. Bei Danneil nicht abgedruckt.
[2]) Späterer Zusatz, vielleicht erst 1579: Peter Heinrichs.
[3]) 1551 (?): Dies ist abgelöst für 12 Guld., hat der Rath allhier die Hauptsumme, gibt jährlich 12 Schill. lüb.
[4]) Magdeb. Regier. Archiv S. spec. 177 d. vgl. unten S. 348.

In dieser Pfarrkirche sind geistliche Lehen und Commenden mit Namen wie folgt:

8 Commenden zur Capelle Beat. Virg. ad horas privatas — St. Spiritus.[1]) An Memorien und Gilden[2]): 1. Fraternitas Apostolorum. 2. Sacerdotum. 3. Corporis Christi. 4. Exulum. 5. Beat. Virginis. 6. Nicolai. 7. Martini.

Hat auch allhier ein Hospital Elisabeth[3]) darin 3 Commenden, nämlich: 1. Des hohen Alters. 2. Elisabeth. 3. Celestini Jodoci.

a. Einkommen der Kirche St. Catharinen.[4])

Diese nachbeschriebenen geben St. Catharinenpfarrkirchen in der neuen Stadt Solthwedel jede Person jährlich, wie nachfolgt, verzeichnet:

Diric Jeresse von seiner Bude, so er bewohnet jährlich 24 Schill. soltw., gibt 18 Schill. lüb.; Hinrik Vowscütte jährlich 1 M. sw., gibt 12 Schill. lüb.; Erasmus Berndes 2 M., g. 1 Guld. Münze; Jacop Kovalische j. 2 M., g. 1 Guld. Mz.; Anna Stegemanns gibt 12 Schill. lüb.; Merten Schulte 4 M., g. 2 Guld. Mz.; Hans Everdes 2 M., g. 1 Guld. Mz.; Kersten Sack 2 M., g. 1 Guld. Mz., Joachim Dirickes 3 M., g. 1½ Guld. Mz.; Joachim Berghe g. 12 Schill. lüb., Claus Schulte 2 M., g. 1 Guld. Mz.; Hartmann Vickenberg 12 Schill. sw., g. 6 Schill. lüb.; Hans Powche 1 M., g. 12 Schill. lüb.; Ladewig Molisse 12 Schill. lüb., Junge Joachim Tepelmann 13 Schill. lüb., Arnt Kempe 3 M., nie bei meinen . . . . nicht gekriegt; Lutke Hoyger 2½ M. sw., g. 1 Guld. 7 Schill. lüb.; Vesse Vessekens 2½ M., g. 1 Guld. 8 Schill. lüb.; Dirik Fricke 2 M., g. 1 Guld. Mz.; Steffen Schulte 2 M., g. 1 Guld.; Arnt Wylant 5 M., g. 2 Guld. 4 Schill. lüb.; Steffen Sterneicke 1 M., g. 12 Schill. lüb.; Hennig Berner 1 M., g. 12 Schill. lüb.; Jasper 2 M. 4 Schill., g. 1 Guld. 2 Schill. lüb.; Kersten Lange für das Haus in Perver 1 M., g. 12 Schill.; Merten Hartmann in Bochhornich (Bockhorn) 8 Schill., g. 6 Schill. lüb., Markus Niemann g. 12 Schill. lüb.

Der Amptmann zu Lucow (Lüchow) gibt aus den Zöllen Berge und Werpke jährlich 43 Guld. Mz.[5]) Hans und Ludeloff zu Tylßen jährlich

[1]) Wie hernach unter b folgt; doch fehlen da die Einkommen von Severi II, Jodoci und die zweite Commende Jacobi (Nr. 22, 26 und 32). Dagegen hat das Einkommensverzeichniß nach St. Spiritus noch zwei Lehen die Comm. Nicolai und die Vic. Jacobi Apostoli u. Mariae Magdalenae, welche hier nicht mit aufgezählt sind. Vgl. S. 350 Anm. 5.

[2]) Vgl. unter d. — [3]) Vgl. unter c.

[4]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 177d. Weinl. Aufschrift „Einkommen der Pfarrkirche der Neuen Stadt Soltwedel." In 177a Einkommensverz. von St. Catharinen von 1579; in S. spec. 180 ebenda für 1600. Einzelne Posten sind zu erkennen. — Fremde Währung ist aber stets angegeben, die salzwedelsche in der Regel fortgelassen. Abkürzungen: M. = Mark, Mz. = Münze, g. = gibt.

[5]) 1579: 43 Guld. im Zoll zu Werpke und Berge. 1600: Der Rath 43 Guld., so zuvor im Zoll zu Werbke und Berge gefallen.

3 Guld. Mz.[1]), zu dieser Zeit . . 1 Guld. 2 Schill. lüb. 2 Pf. sw. Bertold Duschebow zu Kakelisse (Käcklitz) 1 Guld. 15 Schill. lüb. 3 Pf. sw.; Bertold Stampiell zu Owdorph (Audorf) 1 Guld. 15 Schill. lüb. 3 Pf. sw.; Pauel Stamppiell zu Düschenberstede (Gr. Bierstedt) gibt 1 Guld. 15 Schill. lüb. 3 Pf. sw.; Peter Doetekens zu Cheinisse g. 12 Schill. sw., 9 Schill. lüb.; Pauel Stappenbeck zu Velgow 8 Schill. lüb., Jacop Berndes zu Velgow 9 Schill. sw. 13 Pf. stend.; Heine Druwe zu Krichgeldorp (Kricheldorf) 4 st. Pf.; Busse Schulte zu Rybow gibt Dienstgeld 19 Schill. lüb. u. 7 st. Pf., Gerke Markus zu Rybow von dem Hofe 2 M. sw. u. 1 Guld. 2 Schill. 2 Pf. des Küstererbe daselbst in Rybow in den Hof gehörig g. 1 M. lüb. — Hinrich v. d. Schulenburg 7 Guld. Mz., eine Wische bei der Jeschen (Jeetze) belegen g. 1 Guld. 15 Schill. lüb. 3 Pf. stend. — Etliche Buden auf St. Catharinen Kirchhofe den Hurenzins, Diric Cossebow 1 M. lüb., Herme Hermannus, Hinrick Runeborch, Peter Schulthe, Clemens Niemanns, Clemens de Bade (Bader oder Bote?) je 2 M., E. E. Rath von dem Rathhause 2 Daler ist Münze 2½ Guld.[2]) Summa: 96 Guld. 10 Schill. lüb.[3])

Diese nachgeschriebenen geben jährlich St. Catharinen Pfarrkirchen Roggenrente oder Pächte:

Zu Rybow: Busse Schulte 9 Sch. R.[4]), Gerke Markus 3 Sch. H.[5]) Karsune (Kassuhn): Hans Peters 9 Sch. R.[6]), der Schulte 3 Sch. R.[7]) Kersten Bennecke zu Jeben 1 W. R.[8]), Kersten Berstede zu Woppel (Wöpel) 12 Sch. R.[9]) Zu Wendeschen Langenbeck (Hohenlangenbeck) je 9 Sch. R. Dionisius Schulte, Heinrich Rassemann, Hans Randow, Andreas Bertekens. Zu Rybow bei Busse Schulten etliche Scappe zu . . ., in Badell Claus Douwath, Lemme Bust je 4 Sch. R. 1 Sch. G.[10]) — Summa 3 W. 21 Sch. R. 2 Sch. G. 3 Sch. H.

Die Ausgabe der Leibrenten:

Als Roggenrente den Personen jährlich schuldig zu geben, wie nachfolgend verzeichnet:

[1]) 1579: 3 Guld. die Kniesebeck zu Tilßen. 1600: 3 Guld. die Knesebegk zu Tielßen.

[2]) 1579 und 1600: 17 Guld. 2 Schill. der Rath der neuen Stadt Salzwedel.

[3]) 1579: Summa summarum 109 Guld. 19 Schill. 3 Pf., 14 Sch. R., 2 Sch. G.

[4]) 1551: Jetzt noch 4 Sch., das andere ist abgelöst.

[5]) 1551: dat adhuc.

[6]) 1551: Ist nicht mehr.

[7]) 1551: Ist desolat.

[8]) 1551: Ist abgelöst und wird angelegt.

[9]) 1551: Ist mit 90 Goldguld. . . . gelöst und gibt der Rath allhier jetzt 7 Guld.

[10]) 1551 (beide): Ist desolat. — 1579: 8 Sch. R. 2 Sch. G. zu Badell kommen nicht auf und sollen in vielen Jahren nicht aufgekommen sein.

6 Sch. R. Heighe Henter[1]), 3 Sch. R. Anna Fricken[2]), 3 Sch. R. Elsebe Stappenbecks[1]), 12 Sch. R. Gesseke Ebels[1]), 18 Sch. R. Hinric Kegell[2]), 12 Sch. R. Hans Schulte[1]), 6 Sch. R. Gesseke Kameilickes.[2]) — Summa der Ausgabe an Roggenleibrente ist 2½ Wisp.[3])

Diesen nachgeschriebenen Personen gibt man jährlich von wegen St. Catharinen Pfarrkirchen in der Neuenstadt Soltwedel Leibrenten:

Anna Meignen 12 M. sw., gibt ihr 4 Guld. 8 Schill. lüb. 8 Pf. stend.; Gesseke Maken 4 Guld. 18 Schill. lüb. 3 Personen zu Werben auch bei Seehausen wohnhaft 4 Guld. 21 Schill. lüb. 9 Pf. stend., H. Joachim Schulte 1 Guld. 15 Schill. lüb. 3 Pf. stend. — Summa 15 Guld. 15 Schill. lüb. 9 Pf. stend.

Die Heringspende 12 Personen alle Freitag jeder einen Hering 1 Pf. 1 Brot, dazu alle Jahre jeder auf Michaelis 1 Paar Schuh, kostet in Alles jährlich ungefähr 11 Guld. 16 Schill. lüb.

Die ewige Spende Merten Couvelissen kostet ungefähr 5 Guld.

Die kleinen Kirchenmemorien sind gehalten durch den Pfarrer, Capläne, Schulmeister, auch beide Küster, kostete jährlich 12 Guld., dazu halten 10 Memorien mit allen Priestern für eine Memorie jeglicher Priester 1 Schill. Auch 3 Parath: Pauli, Dorotheae, Petri und Pauli. Ungefähr für die Memorien und Parath 9 Guld.

Kirchherr, Capläne, beide Küster für die octavie transfigurationum.[4]) Die Besoldung des Organisten 10 Guld. Münze. Die Besoldung des Calcanten 2½ Guld. Die Besoldung der Cluesmagd 1 M. Dazu 4 Fuder Holzes kostete 1 Guld. ungefähr. Des lütken Küsters Besoldung, davor er die Stuben an der Kirche reinigt mit dem Drankgelde 1½ Guld. Mz.

Hierzu müssen wir alle andern Unkosten hiervon thun als nämlich: Wein zu den Communicanten, brauchen auch Wachs zu den Lichten, auch Thran in die Lampen, auch Bauung an der Kirche.

b. Verzeichniß der Vicareien und Commenden in St. Catharinen der Neustadt Soltwedel.[5])

Von den Commenden der Capelle der Privathoren: Diese Capelle hat 8 Commenden, davon 8 Priester unterhalten, welche täglich horas privatas

[1]) 1551: vivit.

[2]) 1551: Ist todt.

[3]) Im Originalverzeichniß findet sich noch der Zusatz: „Summa summarum an Getreide 7 Wsp. Korns." Es ist aber nicht soviel aufgezählt. — 1579 ist von Leibrenten nichts angegeben.

[4]) Fehlt Angabe der Kosten.

[5]) Magdeb. Reg.-Archiv S. spec. 177b, Weinlöbens Concept Geh. Staatsarchiv in Berlin Rep. 47 S. 8. 9. M. A. 287. Die Reihenfolge ist verschieden, auch fehlen einige Stiftungen. — Ich folge der Aufzählung zu Anfang des Actenstücks 177b, welche dies Actenstück selbst hernach freilich nicht inne hält. Vergl. S. 348 Anm. 1.

de beata domina gesungen, und außer den Commenden hat die Capelle sonst nicht einzukommen.

1. Commenda prima Capellae.

Collatores der Rath und Fraternitas Apostolorum, hat einzukommen: 1½ Guld. Lamprecht Planke in der alten Stadt wohnhaft, 1½ Guld. Simon Schulte in der neuen Stadt, 18 Schill. lüb. Joachim Arndes ibid., 12 Schill. Hans Bürstemann ibid., 1 Guld. 8 Schill. lüb. 8 Pf. Hans Wollter zu Leisten (Liesten). — Sind alles wiederkäufliche Zins, hat der Rath die Verschreibung.

Diese Commende hält Er Joachim Schulte, residirt dabei. (Z. Weinl.) Soll nach seinem Absterben in gemeinen Kasten kommen.[1]) Summa: 5 Guld. 14 Schill. 8 Pf.

2. Commenda secunda Capellae.

Coll. der Rath allhier, hat ein Haus, hat einzukommen von den hernach genannten Bürgern in der Neuenstadt wohnhaft:

1 Guld. Heinrich Redigk[2]), je ½ Guld. Heinrich Ricke[3]) Kersten Peters[4]), Kersten Lange[5]), je 18 Schill. lüb. Kirsten Mule, Hans Vicke, ½ Guld. Hans Schulte, 1 Guld. Heine Neyling, 3½ M. lüb. Anthonius v. Wustrow zu Wustrow, 4 Sch. R. Hans v. Kesebeck zu Tilßen.

Diese Commende hält Er Silvester Schult, residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten gebraucht werden.[6]) — Summa: 7 Guld. 20 Schill., 4 Sch. R.

3. Die dritte Commenda Capellae.

Coll. Fraternitas Apostolorum, hat einzukommen:

Hagenow[7]): 1 Guld. Claus Ristede, 1 Ort Jochim Hennigs. Backe-

[1]) 1551: vivit adhuc. — 177a als letzten Absatz nur: Diese Zins sollen nach Absterben Ern Joachim Schulten in gemeinen Kasten ermahnet werden.

[2]) 1551: mortuus, habitat filia domum, Jorgen Kerstens marita.

[3]) mortuus, relicta vidua.

[4]) confugit.

[5]) 1551: dat. Ebenso bei den folgenden bis Heine Neyling.

[6]) Im Geh. Staatsarchiv Rep. 47. S. 8. 9. 287. Zettel von Silvester Schulte unterschrieben, zählt auch die Capitalien auf: 40 M. sw. H. Redigk, je 20 M. die drei folgenden, je 30 M. Kersten Mule und Hans Vocke, 20 M. H. Schulte, 40 M. H. Neyling, 100 M. Auth. v. Wustrow, 14 M. H. v. d. Kn. (Z. W. zu Tiltzen). Die Zinsen sind dieselben wie oben, bei Ryke und Lange werden sie als ungewiß bezeichnet, bei Neyling steht „gibt nicht"; Hans v. d. Knesebeck hat seit 11 Jahren den Roggen nicht gegeben. — Vgl. Nr. 18 Comm. Omnium Sanctorum I. — 1551: Dieser ist verstorben und das Lehen den Kasten erfordert. — 177a Schlußbemerkung wie Comm. 1 Anm. 1.

[7]) 1579: Hagenowe 1 Thaler 8 Pf. Jochim Ristede, 6 Schill. lüb. Jochim Hennigs. 1600: ebenso, doch bei J. Hennigs Bem.: gibt nicht aus.

buſch[1]): 1 Guld. Swieprecht Grape, 1 Guld. Kerſten Deſſow, 1 Ort Lipoldt Kempkow. Woldenbecke: 1 Guld. Drewes Roßke. Perver 3 Ort Mathis Lübeck.

Dieſe Commende hält Er Johann Schulte[2]), reſidirt dabei. (Z. W.) Soll nach ſeinem Abgang in Kaſten kommen. — Summa: 5 Guld. 6 Schill.

4. Die vierte Commenda Capellae.

Coll. der Rath, hat einzukommen:

Im Dorfe Bars[3]): 4½ Guld. Hans Ewell, 2½ Guld. 5 Schill. Hans Buckewitz, 1 Guld. Heinrich Kraſſen, 16 Schill. idem, 1 Sch. R. idem.

Dieſe Commende hat bisher Dietrich Neiglin gehalten; weil er denn nicht clericus iſt, iſt ſie in den Kaſten geſchlagen.[4]) — Summa: 7 Guld. 5 Schill.

5. Die fünfte Commenda Capellae.

Coll. Dide Brunow, hat einzukommen:

In der Neuenſtadt: 2 Guld. Mattheus Schulte, ½ (Guld.?) Andreas Millinges, 18 Schill. lüb. Andres Schroder. In der Altenſtadt: 1 Guld. Tide Brunow.

Dieſe Commende hält Er Arnth Schroder, reſidiert dabei[5]), (Zuſ. W.) ſoll nach ſeinem Abgang in Kaſten kommen. Summa: 4 Guld. 6 Schill.

6. Die ſechſte Commenda Capellae I.

Coll. die Kickenpieter, hat einzukommen:

3 Guld. aus dem Dorfe Brunow, (Z. W.) gibt 1 Guld. Michel Stolle (1579: Peter Stolle), 1 Guld. Packebuſch (1579 Joachim Packebuſch). 6 M. Baltaſar Chüden in der Altenſtadt, 4 M. Joachim Kickenpieter zu Arntſehe. 2 Guld. Joachim Schulte in der Neuenſtadt, 1 Guld. Matthis Mertens (1579 Matthias Mertens) zu Buna.

Dieſe Commende hält Er Hermann Schulte, ein kranker Prieſter, reſidirt

[1]) 1579: 2 M. ſw. Mattheus Grape, 2 M. Jochim Deſſow, 6 Schill. ſtend. Asmus Bonemann. — 1600: 2 M. Matth. Gr., Bem.: kann nicht geben. 2 M. Hans Stolle; 6 Schill. ſtend. Hans Domey, Bem.: will nicht geben.

[2]) 1551: Iſt in Gott verſtorben und das Lehen in Kaſten kommen. — 177a wie bei Comm. 1, Anm. 1.

[3]) 1579: Barſt 4½ Guld. Lorenz Ebell, 2½ Guld. Claus Buckewitz, 1 Guld. 8 Schill. 8 Pf. und 1 Sch. R. Jochim Kratze. Außerdem Einkünfte in Wendeſchen Bierſtede von Hans Drevenſtedt und Drewes Schulte; in Ellenberg von Jochim Jope und Wernicke Wolterſtorff. 1600: ebenſo.

[4]) 177a iſt Coll. nicht angegeben. Schlußabſatz: Dieſer Zins ſoll von nun an alsbald in Kaſten ermahnt werden.

[5]) 1551: Iſt in Gott verſtorben. — 177a wie ad 1 Anm. 1. Außerdem von ſpäterer Hand: Dns Arnoldus Scroder obiit dominica post viti 1544.

dabei[1]). (Z. W.) iſt nach ſeinem Abgang in Kaſten gewandt. — Summa: 10 Guld. 10½ Schill.

7. Commenda II sextae in Capella.

Coll. die Kickenpieter, hat ein Haus und einzukommen:

2. W. R. im Dorf Gartz (Groß-Garz?) gibt Ulrich von Jagow, wird mit 12 Guld. geleget. 22 Sch. R. G. H. im Dorfe Bolkow (Polkau). Geben 4 Pauern 6 M. ſw.: 2 M. Simon Güſſefeld zu Rysleve (Ritzleben), 2 M. Sievert Jürges zu Schernekow, 2 M. Hans Ebels zu Barſow (Bars)[2]).

Dieſe Commende hält Hans Kickenpieters, Bürgers in dieſer Stadt Sohn ad studia, ſoll die noch 5 Jahre lang in studio gebrauchen und hernach in Kaſten ermahnet werden.[3]) — Summa: 2 Wsp. 22 Sch. allerlei Korns, 3 Guld. 6½ Schill. an Gelde.

8. Die ſiebente Commenda Capellae.[4])

Soll Er Joachim Moller alias Schulte haben, der reſidirt dabei, hat einzukommen: 1½ Guld. Lamprecht Blanke in der alten Stadt, ½ Guld. Simon Schulte in der neuen Stadt, 18 Schill. lüb. Joachim Arndes ibidem, 12 Schill. lüb. Hans Barſtmann ibid. In Loſſe 1 Guld. Hans Wolter 8 Schill. lüb. 8 Pf. idem.

Dieſe Comm. ſoll nach Abſterben dieſes Beſitzers in Kaſten kommen.[5]) Summa: 5 Guld. 14 Schill. 8 Pf.

9. Capellae die achte.

Coll. der Rath, hat ein Häuslein, hat einzukommen:

In der Neuenſtadt Soltwedel 2 Pfd. ſw. Heinrich Schulte, 2 M. ſw. Lucas Nymann, 4½ M. Tide Vettebacke, 1 M. Tide Schulte. 2 M. Jacob Schulte zu Backebuſch.

Dieſe Commende ſoll der Rath neulich ihrem Schulmeiſter Nickel Borſtmann verliehen haben.[6])

[1]) 1551: Iſt in Gott verſtorben und das Lehen dem Kaſten eröffnet. — 177a hat nach der gewöhnlichen Schlußbemerkung die ſpätere Notiz, daß Er Herm. Schulte Dom. Oculi 1542 geſtorben ſei.

[2]) 1579: Simon Güſſefeld, Merten Schulte, Lorenz Ebel. 1600: Merten Güſſefeld, Merten Schulte, Lor. Ebel.

[3]) Später: Iſt jetzt in Kaſten geſchlagen. — 1551: Dies Lehen iſt Paul Clotzen, Bürgerſohn dieſer neuen Stadt in causam studiorum auf 5 Jahre lang verliehen und darauf perpetuirt worden. — Act. Soltw. Dienſtags nach Ursulae 51.

[4]) Ganz von Weinlöbens Hand eingefügt (177b), übrigens genau das Einkommen wie Nr. 1, daher ſtatt Loſſe wol Leeſte = Lieſten zu leſen.

[5]) 1551: Dieſer Beneficiat lebt noch und ſoll nach ſeinem Abſterben in Kaſten kommen.

[6]) 1551: Iſt nunmals weil die Schule gebeſſert in Kaſten geſchlagen. — 6 Guld. 5 Schill.

10. Commenda Nicolai.

Coll. Er Johann Kowelitz, der ist auch possessor, residens, hat einzukommen:

Zu Kolborn: Junge Hans von Knesebeck 10½ Guld. Münze. Sirow (Zierau): 6 Sch. R. Matthis Hermanns.[1]) Zu Portze (Poritz? Peertz?)[2]) an den Hof Antoni von Zetten (177a Zyten) 6 lüb. Schill. Den Brief haben verkürzt Claus und Gevert von Zitten mit meinem und des E. Raths willen der Neuenstadt Soltwedel auf 10 M. sw. in Hauptgut (Hauptsumme?). Diese haben die Hauptbrief und mir gelobet in Gegenwärtigkeit meiner Patronen, die 10 sw. M. auf zwei Zeiten als Martini in den Jahren, wenn man nun schreibt ein und zwei und vierzig, zu bezahlen. Item von einem Gärtlein 16 Schill. lüb.

Summen der vorgenannten Commende 100 Guld. an vollwichtigen Gold-Guld., 100 Guld. Münze, item 60 Guld. gesummiert von wegen des Rocken, des Gärtlein und Hauses. (Z. Wl.) Dieses Lehen soll nach Abgang des jetzigen Besitzers in Kasten kommen.[3]) Summa: 12 Guld. ungefährlich.

11. Comm. Altaris Andreae.

Coll. Er Johann Holtorp, ist auch jetzt possessor, hat einzukommen:

In der alten Stadt: Claus Krage 2 M., Hennig Kragge 2½ M., Hans Gartze 8 Schill. In der Neuenstadt: Heine Koval 8 Schill., Agneta Stacken 1 M., Anna Fredrichs 5 M., Hinrick Redig 1 M., Jacob Schulte 20 Schill., Claus Listemann 4 M. In Summa: Heine Owdorp 6 Sch. R. — Summa: 9½ Guld. 4 Schill. lüb. 6 Sch. R.[4])

12. Comm. Laurentii.

Coll. der Rath allhier, der Rath hat den Kelch, hat einzukommen:

1 Guld. Steffen Güssefeldt in der alten Stadt, 1 Guld. Stakeritz in der Neuenstadt, ½ Guld. Hans Barstmann ibid., 2 Guld. Hans und

[1]) 1551: Ist abgelöst und wieder auf ½ Guld. jährlich belegt.

[2]) 1551: Dies ist desolat.

[3]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten eröffnet. — 177a Dns Johann Kowlisse obiit dom. Cantate ungefähr 1544.

[4]) Späterer Zusatz: Ist nach Abgang des jetzigen Besitzers den Patronen weiter in causam studiorum der Ihren zu verleihen bis auf unf. gn. Herrn anderen Bescheid verlassen. — 1551: Alsdann Er Joh. Holtorp in Gott verstorben und die andere Visitatio allhier gehalten worden, haben des verstorbenen Ern Holtorps Erben auf Anhalten der Visitatoren, die ihnen angesagt, daß sie dies Lehen wieder zum studio verleihen sollten . . ., berichtet, daß der Verstorbene dies Lehen . . . nicht fundirt, dasselbe auch nicht bestätigt worden, und er habe diese Stücke obbenannt bei seinem Leben armen Hausleuten zu Berathung ihrer Kinder veräußert und . . . denen gegeben. Weil dem keine Fundation oder Confirmation hierüber vorhanden, ist dieses zu der Erben Gewissen gestellt. Act. Soltw. Dienstags nach Simonis et Judae 1551.

Ludolf die Knesebecken zu Tilßen, ¼ W. R. Hans Becker in Pugen (Puggen).[1])

Diese Commende hält Er Johann Schulte, residirt dabei (Z. W.) soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[2]) Summa 4½ Guld.

13. Vicaria Mauritii.

Coll. der Rath allhier, der hat auch Kelch und Pacem, hat einzukommen:

Zu Ristede 30 Sch. R. der Moller zu R. 15 Sch. R. Henneke Lange. Zu Siden Tramm 12 Sch. R. Hans Jacob. Latekate 14 Sch. R. Jürgen Schwerin. Mestorp: 6 Guld. Hans Schulte. Schernekow: 18 Schill. lüb. Merten Wichert, 1 Guld. Bertold Schroder. Jetze: 5 Sch. R. Hans Wolder. Ist alles wiederkäuflich, hat der Rath die Verschreibung.

Dieses Lehen hält Er Joachim Schroder, residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[3]) — Summa: 3 Wsp. 4 Sch. Korns, 7 Guld. 18 Schill. lüb.

14. Commenda Cecilae I.

Coll. der Rath, hat ein Haus, Kelch und Pacem der Rath, hat einzukommen:

In der Neuenstadt: Hermann Rademin ½ Guld., Arnth Meyger 9 Schill. lüb.; Kersten Elvert 18 Schill. lüb.; Joachim Bumann, Anna Stacken, Brose Matthies, Hans Langebeck, Drewes Schernecko, Bertold Schroder je ½ Guld., Jürgen Schult 18 Schill., Hans Schult von Zierow ½ Guld. In Walstawe: Kersten Arnthes 24 Schill. lüb.[4], Bastian Wolterßdorf 1 Guld. In Wendisch Birstedt Hans Drevenstedt 6 Schill. lüb., Paschke Schirhorn 9 Schill. lüb. Zu Ellenberge: Wernecke Wolterßdorf ½ Guld., Peter Jop 6 Schill. lüb. Ist alles Wiederkauf.

Die Commende hält Er Peter Küster, residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[5]) Summa: 9 Guld. 6 Schill.

15. Vicaria Catharinae virginis.

Coll. Heinrich Morin, den Kelch hat der Rath, hat einzukommen:

1 W. R., 3 Guld an Münz Hans und Ludloff, Gebrüder v. d. Knesebeck von 100 Guld. Gold, hat der Rath die Verschreibung. 24 Schill. Arndt Weiland in der Neuenstadt allhier von 30 M. Gold, 1 M. Joachim Kovall im Bockhorn, 1 M. Hans Dann im Bockhorn, 1½ Guld. Steffen Kleinow

[1]) Später: Dies ist abgelöst mit 30 Guld., soll wieder angelegt werden.

[2]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten geöffnet. — 177a hat die spätere Bem.: obiit Johannes Schulte in Wistock. Is dat . . . und diese Zins auf Mich. anno 46 in gemeinen Kasten zu mahnen gefallen.

[3]) 1551: Vivit adhuc.

[4]) In 177a 14 Schill.

[5]) 1551: Ist in Gott verstorben, ist dem Kasten eröffnet. — In 177a späterer Zusatz 1551 (?): Dns Petrus Custodis obiit.

auf seinem Hause von 30 Guld. Hauptsumme. Auf dem Tamme Christoph Lemme, Hans Meinecke 2 M. von 40 M., 24 Schill. Peter Hoyger im Perver vor 30 M., 4 M. Mathis Prilop in der Neuenstadt vor 80 M.

Diese Vicarei hält Laurentius Moller, ein Allelujaknab zu Cöln im Stift. (Z. Weinl.) Ist jetzt ein Chorschüler daselbst und soll es, so lange er allda würde Kirchendiener sein, halten und hernach in Kasten fallen.[1])

16. Comm. Catharinae.

Coll. der Rath, hat ein Haus, den Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

3 W. R., 24 Schill. Jasper Lemme zu Ritz von 3 Hufen und gehört dem vicario mit allem Rechte. 2 W. R. der Schultes und Gemeinde zu Zirow von 5 Hufen, 1 stend. M. von 4 Hufen auf dem Putlentz. Ist alles ewiger Pacht und Zins.

Diese Commende hält Er Laurentz Moller, vicarius im Stift zu Cöln.[2])

17. Comm. Andreae.

Coll. der Rath, hat ein Haus, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

Zu Brunow: Paschke Schulte 12 Sch. R. Depekolk Jorges Vissen 12 Sch. R.[3]) Kerkow Franke Wenckstedt 8 Sch. R. In Soltwedel in der Neuenstadt: Matheus Bolemann 2½ M., Kersten Lang 12 Schill., Hans Schulte 8 Schill. In der alten Stadt Hans Holtorp 5 M. sw. und 4 M. lüb. In Ellenberg Hans Tape 15 Schill., Tonges (= Antonius) Benecke, Kersten Tage, Peter Schröder, Hans Bene je 4 Schill., Kersten Medebeck 8 Schill., Jacob Lagemann 10 Schill. Summa: 8 Guld. 1 Schill., 1 W. 8 Sch. Korns.

Diese Commende hält der Kämmerer zu Stendal Ludolf Holtorff, (Zus. Weinl.) soll jährlich 3 Guld. Officiantengeld in Kasten geben und nach seinem Abgang in Kasten fallen.

18. Comm. Omnium Sanctorum I.

Coll. die Beckergilde allhier, den Kelch und Pacem davon hat der Rath, hat einzukommen:

[1]) 1551 (Abschied selbst): Das Einkommen der Vicaria Catharinae virginis soll Laurentius Moller, so lange er Chorschüler oder Diener des Stifts zu Cöln a. d. Sprew würde sein, halten, und nach Endung des auch in Kasten gebraucht werden.

[2]) 1551: Dieser ist in Gott verstorben und hat das Lehen jetzt des Propstes zu Berlin Sohn ad studia. — Noch später von anderer Hand: Dies Lehen hat E. E. Rath von des Propstes Söhnen und Johann Brettschneidern wieder erkaufen müssen.

[3]) Spätere Randbemerkung: Ist vom Hauptmann Levin v. der Schulenburg gelöst.

8 Sch. R. Mauritz Bindemann, ein Pauer zu Mechow (1579, 1600 Claus Bindemann), hat Er Gebhart v. Jagow vor 30 Goldguld. verschrieben, hat der Rath die Verschreibung. 2 Guld. Hennig Woltter, Bürger der Neuenstadt allhier von 100 M. sw. ½ Guld. Tide Belitz zu Großen Gerstedt (1579 Hans Ryke 1 M. 3 Hühner), 9 Schill. lüb. Michel Sack zu Garsow (Jarsau), 19 Schill. lüb. Kersten Hennig zu Reckling (1579 und 1600 Kersten Hennigs und Joachim Plato), 3 Schill. lüb. Plate ibid. von 50 M. sw. (NB. die letzten vier). Ist alles wiederkäuflich.

(Zus. Weinl.) Diese Comm. hält Er Silvester Schulte, residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[1]) — Summa: 3 Guld. 9 Schill., 8 Sch. R.

19. Omnium Sanctorum II.

Coll. der Rath, hat weder Haus, Kelch noch Pacem gehabt, hat einzukommen:

In der Neuenstadt Claus Hintze gibt jährlich 1 M. sw., 4 Schill. auf ein jedes Viertel Jahr. Jacob Seger 4 M. sw., alle Quartal 1 M.; Lucas Schulte 2 M., alle Quartal 8 Schill., Joachim Schulte 1 M.

Diese Commende hält M. Paul Sculteti allhier, ist ihm sofern er Schulmeister allhier sein will, verlassen. Wo er das abschlägt, soll es in Kasten gebraucht werden.[2])

20. Beatae Virginis.

Coll. der Rath, die haben Kelch und Pacem, hat einzukommen:

Michel Breßlaw in der Altenstadt 4 sw. M., alle Quartal 1 M., Gerth Güssefelt ibid. 3 M., alle Quartal 12 Schill., Joachim Bromann 2 M., alle Quartal 8 Schill. In der Neuenstadt: Kersten Staver 20 Schill., Hans Karutz 1 M., Jurg Pommereinigk 1 M., Bartel Berndes 20 Schill., Clemens Tangelmann 2 M., aber der Hauptbrief lautet auf 2 Pfd. sw., Claus Schulte 2 M. Peter Schulte in dem Bockhorn 20 Schill.[3]) Joachim Lemmecke zu Gerstedt 12 Schill. auf Martini. Simon Vesecke zu Geben (Jeben), Paul Peckmann zu Geben je 6½ Sch. R. Auch soll zu Geben Heine

[1]) 1551: Dieser ist in Gott verstorben und vorhin dies Lehen in Kasten geschlagen und demselben nunmehr eröffnet. — Abschied 1551 selbst: Nachdem der E. Rath allhier als Coll. die beiden Commenden Omnium Sanctorum . . . zu besserer Unterhaltung eines Stadtschreibers allhier verordnet, lassens die Visitatores dabei. — Uebrigens vgl. Nr. 2.

[2]) 177a am Schluß: Diese Zins und Pacht sollen alsbald, weil Er Paulus Sculteti mit einer Besoldung zur Schule versehen in gemeinen Kasten ermahnet werden. — Abschied von 1551 wie vorige cf. Anm. 1. Zus. Weinl. in 177a 1551: Das Einkommen dieser Comm. ist in sec. visit. der Stadtschreiberei allhier auf Bitten der Patrone zugeordnet.

[3]) Die bis hierher angegebene Quartalsrate der Zahlung ist Kürze halber oben weggelassen.

Heinemann 8 Sch. R. geben, hat der jetzige und vorige Possessor nichts davon gekriegt. Desgleichen in der Mühle daselbst zu Geben jährlich 6 Sch. R., die nachbleiben, ist eine Verschreibung darüber. Lutke Kulitz zu Lagendorf gibt jährlich 6 Sch. R. — Summa: 20½ M. sw., 19 Sch. R. sw. Maßes. Daß ich kriege das Geld, macht 10 Guld. und 1 Orth.[1])

Diese Commende hält Er Paul Sculteti ꝛc. (wie vorige).[2])

21. Severi der Wollenweber.

Coll. die Gilde der Lakenmacher allhier, hat ein Häuslein, den Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

In der Neuenstadt: Role Heinrich 2 Pfd., gibt 1 Guld. 1 Ort; Heine Berstedt 2 M., gibt 1 Guld.; Heinrich Bindt ½ Guld.; Hans Kickenpieter 1 M., g. ½ Guld.; Dhemes Hinrickes 1 Guld. (Z. W. zu den beiden Letzten) haben die Lakenmacher die Briefe hierüber. Zu Remis: Dutke Molgabe ½ Guld.; Peter Schweimer ½ Guld. in der Neuenstadt. Zu Dhore (Dähre) Hennig Witze 24 Schill. sw., g. ½ Guld. 3 Schill. stend.[3]) Kersten Gisseke gibt 5½ Schill. In Hagenow: Jochim Bümann, Hans Oldendorp, Clemens Role 2 W. H., davor gibt Ruloff v. Knesebeck zu Tilßen 3 Guld. Zu Geben (Jeben) Gerke Schulte 3 Sch. R. Zu Chüden Tide Daternicht gibt 6 Sch. R., Bertold Probst 3 Sch. R. Doberkow: Jacob Stegmann 3 Sch. R. Hans Koppe 1 Sch. R. Ist alles wiederkäuflich.

Dies Lehen hält Er Johann Hinrichs, residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten fallen.[4]) — Summa: 9 Guld. 16 Sch. R. —

22. Severi II.[5])

23. Commenda Michaelis.

Coll. die Wullenweber, hat einzukommen:

½ Guld die Gildemeister dieser Patrone, 2 Guld. die Meister, Knappen in der Neuenstadt, 1 Guld. auf Hans Birstedt Haus in der Neuenstadt, ½ Guld. auf Hugeßken Haus ibid., 1 Guld. auf Joachim Zierow Wische ibid., 6 Guld. von einer Wiesen auf den grauen Larken. 10 Sch. R. Hans Rone unter Christoph Schulenburg zu Jeben, 7½ Sch. R. Hans Jese ibidem.

Dieses Lehen hält Er Niclas Bernstein soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[6])

[1]) Letzte Bemerkung im Originalverzeichniß Geh. Staatsarchiv Rep. 47 S. 8. 9. 287.

[2]) 1551: Dieses Lehen ist M. Sculteti als einem Stadtschreiber allhier zugeschlagen und soll allewege bei der Stadtschreiberei bleiben. Actum in sec. visit. Ursulae 1551. Im Abschied von 1551 selbst wie Anm. 1: Nachdem der E. Rat . . . Beat. Virginis . . . zu besserer . . . lassens die Visitatores dabei.

[3]) 1551 (?): desolat.

[4]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten eröffnet.

[5]) Fehlt in den Einkommenverzeichnissen.

[6]) 1551: vivit adhuc.

24. Commenda Petri Pauli I.

Coll. der Rath allhier, hat einzukommen:

Je 1 Viert R. Arnth Simon zu Sellentin, Jasper Peter zu Barsten (Baars), Claus Winchrodt zu Jetz. Hat auch 6 Stück Landes allhier in der neuen Stadt gelegen, zinsen jährlich 14 M., 2 M. auf Hans Vidrians Hause in der Neuenstadt Soltwedel. Ist alles wiederkäuflich, hat der Rath die Verschreibung.

Dies Lehen hat Er Erasmus Birmann, Pfarrer zu Garz (Z. W.) soll jährlich 3 Guld. Officiantengeld in Kasten geben und das Lehen nach seinem Abgang in Kasten kommen.[1])

25. Commenda Petri Pauli (Comm. desselben Alters).

De Collatione des Raths allhier.

8 Guld der Rath der Neustadt Soltwedel von 200 Goldguld. Hauptsumme, 12 Guld. Mz. Bischof Matthias zu Brandenburg für 4 Wsp. R., ist die Hauptsumme 200 Goldguld.

Diese Zinse soll Er Baltzer Moller Zeit seines Leben gebrauchen und nach seinem Absterben in gemeinen Kasten allhier fallen.[2])

26. Jodoci.[3])

27. Commenda Georgi I.

Coll. die Bagenkopf allhier wohnhaft, hat ein Haus, der Kelch bei dem Rath, hat einzukommen:

Jeßper Pretzmann in der Altstadt 2 Pfd. sw., Kurth Kreser 3 M. sw. für das Haus in der Neustadt, Hans Binde 10 Sch. R. zu Dolchow.[4]) Peter Planke 2 M. zu Benneckendorf. Steffen Schroder 2 M. zu Gartze. Hans Bagenkopf zu Soltwedel 1½ Guld. Ist alles wiederkäuflich, hat der Rath die Briefe.

Diese Commende hält Er Bartelt Bringkmann, Pfarrer zu Meding im Land zu Lünenburg, (Z. W.) soll jährlich 2 Guld. Officiantengeld in gem. Kasten geben und nach seinem Abgang das Lehen in Kasten fallen.[5]) Summa: 8 Guld. 3 Schill.

[1]) 1551: vivit adhuc. Später: ist in Kasten gekommen. — 1579: Summa 20 Guld. anscheinend nur aus Salzwedel.

[2]) 1551 (Abschied selbst): Comm. Petri Pauli de Coll. des Raths soll nach Absterben Ern Balthasar Mollers in den gem. Kasten allhier fallen.

[3]) Fehlt wie Severi II.

[4]) Es ist abgelöst und wieder angelegt, zinset jährlich ½ Guld.

[5]) 1551: Wiewol dieser Beneficiat noch lebt, so gibt er doch das Officiantengeld nicht, lässet auch das Haus verfallen, darob das Lehen gar in Kasten geschlagen. — Sachlich ebenso im Abschied von 1551 selbst, mit dessen Worten der Zusatz Weinlöbens zu 177a genau übereinstimmt.

28. Commenda Mauritii.

Coll. der Rath, der hat den Kelch, hat einzukommen:

Erstlich ist bei der Commende 100 M. sw. gelegt, die die nachgelassene Wittwe Ludolf Niendorfs genannt, zu Luchow wohnhaftig bei sich hat, gibt jährlich davon 2½ Guld. Münze. Zum andern hat Dinnis Grabau 50 M. auf seinem halben Hofe, gibt jährlich 2 M. sw. davon. Zum dritten hat Hans Platow, zu Lütken Wiwelitz wohnhaft 10 Guld. Mz., davon gibt er alle Jahre 4 Sch. R.

Diese Comm. hält jetzt Joachim Gade ein Bürgersohn dieser Stadt zum studio, (Z. W.) soll die noch fünf Jahr zu Frankfurt halten und hernach in Kasten gebraucht werden.[1]) Summa: 3 Guld. 14 Schill., 4 Sch. R.

29. Commenda Martini.

Coll. der Rath allhier, hat ein Haus, hat einzukommen 4 Guld. 26 Gr. 5 Pf. Nachfolgende geben die Zinse:

Tide Vetteback 20 Schill. lüb., Heine Stegemannsche 12 Schill. lüb., Hans Giffende 16 Schill. l. Sidendolßleve Merten Wiedersdorp 1 M. l. Soltwedel: Kersten Wolterßdorf 7 Gr. 6 Pf., Hans Planke 13½ Gr., Jorgen Hanses 1½ Guld.

Diese Commende hält Georg Bornemann, ein Bürgersohn allhier zum studio, soll die noch 5 Jahr lang zu Frankfurt in studio halten und hernach in Kasten gebraucht werden.[2]) Summa: 4 Guld. 4 Schill. 21 Gr.

30. Vicaria Annae.

Coll. der Rath und unf. lieb. Frauen Gilde, hat weder Kelch noch Pacem gehabt, hat einzukommen, wie folgt.

Kleinow: Gerke Roß 6 Sch. R., Simon Schulte 3 Sch. R., Gerke Role 2½ Sch. R. 1½ Sch. G. 1½ Sch. H. Sanne: Dionisius Schulte 3 Sch. R. Velgow[3]): Peter Loffin 3 Sch. R. 3 Sch. H. 26 Pf. sw. Rademin: Peter Schmidt 10 Schill. sw.[4]) Loffun: Der Schultes 4 Schill. sw. 1 Sch. R.

[1]) 1551: Weil Joachim Gade nicht in studio befunden wird, auch sich unf. gn. Herrn Ordnung nach mit Präsentation und Institution nicht erzeigt, ist er dieses Lehens privirt worden und soll dasselbe nunmehr ganz in Kasten alsbalde gebraucht werden. Actum in sec. visit. 51. — So auch im Abschiede von 1551 selbst.

[2]) Abschied v. 1551: Es ist auch auf geschehene Fürbitte bewilligt worden, daß das Einkommen der Comm. Martini de Coll. des Raths möge noch zur Zeit von Jorge Bornemann Konrector allhier auf der Schule innegehabt werde. Doch daß er auch das zugehörige Häuslein bauen soll und würde er der Schule länger nicht dienen, soll das Einkommen dieser Commende in gemeinen Kasten gefordert werden. — Der Sache nach ebenso die Zusätze 1551 in den Actenstücken von 1541.

[3]) 1579: Velgow Kerkow, dies ist abgelöst mit 8 Goldguld. und sind auf dem Stadthause in einer kleinen Lade. 1600: Ist unter die 100 Guld. gethan, welche Joachim Segemeier jährlich mit 6 Guld. verzinset.

[4]) 1579: Rademin 6½ Schill. lüb. Michael Langebeck. 1600 retardirt.

1 Himpt R. 2 Himpten G. 1 Himpt H. 3 Schill. minus 3 Pf.; Merten Claus 3 Sch. 1 V. R. 1 V. H. 2 Schill. minus 4 Pf.; Hans Peters 5 Sch. R. und alles Korns 1 V. Pritzier: Brosius 4 Sch. R., Hans und Ludloff v. Knesebeck 13 Schill. lüb., Claus Zirow 2 Guld. 4 Schill. 4 Pf. — Summa: 1 W. 7½ Sch. R. 6½ Sch. H. 2½ Sch. G. 1 V. An Gelde 3 Guld. 9 Schill. 1½ Pf.[1])

Diese Comm. hat bisher Dietrich Reyling besessen, weil er aber nicht clericus ist, ist sie in Kasten geschlagen.

31. Commenda Jacobi.

Collat. der Rath, hat ein Haus, Kelch und Pacem der Rath, hat eine zukommen:

Der Rath der Neuenstadt gibt 4 Guld. 8 Schill., Asmus Listen 28 Schill. lüb., Andreas Lubitz 26 Schill. lüb. Die Tepelmannsche 26 Schill. lüb. (dat. 1 Guld.), Gesa Kages ½ Guld., Heine Schulte 16 Schill. lüb. 4 Pf., Simon Bumann 16 Schill. l. Der Commende Haus gibt ungefährlich 2 Guld.

Diese Commende vacirt jetzt, (Z. W.) ist in Kasten geschlagen. Summa: 11 Guld. 10 Schill.

32. Commenda desselben Altars (fehlt).

33. Commenda Swiperti.

Coll. die Königstedten und Heinrich Sirow, hat ein Haus, Kelch hat der Rath, den ihnen die Visitatores überantwortet, hat einzukommen 14 Guld. 7 Schill. lüb. 8 Pf. — Nachfolgende geben die Zinse:

Jochim Schult in der Neuenstadt 1 Guld., Peter Altmerßleve ½ Guld., Heinrich Schult v. Kladen 2 Guld., Hermann Sirow 13 Schill. lüb. von einem Garten, Claus Sirow 14 Schill. lüb. von einem Garten, Claus Pauls 16 Schill. lüb., Martin Schult 20 Schill. l., Drewes Marggrawe 13 Schill. l. je v. einem Garten, Jacob Kulisse ½ Guld., Kersten v. d. Schulenburg 1 Guld. 8 Schill. l. 8 Pf. Sitenisse: Heinrich Callene ½ Guld. Bonatz (Bonese): Paschke Werneckens 2 Guld. 4 Schill. l. für ½ W. R. 5 Schill. 1 Huhn. Hans Behne 2 Guld. 4 Schill. l. für ½ W. R. 5 Schill. 1 Huhn; Joachim Königstedt eine kleine Wische hinzugehörig, davon der Possessor nichts kriegt.[2])

Dies Lehen hält jetzt Heinrich Sirow Stadtschreiber allhier.[3]) Summa: 15 Guld. 8 Schill.

[1]) 1551: Diese Pächte und Zinse sind alle abgelöst mit 140 Guld. 8 Schill. Hauptsumme, die hat der Rath dieser Neuenstadt an sich genommen, verzinset davon jährlich mit 6½ Guld.

[2]) Das Originalverzeichniß des Heinrich Sirow Geh. Staatsarchiv Rep. 47. S. 8. 9. 287 hat mancherlei Ergänzungen und directe Rede. „Dav. ich nichts gekriegt. Ein klein Haus, da ich Hinricus Sirow in wohne. Hiervon 10 Schill. stend. zu Officiantengeld und 10 Schill. stend. zu einer Memorie.“ „Kelch und Pacem bei Jochim Königstedt.“ Summa 13 Guld. 7 Schill. 8 Pf. — 1551 (?) wird 2 Guld. jetzt davon gegeben, hirvon der Wiese.

[3]) 1551: Soll es jetzt Joachim Königstedt, ein Schulgeselle haben, dient bei

34. Commenda Trium Regum.

Coll. der Rath, der hat den Kelch, hat einzukommen: 5½ Guld. 23 Sch. R.

Zu Wipke Peter Bunning 19 Sch. R.[1]) Zu Listen Joachim Plank 4 Sch. R. Zu Collenborn Junge Hans v. Knesebeck 3 Guld., Matheus Lüdeckens ½ Guld.[2]), Hinricus Sirow 1 Guld. von seines Vaters Garten.

Dies Lehen hält auch Heinrich Sirow Stadtschreiber allhier.[3])

35. Vicaria Exulum.

Coll. der Rath, der hat Kelch und Pacem, hat einzukommen 9 Guld. 5 Schill. lüb. 1½ W. R. Geben nachfolgende:

Claus Jereckens 2 Guld. 4 Schill. lüb.[4]), Jochim Sirow 1 Guld. 8 Schill. lüb. 8 Pf. von seiner Wiese, Heinrich Wernstedt 1 Guld. 2 Schill. l., Andres Milges ½ Guld. (177a noch 2 Schill.), Paul Schulte 1 Guld. 8 Schill. l. 8 Pf. Zu lütken Wiweliß (Kl. Wieblitz): Paul Schenke 19 Schill. l. 7 Pf., Hans Beckmann 19 Schill. 7 Pf., Kersten Elver 1 Guld. 2 Schill. l. Sirow: Dionis Sichtow ¼ W. R. Zu Jeggeleve Hermann Jacobs 1 W. R.

Hat ein kleines Häuslein darin des Possessors Eltern wohnen.

Dieses Lehen hält auch Heinrich Sirow Stadschreiber allhier. (Z. W.)[5]) Summa 9 Guld. 1½ W. R.

36. Commenda primae missae.

Coll. der Rath, hat ein Haus, den Kelch hat auch der Rath, hat einzukommen:

Herrn Magnus v. Pothliß; steht, wo er nicht wieder zu studio ziehen würde, in weiterer Verleihung. Es hat allbereits Johann Hackelbuschs in Soltwedel Sohn dieses Lehnes Primarien auf den Fall, da Jochim Königstedt nicht würde mehr in studio sein.

[1]) 1551 (?) ist abgelegt.

[2]) Das Originalverzeichniß hat: Albrecht Wolemann ½ Guld.

[3]) 1551 im Abschied: Weiter thun auch die Visitat. das jährliche Einkommen der Vicaria Exulum und Commenda Trium Regum, beide de Collatione des Raths in gem. Kasten allhier verordnen, doch unschädlich der Abrede, welche die Visitatores auch der Rath mit Heinrichen Sirow, dem alten Stadtschreiber allhier gehalten, also daß er Zeit seines Lebens die Einnahmen der Einkünfte berührter beider Lehen, thun 14½ Guld. und ½ W. R. jährlich davon innebehalten und dem Kasten das Uebrige als 1 W. 23 Sch. R. geben und nach seinem Absterben dies ganze Einkommen in Kasten kommen soll. — Sachlich ebenso in den Zuschriften v. 1551 zu den Acten von 1541. —

[4]) Sirows Originalverzeichniß hat: Heinrich Stappenbeck.

[5]) 1551 vgl. Anm. 3. „— Das Originalverzeichniß hat folgende Zusätze: 1 klein Hüsechen den Vicario, darin wohnen meine armen Eltern ohne Zins; hiervon 10 Schill. stend. zu Officiantengeld und 16 Schill. zu zwei Memorien." Zum Schluß: „So dann mir Hinrico Sirow diese geringen Lehen, mir durch meinen Herrn des Raths in mein Verdienst geliehen sind worden und ich ein armer Geselle, so ich darum lange gedient, bitte derwegen mich die Zeit meines Lebens dabei günstiglich zu erhalten. Denn ich auch davon Vater und Mutter, meine armen alten Eltern die nothdürftig davon zu ernähren."

Neustadt S.: ½ Guld. Joachim Bumann, ½ Guld. Veith Klingner, 1 Guld. 8 Schill. Drewes Hintze, 3 Guld. 6 Schill. Bertel Schroder, 10 Schill. Heinrich Wernstedt, ½ Guld. Brose Matthis, 10 Schill. rel. Agneta Starken, ½ Guld. Hans Langebecke, 9 Schill. Hermann Rademin, 1 Guld. 2 Schill. Tide Bunemann, ½ Guld. Ruthgart Lysten, 10 Schill. Arnth Meyer. Ist alles wiederkäuflicher Zins.

Dies Lehen hält Er Hermann Schroder, ein kranker Priester, residens, (Z. W.) soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[1])

37. Commenda Petri Pauli II.

Coll. der Rath allhier, hat ein Haus, den Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

Heine Meigne zu Dorendorf: 14 Schill. lüb. 1 Pf. stb.[2]) In der Neustadt S.: Becke Hermens 24 Schill. lüb. 1 Pf. stb.[3]), Claus Tile 12 Schill. lüb., Joachim Melch 9 Schill. l. 9 stb. Pf.[4]) Hans Wernstedt 1 Guld. 2 Schill. l., 3 Buden geben 4 Guld. 21 Schill. l. 9 Pf. stb., 1 Wische und Garten 4 Guld. Münze.

Diese Commende hält Johann Gereckens, des Bürgermeisters Sohn allhier in studio. (Z. Weinl.) Soll die noch 5 Jahrlang in Frankfurt halten und hernach in Kasten ermahnt werden.[5])

38. Decem milium militum.

Coll. der Rath, hat auch den Kelch, hat einzukommen:

9 Guld. 5 Schill. stend. der Rath der Neustadt S. Zu Kossun 3 Viertel R. die Gemeine daselbst.[6]) 8 Schill. l. idem (sic!), 1½ Guld. Hans Schulte von Reckeling zu Soltwedel.

Diese Commende hält jetzt Bertoldus Schulte, des Bürgermeisters Sohn allhier zum studio. (Z. W.) Soll die noch 5 Jahrlang in studio zu Frankfurt gebrauchen und hernach in Kasten gezogen werden.[7])

[1]) Das Originalverz. führt auch ein Pacem an. — Weinlöbens Zusätze „ist in Gott verstorben" und „vivit adhuc" sind ausgestrichen und später von anderer Hand hinzugefügt: wird jetzt in Kasten gebraucht. Vielleicht 1551.

[2]) 1579: Heine Meinicke; 1600: Kersten Pretzelein in der Altstadt 14 Schill. 1 Pf.

[3]) 1579: Hans Lütke Schulze.

[4]) 1579: Joachim Melche.

[5]) 1551: Weil dieser Johann Gerickens noch in studio zu Wittenberg ist und der Rath allhier Trost zu ihm hat, er würde ihnen dienen und zum Schulmeister allhier zu gebrauchen sein, ist ihm auf des Raths als der Patronen Fürbitte das Lehen noch auf 6 Jahr zum studio perpetuirt. Act. die Ursulae 1551. Im Abschied 1551 selbst und Bem. in 177a kürzer.

[6]) Dies ist mit 30 Goldguld. wiederabgelegt und gibt der Rath 1½ Guld. Das Jahr dieser Bem. ist nicht ersichtlich.

[7]) 1551: Hats Arnoldus Bumann hernach in studio gehabt, ist jetzt auf der Schule zu Seehausen und dies Lehen in Kasten geschlagen worden. Zu 177a: Dies

39. Commenda Jodoci.

Coll. Joachim Schutz, hat einzukommen:

Brunow: Jacob Schultes 19 Sch. G. Seteling (Zethlingen): Paul Kroper ½ W. R. Vörholt: Mattheus Powthen (Powchen?). ½ W. R. Güssenfeld: Claus Sierow 1 W. G. kl. Maaß.[1]) Altmerßleve: Hans Lugemann 4 Guld. 16 Schill. lüb. — Summa an Korn 2 W. 7 Sch., an Gelde 4 Guld. 16 Schill. l. Ist alles wiederkäuflich.

Diese Commende hält jetzt Erasmus Schütte in studio in Frankfurt. (Z. W.) soll nach 5 Jahren in gemeinen Kasten gebraucht werden.

40. Vicaria Petri Pauli III.

Coll. der Rath, der hat auch den Kelch, hat ein Haus und dazu einzukommen:

Langendorf (? Lagendorf ?): je 6 Sch. R. Hans Hoyer, Claus Kutze. Chüden: 12 Sch. R. Hennig Motz. Soltwedel: 2 Guld. Erasmus Bennickendorf von einer Hufe.

Dies Lehen hält jetzt Er Joachim Moller Vicepräpositus allhier, (Z. W.) soll es auf sein Leben halten.[2])

41. Commenda Crucis.

Coll. der Rath hat ein Haus, Kelch und Pacem der Rath, hat einzukommen:

1 Guld. 8 Schill. lüb. 8 Pf. der Rath dieser Stadt, 1 Guld. 15 Schill. lüb. 3 Pf. die Vorsteher dieser Kirche, 2 Guld. auf Joachim Livemanns Haus, 3 Guld. Jericke Sowede im Dorfe zu Henningke. 1 Guld. 8 Schill. 8 Pf. zu Antorff. 18 Sch. R. Matthes Capell zu Lubow[3]), 6 Sch. R. Michel

Einkommen ist jetzt alles in Kasten verordnet. Act. die Ursulae 1551. 1579: Weil befunden, daß dies Lehen in prima und secunda visitatione und also anno 1541 und 1551 in Kasten geschlagen, auch de Collatione des Raths ist und in Kasten bereits hievor gebraucht worden, haben die Visitatores dasselbe nochmals zu Unterhaltung der Kirche und Schuldiener gewandt. Act. Sonntags nach Corporis Christi anno 1579.

[1]) 1551: Dies alles ist mit 200 Guld. Hauptsumme abgelegt und hats jetzt der Bürgermeister Claus Gerekens, zinst jährlich 8 Guld. davon. Dies Lehen ist jetzt in Kasten geschlagen und soll Joachim Schützen wegen seines Alters und daß er und seine Freundschaft die Stifter dieses Lehens ist, jährlich 4 Guld. Zeit seines Lebens aus dem Kasten gegeben werden. Dessen sich Joachim Schütte und sein Sohn der Schulmeister allhier bedankt und angenommen. Act. Donnerstags nach Ursulae in sec. visit. 1551. Ebenso in etwas andrer Form im Abschiede selbst (1551).

[2]) 1551 (Abschied): Die Vicarei Petri Pauli des Raths soll Er Joachim Moller, Pfarrer allhier Zeit seines Lebens halten und nach seinem Absterben in gem. Kasten allhier fallen. — 1579: Das Korn ist abgelöst und die Summe wieder angelegt, wird in Kasten gebraucht.

[3]) 1579: Merten Sipolle 18 Sch. R., Thomas Vicke 6 Sch. R. zu Lübbaw. 1600 ebenso mit dem Zusatz: kommen nicht auf, die v. Wustrow sich mit dem Rath wegen der Kirche abgefunden haben.

Bumann ibid., 12 Sch. R. Hans Meynecke zu Lichtenberg[1]), ½ W. R. Joachim Hentte zu Rise, 1 Guld. Friedrich von Wustrow. Ist alles wiederkäuflich.

Dies Lehen hält Er Joachim Schulte, residirt dabei.[2])

42. Das Lehen der Vicaria Corporis Christi.

Coll. die Bucke, Chüden und Witkoppe hat 1 Haus, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

4 M. sw. Bartel Bagenkopf in der Neustadt S. Zu Listen: je 12 Sch. R. Joachim Schulte, Heinrich Meseberch, Jochim Oldendorp, Achim Planke. Zu Mist: ½ Guld. Dienstgeld Heine Havemeister, 2 Guld. Dienstgeld Heine Drevenstedt, 1½ Guld. für 12 Sch. R. idem, ferner je dasselbe der alte Hans Drevenstedt, der junge Hans Drevenstedt, Hans Kordes. — Ist alles wiederkäuflich.

Dies Lehen hält Mag. Valentinus Chüden ad studia[3]). Summa 10½ Guld. 4 Schill., 2 W. R.

43. Commenda Georgii.

Collat. der Rath dieser Stadt, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

Cone Dalchow in der Neustadt S. 4 M. sw. In Baßem Lünenburg[4]) je 1 Guld. Hermann Schulten, Kersten Schulten, Hennecke Reinecke (vacat). Gistenbeck Lüneburg[5]) 2 Guld. Heine Fritze. Bitzelle[6]) 2 Guld. minus 3 Schill., Henneke Burmeister, 27 Schill. lüb. Hans Sendecken. Woltzendorf[7]): je 12 Schill. Hans Wulf, Hans (Jasper) Ruben, Hans Wilke, Hennig Baßmann. Britzir (Prezier Lün.) 1 Guld. Heine Schrampe (1551 Mattheus Kramer). Wolstabe: 12 Sch. R. Hans Dulßberg, 6 Sch. R. Heine Klipe. Imkate 6 Sch. R. Hans Klips. Dorendorp 1 Guld. Claus Planke. Korttenbeck[8]) 2 M. sw. Claus Vicke. Mechow 1½ M. Jasper Schulte. — Ist alles wiederkäuflich, bei dem Rath die Briefe.

[1]) 1579: Heinrich Meinecke. 1600 derselbe, Zus.: ist auch wustrowisch und kommen nicht mehr auf.

[2]) 1551: vivit adhuc ist wieder ausgestrichen. 1579: wird in Kasten gebraucht.

[3]) 1551: Hats jetzt Johann Hackelbuschs Sohn ad studia, ist auch darauf instituirt und soll es zum studio halten.

[4]) 1579: je 1 Guld. Heinrich Schulte, Hans Schulte, Heinrich Lache. 1600 dieselben. Zus.: Wustrowische Leute, wird nicht mehr gegeben.

[5]) 1579: 2 Guld. Joachim Fritze. 1600 derselbe, Bem. wie Anm. 4.

[6]) 1579: Bittzelle 1 Guld. 22 Schill. lüb. Henneke Burmeister, 1 Guld. 3 Schill. Hans Sendecke. 1600 ebenso, Zus.: wollen es nicht geben.

[7]) 1579: je 12 Schill. Claus Baßmann, Thomas Wulf, Matthis Wilke, Joachim Ruge. 1600 ebenso.

[8]) 1579 und 1600 ganz ebenso.

Dies Lehen hält Er Thomas Bock residens presbiter in antiqua civitate, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[1])

44. Commenda Matthei et Jodoci.

Coll. die Bocke, den Kelch hat der Rath, hat einzukommen:

7 Guld. Fritz v. d. Schulenburg, 12 Sch. R. Bernth Berndes zu Rademin, 18 Sch. R. Matthis Eggerds[2]) zu Vinow.

Diese Commende hält Er Thomas Bock, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[3])

45. Commenda Laurentii.

Diese Comm. haben etwan die Freundschaft der Bindeschen gestiftet und hat der Rath allhier die Collation, hat ein Haus, Kelch und Pacem hat der Rath.

Ist den Visitatoren in Abwesen des Possessoren erstlich angeben, als sollte dies Lehen nicht mehr einzukommen haben, denn ½ Guld. Marcus Nigemann zu Soltwedel, 14 Schill. lüb. Jochim Arndes ibid., 18 Guld. l. Pasche Schirhorn zu Wendeschen Bernstedt (Kl. Bierstedt), 18 Guld. l. Heine Drevenstedt ibid.

Als aber weiter Nachforschung geschehen, hat der Rath dieser Stadt berichtet, daß dieses Lehens Einkommen, wie sie an Briefen befunden, sei wie folgt:

Ein Brief von einem W. R. zu Güssenfelth in Jorg Lesecken Hof durch Ludloff v. Alvensleben für 40 Gulden verschrieben.[4]) Ein Brief von 3 M. sw. zu Birstedt in Heine Drevenstedten Haus auf 24 Schill. und in Tide Mathis Hof 24 Schill. Zins für 30 Goldguld. durch Thomas Knesebeck verkauft.[5]) Ein Brief von 1 Pfd. Pf. in Peter Schulte von Stappenbeck Hause vor 25 M. Hauptsumme.[6]) Ein Consens auf 1 M. Zins von 20 M. Hauptsumme, dazu 10 Guld. in der Lade.[7]) Ein Garten zu dieser Commende gehörig ist versetzt durch die Bindeschen von 20 M. sw.[8])

Dieses Lehen hält Er Dieterich Cossebu, ein alter kranker Priester, (Z. W.) soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[9]) Summe: 7 Guld. minus 1 Ort.

[1]) 1551: Dieser ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten eröffnet.

[2]) 1551: Dieses ist aber gelöst mit 25 Goldguld., die hat Heinrich Sirow, giebt jährlich 1 Thaler Zins davon.

[3]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten eröffnet.

[4]) 1551 (?): Diese 40 Guld. sind abgelöst, die hat der Rath allhier, zinset jährlich 2 Guld davon.

[5]) 1551 (?): nil datur.

[6]) 1551 (?): nil datur ist oben bei nomen Joachim Arndes gehandelt.

[7]) 1551: Ist an den Kirchen anno 45 verbauet.

[8]) 1551: Diese 20 M. sind abgelegt und liegen allhier auf dem Rathhause, sollen wieder zur Verzinsung angelegt werden.

[9]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen eröffnet (sc. dem Kasten). —

46. Commenda Georgii II.

Coll. die Bäcker dieser Stadt, hat ein Haus, Kelch der Rath, hat einzukommen:

1½ Guld. Tide Vetteback zu Soltwedel, 18 Guld. lüb. Claus Rißleben ibid. (Z. W.) item 2 Guld. vom Hause allhier. — Im Land zu Lünenburg soll aus dem Dorf Krete unter denen v. Wustrow gelegen, jährlich auskommen 6 M. u. 6 Himten R. Ulßener Maß.

Diese Comm. hält Er Dirick Cossebw, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen. Summa: 4 Guld. 6 Schill.[1])

47. Comm. St. Spiritus.

Coll. die Mechowen, den Kelch hat der Rath, hat einzukommen:

1 W. R. 3 Guld. Münze das Kloster zu Arntsehe von 100 Guld. Hauptsumme, 3 M. sw. zu Rockentin gibt Merten Nigebauer unter denen v. d. Schulenburg von 30 Guld. Hauptsumme, 1 Pfd. sw. Hennicke Berstedt zu Stocken (Stöckheim), 1 Pfd. Mauritz Rugemann zu Kleinow unter den Schulenburgs von 50 Guld. Hauptf.

(Z. W.) Diese Commende hält Er Dietrich Mechow, confessor des Klosters in Arntsehe.[2])

48. Comm. Nicolai II.

Coll. der Rath und Vorsteher der Gilde Nicolai, hat ein Haus, hält jetzt Er Diedrich Pauli, Parner zu Winterfeld[3]) ist in gemeinen Kasten geschlagen, hat einzukommen:

1 M. sw. Drews Schult zu Boddenstedt[4]), 6 Sch. R. Arndt Bumann in Storpke (Störpke), 6 Sch. R. Arndt Bust zu Winterfelde, ½ W. R. Busse Schulte in Ribow[5]), gibt dafür 2 Pfd., 1 M. Dienstgeld, Achim

177a ultimum clausit diem Dns Didericus Cossebw ipsa die Egidii 1544. — Nach dem Originalverzeichniß, Zettel in Rep. 47. 8. 9. 287., gehört zum Lehen noch „ein klein Haus auf dem Kirchhof St. Catharinen, ist beschwert mit 24 Schill. sw., davon den Kerkswaren (Kirchherrn?) zu geben." Ein Zusatz — vielleicht 1551 — erwähnt das Haus auch in 177b, und daß es 1 Guld. 16 Schill. l. zinse.

[1]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten eröffnet. — 177a: Dir. Coss. obiit ipsa die Aegidii 1544.

[2]) 1551: vivit adhuc. — Diese Comm. fehlt im Actenstück 177a.

[3]) Abweichend 177a: Comm. Nicolai, welche jetzt Didrich Pauli Pfarrer zu Winterfeld hält, aber vor den Visitatoren nicht erschienen, soll dieser Pfarrer jährlich 3 Guld. Officiantengeld in Kasten geben und nach seinem Abgang soll das Lehen in Kasten fallen, hat einzukommen ꝛc. — Bis hierher auch von Weinlöbens Hand wie in 177b ebenfalls. In 177a ist noch ein Zettel eingeheftet, welcher das Einkommen ebenfalls enthält, niederdeutsch wie alle diese Zettel, sofern sie nicht lateinisch sind.

[4]) 1579: Drewes Schulte. 1600: Claus Schulte, locus vacuus.

[5]) 1579: 2 Pfd. lüb. Steffen Schulte. 1600: Jacob Schultze.

Peters zu Reckling, 2 M. Claus Bumatz (Bruns) zu Soltwedel. Ist alles wiederkäuflich.

49. Vicaria Jacobi apostoli und Mariae Magdalenae.

Coll. der Rath allhier, Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen: 20 Sch. R. der Burgmüller in der Altstadt S. Im Dorf Latekate von 5 Hufen Landes 1½ W. Simon Hans von 2 Hufen 1½ W. R., Simon Bernths von 2 Hufen 14 Sch. R., Berthold Neiling von 1 Hufe, soll 18 Sch. geben und gehört zur Vicarei mit allem Recht.

Diese Vicarei hält Er Balzer Moller vicarius im Stift zu Cöln, soll sie Zeit seines Lebens haben und nach seinem Absterben in gemeinen Kasten fallen.[1]) — Summa: 4 W. 10 Sch. Korns.

c. Hospital St. Elisabeth in der Neuenstadt Soltwedel.[2])

Hat einzukommen wie im beigehefteten Registerlein zu finden.

Der Armen Pächte und Zinse außerhalb der Stadt:

Der Propst zu Dambecke jährlich 5 Guld.[3]) Zu Bomke (Bombeck)[4]) Hennig Busse 1 Guld. 2 Schill. Zu Jarsow[5]) Sack 1 M. Cheynysse[6]): Jacob Bonatz 20 Schill., Hans Cammyth 14½ Schill. Die Domina zu Dambecke[7]) 4 Guld., die Zinseherren der Altstadt und Neustadt je 12½ Guld. Estede: Hans Kroger, Achim Bune, Ebel Ebells, Tideke Essykes 2½ Guld. Cossun: Wycherdt Bock ½ Guld. Wendeschen Berstedt Mowritz Gardeks 1½ Guld. 3 Schill. Packebusch: Jacob Schulte, Swyprecht Grappe, Kersten Dessow 3 Guld. Lüchow rel. Christoffel Syleveldes 5 Guld.[7]) Barsth Hans Ebell 23 Schill.[8]) Der Rath der Altstadt[1]) 7½ Guld. Kolborn Hans v. d. Knesebeck 6 Guld.[2]). Die Gewandschneider der Altstadt geben jährlich 1 weißes Laken soltw. Gewandes.

Der Hauptmann der Altenmark und Soltwedel Franciscus v. Bertensleben hat gegeben dies Jahr 11 Guld. Fritze v. d. Schulenburg der alte gibt 3 Guld. Münze und 3 Thlr. Summa: 82 Guld. 6 Schill. und das weiße Laken soltw. Gewand.

Zu Walstave: Hinrik Schulth 1 W. R., Donnyß Everdes ½ W. R. Scernekow: Jochim Schulth 6 Sch. R., Heyne Hanßeß 9 Sch. R., Swieprecht Jürges 9 Sch. R. Lagendorppe Hans Hoyger 6 Sch. R. Olthmerleve (Altmersleben): Tyde Vettebacke 6 Sch. R., Peter Laeßzecke 15 Sch. R. Kremkow 3 Sch. R., Hans Byermann, Hagen Lügemann 1 W. R. Tylßen: Hans und Ludeloff von Knesebeck 7 Sch. R. u. 6 Guld.[3]). Gerstede: Hans Wulff der Müller 6 Sch. R.

Quadendambeck Hagen Jürges und Merten Syppmann — Wendeschen Appenborch ½ W. R. Mechow Hinrik Rybow 8 Guld. für 2 W. R.[4]). Die Domina von Dambecke 8 Guld. an Münze von wegen Johannes Blankenwelde. Zu Baersch (Baars): Hans Mertens, Hinrik N. Gyse Schult 1 W. R. u. 5 Guld. — Summa der R.'s 6½ W. 7 Sch. Summa des Geldes, das für den R. gegeben wird, ist 27 Guld. —

Dies sind die Zinse der Armen im Gotteshause, von beiden Städten aufzuheben binnen den Mauern in dem Bockhorn und auf dem Damme.

Jacop Sarnekow jährlich ½ Guld. Pawel Rossaw ½ Guld., rel. Hans Mechowsche, Palm Buckewisse, rel. Bertelt Woltersche je 1 Guld. 2 Schill., Claws Brewitz 3 Guld., Bastian Stryppe 2 Guld. 4 Schill., Hinrik Snoppel, Tide Clawß je ½ Guld., Hinrik Alemann 18 Schill., Paike Nykel ½ Guld., Dennyß Grabow 1 Guld. 2 Schill., Clawß Kroger 1 Guld., Hans Vydrian, Symon Termino je 6 Schill., Jochim Henthmann 1 Guld., Hans Tzyrow 1 Guld, Lawrenß Schulthe 2 Guld. 4 Schill., Jochim Schulte 1½ Guld., Jochim Lyrmann, Hennig Lutkens, Jacop Schulthe je ½ Guld., Jochim Woge 2½ Guld., Jochim Schulte, Peter Sweymer, Christoffe Reynecke je ½ Guld., Jacop Peters 1 Guld., rel. Hinrich Langesche ½ Guld., Asmus Lysten 3 Guld., Jochim Dyryke ½ Guld., Lucas Stappenbeck, Peter Rademyn je 1 Guld., Hans Busse 8 Schill., Erasmus Paßke 9 Guld. 5 Schill. stend., Clawes Berndes ½ Guld., Kersten Reysmer 1 Guld. 2 Schill., Hans Fycke, Köne Planke je ½ Guld., Hinrik Beckmann 1 Guld., Jürgen Ebel 1 Guld. 6 Schill., Jürgen Ryke 6 Schill., Swyprecht Lemme 1 Guld. 8 Schill., Hans Herder,

---

[1]) 1551 (Abschied selbst): Vic. Jac. Ap. u. Mar. Magd. soll nach Absterben Ern Balthasar Moller in gem. Kasten allhier fallen und verordnet sein. — Späterer Zusatz vielleicht 1579: „Weil dies Lehen Ern Georg Buchholzer Propst zu Berlin Söhnen zum Studium verliehen, hat E. E. R. dasselbe mit Sr. Churf. Gn. Consens von ihnen erkauft." Dieser Zusatz ist gestrichen und geschrieben: „Dieses Lehen hat Churf. Gn. hievor Arnth Heintzen gegeben und E. E. Rath wieder von ihm erkauft, heisen unterweil armen Knaben in ihren studiis.

[2]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 177d sehr undeutlich, auch noch ebenda 174b fol. 173—175. Die Rechnungen 1597—1600 finden sich ebenda S. spec. 180. Die Einkünfte der Lehen ebenda 177a, 177b, 174b.

[3]) 1579: 5 Guld. der Propst, 4 Guld. die Domina zu Dambeck von Herrn Berdemanns Buden.

[4]) 1579: Bombeck 2 M. Joachim Busse. 1600: Derselbe 1 Guld. 2 Schill. 2 Pf. an 2 M. sw.

[5]) 1579: Thomas Sack 1 M. lüb. 1600: Erdtmann Sack 16 Schill. lüb.

[6]) 1579: Cheinitze: 24 Schill. Michael Bonatz, 18 Schill. Kammit. 1600: Michael B. 19 Schill. 6 Pf. an 24 Schill., Hans Kammit 14 Schill. 1 Pf. an 18 Schill.

[7]) 1579: 5 Guld. rel. Karsten Kragen. 1600: 5 Guld. aus Steffen Krügers sel. Hause, jährlich auf Michaelis v. 100 Guld.

[8]) 1579: 23 Schill. lüb. Hans Ebel. 1600 ebenso.

[1]) 1579: 20 Guld. 1600 ebenso Michaelis.

[2]) 1579: 3 Guld. Hans v. Kniesebecks Erben, 3 Guld. Valtin v. Kn. Erben. 1600: kommen nicht mehr auf, sollen abgelöst sein und die Hauptgelder ungezweifelt zu den neuen Zinsen bestätigt.

[3]) 1579: 18 Guld. Joachim und Asche v. Kniesebeck.

[4]) 1579: 8 Guld. Matthias v. Jagow. — 1600: 8 Guld. Achatz v. Jagow zu Owlosen (Aulosen) auf Martini von 100 M. Hauptsumme.

Gerke Kowlitze je 6 Schill., Hans Hylmer ½ Guld., die Räthe der Neustadt 8 Guld. Summa: 57 Guld. 11 Schill. 5 Pf.

(Weinl.): gehörig zum Hospital Elisabet in der Neuenstadt Soltwedel.

Dies ist die Hebung jährlich von den Wiesen, die die armen Leute im Gotteshause St. Elisabeth empfangen: Empfangen für eine Wyske 4 M. lüb. von Dyrick Frycken, noch für 1 Wyske 4 M. lüb. von Steffen Kleynow, noch für 1 W. 4 M. lüb. von Hans Tyde, von Merten Clenßmann empfangen 4 M. lüb., von Tyde Schulten 4 M. lüb., von Hans Schulte dem Bürgermeister, 4 M. l., Drewes Sychtow 1½ Guld. 3 Schill. Summa des Geldes von den Wißcken 23½ M. und 4 Schill.[1])

Hat auch drei Commenden, nämlich[2]):

1. Der hohen Altars.

Coll. der Rath, den Kelch und Pacem hat der Rath, hat einzukommen:

12 Schill. Kersten Ewel in der Neustadt wohnhaft, 2 Pfd. Hans Planck in der Altstadt, je 12 Schill. Claus Meyer Altst., Arnth Hupe (Huge?) Neust., Jochim Rißmann Neust., Claus Lütkens Altst., 2 M. Heinrich Kuckenpieter Altst.; Berge 3 M. Heinrich Moller.

Diese Commende hält Er Hermann Schulte, ein kranker Priester, residens, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[3]) Summa: 6 Guld. 3 Schill. lüb.

2. Die andere Commende Elisabeth.

Coll. der Rath, hat ein Haus, Kelch und Pacem haben die Vorsteher dieses Hospitals, hat einzukommen:

In der Neustadt: Jacob Wernecke 2 M. sw., alle Quartal 8 Schill.; Hans Schulte von Zettelinghe 24 Schill., qu. 6 Schill.; Jacob Jürgen 1 M., qu. 4 Schill.; Christoph Reinecke 24 Schill., qu. 6 Schill.

Hat eine Wohnung, gibt der, so darin wohnet, 2 Guld., quart. ½ Guld.; Baltzer Chüden 6 M. auf Martini in antiqua civitate. Barthel Gade zu Stappenbeck 24 Schill. Martini. Hans Kossater zu Jetzel bei Luchow Martini 2 Guld. Item die Vorsteher Elisabet haben jährlich dem Officianten gegeben 3 M. Auch geben 4 Männer zu Jetz jährlich sämmtlich 1½ W. R., als Arnth Sehausen 15 Sch. R., Hans Batke 14 Sch. R., Berthold Mechow 6 Sch. R., Jacob Stappenbeck 2 Sch. R.

[1]) 1599—1600 Jahresrechnung von Ostern zu Ostern Einnahme 755 Guld. 11 Schill. 5 Pf., Ausgabe 693 Guld. 9 Schill. 9 Pf., bleibt Bestand 62 Guld. 1 Schill. 8 Pf. — Roggen 9 Wsp. 11 Sch., Ausgabe 8 W. 6 Sch., bleibt 1 W. 5 Sch.; hiervon 17 Sch. de annis 1597 gekürzet, bleiben dem Gottes Hause 12 Sch. Klaus Kerstens jetziger Zeit Vorsteher das Gotteshauses. —

[2]) Magdeb. Reg.-Archiv S. spec. 177b, 177a und auch 174b fol. 176.

[3]) 1551: Ist in Gott verstorben und das Lehen dem Kasten eröffnet. — 177a: Hermannus Schulte obiit dominica oculi anno 1542, vesperi hora septima. —

Alles in Summa gerechnet von dieser Commende ist jährlich 22 M. sw., aber nach der Verschreibung sind es 11 Guld. 1 Ort und 1½ W. R.

Diese Commende hält M. Paulus Sculteti allhier, ist ihm, sofern er Schulmeister allhier sein will, verlassen. Schlägt er aber solches ab, soll die Commende in Kasten gebraucht werden.[1])

3. Celestini Jodoci.

Coll. provisores hujus Capellae.

1 W. R. Gerke Radecke zu Vitzen im kalwischen Werder. Bonatz (Bonese): 1 Pfd. sw. Valentin Nygebur, 1 Pfd. Rock, 5 M. lüb. aus Fritze v. d. Berge sel. Gütern. Ist alles Wiederkauf.

Dies Lehen hat Er Ciriacus Kruger, residirt dabei, (Z. W.) soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.[2])

d. Bruderschaften oder Gilden.[3])

1. Fraternitas Apostolorum.

Register von wegen der Apostel Bruderschaft in der Neuenstadt Soltwedel.

Empfangung des Registers von außerhalb, wie hiernach folgt:

Zu Kriggeldorpe (Kricheldorf) Hermann Sculte 1 W. R.[4]) Belgow Claus Kerkhoff 9 Sch. R.; Setelingen (Zethlingen) Hans Beteke 12 Sch. R.; Rekelingen Kersten Berstede 6 Sch. R.; Jeggeleve Herme Kerstens 3 Sch. R.; Packebusch Mower Rinkens 6 Sch. R.

[1]) Originalverz. im Geh. Staatsarchiv Rep. 47. 7. 287 cf. oben b Nr. 19. 20. 1551 (Absch.): Nachdem der E. Rath allhier als Coll. . . . und die andere Comm. Elisabeth in der Capellen Elisabeth zu bessern Unterhaltung eines Stadtschreibers allhier verordnet, lassens die Visitatores dabei. — Sachlich ebenso ein Zusatz zu 177b.

[2]) 1551: vivit adhuc, weil er nicht residirt, auch das Officiantengeld nicht gibt, ist dies Lehen in secunda visit. in Kasten geschlagen. 1 W. R., 4 Guld. 17 Schill. — Abschied von 1551: Weil auch Er Ciriacus Krüger, welcher bisher die Commenda Celestini Jodoci in St. Elisabeth Capellen allhier gehalten, aber dabei nicht mehr residirt, auch das verordnete Officiantengeld weigern thut, soll das Einkommen dieser Commende jetzt bald in gemeinen Kasten allhier gefordert werden. Doch soll auch magistro Paulo Schulteti, jetzt Stadtschreiber allhier die Veredungen dieses Lehens halber mit ihm auf den Fall, wenn er nicht länger würde Stadtschreiber sein, geschehen, gehalten werden. Zusatz zu 177b: Bei diesem Lehen ist bedacht, daß nachdem der Stadtschreiber allhier M. Paulus Schultes die obgesetzten 3 Lehen (Omnium sanctorum und Beat. virg.) zur Stadtschreiberei hat, soll er das Einkommen derselben Zeit seines Lebens, so lange er Stadtschreiber ist, halten. Wird er aber nicht länger Stadtschreiber sein, so soll er alsdann das Einkommen dieses Lehens Celestini Jodoci auf des Raths Zusage Zeit seines Lebens innehaben. Act. Soltwedel feria 5 post Ursulae 1551. —

[3]) Magdeb. Regierungsarchiv S. spec. 177d und 174b fol. 164. Die Frat. Apost. in beiden.

[4]) 1579: 2 Guld. Dienstgeld und 1 W. R. Herme Schulte. 1600 ebenso mit der Bemerkung: kommt nicht auf.

Zu ? der von Wustrow eine grote Wische daselbst giebt 3 Guld.

Item Empfangung der Fraternität von außerhalb der Stadt, wie hiernach folgt:

Zu Krigeldorpe[1]) Herme Schulten 2 Guld.; Stappenbeck Herme Reinkens 1 Guld.; Wendeschen Berstedt: Tyde Drevenstedt 6 Schill. lüb.; Herme Drevenstedt 9 Schill. l., Pasche Schirhorn 9 Schill. l.[2]) Osterwolde Hennick Lange 6 Schill. l. Lübbars Achim Moller 1 Guld.[3]) Hagenow Hans Oldendorp 1 Guld.[4]) Hogenwisk (Höwisch) Jacob Luprecht, Herme Lüderitz je ½ Guld. Gartz Pawel Berend 1 Guld. Packebusch Mower Reinekens 30 Schill. l., Steffen Grape ½ Guld.

Item Empfangung der Zinse in der Neustadt und Bockhorn: Hans Wernstedt 8 Schill. l., Merten Dreger 1 Guld., Henninк Winkelmann 1 Guld., Tyde Moller ½ Guld., Jürgen Ebels 2 M. l, Hans Placke 2 M. l., Achim Arendes 25 Schill. l., Jochim Schulte, Merten Clenßmann der alte, Merten Klenßmann der jüngere je 1 Guld., Hans Jeratze ½ Guld., Hans Narendorpe 17 Schill. l., Herme Schulte 1 Guld., der Rath der Neustadt Soltwedel 5 Guld. Münze.

Item pro missa humiliavit in der großen Capelle in St. Catharinen-Kirche. Diese Briefe der Zinse sind gelegt bei den procuratoribus Apostolorum.

Zu Depekolk: Hans Gerkens ½ Guld., Laurenz Reckeling 6 Schill. l., Otto Bertholte 6 Schill. l. Zu Dore (Dähre) Drewes Peters 6 Schill. l. In der Altstadt Soltwedel: Hans Stappenbeck ½ Guld. In der Neustadt Soltwedel Jochim Sirow ½ Guld. — Summa: 32 Guld., 2½ Wsp. Korns.

2. Fraternitas Sacerdotum.

Register der versiegelten Briefe und Aufhebungen der gemeinen Priester in St. Catharinen Kirchen der Neuenstadt Soltwedel.[5])

Bei dem E. Rath daselbst 110 M. sw. geben Zins 2 Guld. 6 Schill. l., bei denselben 30 Thlr., geben Zins 2 M. l., bei Servatio Dreger 30 Thlr. g. Z. 1½ Guld. Auf dem Perver auf 2 Katen 30 M. g. Z. 18 Schill. l. Item in der Neuenstadt: bei Hinrich Listen dem Bäcker 20 M. sw. geben ½ Guld., Lütke Backwisse 100 M. g. 2 Guld., N. Rademin 20 M. g. ½ Guld., Hans Schulte 25 M. g. ½ Guld., Hans Boddenstedt 30 M. g. 18 Schill. l., Drewes Milges 50 M. g. 1 Guld., Jochim Schulte 20 M. g. ½ Guld., Jochim Göden auf einer Panne 20 M. g. ½ Guld., Jochim Lupke auch eine Panne 24 M. g. ½ Guld., Heyne Koval 30 M. g. 18 Schill. l.

Außerhalb der Stadt: Bei der Frau von Jagow 131 Guld. an

[1]) Vgl. S. 371 Anm. 4.

[2]) 1579: Hans Drevenstedt, Heine Drevenstedt, Drewes Schulte 6, 9 und 9 Schill. stend. 1600: Jochim Drevenstedt, Heine Drevenstedt, Drewes Niemann.

[3]) 1579: Lubarß 2 M. Heinrich Schulte.

[4]) 1579: Hagenow 2 M. Achim Oldendorff. 1600 ebenso.

[5]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 174b fol. 169—172.

Gold. geben 2 Wsp. R. minus 4 Schill. im Dorfe zu Mechow. Bei Hans und Ludolf von Knesebeck zu Tylßen 15 Guld. an Münze geben zu Zins 18 Guld. lüb. Bei Hinrik v. d. Schulenburg 100 Guld. das eine Hälfte an Gold, das andere an Münze, z. Z. 1 W. R., 2 Guld. 4 Schill. l. zu Lüge und zu Winterfeld[1]). Bei Hans v. d. Knesebeck, Hempens Sohn 12 Guld. an Münze z. Z. 18 Schill. l. im Dorfe zu Wybelitz[2]). Bei Henrick v. d. Schulenburg, Herrn Bernd Sohn 30 M. sw. z. Z. 1 Guld. zu Velgow; bei demselben 12 Guld. z. Z. 18 Schill. zu Rybow[3]). Bei Francisco v. Bertensleben, Hauptmann 80 Goldguld. z. Z. 5 Guld. im Dorfe Mestorp, bei vorbenannten Hauptmann 100 Goldguld. z. Z. 6 Guld. im Dorfe Norberg. Bei Hans und Ludolf v. d. Knesebeck 10 Rhein. Guld. z. Z. ½ Guld. im Dorfe Gartz[4]), bei denselben 20 Rhein. Guld. z. Z. 1 Guld. in Pakebusch[5]), 20 Rhein. Guld. an einer Wiese in den Prilop z. Z. 17 Schill. l., 60 M. sw. z. Z. 1½ Guld. zu Gartz[4]). Bei Thomas v. d. Knesebeck 50 Guld. Münze z. Z. 2½ Guld. zu Packebusch[5]). Bei Jürgen v. d. Knesebeck 20 Guld. Münze z. Z. 1 Guld. zu Darendorf[6]). Bei Ludolf v. d. Knesebeck, Boldewins Sohn 12 M. z. Z. 10 Schill. zu Hagenow, 9 M. z. Z. 9 Schill. lüb. zu Garz. Bei Ludolf v. d. Knesebeck zu Tilsen 6 M. sw. z. Z. 6 Schill. l. in den Dörfern Buckewitz[7]) und Garz. Bei Jürgen v. d. Schulenburg 60 Guld. Mz. z. Z. 18 Sch. R. zu Wendeschen Apenborch. Bei Achatius v. Alvensleben 51 Rhein. Guld. z. Z. 2½ Guld. zu Gussevelde[8]). Bei Henneck v. d. Schulenburg 20 Gold-Guld. z. Z. ½ W. R. zu Lockstede, bei demselben 30 M. sw. z. Z. 1 Guld. in Czyrow[9]). Bei Gerdt v. Wustrow 13 vollwichtige Guld. und 14 M. lüb. z. Z. 1 Guld. — Summa: 33 Guld. 3½ W. 6 Sch. R.

Zu 5 Leibgedinge wieder heraus 8 Sch. R. und 4 M. sw. Eine Tonne Bier den Armen alle Jahr zu geben.

[1]) 1579: 4 Schill. 10 Pf. der Schulte, 13 Schill. Achim Bunst. 1600 der Schulze retardirt, sonst alles ebenso.

[2]) 1579: Wibelitze 24 Schill. Darendorf der Schulte. 1600: Claus Darendorf der Sch. 24 Schill.

[3]) 1579: Jacob Schulte 19½ Schill. 1600: derselbe, gibt nicht aus.

[4]) 1579: Jürgen Molitz, Steffen Schröder, Jürgen Westpfal je 3 Schill. 3 Pf., 1 M. Hans Berndes. 1600 ebenso, haben in etlichen Jahren nicht ausgegeben.

[5]) 1579: Berndt Stolle, Chim Strauß, Thomas Hilgenfeld je 2 M., Kersten Pouche 6½ Schill., Tide Bumann 13 Schill. 1600: Kersten Klippe, Simon Strauß, Paul Reinecke je 2 M.

[6]) 1579: Tonnies Lüdemann 16 Schill. 8 Pf., Hennicke Meinecke 1 M., Hans Klesecke 10 Schill., Claus Schmidt 6 Schill. 1600 dieselben, haben in etlichen Jahren nicht ausgegeben.

[7]) 1579: Moritz Schulte 4 Schill.

[8]) 1579: Kersten Reckeling 1 Guld. 22 Schill., Asmus Planke 12 Schill. 1600 ebenso.

[9]) 1579: Sierow Achim Jürgens 2 M. 1600: Simon Mertens 2 M., retardirt.

Zu Mechow: Mauritz Bydemann 18 Sch. R., Hennig Verchow 19 Sch. R., Merten Rybow 6 Sch. R., Paul Moller 6 Sch. R. Zu Buckewitz: Mauritz Schulte 3 Schill. l. In Bonatz (Bonese): Valentyn Nygebur 1 Guld. Darendorp: Kersten Schulte 16 Schill. l., Hans Boldemann 10 Schill. l, Claws Smed 6 Schill. l. Gartze: Jürgen Schulte 1½ Guld., Achim Schulte ½ Guld., Steffen Molitz 3 Schill. l., Hans Westfaling 3 Schill. l. Güssevelde: Claws Bernd 2 Guld., Peter Planke ½ Guld. Hagenow: Fabian Rossow 8 Schill. l, Hinrik Schroder 6 Schill. l. Lüge Simon Reckling 1 W. R. Packebusch: Simon Struß, Jacob Stolle je 1 Guld., Gerke Kerstens ½ Guld., Jochim Smedt sen., Jochim Smedt jun., Koppe Bulle, Jochim Gerkens, Jacob Koppe, Hans Henniges, Bartolomäus Biene (?) je 6 Schill. l. Rybow Achim Schulte 18 Schill. l. Rademyn 10 M., 1 Guld. 2 Schill. sw., idem (sic!) 1½ Sch. je R. G. H. Czyrow Hans Neylingen 1 Guld. In Velgow: Claws Kerkow 1 Guld, Hans Rysleve 6 Schill. l., Henrick Runstedt 6 Schill. l. Walstave: Hans Arndes 7½ Schill. l., Kersten Arndt 11 Schill. l. Wibelitze Kersten Schulte 18 Schill. l. Winterfelde: Scultetus ibid. 5 Schill l., Arndt Bevst ½ Guld. Mestorp Michel Schulte 5 Guld. Norberg: Pawel Rolappe 3 Guld., Ludemann Moller 3 Guld. Wendischen Apenborg: Claws Peen 9 Sch. R., Hinrich Priggenitz 9 Sch. R. Lorstede: Hans Mertens 6 Sch. R., Gerke Richardes 6 Sch.

(Zus. Weinl.) Dies sind die Zinsleute und die Pacht geben von den vorgesetzten Verschreibungen, dahin sie alle einrechnen bis auf Rademyn.

3. Gilde Corporis Christi.[1])

Registrum der Zinse der Fraternität Corporis Christi in der Neustadt Soltwedel.

Asmuß Listen gibt jährlich ½ Guld., Urban Nipage 1 Guld., Tido Vetteback ½ Guld, Thomas Moller und Anna Sabels von 2 Buden ½ Guld., Tonniges Protze ½ Guld., Hans Fricke 2 Guld. 8 Schill. l., Marcus Niemann, Claws Tyle je 1 Guld., Hans Harder 18 Schill. l., Diderich Herpstede, Dionis Grabow, Joachim Claws je ½ Guld., Peter Vicke 12 Schill. sw., Pawel Henniges 1 Guld., Ribbecke Sander 1 Guld. 8 Schill. lüb., Claws Pawels ½ Guld, Matheus Schulte 1 Guld., Claws Bock 20 Schill. lüb., Gerke Karstens 2 Guld. 4 Schill. l., Kersten Ebell 1 Guld., Christoffer Reinecke ½ Guld., Joachim N. ½ Guld., Hans Tide 2 Guld.

In Gistenbeck[2]) Gerke Nyebur 2 Guld., auf Johannis und Letare zu jeder Zeit 1 Guld. Güstenbeck Harmen Sassebeck auf Johannis und Letare jeder Zeit ½ Guld. In Gartze: Gerke Berndes und Achim Schulte 12 Schill. stend., auf Paschen betagt. Fritz v. d. Schulenburg[3]) 3 Goldguld. von 60 Guld.

[1]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 177d, 174b fol. 166–7.
[2]) 1579: Herme Nyebur 2 Guld., Simon Schulte 1 Guld.
[3]) Anscheinend zu Beetzendorf, denn 1579: Zu Betzendorf Joachim

an Gold Hauptsumme, Franz v. Bertensleben Hauptmann der alten Mark 3 Guld. an Münze. In Perver Heine Ridder ½ Guld. (Zus. Weinl.) Die Zinse dieser Fraternität 29 Guld. 6 Schill. soltw. 3 Pf.

4. Gilde Beatae Virginis.[1])

Registrum der Zinse uns. lieb. Frauen Gilde.

Drewes Schulte 1 Guld., Michel Rode ½ Guld., Asmus Berndes 2 Guld. 4 Schill. lüb., Hans Schulte vom Sirow ½ Guld., Drewes Narendorp ½ Guld., Heine Schulte 14 Schill. lüb. 8 Pf., Simon Schulte ½ Guld., Pawel Sipmann 1 Guld. 8 Schill. lüb., Hans Hindenborch ½ Guld., Hans Boddenstedt je ½ Guld., Tide Neyelingk 1 Guld., Michel Schulte 18 Schill. lüb., Jochim Jurges ½ Guld., rel. Hinrich Langesche ½ Guld., Arndt Kowlisse jun. 1 Guld., Michel Ebell ½ Guld., Joachim Wolterstorp 1 Guld, Vicke Gramnitz ½ Guld. Zu Gerstede Hans Rike. Summa dieser unser lieben Frauen Zinse: (Z. W.) 13 Guld. 20 lüb. Schill.

5. Gilde der Elenden.[2])

Registrum der Zinse der Elenden Gilden betragen:

Jacob Maes 1 Guld. 15 Schill. lüb. und 3 Pf., Frederich Brunseke 8 Gr., Joachim Schulte agricola 19 Schill lüb. und 7 Pfg., Joachimus Scroder ½ Guld., Peter Klasche ½ Guld., Joachim Rorbeck ½ Guld., Karsten Seger 8 Gr., Urban Schulte ½ Guld., rel. Joachim Schulten in der Altenstadt ½ Guld., Hans Gratze 2 Guld. 4 Schill. in der alten Stadt. Zu Lütken Wibelisse[3]): Pawel Schenke, Karsten Elver, Hans Beckmann je 5 Sch. R., rel. Hennigk Winkelmanns 1 Guld. Wierstorp: Schultetus 1 M. sw. (Z. W.) Summa 8 Guld. 15 Sch. R.

6. St. Nicolai Gilde.[4])

Registrum der Zinse von St. Nicolaus Gilde.

Hennigk Wickenberch ½ Guld., Joachim Vicke 1 Guld., Simon Bumann 26 Schill. lüb. 2 Pf., rel. Laurens Staken 8 Gr., Jacob Schulte 16 Schill. lüb., Hennig Lütkens 8 Gr., Asmus Berndes ½ Guld., Heinrich Wolemann ½ Guld., Joachim Didrichs ½ Guld., Joachim Bolemann ½ Guld., Joachim Bosse 16 Guld. lüb.

(Z. Weinl.) Summa der Zinse S. Nicolaus Gilde 7 Guld. 8 Schill.

v. d. Schulenburg 4 Guld., jetzt zu Dezel wohnhaft. 1600: Dieses Hauptgeld ist 60 . . (Guld.?) gewesen, welche Joachim v. d. Schulenburg zum Dezell vor 4 Jahren abgelegt, dazu 10 Guld. geschossen und 100 Guld. Hauptsumme bei Christoph Vicken Beckern belegt worden.

[1]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 177d, 174b fol. 167.
[2]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 174b fol. 168.
[3]) 1579: Lütken Wibelisse Paul Schenk, Kersten Elver, Joachim Beckmann je 5 Sch. R. 1600: Paul Schenk, Hans Elver, Hans Elver wegen der Beckmänner Hof je 5 Sch. R.
[4]) Magd. Reg.-Archiv S. spec. 174b fol. 168.

7. St. Martins Gilde.[1])

Registrum der Zinse von St. Martins Gildhe.

Clawes Hintze ½ Guld., Peter Nagel 10 Schill. lüb., Jürgen Pommereinighe ½ Guld., Harme Schernekow 19 Schill. lüb., Everdt Boddeker 1 Guld., Martin Klensmann jun. 8 Gr., Heine Regelingk 8 Gr.

(3. Weinl.) Summa 3½ Guld. 5 Schill. lüb.

e. In den Kasten geschlagenes.

In gehaltener Visitation der Neustadt Soltwedel sind durch unf. gn. Herrn des Churfürsten zu Brandenburg verordnete Visitatores die folgenden Einkommen etlicher Fraternitäten, Gilden, Memorien, Vicareien, Commenden und Officiantengelds zu Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen in gemeinen Kasten geschlagen und gewandt.[2])

Die Einkommen der Gilden Corporis Christi, Beat. Virginis, Exulum, Nicolai und Martini sollen von nun an alsbald in gemeinen Kasten zu Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen gebraucht werden, und die Vorsteher des Kastens von den Vorstehern gedachter Gilden Rechnung und Register nehmen und aus dem Kasten die Schüppen und Spaten der Elenden unterhalten werden.[3])

Also auch soll hinfort in gemeinen Kasten allhier eingenommen werden das Einkommen der Fraternität Sacerdotum[4]) ganz und gar und sollen die Vorsteher des Kastens von den Einnehmern und Vorstehern gemeldeter Fraternität förderlich Rechnung und Register fordern.

Item das Einkommen der Fraternität Apostolorum und Missae humiliavit sollen die Vorsteher auch zum ersten von den Einnehmern derselben Fraternität Rechnung sammt den Registern fordern und hinfort dies Einkommen in Kasten ermahnen.[5])

Item das Einkommen dieser Pfarrkirche Catharinen[6]) soll von nun an auch in Kasten gewandt und gefordert werden und sollen die Vorsteher des Kastens von den Vorstehern der Kirche Rechnung und Register fordern und das Einkommen hinfort alleweg in Kasten annehmen und dagegen die Ausgaben und Gebäude der Kirche aus dem Kasten bestellen.

Das Einkommen der 4. Commende Capellae, desgleichen auch der Vicarei Annae, welche beide bisher Dietrich Neigling gehalten, sollen von nun an, weil er nicht in majoribus, noch vermöge unf. gn. Herrn Ausschreibens

[1]) Ebenda 174b fol. 169.

[2]) Weinlöbens Concept Magd. Reg.-Arch. 177c nach dem eigentlichen Abschied für die Neustadt, Reinschrift 177a. Abgedruckt bei Danneil Urkundenbuch S. 109—10.

[3]) Vgl. S. 374—76. — [4]) Vgl. S. 372—74.

[5]) Vgl. S. 371—72.

[6]) Vgl. S. 348—50. Es wird übrigens 1551, wie oben bemerkt, wieder vom Kasten ausgesondert.

in studio ist, in gemeinen Kasten gebraucht und die Zins davon darin ermahnt werden[1]) — die 8. Comm. Capellae, so dem Schulmeister allhier verliehen, soll von nun an, weil der Schule sonst andere ziemliche Besoldungen gesetzt, in gemeinen Kasten gebraucht und gefordert werden.[2])

Das Einkommen der Comm. Jacobi soll als vacirend jetzt in gemeinen Kasten ermahnt werden.[3]) — Das Einkommen der Comm. Omnium sanctorum, beatae Virginis und Elisabet in der Cap. Elisabeth, welche 3 Commenden bisher Mag. Paulus Sculteti gehalten, sollen von nun an, weil er zum Schulmeister verordnet, allweg in gemeinen Kasten erfordert werden.[4])

3 Guld. Officiantengeld soll Er Ludloff Holtorf Camerer zu Stendal von der Comm. Andreae de Collatione des Raths in gem. Kasten geben und nach seinem Abgang das Lehen in Kasten gebraucht werden[5]) — 5 Guld. Offic.-Geld soll jährlich auf Michaelis schierst anzufangen Er Erasmus Biermann, Pfarrherr zu Garz von der Comm. Petri Pauli des Raths in gem. Kasten geben und nach seinem Abgang das Lehen in Kasten kommen.[6]) — 2 Guld. Off.-Geld Er Bertoldt Bringmann, Pfarrherr in Meding im Lande zu Lüneburg von der Comm. Georgii der Bagenkopf, soll die Comm. nach s. Abg. i. K. k.[7]) 2 Guld. Off.-Geld der Stadtschreiber allhier von seinem Lehen, wie er denn zuvor auch was gegeben. — 2 Guld. Off.-Geld Er Laurenz Moller von der Comm. Catharinae.[8]) — 3 Guld. Off.-Geld Er Balthasar Moller von seinem Lehen, so er allhier in dieser Kirche hat. — 5 Guld. Off.-Geld soll Er Thomas Bock von dem Lehen, so er allhier hat, weil er in der Altenstadt residirt, jährlich auf Michaelis schirst anzufangen in Kasten geben. 2 Guld. Off.-Geld Ciriacus Krüger, wie hernach durch M. Johann Winloff Churf. Gn. Kantzler verzeichnet.[9])

Folget das Einkommen der geistlichen Vicareien und Commenden, so jetzt bald in Kasten sollen gebraucht werden[10]): 1. Die 4. Comm. Capellae Einnahme 8½ Guld. 21 Schill. 1 Sch. R. 2. Die 8. Capellae Ein. 9½ M. sw. und 2 Pfd. sw. 3. Vic. Annae Einn. 8 Guld. 4. Comm. Jacobi Einn. 112 lüb. u. 7 Guld. 5. Comm. Omnium sanctorum Einn. 8 M. 4 Schill. 6. Comm. Beat. Virginis Einn. 17 M. 8 Schill. sw. u. 34 Sch. R. 7. Comm. Elisabet Einn. 22 M. sw. 2 W. R.

[1]) Vgl. S. 352, Nr. 4 und S. 360, Nr. 30.

[2]) Vgl. S. 353 Nr. 9.

[3]) S. 361, Nr. 31.

[4]) Vgl. S. 357 Nr. 19 und 20, S. 370, 2.

[5]) S. 356, Nr. 17. — [6]) S. 359 Nr. 24.

[7]) S. 359, Nr. 27. — [8]) S. 356, Nr. 16.

[9]) Dieser letzte Absatz fehlt wie erklärlich 177c, steht aber 177a. Uebrigens vgl. Bartsch, Abschiede ꝛc. S. 7—8.

[10]) Weinl. Concept 177c hat nur die 7 Namen der Lehen, aber nicht die Summen, diese stehen aber 177a angegeben. Uebrigens stimmen dieselben meist nicht mit den Angaben im Hauptverzeichniß S. 323—35 überein.

f) Künftig zur Erledigung kommend.

Die Visitatores ordnen auch in gemeinen Kasten die hernach genannten Vicareien und Commenden, so nach Absterben der Priester, so die jetzt inne halten, sollen hinfort alleweg in Kasten gebraucht werden.[1])

Die 1. Comm. Capellae soll Er Joachim Schulte die Zeit seines Lebens halten und nach seinem Abgang in Kasten gebraucht werden. Also auch die andere Capellae nach Abgang Ern Silvester Schulten, die 3. Cap. nach Absterben Ern Johann Schulten, die 5. nach Absterben Ern Arndt Schroders. Item die erste der 6. Capellae nach Absterben Ern Hermann Schulte, die andere der 6. Cap. soll Hans Kukenpieter auf 5 Jahr lang in studio zu Frankfurt halten und hernach das Einkommen derselben in Kasten ermahnt werden. Item die 7. Cap. nach Ern Joachim Mollers. Das Einkommen der Comm. Nicolai soll Er Johann Kowelitz die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten ermahnt werden. Also auch die Comm. Laurentii nach Absterben Ern Johann Schulte, die Vic. Mauritii nach Absterben Ern Joachim Schröders, die Comm. Ceciliae nach Abst. Ern Peter Küsters, die Comm. Andreae nach Abst. Ern Ludolf Holtorfs, die Vic. Severi der Wollenweber nach Abst. Ern Johann Heinrichs, die Comm. Michaelis nach Abst. Ern Niclas Bernsteins, die Comm. Petri Pauli nach Abst. Ern Erasmus Birmanns, jetzt Pfarrer zu Gartz, Comm. Georgii nach Abst. Ern Bertold Bringmanns Pfarrer zu Meding.[2])

Die Comm. Mauritii des Raths soll Joachim Gede 5 Jahrlang in studio zu Frankfurt gebrauchen und hernach in Kasten ermahnet werden. Die Comm. Martini soll Jorg Bornemann 5 Jahr in studio zu Frankfurt 2c. — erfordert werden. Item Comm. primae missae nach Abst. Hermann Schroders. Die Comm. Petri Pauli des Raths soll Johann Gereckens noch 5 Jahrlang in studio zu Frankfurt 2c. — erfordert werden. Das Lehen X milium militem soll Bertoldus Schulte noch 5 Jahrlang in studio zu Frankfurt 2c. — ermahnet werden. Die Comm. Jodoci soll Johann Schulte noch 5 Jahr 2c. — werden. Die Comm. Georgii sammt der Comm. Matthei et Jodoci soll Er Thomas Bock die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten gemahnt werden. Die Comm. Georgii sammt der Comm. Laurentii soll Er Dietrich Cossebow die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten ermahnt werden. Also auch die Comm. Omnium sanctorum nach Absterben Ern Silvester Schulten. Die Comm. des hohen Alters in der Cap. Elisabeth soll Er Hermann Schulte die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten

[1]) Magd. Reg.-Archiv 177c Weinlöbens Concept, 177a Reinschrift.

[2]) 177a bringt die Verordnung über die Comm. Georgi eingeklammert in der über die Comm. Jodoci: „Die Comm. Jodoci soll Joh. Schulte noch 5 (item Comm. Georgi nach Absterben Ern Bertold Bringmanns, Pfarrers zu Meding) Jahrlang in studio zu Frankfurt gebrauchen und hernach in Kasten ermahnt werden.

kommen. Also auch die Comm. Celestini Jodoci nach Absterben Ciriaci Krügers, (Z. Weinl.) soll indeß jährlich 2 Guld. Officiantengeld in gem. Kasten geben.[1])

[1]) Weinlöbens Concept 177c schließt ähnlich wie in dem bezüglichen Concept für die Altstadt — vgl. S. 346, Anm. 16 mit den Worten: Folget das Einkommen gemeldeter Lehen, so auf den Fall, wie obgesetzt, in gemeinen Kasten geschlagen. Die 1. Commende ||, und es folgt auch hier nichts, sondern das Concept ist zu Ende. Die Worte passen als Ueberschrift dieses Abschnittes.

Nachtrag.

Vicarien und Commenden (!) in St. Catharinenkirchen zu Soltwedel.[1])

Altare Dom. sanctificat: Didericus Mechow.
Jacobi: Baltzer Molre, Nicolai Langen.
Catharinae: Laurens Molre, Baltzer Molre, vic. magister.
Martini: Hinricus Sirow, Ludowicus Wibelisse, Georgius Bornemann.
Swiperti: Hinricus Sirow.
Laurentii: Didericus Cossebwe, Valentinus Chüden, Johannes Schulte.
Annae: Paulus Schulte, Didericus Neylingk.
Jodoci: Simon Schulte, Thomas Bock.
Georgii: Didericus Cossebwe, pistor Thomas Bock, Bertoldus Brinkmann.
Mauritii: Joachimus Scroder, Joachimus Gäde.
Andreae II: Ludolphus Holtorp, Johannes Holtorp.
X mil. martirum: Joachimus Schulte, Bertoldus Schulte.
Petri et Pauli: Mag. Joachim Moller, praepos., Erasmus Beremann, Hennig Haremann.
Trium Regum: Praepositus Dambeckensis, Hinricus Sirow Commenda Alemanns (?).
Ceciliae: Petrus Custodis, Hermannus Scroder.
Severi: Johannes Hinrici, Nicolaus Berndes.
Omnium sanctorum: Silvester Schulte, Paulus Schulte.
Nicolai: Didericus Pauli, Baltzer Molre com. possessor., Johannes Cowlisse.
In Capella Beat. Mariae: Hermannus Schulte, (com. Kukenbiter), filius Hans Kukenbiters, Johannes Schulte sen., Arnoldus Schroder, Joachim Molre, Didericus Neyelingk, Silvester Schulte.[2])
Elisabet: Paulus Schulte, Ciriacus Kroger, Hermannus Schulte.

---

[1]) Im Geh. Staatsarchiv Rep. 47 S. 8. 9 M. A. 287 findet sich dies Verzeichniß der Vicarien und Commendisten der Katharinenkirche, welches ich als Nachtrag mittheile. Es ist augenscheinlich nach Altären geordnet. Viele der aufgeführten Cleriker fungiren an mehreren Altären. — Ein eigenes Verzeichniß des Silberwerkes, wie bei Stendal, hat sich bei Salzwedel bisher nicht gefunden.

[2]) Hier folgt eine wieder ausgestrichene Stelle: In capella Holtorp Johannes Holtorp.

Inhalt.

	Seite
A. Abschiede	247—294
I. Altstadt	247—280
II. Neustadt	280—294
B. Anhänge, Einkommensverzeichnisse ꝛc.	295—380
I. Altstadt	295—346
a. Propstei	296—298
b. Kirche u. l. Frauen	298—302
c. Vicareien und Commenden	302—327
d. St. Lorenz	327—328
e. St. Annenkloster	328—332
f. St. Georg	332—333
g. St. Gertraud	333—334
h. St. Annä auf der Burg	334—337
i. Bruderschaften	337—342
k. In den Kasten geschlagenes	343—345
l. Künftig in den Kasten zu schlagen	345—346
II. Neustadt	347—380
a. Kirche St. Catharinen	348—350
b. Vicareien und Commenden	350—368
c. St. Elisabeth	368—371
d. Bruderschaften	371—376
e. In den Kasten geschlagenes	376—377
f. Künftig in den Kasten zu schlagen	378—379
Nachtrag	380.